



Rechtsgutachten: Export von Single- und Dual-Use-Gütern

Studie: Handel unter Kontrolle - Eine Dual-Use-Exportanalyse

**Eine Studie im Auftrag der Fachgruppe
Metalltechnische Industrie Niederösterreich**

Autorinnen und Autoren

Rechtsgutachten:

Univ.-Prof. Dr. Johannes Reich-Rohrwig

MMag. Dr. Bernt Elsner

Mag. Konstantin Kladivko LL.M.

in Zusammenarbeit mit
ao. Univ.-Prof. MMag. Dr. Peter Hilpold

Studie:

DI. Helmut Berrer

Univ.-Prof. Dr. Christian Helmenstein

Mag. Harald Schitnig

Michaela Zalesak, MSc

Vorwort

Die Metalltechnische Industrie Niederösterreich steht für Innovation, Qualität und Verantwortung. Mit der vorliegenden Studie „*Handel unter Kontrolle - Eine Dual-Use-Exportanalyse*“ wollen wir Impulse setzen und verdeutlichen die Spitzenposition unserer Branche in Bezug auf Kompetenz und Wettbewerbsfähigkeit. Die Fachgruppe hat Univ.Prof. Dr. Johannes Reich-Rohrwig, Dr. Bernt Elsner, Mag. Konstantin Kladivko (alle CMS) in Zusammenarbeit mit ao. Univ.Prof. Dr. Peter Hilpold mit einem Rechtsgutachten beauftragt, das sich mit der aktuellen rechtlichen Situation des Exports von Single- und Dual-Use-Gütern sowie mit konkreten Verbesserungsvorschlägen befasst.

Dual-Use-Güter, die sowohl zivil als auch militärisch genutzt werden können, sind ein sensibler Bereich des internationalen Handels. Die EU-Verordnung (VO (EU) 2021/821) regelt deren Ausfuhr streng, um Sicherheit und Rechtskonformität zu gewährleisten. Doch wie wirken sich diese Vorgaben auf die Exporttätigkeit unserer Unternehmen aus?

Zudem hat Economica mit Christian Helmenstein, Harald Schiting, Helmut Berrer und Michaela Zalesak eine Dual-Use-Exportanalyse erstellt. Die Studie beleuchtet die Eckpunkte der geltenden Rechtslage und analysiert anhand empirischer Daten die Auswirkungen auf den Handel in Österreich und Europa. Wir wollen verstehen, ob Kennzeichnungen und unterschiedliche nationale Auslegungen die Wettbewerbsfähigkeit beeinflussen.

Unser Ziel ist klar: Wir wollen praxisnahe Erkenntnisse liefern, die helfen, rechtliche Unsicherheiten zu reduzieren und den Export zu erleichtern - ohne die hohen Standards zu gefährden. Damit stärken wir den Wirtschaftsstandort und die internationale Position unserer Mitgliedsbetriebe.



Honorarkonsul KommR Veit Schmid-Schmidtsfelden
Obmann der Metalltechnischen Industrie Niederösterreich

Inhalt

Rechtsgutachten:

Export von Single- und Dual-Use-Gütern

Studie:

Handel unter Kontrolle - Eine Dual-Use-Exportanalyse

Eine Studie im Auftrag der Fachgruppe Metalltechnische Industrie Niederösterreich

Im Auftrag von:

Fachgruppe Metalltechnische Industrie Niederösterreich
Sparte Industrie
Wirtschaftskammer Niederösterreich
Wirtschaftskammer-Platz 1, 3100 St. Pölten
industrie.referat4@wknoe.at
<https://wko.at/noe/mti>

Alle Rechte vorbehalten

Nachdruck - auch auszugsweise - nur mit Quellenangabe und vorheriger Rücksprache
Trotz sorgfältiger Prüfung sämtlicher Beiträge sind Fehler nicht auszuschließen
Stand: Jänner 2026

RECHTSGUTACHTEN: EXPORT VON SINGLE- UND DUAL-USE-GÜTERN

Univ.-Prof. Dr. Johannes Reich-Rohrwig
MMag. Dr. Bernt Elsner
Mag. Konstantin Kladivko, LL.M.
in Zusammenarbeit mit ao. Univ.-Prof. MMag. Dr. Peter Hilpold

31.10.2025

Die Liste der Geschäftsführer:innen und Rechtsanwält:innen von CMS Reich-Rohrwig Hainz Rechtsanwälte GmbH ist auf unserer Homepage einzusehen unter <https://cms.law/de/AUT/Footer-Configuration/Legal-Information>.

Sitz in Wien, FN 271452w (HG Wien) | ADVM-Code P130985 | UID ATU62158925 | Bankverbindung ERSTE BANK AG | Kontonummer 31015150392 BLZ 20111 | IBAN AT82 2011 1310 1515 0392 | BIC GIBAATWWXXX

CMS Reich-Rohrwig Hainz Rechtsanwälte GmbH ist Mitglied der CMS LTF Limited (CMS LTF), einer in England und Wales errichteten Company limited by Guarantee (Nr. 15367752) mit der Geschäftsschrift Cannon Place, 78 Cannon Street, London EC4N 6AF, Vereinigtes Königreich. CMS LTF koordiniert die CMS-Organisation unabhängiger Anwaltskanzleien. CMS LTF erbringt keine Mandatsdienstleistungen. Solche Beratungsleistungen werden ausschließlich von den Mitgliedskanzleien von CMS LTF in ihren jeweiligen Jurisdiktionen erbracht. CMS LTF und jede ihrer Mitgliedskanzleien sind getrennte und rechtlich unabhängige Gesellschaften, und keine dieser Gesellschaften ist befugt, eine andere zu verpflichten. CMS LTF und jede Mitgliedskanzlei haften nur für ihre eigenen Handlungen oder Unterlassungen und nicht für die der jeweils anderen. Der Markenname "CMS" und der Begriff "Kanzlei" werden verwendet, um auf einige oder alle Mitgliedsgesellschaften oder deren Büros hinzuweisen. Weitere Informationen finden Sie unter cms.law.

CMS Standorte: Aberdeen, Abu Dhabi, Amsterdam, Antwerpen, Barcelona, Belgrad, Bergen, Berlin, Bogotá, Bratislava, Brisbane, Bristol, Brüssel, Budapest, Bukarest, Casablanca, Cúcuta, Dubai, Dublin, Düsseldorf, Edinburgh, Frankfurt/Main, Funchal, Genf, Glasgow, Göteborg, Hamburg, Hongkong, İstanbul, Johannesburg, Kiew, Köln, Leipzig, Lima, Lissabon, Liverpool, Ljubljana, London, Luanda, Luxemburg, Lyon, Madrid, Mailand, Manchester, Maputo, Maskat, Mexiko-Stadt, Mombasa, Monaco, München, Nairobi, Oslo, Paris, Peking, Podgorica, Posen, Prag, Reading, Riad, Rio de Janeiro, Rom, Santiago de Chile, São Paulo, Sarajevo, Shanghai, Sheffield, Singapur, Skopje, Sofia, Stavanger, Stockholm, Straßburg, Stuttgart, Tel Aviv, Tirana, Warschau, Wien, Zagreb und Zürich.

INHALT

1. GUTACHTENSAUFTAG	1
2. EXECUTIVE SUMMARY	2
3. EINLEITUNG	6
3.1. Zentrale Begrifflichkeiten	6
3.2. Relevante Rechtsnormen im Überblick	11
4. DUAL-USE-GÜTER	13
4.1. Unionsrechtliche Regelungen	13
4.1.1. Ausfuhr von Dual-Use-Gütern	14
4.1.1.1. Grundregeln	14
4.1.1.2. Ausfuhrgenehmigungen	16
4.1.1.3. Genehmigungskriterien	18
4.1.2. Verbringung von Dual-Use-Gütern	19
4.1.3. Spielraum der Mitgliedstaaten zur Erlassung strengerer Regelungen	20
4.1.4. Systemische Schwächen der Dual-Use-Verordnung	23
4.2. Nationale Regelungen	27
4.2.1. Nationale Verschärfungen unionsrechtlicher Vorgaben	27
4.2.2. Ausfuhrverfahren und die Zuständigkeit	29
4.2.3. Genehmigungskriterien	30
4.2.4. Strafbestimmungen	31
4.2.4.1. Gerichtlich strafbare Handlungen	31
4.2.4.2. Verwaltungsrechtlich strafbare Handlungen	32
5. VERTEIDIGUNGSGÜTER	33
5.1. Unionsrechtliche Regelungen	33
5.1.1. Verbringung von Verteidigungsgütern	33
5.1.1.1. Verteidigungsgüter und ihre Regelung	33
5.1.1.2. Spielraum der Mitgliedstaaten zur Erlassung strengerer Regeln	35
5.1.1.3. Vorschlag der Kommission zur Änderung der Verteidigungsgüterrichtlinie	37
5.1.2. Ausfuhr von Verteidigungsgütern	37
5.2. Nationale Regelungen	38
5.2.1. Die Verbringung von Verteidigungsgütern	38
5.2.1.1. Verschärfungen der nationalen Rechtslage durch die Verteidigungsgüterrichtlinie	38
5.2.1.2. Verbringungen ohne Genehmigung im Einzelfall	39

5.2.1.3.	Genehmigungsverfahren.....	40
5.2.1.4.	Genehmigungskriterien	41
5.2.1.5.	Strafbestimmungen.....	43
5.2.2.	Die Ausfuhr von Verteidigungsgütern.....	44
6.	KRIEGSMATERIAL.....	46
6.1.	Unionsrechtliche Regelungen	46
6.2.	Nationale Regelungen	46
6.2.1.	Begriff des Kriegsmaterials	46
6.2.2.	Ausfuhrverfahren und die Zuständigkeit	47
6.2.3.	Genehmigungskriterien.....	48
6.2.4.	Das KMG und die Neutralität Österreichs.....	49
6.2.5.	Strafbestimmungen	51
6.2.5.1.	Gerichtlich strafbare Handlungen.....	51
6.2.5.2.	Verwaltungsrechtlich strafbare Handlungen	52
7.	FEUER- BWZ SCHUSSWAFFEN	53
7.1.	Zum Begriff der Feuer- bzw Schusswaffe	53
7.2.	Unionsrechtliche Regelungen	54
7.2.1.	Die Verbringung von Feuerwaffen	54
7.2.2.	Die Ausfuhr von Feuerwaffen	54
7.3.	Nationale Regelungen	55
7.3.1.	Verbringung von Schusswaffen.....	55
7.3.2.	Ausfuhr von Schusswaffen	56
8.	BEGRÜNDUNG DER VERWEIGERUNG VON EXPORTGENEHMIGUNGEN	57
9.	EMPFEHLUNGEN	59
9.1.	Empfehlung hinsichtlich einer grundlegenden Neuorientierung betreffend Waffenexportverbote in Kriegsgebiete im Lichte des UN-Rechts	59
9.2.	Empfehlungen auf unionsrechtlicher Ebene.....	61
9.2.1.	Prüfung einer Aktualisierung von Anhang I der Dual-Use-Verordnung 2021/821	61
9.2.2.	Lobbieren für weitere Exporterleichterungen von Verteidigungsgütern	62
9.2.3.	Verständigung auf eine aktuelle EU-Kriegsmaterialliste.....	63
9.2.4.	Sonstige Empfehlungen	63
9.3.	Empfehlungen auf gesetzlicher Ebene	64
9.3.1.	Zusammenführen der Exportkontrollregime.....	64
9.3.2.	Anpassung von nationalen Legaldefinitionen an das Unionsrecht	65

9.3.3.	Zentralisierung der Zuständigkeit.....	66
9.3.4.	Prüfung einer Reduktion des § 3 Abs 1 Z 2 KMG auf die neutralitätsrechtlichen Anforderungen	66
9.3.5.	Weniger Catch-All-Bestimmungen, mehr Kontrolllisten für Dual-Use-Güter.....	67
9.3.6.	Gold Plating für Dual-Use-Güter reduzieren.....	67
9.3.7.	Schaffung einer Grundlage für nationale Allgemeingenehmigungen für die Verbringung von Dual-Use-Gütern	69
9.3.8.	Genehmigungskriterien klar definieren	69
9.3.9.	Verbindliche Voranfrage auch für Kriegsmaterial.....	70
9.3.10.	Sonstige Empfehlungen.....	70
9.4.	Empfehlungen auf Verordnungsebene.....	71
9.4.1.	Schaffung zusätzlicher nationaler Allgemeingenehmigungen	71
9.4.2.	Erhöhung der Wertgrenze für Bagatellausfuhren von Dual-Use-Gütern.....	72
9.4.3.	Erwägung der Aufhebung der Waffenembargos für Armenien, Aserbaidschan und Somalia.....	72
9.4.4.	Aktualisierung der KMV und Anpassung an das Unionsrecht	73
9.5.	Empfehlungen auf Soft-Law-Ebene.....	73
9.6.	Empfehlungen auf Vollziehungsebene.....	74
9.7.	Übersicht über die Empfehlungen.....	75

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abbildung 1: Zentrale Begriffe und ihr Verhältnis zueinander	10
Abbildung 2: Anzahl der in Anhang I gelisteten Güter nach Kategorien.....	14
Abbildung 3: Bedeutung von Ausfuhrgenehmigungen nach Art der Genehmigung in der EU (Jahr 2022)	18
Abbildung 4: Verweigerung von Exportgenehmigungen von Verteidigungsgütern nach Grund.....	58

TABELLENVERZEICHNIS

Tabelle 1: Übersicht über die Notwendigkeit von Exportgenehmigungen.....	4
Tabelle 2: Begrifflichkeiten	8
Tabelle 3: Exportregime und ihre zentralen Rechtsquellen.....	12
Tabelle 4: Übersicht über die Genehmigungspflicht für Dual-Use-Exporte	16
Tabelle 5: Mitgliedstaaten mit strengeren Ausfuhrvorschriften	22
Tabelle 6: Mitgliedstaaten verschärfen ihre nationalen Exportregeln für Dual-Use-Güter – 2022 vs 2024.....	25
Tabelle 7: Mitgliedstaaten verschärfen ihre nationalen Exportregeln für Dual-Use-Güter – 2012 vs 2024.....	26
Tabelle 8: Österreichs Verschärfungen der Dual-Use-Verordnung	29
Tabelle 9: Übersicht über das Strafmaß für gerichtlich strafbare Handlungen gem §§ 79 ff AUßWG.....	32
Tabelle 10: Allgemeingenehmigungen zur Verbringung von Verteidigungsgütern.....	40
Tabelle 11: Nationale Allgemeingenehmigungen und ihre Rechtsgrundlagen	72
Tabelle 12: Übersicht über die Empfehlungen	75

1. GUTACHTENSAUFTAG

Die Wirtschaftskammer Niederösterreich („WKNÖ“) hat CMS Reich-Rohrwig Hainz Rechtsanwälte GmbH („CMS“) gemeinsam mit ao. Univ-Prof. MMag. Dr. Peter Hilpold beauftragt, die unionsrechtlichen und nationalen Rahmenbedingungen für den Export von Single- und Dual-Use-Gütern aufzuarbeiten und Empfehlungen auszusprechen, durch welche Maßnahmen des Unionsgesetzgebers oder des nationalen Gesetz- und Verordnungsgebers oder aber der nationalen Vollzugsbehörden die rechtlichen Rahmenbedingungen inklusive Bestimmungen betreffend die Neutralität Österreichs so verbessert werden könnten, dass bestehende Unsicherheiten oder vermeidbare Erschwernisse für Unternehmen im Bereich der metallverarbeitenden Industrie bei der Produktion und dem Absatz von Single- und Dual-Use-Gütern beseitigt oder vereinfacht werden können.

2. EXECUTIVE SUMMARY

Der Export von Dual- und Single-Use-Gütern ist von großer Bedeutung für den österreichischen Wirtschaftsstandort. Die Umsetzung von Exporterleichterungen kann daher ein wichtiger Motor für die heimische Wirtschaft sein. Das hat etwa auch die Schweiz erkannt und Lockerungen der Exportregeln für Kriegsmaterial beschlossen.¹

Das österreichische Exportrecht ist äußerst komplex. Die Ausfuhr in Drittstaaten und die innergemeinschaftliche Verbringung von Dual- und Single-Use-Gütern unterliegt grds einer Genehmigungspflicht. Die Zuständigkeiten und Verfahren sind aber nicht einheitlich geregelt. So bestehen unterschiedliche Regime für Dual-Use-Güter, Verteidigungsgüter, Kriegsmaterial und Feuer- bzw Schusswaffen, die sich jedoch zum Teil überlappen.

Die Komplexität der Materie beruht zum einen auf der Kompetenzverteilung zwischen der EU und den Mitgliedstaaten. Während die Union grds den Handel mit Verteidigungsgütern regeln kann, fehlt ihr die Kompetenz dies auch für Kriegsmaterial zu tun. Zum anderen ist sie aber auch hausgemacht. Die österreichischen Exportkontrollregime sehen unterschiedliche Regeln für unterschiedliche Güter vor, wobei die Abgrenzung nicht immer klar und nachvollziehbar ist.

Die Ausfuhr von **Dual-Use Gütern** aus dem Zollgebiet der EU ist genehmigungspflichtig, wenn es sich entweder um in Anhang I der Dual-Use-Verordnung 2021/821 gelistete Güter handelt oder die Genehmigungspflicht des Vorgangs im Einzelfall von der Behörde mit Bescheid vorgeschrieben wurde.² Ihre innergemeinschaftliche Verbringung unterliegt einer Genehmigungspflicht, wenn die Güter in Anhang IV der Verordnung gelistet sind. Genehmigungen können entweder per Bescheid als Einzel- bzw Globalgenehmigung erteilt werden oder per Gesetz bzw Verordnung in Form einer allgemeinen Ausfuhr genehmigung (Allgemeingenehmigungen). Für bestimmte Länder (zB Norwegen, Schweiz, Vereinigtes Königreich, USA) bestehen auf Unionsebene allgemeine Ausfuhr genehmigungen. Auch bestehen für die Ausfuhr bestimmter Güter in bestimmte andere Länder derartige Genehmigungen (zB für metallorganische Verbindungen aus Aluminium mit einer Reinheit größer als 99,999 % in die Türkei). Die Genehmigungskriterien richten sich nach dem Unionsrecht und nationalem Recht.

Der Export von **Kriegsmaterial** ist nur auf nationaler Ebene geregelt. Für die Ausfuhr und innergemeinschaftliche Verbringung von Kriegsmaterial ist eine Bewilligung nach dem Kriegsmaterialgesetz (KMG) erforderlich.³ Bei der Genehmigungsprüfung ist auf die Neutralität Bedacht zu nehmen. Das KMG stellt jedoch wesentlich strengere Voraussetzungen auf, als die Neutralität

¹ Meier, Kriegsmaterial-Export: Diese Lockerungen hat der Ständerat beschlossen – die Übersicht, <https://www.srf.ch/news/schweiz/kriegsmaterial-export-diese-lockerungen-hat-der-staenderat-beschlossen-die-uebersicht> (abgerufen am 03.09.2025); Tagesanzeiger, Nationalrat will Regeln für Kriegsmaterial-Ausfuhren aufweichen, <https://www.tagesanzeiger.ch/sicherheitspolitische-kommission-nationalrat-will-regeln-fuer-kriegsmaterial-ausfuhren-aufweichen-114299650867> (abgerufen am 03.09.2025).

² Verordnung (EU) 2021/821 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2021 über eine Unionsregelung für die Kontrolle der Ausfuhr, der Vermittlung, der technischen Unterstützung der Durchfuhr und der Verbringung betreffend Güter mit doppeltem Verwendungszweck (Neufassung), ABl L 2021/206, 1; Bennink/Dunin-Wasowicz/Zhao/Eshun, EU Export Controls on Dual-Use Items: Recent Developments and Emerging Trends, in Global Trade and Customs Journal, 2025, 20(2) 89, 90 ff.

³ Bundesgesetz vom 18. Oktober 1977 über die Ein-, Aus- und Durchfuhr von Kriegsmaterial (Kriegsmaterialgesetz – KMG) BGBI 1977/540.

verlangt. Es steht daher auch Exporten entgegen, bei denen dies neutralitätsrechtlich nicht geboten wäre.⁴ Das Neutralitätsrecht bildet jedoch nicht die einzige Schranke für den Export von Kriegsmaterial (siehe dazu unter Abschnitt 6.2.3).

Die Ausfuhr von **Verteidigungsgütern** bedarf einer Genehmigung nach dem Außenwirtschaftsgesetz 2011 (AußWG).⁵ Das gilt auch für eine Verbringung, für die die Verteidigungsgüterrichtlinie 2009/43 zum Teil einheitliche Vorschriften vorsieht.⁶ Die Genehmigungskriterien richten sich nach dem AußWG in Umsetzung des Gemeinsamen Standpunktes 2008/944/GASP des Rates.⁷ Vor Umsetzung der Verteidigungsgüterrichtlinie 2009/43 war die Verbringung genehmigungsfrei, sie musste lediglich angezeigt werden und konnte ggf untersagt werden. Auch heute bestehen jedoch Ausnahmen von der Genehmigungspflicht sowie Allgemeingenehmigungen. So bedarf die Verbringung eines Verteidigungsgutes der Kategorie ML1 bis ML3 keiner außenwirtschaftlichen Genehmigung, wenn ein Genehmigungsbescheid gem § 37 Abs 1 oder 2 Waffengesetz (WaffG) vorliegt.⁸

Die Ausfuhr von **Feuerwaffen** bedarf einer Ausfuhr genehmigung nach der Feuerwaffenverordnung 258/2012.⁹ Diese kann als Einzelgenehmigung, Mehrfachgenehmigung oder Globalgenehmigung erteilt werden. Die Genehmigungskriterien richten sich primär nach nationalem Recht. Die Verbringung von Feuerwaffen ist ebenfalls genehmigungspflichtig. Die Feuerwaffenrichtlinie 2021/555 regelt ihre Modalitäten.¹⁰ Es bedarf einer Genehmigung nach dem WaffG und grds auch nach dem AußWG. Die Begriffe der „Feuerwaffe“ und der „Verteidigungsgüter“ überschneiden sich. Wird eine Waffe verbracht, die sowohl Feuerwaffe als auch Verteidigungsgut ist, so sind nur die Regeln der Verteidigungsgüterrichtlinie 2009/43 anzuwenden, nicht jedoch jene der Feuerwaffenrichtlinie 2021/555.

Für den Export von Dual-Use-Gütern, Verteidigungsgütern, Kriegsmaterial und Feuer- bzw Schusswaffen besteht in den folgenden Fällen eine Genehmigungspflicht (Tabelle 1):

⁴ Janik in Cede/Janik, Auslaufmodell Neutralität? (2025), 78 f.

⁵ Außenwirtschaftsgesetz 2011 – AußWG 2011 BGBI I 2011/26.

⁶ Richtlinie 2009/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Mai 2009 zur Vereinfachung der Bedingungen für die innergemeinschaftliche Verbringung von Verteidigungsgütern (Text von Bedeutung für den EWR) ABl C 2009/146, 1.

⁷ Gemeinsamer Standpunkt 2008/944/GASP des Rates vom 8. Dezember 2008 betreffend gemeinsame Regeln für die Kontrolle der Ausfuhr von Militärtechnologie und Militärgütern, ABl L 2008/335, 99.

⁸ Bundesgesetz über die Waffenpolizei (Waffengesetz 1996 – WaffG), BGBI I 1997/12.

⁹ Verordnung (EU) Nr. 258/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. März 2012 zur Umsetzung des Artikels 10 des Protokolls der Vereinten Nationen gegen die unerlaubte Herstellung von Schusswaffen, dazugehörigen Teilen und Komponenten und Munition und gegen den unerlaubten Handel damit, in Ergänzung des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität (VN-Feuerwaffenprotokoll) und zur Einführung von Ausfuhr genehmigungen für Feuerwaffen, deren Teile, Komponenten und Munition sowie von Maßnahmen betreffend deren Einfuhr und Durchfuhr, ABl L 2012/94, 1.

¹⁰ Richtlinie (EU) 2021/555 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. März 2021 über die Kontrolle des Erwerbs und des Besitzes von Waffen (kodifizierter Text), ABl L 2021/115, 1.

ART DES GUTES	AUSFUHR	VERBRINGUNG
<i>Dual-Use-Güter</i>	Listung in Anhang I der VO 2021/821 ¹¹ oder Bescheid des BMWET, dass der Vorgang genehmigungspflichtig ist ¹²	Listung in Anhang IV der VO 2021/821 ¹³
<i>Verteidigungsgüter</i>	Listung in Anhang der RL 2009/43 (Gemeinsame Militärgüterliste) ¹⁴	Listung in Anhang der RL 2009/43 (Gemeinsame Militärgüterliste)
<i>Kriegsmaterial</i>	Listung in der KMV ¹⁵	Listung in der KMV ¹⁶
<i>Schuss- bzw Feuerwaffen</i>	Listung in Anhang I der VO 258/2012 ¹⁷	Schusswaffe oder Munition iSd WaffG ¹⁸

Tabelle 1: Übersicht über die Notwendigkeit von Exportgenehmigungen (eigene Darstellung)¹⁹

Die **Zuständigkeiten** im Exportrecht sind über viele Behörden verstreut. Es fehlt demnach an einem einheitlichen Ansprechpartner. Über den Export von Dual-Use- und Verteidigungsgütern entscheidet der BMWET idR nach Einholung einer Stellungnahme der BMEIA und nach Anhörung des Außenwirtschaftsbeirats. Die Verbringung von Feuer- bzw Schusswaffen erfordert eine Bewilligung der Bezirksverwaltungsbehörde oder in einigen Fällen der Landespolizeidirektion. Für das Erteilen einer Ausfuhrbewilligung ist der BMWET zuständig. Der Export von Kriegsmaterial erfordert die Genehmigung des BMI, der zuvor das Einvernehmen mit dem BMEIA herzustellen hat, nachdem er den BMLV angehört hat. Für die Ausfuhr einer Glock 17 ist daher der BMWET zuständig, während für die Verbringung idR eine Genehmigung der Bezirksverwaltungsbehörde (bzw Landespolizeidirektion) genügt. Der Export einer Glock 18 ist hingegen vom BMI und BMEIA nach Anhörung des BMLV zu genehmigen.

Die **zentralen Empfehlungen** sind im Ergebnis die folgenden: Auf EU-Ebene sollte man sich bemühen, zusätzliche Erleichterungen für die Verbringung von Verteidigungsgütern in die Verteidigungsgüterrichtlinie 2009/43 aufzunehmen. Aktuell ist hierfür der ideale Zeitpunkt, weil die Kommission vor kurzem einen Vorschlag für die Novellierung der Richtlinie vorgelegt hat. Auf nationaler Ebene sind primär die verschiedenen Exportkontrollregime zu vereinheitlichen und die Zuständigkeit zur Genehmigungserteilung in einer Behörde zu bündeln (One-Stop-Shop). Für den

¹¹ Art 3 Verordnung 2021/821.

¹² Art 4, 5 Verordnung 2021/821.

¹³ Art 11 Verordnung 2021/821.

¹⁴ § 14 Abs 1 Z 1 AußWG.

¹⁵ § 1 Abs 1 KMG.

¹⁶ § 1 Abs 1 iVm Abs 2 KMG.

¹⁷ Art 4 Verordnung 258/2012.

¹⁸ § 37 WaffG

¹⁹ Siehe auch *Hagspiel* in Gappmayer (Hrsg), Praxishandbuch Exportkontrolle (2025), 152.

Export von Kriegsmaterial sollte das Instrument einer verbindlichen Voranfrage geschaffen werden, wie das heute bereits nach § 62 AußWG für andere Güter der Fall ist. Auch sollte evaluiert werden, das österreichische Gold Plating der Dual-Use-Verordnung 2021/821 zu reduzieren und es sollten zusätzliche Allgemeingenehmigungen geprüft werden. Die Genehmigungskriterien des AußWG und KMG sollten präzisiert und klarer definiert werden. Zudem wäre die Veröffentlichung umfangreicher Guides, Q&As, Anleitungen und sonstiger Soft-Law-Instrumente durch oder in Zusammenarbeit mit der Behörde begrüßenswert, um Exporteuren die Anwendung dieser äußerst komplexen Materie zu erleichtern. Zudem sollte eine grundlegende Neuorientierung Österreichs betreffend Exporte von Single-Use-Gütern in Kriegsgebiete im Rahmen der Neutralität vorgenommen werden. In diesem Zusammenhang sollte insb evaluiert werden, das Kriterium des § 3 Abs 1 Z 2 KMG auf die neutralitätsrechtlichen Anforderungen zu reduzieren, um Kriegsmaterialexporte an Aggressionsopfer zu ermöglichen.

3. EINLEITUNG

Der Export von Waffen sowie Militär- und Dual-Use-Gütern aus Österreich ist stark reglementiert. Die Rechtslage ist komplex und unübersichtlich. Im Folgenden wird ein umfassender Überblick über die geltende Rechtslage gegeben (Kapitel 4 bis 7). Kapitel 8 enthält – soweit verfügbar – Daten zu den Gründen der Verweigerung von Exportgenehmigungen. Schließlich werden Empfehlungen zur Erleichterung dieser Exporte erarbeitet (Kapitel 9).

3.1. Zentrale Begrifflichkeiten

Grob lassen sich drei Kategorien an Gütern bilden; militärische Güter, zivile Güter und Güter mit doppeltem Verwendungszweck (sog „Dual-Use-Güter“).

Die *zivilen Güter* sind in diesem Kontext nicht weiter von Relevanz und werden daher ausgeklammert. Militärische Güter lassen sich auf unionsrechtlicher Ebene in „Verteidigungsgüter“ (iSd Gemeinsamen Militärgüterliste der EU) einerseits und „Waffen, Munition und Kriegsmaterial“ (iSd Artikel 346 AEUV) andererseits untergliedern. Diese Unterscheidung ist aus unionsrechtlicher Sicht höchst relevant, weil die Kompetenz zur Regelung des Handels mit Kriegsmaterial nicht ausschließlich bei der Union liegt, sondern den Mitgliedstaaten eine (parallele) Regelungskompetenz zukommt.²⁰ Mitgliedstaaten können daher etwa im Alleingang Waffenembargos erlassen.²¹ Zwischen den Begriffen „Verteidigungsgüter“ und „Kriegsmaterial“ bestehen Überschneidungen, jedoch sind die Begriffe nicht deckungsgleich. Beide Begriffe erfassen etwa Bomben, Torpedos, Raketen und Kriegsschiffe, hingegen sind Flugsimulatoren (einschließlich der für das Training von Piloten oder Astronauten ausgelegten Zentrifugen) bloß Verteidigungsgüter, fallen jedoch wohl nicht unter den Begriff „Waffen, Munition und Kriegsmaterial“ des Artikel 346 AEUV.²²

Auch der österreichische Gesetzgeber verwendet den Begriff des „Kriegsmaterials“, hat diesen jedoch in einer eigenen Liste erfasster Güter definiert.²³ Die Quellen widersprechen sich hinsichtlich der Frage, ob sich die Begriffe des Kriegsmaterials iSd Kriegsmaterialiengesetzes („KMG“) und des Verteidigungsgutes überschneiden.²⁴ Dies ist jedoch unseres Erachtens klar der Fall, zu-

²⁰ Art 346 Abs 1 lit b AEUV; Kokott, *Artikel 346 AEUV* in Streinz (Hrsg), Beck'scher Kurz-Kommentar – EUV/AEUV 2012, Rn 1; Griller/Klamert in Holoubek/Potacs (Hrsg), *Öffentliches Wirtschaftsrecht*⁴ (2019) Das Außenwirtschaftsrecht der EU, 1538 (1583) gehen hingegen von einer alleinigen Regelungskompetenz der Mitgliedstaaten aus.

²¹ Kokott, *Artikel 346 AEUV* in Streinz (Hrsg), Beck'scher Kurz-Kommentar – EUV/AEUV 2012, Rn 19.

²² Vgl ML14 Richtlinie; Liste der Güter gem Artikel 196 Abs 1 lit b EG-Vertrag vom 15.04.1958, veröffentlicht als Antwort der Kommission auf die schriftliche Anfrage 2001/C 364 E/091 in AB1 C 2001/364E, 85.

²³ § 2 KMG; § 1 Verordnung der Bundesregierung vom 22. November 1977 betreffend Kriegsmaterial BGBL 1977/624.

²⁴ Für das Bestehen von Überschneidungen sprechen ErläutRV 1260 BlgNR 24 GP 3 („Für die Verbringung des weit aus überwiegenden Teiles von Verteidigungsgütern, nämlich jenen, die nicht als Kriegsmaterial zu qualifizieren sind [somit zB für bestimmte Arten ziviler Schusswaffen und all jene Bestandteile von Kriegsmaterial, die nicht ausdrücklich in der Verordnung der Bundesregierung vom 22. November 1977 betreffend Kriegsmaterial {Kriegsmaterialverordnung}, BGBl. Nr. 624/1977, genannt sind], werden ohnedies im Außenhandelsrecht Allgemeinbewilligungen vorgesehen werden“; Dagegen spricht BMI/BMWET/WKO, *WaffG/AußWG 2011 Verbringung von Schusswaffen und Munition oder Verteidigungsgütern aus Österreich in einen anderen EU-Mitgliedstaat*, 2024 (Verteidigungsgüter werden im AußWG 2011 in Verbindung mit der 2. AußWV 2019 definiert. Verteidigungsgüter sind alle Güter der Gemeinsamen Militärgüterliste der Europäischen Union, die im jeweils aktuellen Anhang

mal beide Listen etwa Minen, Bomben und Torpedos erfassen und das KMG ausdrücklich festhält,²⁵ dass auszuführendes Kriegsmaterial nach der Gemeinsamen Militärgüterliste zu bezeichnen ist.²⁶ Der Begriff des Kriegsmaterials iSd KMG überschneidet sich mit dem Kriegsmaterialbegriff des Unionsrechts (iSd Artikel 346 AEUV).²⁷ Das Waffengesetz (WaffG) kennt einen anderen, weiteren Kriegsmaterialbegriff als das Unionsrecht und das KMG.²⁸ Das KMG geht als *lex specialis* dem AußWG vor. Dh ist ein Gut sowohl Kriegsmaterial iSd KMV als auch Verteidigungsgut iSd AußWG,²⁹ so unterliegt es nur den strengerem Exportregeln des KMG. Das AußWG ist auf diesen Vorgang nicht anzuwenden.³⁰

„Dual-Use-Güter“ sind Güter, die sowohl für zivile als auch für militärische Zwecke verwendet werden können.³¹ Ob sich der Begriff des Dual-Use Gutes mit jenem des Kriegsmaterials im Unionsrecht – partiell – überschneidet, ist nicht abschließend geklärt, einiges spricht jedoch dafür.³² So sind der Literatur zufolge einige giftige Wirkstoffe (zB radioaktiver und chemischer Art) sowohl Kriegsmaterial iSd Artikel 346 AEUV als auch Dual-Use-Güter.³³ Der Begriff des Kriegsmaterials im iSd KMG überschneidet sich der Literatur zufolge mit jenem des Dual-Use-Gutes.³⁴ Die Kompetenz zur Regelung des Handels mit Dual-Use-Gütern liegt bei der EU.³⁵

Zu diesen Begriffen tritt noch der Begriff der „Feuerwaffe“ iSd Unionsrechts hinzu,³⁶ der sich zum Teil mit dem Begriff des Verteidigungsguts (zB bei Pistolen Kaliber 9x19 mm)³⁷ sowie des Kriegsmaterials überlappt.³⁸ Der nationale Gesetzgeber nutzt hingegen den Begriff der „Schusswaffe“, der sich weitgehend, aber nicht vollständig mit jenem der Feuerwaffe deckt (zB sind Signalpistolen zwar Schusswaffen aber keine Feuerwaffen)³⁹ und auch Kriegsmaterial iSd KMG erfasst.⁴⁰

zur Richtlinie 2009/43 [„Verbringungsrichtlinie“] genannt sind, sofern sie nicht vom Kriegsmaterialgesetz [Zuständigkeit des Bundesministeriums für Inneres] erfasst sind).

²⁵ § 1 Z 1 lit a KMV; ML4 der Richtlinie 2009/43.

²⁶ § 4 Abs 2 Z 1 KMG.

²⁷ Eine Glock 18 (vollautomatische Pistole) ist etwa Kriegsmaterial iSd KMG und ein Verteidigungsgut iSd Militärgüterliste, aber keine Feuerwaffe (vgl Art 3 Abs 1 lit b Verordnung 258/2012). Eine Glock 17 (halbautomatische Pistole) hingegen ist kein Kriegsmaterial iSd KMG, aber ein Verteidigungsgut iSd Militärgüterliste.

²⁸ Vgl § 5 WaffG.

²⁹ Vgl § 1 Abs 1 Z 4 AußWG.

³⁰ Figl in Gappmayer (Hrsg), Praxishandbuch Exportkontrolle (2025), 58; Gellert in Gappmayer (Hrsg), Praxishandbuch Exportkontrolle (2025), 35; Lerch in Gappmayer (Hrsg), Praxishandbuch Exportkontrolle (2025), 43.

³¹ Art 2 Z 1 Verordnung 2021/821.

³² Kokott, Artikel 346 AEUV in Streinz (Hrsg), Beck'scher Kurz-Kommentar – EUV/AEUV 2012, Rn 8.

³³ Marxsen, Der Binnenmarkt der Rüstungsgüter in EuR 3/2021, 307, 315.

³⁴ Figl in Gappmayer (Hrsg), Praxishandbuch Exportkontrolle (2025), 59.

³⁵ Bromley/Brockmann, A Tale of Two Systems: Alignment, Divergence and Coordination in EU and US Dual-use Export Controls, Istituto Affari Internazionali (IAI) 5/2024; Bromley, The EU Dual-use Regulation, cyber-surveillance and human rights: the competing norms and organised hypocrisy of EU export controls, Defence Studies 4/2023, 644.

³⁶ Siehe Abschnitt 7.1 unten.

³⁷ BMWET, Verteidigungsgüter und Feuerwaffen, <https://www.bmwet.gv.at/Themen/Exportkontrolle/Export/Verteidigungsgueter-und-Feuerwaffen.html> (abgerufen am 11.07.2025).

³⁸ Würden sich die Begriffe „Feuerwaffen“, „Verteidigungsgüter“ und „Kriegsmaterial (iSd Art 346 AEUV)“ nicht überlappen, dann wären die in Rn 7 Verordnung 2025/41, Art 16 Abs 3 Richtlinie 2021/555 sowie in Rn 8 und Art 3 Abs 1 lit b Verordnung 258/2012 vorgesehenen Ausnahmen überflüssig, wovon im Zweifel nicht auszugehen ist.

³⁹ § 2 Abs 1 iVm § 37 WaffG; Anhang I Abschnitt III.a Richtlinie 2021/555.

⁴⁰ Vgl § 2 Abs 3 WaffG.

Auch besteht der Begriff der „Güter“ iSd Sicherheitskontrollgesetzes 2013 (SKG 2013), das die Ausfuhr von Kernmaterial und Anlagen regelt (in diesem Zusammenhang bezeichnet als „Kernmaterial und Anlagen“).⁴¹ Er erfasst zum Teil auch Dual-Use-Güter,⁴² jedoch keine Verteidigungsgüter.⁴³ Das SKG 2013 ist nicht Gegenstand dieses Gutachtens.

Im Überblick lassen sich die Begrifflichkeiten, ihre Definition und die relevanten Regelungsregime, denen sie unterliegen, wie folgt darstellen (Tabelle 2).

BEGRIFF	DEFINITION	BEISPIELE
Kriegs-material	<u>AT</u> : Alle Güter, die taxativ in der Kriegsmaterialverordnung aus 1977 angeführt sind. <u>EU</u> : Alle Güter, die taxativ in der Liste des Rats vom 15.04.1958 angeführt sind. ⁴⁴	<i>Maschinenpistolen und Läufe dafür, Raketen, Bomben, Minen, Granaten, Kampfpanzer</i>
Überschneidung		
Verteidigungs-güter	Alle Güter, die taxativ in der Gemeinsamen Militärgüterliste der EU angeführt sind. ⁴⁵	<i>Maschinenpistolen und Zubehör, Raketen, Bomben, Minen, Granaten, Panzer</i>
Überschneidung		
Feuerwaffe	Grds jede tragbare Waffe, die Schrot, eine Kugel oder ein anderes Geschoss mittels Treibladung durch einen Lauf verschießt, die für diesen Zweck gebaut ist oder die für diesen Zweck umgebaut werden kann. ⁴⁶	<i>Gewisse halbautomatische Kurz- und Lang-Feuerwaffen; bestimmte Repetier-Feuerwaffen; Teile für Feuerwaffen; Munition für Feuerwaffen; Sammlerstücke und Antiquitäten</i>
Dual-Use-Güter	Güter einschließlich Datenverarbeitungsprogramme (Software) und Technologie, die sowohl für zivile als auch für militärische Zwecke verwendet werden können. ⁴⁷	<i>Kernreaktoren, Raumfahrzeuge, Plutonium, spezielle Dichtungen, spezielle Glascontainer mit einem Volumen von mehr als 100 L</i>

Tabelle 2: Begrifflichkeiten (eigene Darstellung)

Die folgende Abbildung 1 setzt die soeben beschriebenen Begriffe – soweit ersichtlich – in Relation und führt Beispiele an. Da sich die Begriffe nicht vollkommen eindeutig voneinander abgrenzen lassen, bleiben gewisse Unschärfen bestehen. So sind Jagd- und Sportgewehre zwar Feuerwaffen iSd Feuerwaffenverordnung,⁴⁸ jedoch keine Verteidigungsgüter.⁴⁹ Flugsimulatoren sind

⁴¹ Bundesgesetz über die Einrichtung eines Sicherheitskontrollsysteams, die Sicherung von Kernmaterial und Anlagen und über die Ausfuhrkontrolle zur Gewährleistung der friedlichen Verwendung der Atomenergie (Sicherheitskontrollgesetz 2013 – SKG 2013), BGBl I 2013/42.

⁴² § 1 Abs 1 Z 17 SKG 2013.

⁴³ ErläutRV 1937 BlgNR 24 GP 9; *Bucher in Gappmayer* (Hrsg), Praxishandbuch Exportkontrolle (2025), 32.

⁴⁴ Liste der Güter gem Art 196 Abs 1 lit b EG-Vertrag vom 15.04.1958, veröffentlicht als Antwort der Kommission auf die schriftliche Anfrage 2001/C 364 E/091 in AB1 C 2001/364E, 85.

⁴⁵ § 1 Zweite Verordnung des Bundesministers für Arbeit und Wirtschaft zur Durchführung des Außenwirtschaftsgesetzes 2011 (Zweite Außenwirtschaftsverordnung 2019 – 2. AußWV 2019) BGBl II 2015/6 iVm Anhang der Richtlinie 2009/43.

⁴⁶ Siehe Abschnitt 7.1 zum Begriff der Feuer- bzw Schusswaffe.

⁴⁷ Art 2 Z 1 Verordnung 2021/821.

⁴⁸ Vgl Art 9 Verordnung 2021/821.

⁴⁹ Vgl ML1d Anmerkung 1 der Gemeinsamen Militärgüterliste; aA BMWET, Schreiben vom 22.10.2025, GZ 2025-0.801.840 abrufbar unter fragdenstaat.at, Anfrage 3825 vom 01.10.2025, <https://fragdenstaat.at/anfrage/antrag-3825>

jedenfalls Verteidigungsgüter (in der Grafik dargestellt durch eine durchgezogene Linie),⁵⁰ womöglich aber auch Kriegsmaterial iSd Artikel 346 AEUV (strichlierte Linie),⁵¹ jedoch kein Kriegsmaterial iSd KMG. Lawinenabschussraketen sind Kriegsmaterial iSd KMG (durchgezogene Linie),⁵² womöglich aber auch Kriegsmaterial iSd Artikel 346 AEUV (strichlierte Linie),⁵³ jedoch keine Verteidigungsgüter, da sie nicht besonders für militärische Zwecke konstruiert wurden.⁵⁴

nach-ifg-aggregierte-daten-zu-oesterreichischen-ruestungsexporten-art-mengen-anzahl-wert-umsatz-ziellaender/
(abgerufen am 29.10.2025).

⁵⁰ ML14 Richtlinie 2009/43.

⁵¹ Als „Sonstige Ausrüstungen und sonstiges Material“ der Liste der Güter gem Art 196 Abs 1 lit b EG-Vertrag vom 15.04.1958, veröffentlicht als Antwort der Kommission auf die schriftliche Anfrage 2001/C 364 E/091 in ABl C 2001/364E, 85.

⁵² Anlage 3 Richtlinie des BMF vom 30.06.2012, BMF-010311/0073-IV/8/2012, VB-0401, Arbeitsrichtlinie Kriegsmaterial.

⁵³ Vgl Pkt 4 „Raketen“ der Liste der Güter gem Art 196 Abs 1 lit b EG-Vertrag vom 15.04.1958, veröffentlicht als Antwort der Kommission auf die schriftliche Anfrage 2001/C 364 E/091 in ABl C 2001/364E, 85.

⁵⁴ Vgl ML4a Richtlinie 2009/43.

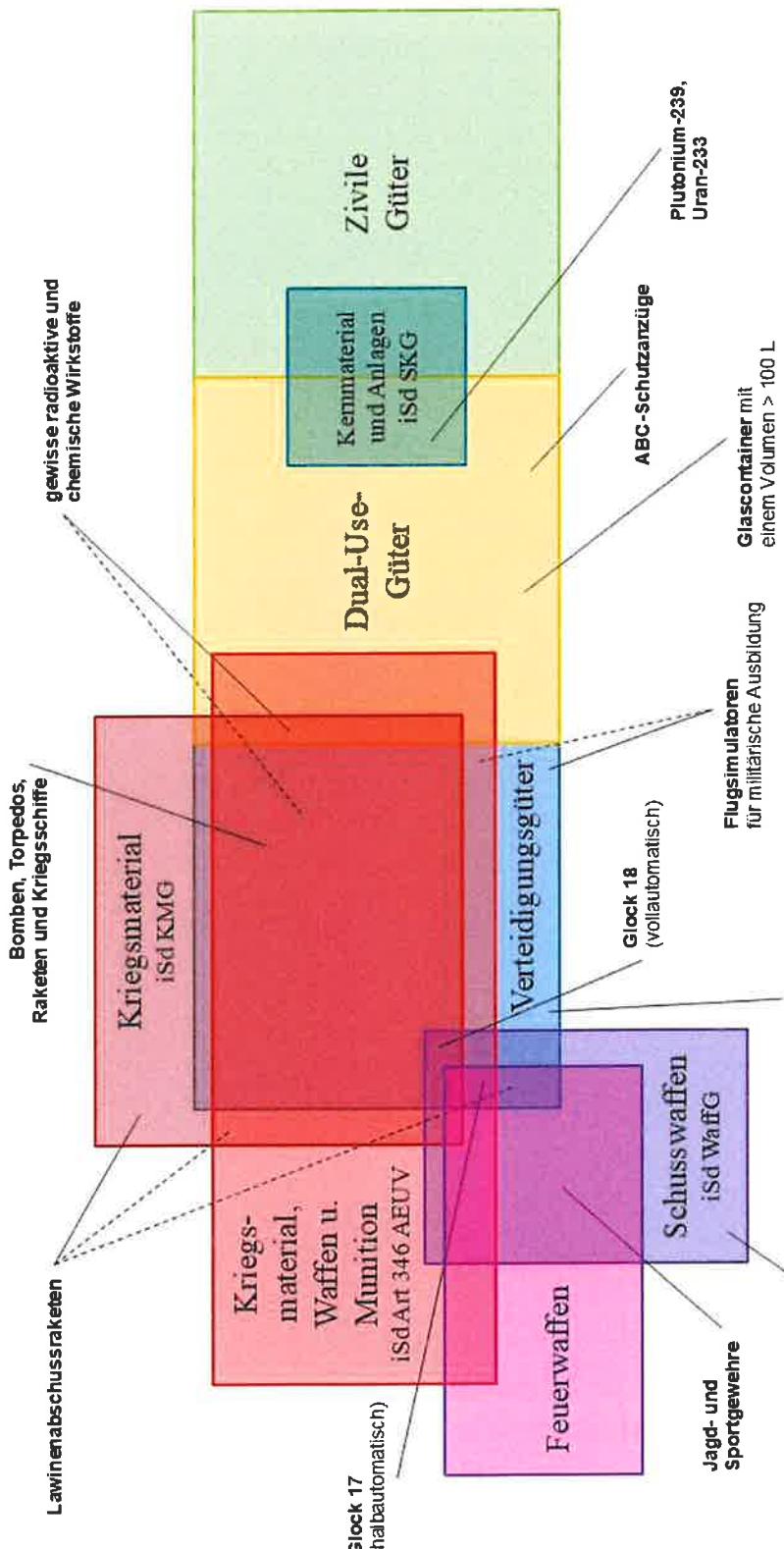


Abbildung 1: Zentrale Begriffe und ihr Verhältnis zueinander (eigene Darstellung)⁵⁵

⁵⁵ Die Grafik enthält keine abschließende Darstellung des Verhältnisses der Begriffe zueinander, zumal diese derart vielschichtig ist, dass sie einer eigenen Untersuchung bedarf, sondern soll lediglich die Komplexität der Abgrenzung der Begriffe zueinander veranschaulichen.

Nicht Gegenstand dieses Gutachtens sind insb die Regelungen betreffend Güter, die zur Vollstreckung der Todesstrafe, zu Folter oÄ verwendet werden können⁵⁶ sowie Regelungen betreffend Chemikalien.

3.2. Relevante Rechtsnormen im Überblick

Exportregeln für Militärgüter und Dual-Use-Güter ergeben sich aus dem Völker-, Unions- und nationalen Recht. Im Kern werden dabei insbesondere Verbote, Genehmigungspflichten und Meldepflichten normiert.⁵⁷

Die zentrale Rechtsquelle des österreichischen Außenwirtschaftsrecht bildet das Außenwirtschaftsgesetz 2011 (AußWG), das durch zwei Verordnungen – die Erste Außenwirtschaftsverordnung 2011⁵⁸ und die Zweite Außenwirtschaftsverordnung 2019 – flankiert wird. Das Sanktionsgesetz 2024 regelt die Durchführung unions- und völkerrechtlich verpflichtender Sanktionsmaßnahmen.⁵⁹

Das Unionsrecht beschränkt den Export von Dual-Use-Gütern durch die Verordnung 2021/821 (Dual-Use-Verordnung), sowie die innergemeinschaftliche Verbringung von Verteidigungsgütern durch die Richtlinie 2009/43 (Verteidigungsgüterrichtlinie).⁶⁰ Die Ausfuhr von Feuerwaffen in Drittstaaten ist Gegenstand der Verordnung 258/2012 (Feuerwaffenverordnung), während die Richtlinie 2021/555 (Feuerwaffenrichtlinie) ihre innergemeinschaftliche Verbringung regelt. Einschränkungen der Warenverkehrsfreiheit aus Gründen der öffentlichen Ordnung und Sicherheit gestattet Artikel 36 AEUV und Artikel 346 AEUV erlaubt unilaterale Schutzmaßnahmen im Zusammenhang mit Waffen, Munition und Kriegsmaterial.

Zu den völkerrechtlichen Verpflichtungen zählen beispielsweise verbindliche Resolutionen des UN-Sicherheitsrates, Rechtsakte der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik (GASP) – wie der Gemeinsame Standpunkt 2008/944/GASP – und Beschlüsse im Rahmen der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE).⁶¹ Im Bereich der Rüstungskontrolle ist etwa der Atomwaffensperrvertrag⁶² und die Ottawa-Konvention⁶³ zu nennen.⁶⁴ Auf die völkerrechtlichen Verpflichtungen wird im Folgenden nicht gesondert eingegangen.

Tabelle 3 stellt die zentralen Rechtsvorschriften des Exportkontrollrechts im Überblick dar.

⁵⁶ Siehe dazu Verordnung (EU) 2019/125 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Januar 2019 über den Handel mit bestimmten Gütern, die zur Vollstreckung der Todesstrafe, zu Folter oder zu anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe verwendet werden könnten, ABl L 30/2019, 1.

⁵⁷ Fellner/Gappmayer/Trebuch/Chausse, Das österreichische Außenwirtschaftsrecht Kap 1 (Stand 1.11.2021, rdb.at).

⁵⁸ Erste Verordnung des Bundesministers für Arbeit und Wirtschaft zur Durchführung des Außenwirtschaftsgesetzes 2011 (Erste Außenwirtschaftsverordnung 2011 – 1. AußWV 2011) BGBI II 2011/343.

⁵⁹ Bundesgesetz über Sanktionsmaßnahmen (Sanktionsgesetz 2024 – SanktG 2024) BGBI I 2025/5.

⁶⁰ Richtlinie 2009/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Mai 2009 zur Vereinfachung der Bedingungen für die innergemeinschaftliche Verbringung von Verteidigungsgütern (Text von Bedeutung für den EWR) ABl C 2009/146, 1.

⁶¹ Siehe zB § 14 Abs 1 Z 4, § 15 Abs 1 Z 3 AußWG.

⁶² Vertrag über die Nichtweiterverbreitung von Atomwaffen, BGBI 1970/258.

⁶³ Übereinkommen über das Verbot des Einsatzes, der Lagerung, der Herstellung und der Weitergabe von Antipersonenminen und über deren Vernichtung BGBI III 1999/38.

⁶⁴ Fellner/Gappmayer/Trebuch/Chausse, Das österreichische Außenwirtschaftsrecht Kap 1 (Stand 1.11.2021, rdb.at).

ZENTRALE RECHTSQUELLEN

	Ausfuhr in Drittstaaten	Verbringung in der EU
Dual-Use-Güter	<ul style="list-style-type: none"> • Dual-Use VO 2021/821 • Gemeinsamer Standpunkt 2008/944/GASP • AußWG • 1. AußWV 2011 	<ul style="list-style-type: none"> • Dual-Use VO 2021/821 • AußWG
Verteidigungsgüter	<ul style="list-style-type: none"> • Gemeinsamer Standpunkt 2008/944/GASP • AußWG • 2. AußWV 2019 	<ul style="list-style-type: none"> • Verteidigungsgüter RL 2009/43 • AußWG • 1. AußWV 2011
Kriegsmaterial	<ul style="list-style-type: none"> • Art 346 AEUV • Liste des Rats vom 15.04.1958 • KMG • KMV • § 320 StGB 	<ul style="list-style-type: none"> • Art 346 AEUV • Liste des Rats vom 15.04.1958 • KMG • KMV
Feuer- bzw Schusswaffen	<ul style="list-style-type: none"> • FeuerwaffenVO 258/2012 • FeuerwaffenVO 2025/41 • AußWG 	<ul style="list-style-type: none"> • FeuerwaffenRL 2021/555 • § 37 WaffG • AußWG

Tabelle 3: Exportregime und ihre zentralen Rechtsquellen (eigene Darstellung)

Die folgenden Kapitel stellen die zentralen Regelungen des Exports von Dual-Use-Gütern (Kapitel 4), Verteidigungsgütern (Kapitel 5), Kriegsmaterial (Kapitel 6) und Feuer- bzw Schusswaffen (Kapitel 7) dar.

4. DUAL-USE-GÜTER

Die Ausfuhr von Dual-Use-Güter in Drittstaaten sowie ihre innergemeinschaftliche Verbringung ist in den meisten Fällen genehmigungspflichtig.

Die Exportkontrolle von Dual-Use-Gütern ist weitgehend durch das Unionsrecht determiniert (Abschnitt 4.1). Das nationale Recht (Abschnitt 4.2) verschärft die unionsrechtlichen Regelungen stellenweise, regelt das Genehmigungsverfahren und enthält Strafbestimmungen für Verstöße.

4.1. Unionsrechtliche Regelungen

Bereits wenige Jahre nach dem Ende des Kalten Kriegs harmonisierte die EU mit Verordnung 3381/94 erstmals die Ausfuhr von Dual-Use-Gütern.⁶⁵ Diese Verordnung wurde im Jahr 2000 durch Verordnung 1334/2000 ersetzt, mit der auch immaterielle Güter wie Software und Technologien in den Anwendungsbereich aufgenommen wurden.⁶⁶ Im Jahr 2009 trat mit Verordnung 428/2009 ein neues Regime in Kraft, das Mitgliedstaaten etwa zusätzliche Ausfuhrkontrollen aus Menschenrechtsgründen gestattete.⁶⁷ Dieses wurde nach zahlreichen erheblichen Änderungen durch die heute gültige Verordnung 2021/821 (im Folgenden auch: Dual-Use-Verordnung) neu gefasst.⁶⁸ Ihre Regeln werden im Folgenden im Überblick dargestellt.

Dual-Use-Güter, also „Güter mit doppeltem Verwendungszweck“ sind Güter, die sowohl für zivile als auch für militärische Zwecke verwendet werden können. Der Begriff „Güter“ bezeichnet nicht nur körperliche Sachen, sondern auch Software und Technologie. Er soll vor allem Güter, die zur Konstruktion, Entwicklung, Herstellung oder zum Einsatz von nuklearen, chemischen oder biologischen Waffen oder deren Trägersystemen verwendet werden können, erfassen.⁶⁹

Die Dual-Use-Verordnung 2021/821 teilt Dual-Use-Güter im Wesentlichen in drei Gruppen ein. Solche, deren Ausfuhr aus dem Zollgebiet der Union einer Genehmigung bedarf (Abschnitt 4.1.1), solche, deren Verbringung in einen anderen Mitgliedstaat einer Genehmigung bedarf (Abschnitt 4.1.2) und solche, deren Export keiner Genehmigung bedarf.

⁶⁵ Verordnung (EG) Nr. 3381/94 des Rates vom 19. Dezember 1994 über eine Gemeinschaftsregelung der Ausfuhrkontrolle von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck, ABl L 1994/367, 1.

⁶⁶ Verordnung (EG) Nr. 1334/2000 des Rates vom 22. Juni 2000 über eine Gemeinschaftsregelung für die Kontrolle der Ausfuhr von Gütern und Technologien mit doppeltem Verwendungszweck, ABl L 2000/159, 1.

⁶⁷ Verordnung (EG) Nr. 428/2009 des Rates vom 5. Mai 2009 über eine Gemeinschaftsregelung für die Kontrolle der Ausfuhr, der Verbringung, der Vermittlung und der Durchfuhr von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck (Neufassung), ABl L 2009/132, 1.

⁶⁸ Verordnung (EU) 2021/821 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2021 über eine Unionsregelung für die Kontrolle der Ausfuhr, der Vermittlung, der technischen Unterstützung der Durchfuhr und der Verbringung betreffend Güter mit doppeltem Verwendungszweck (Neufassung), ABl L 2021/206, 1; *Bennink/Dunin-Wasowicz/Zhao/Eshun*, EU Export Controls on Dual-Use Items: Recent Developments and Emerging Trends, in *Global Trade and Customs Journal*, 2025, 20 (2) 89 (90); *Fruscione*, Dual Use Items: A Whole New Export Regulation in the European Union, *Global Trade and Customs Journal*, 3/2022, 136; *Vandenbergh*, Dual-Use Regulation 2021/821: What's Old & What's New in EU Export Control, *Global Trade and Customs Journal* 9/2021, 479.

⁶⁹ Art 2 Z 1 Verordnung 2021/821.

4.1.1. Ausfuhr von Dual-Use-Gütern

Im Folgenden werden die Grundregeln für die Ausfuhr von Dual-Use-Gütern dargestellt (4.1.1.1). Auch werden die einzelnen Ausfuhr genehmigungen (4.1.1.2) und die unionsrechtlichen Genehmigungskriterien erläutert (4.1.1.3).

4.1.1.1. Grundregeln

Eine Ausfuhr genehmigung braucht es jedenfalls für die mehr als 1.800 in Anhang I der Verordnung 2021/821 gelisteten Güter (im Folgenden auch: „gelistete Güter“).⁷⁰ Das sind neben Kernreaktoren⁷¹, Raumfahrzeugen⁷² und Plutonium⁷³ etwa auch spezielle Dichtungen⁷⁴ und Glaskontainer mit einem Volumen von mehr als 100 L.⁷⁵ Die gelisteten Güter lassen sich in neun Kategorien untergliedern, wobei „Besondere Werkstoffe und Materialien und zugehörige Ausrüstung“ mit rund 500 Einträgen die mit Abstand größte ist (siehe Abbildung 2 unten).



Abbildung 2: Anzahl der in Anhang I gelisteten Güter nach Kategorien⁷⁶

Zu betonen ist, dass allein anhand der Zolltarifnummer eines Gutes nicht festgestellt werden kann, ob es sich bei dem Gut um ein gelistetes Gut iSd Dual-Use-Verordnung handelt, weil Anhang I nicht nach Tarifnummern strukturiert ist.⁷⁷

⁷⁰ Art 3 Abs 1 Verordnung 2021/821; Bericht der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat über die Durchführung der Verordnung (EU) 2021/821 über eine Unionsregelung für die Kontrolle der Ausfuhr, der Vermittlung, der technischen Unterstützung der Durchfuhr und der Verbringung betreffend Güter mit doppeltem Verwendungszweck, COM/2025/19 final, 13.

⁷¹ Anhang I, 0A001a Verordnung 2021/821.

⁷² Anhang I, 9A004b Verordnung 2021/821.

⁷³ Plutonium in jeder Form, dessen Isotopenanteil an Plutonium-238 größer als 50 Gew.-% ist; Anhang I, 1C012a Verordnung 2021/821.

⁷⁴ Anhang I, 1A001a Verordnung 2021/821.

⁷⁵ Anhang I, 2B350c3 Verordnung 2021/821.

⁷⁶ Bericht der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat über die Durchführung der Verordnung (EU) 2021/821 über eine Unionsregelung für die Kontrolle der Ausfuhr, der Vermittlung, der technischen Unterstützung der Durchfuhr und der Verbringung betreffend Güter mit doppeltem Verwendungszweck, COM/2025/19 final, 13.

⁷⁷ Näheres bei Gfrerer in Gappmayer (Hrsg), Praxishandbuch Exportkontrolle (2025), 225 ff.

Jedoch kann auch für nicht gelistete Dual-Use-Güter eine Ausfuhr genehmigung erforderlich sein, wenn sie von einer der sog „Catch-All“-Bestimmungen erfasst sind.⁷⁸ Die Behörde kann einen Vorgang im Einzelfall einer Genehmigungspflicht unterwerfen, wenn sie eine sensible Endverwendung der Güter vermutet oder der Ausführer Grund zur Annahme hat, dass die Güter für eine sensible Endverwendung bestimmt sein könnten und er die Behörde pflichtgemäß darüber informiert hat.⁷⁹ Diese sensible Endverwendung bezieht sich auf bestimmte militärische Endverwendungen iW (zB im Zusammenhang mit ABC-Waffen) und den Einsatz von Gütern für die digitale Überwachung (zB im Zusammenhang mit internen Repressionen). Diesfalls hat die Behörde im Einzelfall zu entscheiden, ob die Ausfuhr genehmigungspflichtig ist.⁸⁰ Andererseits können Mitgliedstaaten seit 2021 zusätzliche Ausfuhrverbote oder Genehmigungspflichten aus Gründen der öffentlichen Sicherheit oder aus Menschenrechtserwägungen normieren (dazu unter 4.2.1).⁸¹ Die Genehmigungspflicht entsteht in diesen Fällen jedoch erst konstitutiv durch die Zustellung des Bescheides des BMWET an den Ausführer.⁸² Die Genehmigungspflicht von nicht gelisteten Gütern spielt jedoch eine untergeordnete Rolle. So wurden im Jahr 2022 Einzelgenehmigungen für gelistete Güter im Wert von EUR 18,6 Mrd ausgestellt, aber für nicht gelistete Güter nur im Wert von EUR 1,1 Mrd.⁸³

Darüber hinaus kann auch die innergemeinschaftliche Verbringung von Dual-Use-Gütern in einen anderen Mitgliedstaat einer Genehmigungspflicht unterliegen (siehe Abschnitt 4.1.2).

Die nachstehende Tabelle 4 gibt einen Überblick über die Genehmigungspflicht der Ausfuhr und Verbringung von Dual-Use-Gütern.

⁷⁸ Art 3 Abs 2 nennt Art 4, 5, 9 und 10 Verordnung 2021/821.

⁷⁹ Im Detail Art 4, 5 Verordnung 2021/821.

⁸⁰ Artikel 4 Abs 1-2, Art 5 1-2 Verordnung 2021/821; § 15 Abs 1 1. AußWV 2011.

⁸¹ Art 9 Abs 1 Verordnung 2021/821; *Bennink/Dunin-Wasowicz/Zhao/Eshun*, EU Export Controls on Dual-Use Items: Recent Developments and Emerging Trends, in *Global Trade and Customs Journal*, 2025, 20(2) 89, 93.

⁸² *Bucher* in *Gappmayer* (Hrsg), Praxishandbuch Exportkontrolle (2025), 23, 26 f.

⁸³ Bericht der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat über die Durchführung der Verordnung (EU) 2021/821 über eine Unionsregelung für die Kontrolle der Ausfuhr, der Vermittlung, der technischen Unterstützung der Durchfuhr und der Verbringung betreffend Güter mit doppeltem Verwendungszweck, COM/2025/19 final, Abbildung 3.

Übersicht über die Genehmigungspflicht			
	Listung des Gutes	Verwendung	Bestehen einer Genehmigungspflicht
Ausfuhr aus dem Zollgebiet der EU	in Anhang I gelistet	(unerheblich)	JA
	nicht in Anhang I gelistet	militärische Endverwendung iSd Art 4(1)	wenn die Behörde dies im Einzelfall mit Bescheid anordnet ⁸⁴
		Güter für die digitale Überwachung iSd Art 5(1)	wenn die Behörde dies im Einzelfall mit Bescheid anordnet ⁸⁵
		unterliegt nationaler Ausfuhrregelung iSd Art 9	wenn die Behörde dies im Einzelfall mit Bescheid anordnet ⁸⁶
		keines davon	NEIN
Verbringung innerhalb der Union	in Anhang IV gelistet	(unerheblich)	JA
	nicht in Anhang IV gelistet	unterliegt nationaler Ausfuhrregelung iSd Art 11(2)	NEIN (Österr. hat von Art 11(2) keinen Gebrauch gemacht)

Tabelle 4: Übersicht über die Genehmigungspflicht für Dual-Use-Exporte (eigene Darstellung)

Neben der Ausfuhr (bzw Verbringung) kann auch die Erbringung von Vermittlungstätigkeit in Bezug auf Dual-Use-Güter,⁸⁷ die Durchfuhr von Nicht-Unionsgütern mit doppeltem Verwendungszweck⁸⁸ und die technische Unterstützung im Zusammenhang mit Dual-Use-Gütern einer Genehmigungspflicht unterliegen.⁸⁹ Diese Vorgänge sind jedoch nicht Teil des gegenständlichen Gutachtens.

4.1.1.2. Ausfuhr genehmigungen

Die Verordnung 2021/821 kennt vier Arten von Ausfuhr genehmigungen.⁹⁰ *Einzel-* und *Globalausfuhr genehmigungen* werden einem bestimmten Ausführer per Bescheid erteilt. Erstere für die Lieferung eines oder mehrerer bestimmter Güter, zweitere für die Lieferung einer Art oder Kategorie von Gütern. *Globalausfuhr genehmigungen* können, anders als *Einzel ausfuhr genehmigungen*, nicht nur für die Lieferung an einen bestimmten Endverwender in einem Drittland erteilt werden, sondern auch pauschal für ein oder mehrere Drittländer.⁹¹

Allgemeine Ausfuhr genehmigungen der Union müssen hingegen nicht beantragt werden, sondern ergeben sich unmittelbar aus Anhang II der Dual-Use-Verordnung 2021/821. Für die Ausfuhr von Dual-Use-Gütern nach Australien, Island, Japan, Kanada, Neuseeland, Norwegen sowie in die Schweiz (inkl. Liechtenstein), in das Vereinigte Königreich und die USA muss daher kein Antrag gestellt werden (sog EU001).⁹² Zudem dürfen bestimmte Güter in bestimmte Bestimmungsländer

⁸⁴ Bucher in Gappmayer (Hrsg), Praxishandbuch Exportkontrolle (2025), 23.

⁸⁵ Bucher in Gappmayer (Hrsg), Praxishandbuch Exportkontrolle (2025), 26.

⁸⁶ Vgl. Bucher in Gappmayer (Hrsg), Praxishandbuch Exportkontrolle (2025), 27.

⁸⁷ Art 6 Verordnung 2021/821.

⁸⁸ Art 7 Verordnung 2021/821.

⁸⁹ Art 8 Verordnung 2021/821.

⁹⁰ Art 12 Abs 1 Verordnung 2021/821.

⁹¹ Art 2 Z 12 und 13 Verordnung 2021/821.

⁹² Art 2 Z 15 und Anhang II Verordnung 2021/821; Bucher in Gappmayer (Hrsg), Praxishandbuch Exportkontrolle (2025), 30.

ohne Einzelfallgenehmigung ausgeführt werden (zB metallorganische Verbindungen aus Aluminium mit einer Reinheit größer als 99,999 % in die Türkei).⁹³ Diese Allgemeingenehmigungen werden als EU002 bis EU008 bezeichnet.⁹⁴

Zudem können Mitgliedstaaten *nationale allgemeine Ausfuhrgenehmigungen* vorsehen.⁹⁵ In Österreich sind drei derartige nationale Allgemeingenehmigungen in Kraft (AT02 bis AT04). Erstens sind Bagatellausfuhren bewilligungsfrei. Demnach können in Anhang I der Verordnung 2021/821 gelistete Dual-Use-Güter bis zu einem Warenwert von EUR 5.000,- bewilligungsfrei ausgeführt werden.⁹⁶ Ausnahmen von diesen Bagatellregelungen bestehen etwa für einzelne Güter (zB bestimmtes Plutonium),⁹⁷ für jene in Anhang II gelisteten Güter, deren Verbringung bereits genehmigungsfrei ist, für die Lieferung in Waffenembargoländer (zB Irak, Iran, Nordkorea) und wenn dem Ausführer bekannt ist, dass die Güter für nukleare oder militärische Zwecke verwendet werden sollen.⁹⁸ Zweitens besteht eine nationale allgemeine Ausfuhr genehmigung für bestimmte Ventile und Pumpen in gewisse Bestimmungsländer (zB Brasilien, China, Indien).⁹⁹ Drittens ist die Ausfuhr von bestimmten Frequenzumwandlern genehmigungsfrei.¹⁰⁰

In der Praxis ist die allgemeine Ausfuhr genehmigung der EU die am häufigsten genutzte Art der Genehmigung (93.311 Transaktionen im Jahr 2022 basierten darauf). Wertmäßig ist jedoch die Global genehmigung (27,3 Mrd. EUR) die mit Abstand wichtigste.¹⁰¹ Nachfolgende Abbildung 3 gibt einen Überblick über die Bedeutung der zentralsten Ausfuhr genehmigungen.

⁹³ Anhang II Teil B „3C003.a“ Verordnung 2021/821.

⁹⁴ *Bucher in Gappmayer* (Hrsg), Praxishandbuch Exportkontrolle (2025), 30 f.

⁹⁵ Art 2 Z 16 und Art 12 Abs 6 Verordnung 2021/821.

⁹⁶ § 3a Abs 1 1. AußWV 2011.

⁹⁷ Plutonium in jeder Form, dessen Isotopenanteil an Plutonium-238 größer als 50 Gew.-% ist, § 3a Abs 2 Z 2 lit b 1. AußWV 2011; Anhang I 1C012a Verordnung 2021/821.

⁹⁸ § 3a Abs 2 1. AußWV 2011.

⁹⁹ § 3b 1. AußWV 2011

¹⁰⁰ § 3c 1. AußWV 2011

¹⁰¹ Bericht der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat über die Durchführung der Verordnung (EU) 2021/821 über eine Unionsregelung für die Kontrolle der Ausfuhr, der Vermittlung, der technischen Unterstützung der Durchfuhr und der Verbringung betreffend Güter mit doppeltem Verwendungszweck, COM/2025/19 final, 15.

Bedeutung von Ausfuhrgenehmigungen nach Art der Genehmigung (EU)

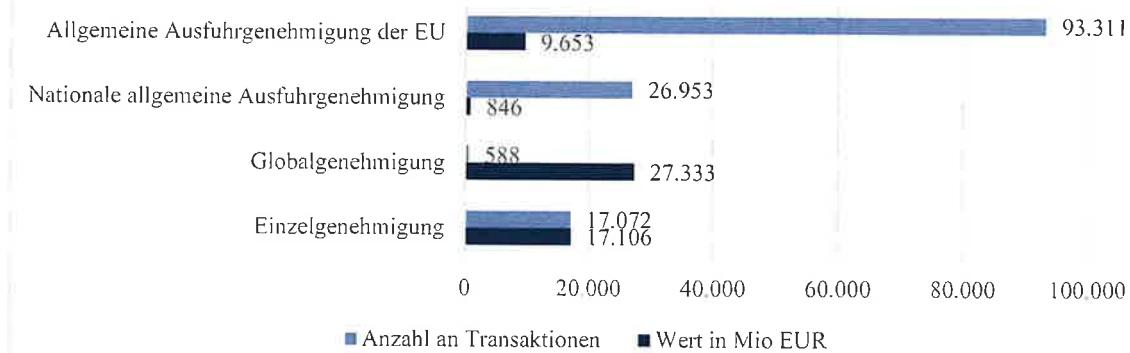


Abbildung 3: Bedeutung von Ausfuhrgenehmigungen nach Art der Genehmigung in der EU (Jahr 2022)¹⁰²

Der Gesamtwert an genehmigten Ausfuhren belief sich im Jahr 2022 – aktuellere Zahlen liegen uns nicht vor – auf EUR 57,3 Mrd., was 2 % der Warenausfuhren in Drittländer entspricht. Nicht genehmigt wurden Ausfuhren in 813 Fällen mit einem Gesamtwert von EUR 0,98 Mrd. Dies entspricht 0,04 % des Wertes der Gesamtausfuhren der Mitgliedstaaten in Drittländer in diesem Jahr. Im Jahr zuvor (2021) wurden hingegen nur 568 Ablehnungen verzeichnet (ca 0,01 % der gesamten EU-Ausfuhren in Drittländer).¹⁰³ Es ist davon auszugehen, dass die Dunkelziffer wesentlich höher ist.

4.1.1.3. Genehmigungskriterien

Die Dual-Use-Verordnung schreibt den Mitgliedstaaten zum Teil vor, welche Erwägungen sie bei der Prüfung einer Genehmigung berücksichtigen müssen. Zu berücksichtigen sind die internationalen Verpflichtungen und Bindungen der EU und der Mitgliedstaaten, die Pflicht zur Einhaltung von Sanktionen (insb aufgrund eines Beschlusses des Rates), Überlegungen der nationalen Außen- und Sicherheitspolitik sowie Überlegungen über die beabsichtigte Endverwendung der Güter und die Gefahr ihrer Umlenkung.¹⁰⁴ Die Nennung dieser Kriterien ist jedoch nicht abschließend, sondern nur beispielhaft.¹⁰⁵ Bei der Prüfung von Globalausfuhrgenehmigungen ist zudem das Vorhandensein eines *internal compliance programme* (ICP) zu berücksichtigen.¹⁰⁶

¹⁰² Daten für das Jahr 2022; Bericht der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat über die Durchführung der Verordnung (EU) 2021/821 über eine Unionsregelung für die Kontrolle der Ausfuhr, der Vermittlung, der technischen Unterstützung der Durchfuhr und der Verbringung betreffend Güter mit doppeltem Verwendungszweck, COM/2025/19 final, 15.

¹⁰³ Daten für das Jahr 2022; Bericht der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat über die Durchführung der Verordnung (EU) 2021/821 über eine Unionsregelung für die Kontrolle der Ausfuhr, der Vermittlung, der technischen Unterstützung der Durchfuhr und der Verbringung betreffend Güter mit doppeltem Verwendungszweck, COM/2025/19 final, 36.

¹⁰⁴ Art 15 Abs 1 lit a bis d Verordnung 2021/821.

¹⁰⁵ Art 15 Abs 1 Verordnung 2021/821 ([...] berücksichtigen die Mitgliedstaaten alle einschlägigen Erwägungen, darunter.”).

¹⁰⁶ Art 15 Abs 2 Verordnung 2021/821.

Bei der Berücksichtigung der nationalen Außen- und Sicherheitspolitik sind acht Kriterien zu beachten, die der Rat im Gemeinsamen Standpunkt 2008/944/GASP festgelegt hat.¹⁰⁷ So ist die Ausfuhr zu verweigern, wenn das eindeutige Risiko besteht, dass die Güter dazu verwendet werden könnten, schwerwiegende Menschenrechtsverletzungen zu begehen oder zu ermöglichen (zB interne Repressionen, geschlechterspezifische Gewalttaten).¹⁰⁸ Zu berücksichtigen sind weiters die innere Lage im Endbestimmungsland,¹⁰⁹ die Aufrechterhaltung von Frieden, Sicherheit und Stabilität in einer Region,¹¹⁰ die nationale Sicherheit der Mitgliedstaaten,¹¹¹ das Verhalten des Käuferlandes (zB hinsichtlich Terrorismus),¹¹² das Risiko der Abzweigung (zB auch durch Reverse Engineering),¹¹³ und die Vereinbarkeit der Ausfuhr mit der technischen und wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Endbestimmungslandes.¹¹⁴ Der Rat hat einen Benutzerleitfaden inkl Auslegungshilfe der Kriterien veröffentlicht.¹¹⁵

Die Mitgliedstaaten können auf nationaler Ebene restriktivere Genehmigungskriterien erlassen.¹¹⁶ Österreich hat die Genehmigungskriterien des Gemeinsamen Standpunkts 2008/944/GASP im AußWG übernommen.¹¹⁷

Das Genehmigungsverfahren richtet sich nach dem nationalen Recht (siehe Abschnitt 4.2.2).

4.1.2. Verbringung von Dual-Use-Gütern

Einer Genehmigungspflicht kann nicht nur die Ausfuhr von Dual-Use-Gütern in Drittstaaten unterliegen (siehe dazu oben Abschnitt 4.1.1), sondern auch ihre innergemeinschaftliche Verbringung.

Das Unionsrecht schreibt eine Genehmigungspflicht für die Verbringung aller in Anhang IV zur Verordnung 2021/821 gelisteten Güter vor.¹¹⁸ Das sind die meisten Nukleargüter, die dem Sicherheitskontrollgesetz 2013 (SKG 2013) unterliegen (Kategorie 0 der Dual-Use-Verordnung 2021/821) aber etwa auch Güter der Tarntechnologie (Stealth-Technologie)¹¹⁹ oder Software für die Echtzeitverarbeitung akustischer Daten.¹²⁰ Darüber hinaus können Mitgliedstaaten in gewis-

¹⁰⁷ Art 15 Abs 1 lit c Verordnung 2021/821 iVm Gemeinsamer Standpunkt 2008/944/GASP.

¹⁰⁸ Kriterium 2 Gemeinsamer Standpunkt 2008/944/GASP.

¹⁰⁹ Kriterium 3 Gemeinsamer Standpunkt 2008/944/GASP.

¹¹⁰ Kriterium 4 Gemeinsamer Standpunkt 2008/944/GASP.

¹¹¹ Kriterium 5 Gemeinsamer Standpunkt 2008/944/GASP.

¹¹² Kriterium 6 Gemeinsamer Standpunkt 2008/944/GASP.

¹¹³ Kriterium 7 Gemeinsamer Standpunkt 2008/944/GASP.

¹¹⁴ Kriterium 8 Gemeinsamer Standpunkt 2008/944/GASP.

¹¹⁵ Rat, User's Guide to Council Common Position 2008/944/CFSP defining common rules governing the control of exports of military technology and equipment, 14.04.2025, 6881/25.

¹¹⁶ Vgl Art 15 Abs 1 Verordnung 2021/821; Art 3 Gemeinsamer Standpunkt 2008/944/GASP des Rates.

¹¹⁷ §§ 3 ff AußWG.

¹¹⁸ Art 11 Abs 1 Verordnung 2021/821.

¹¹⁹ Anhang IV, 6D003a Verordnung 2021/821.

¹²⁰ Anhang IV, 6D003a Verordnung 2021/821.

sen Fällen für zusätzliche, nicht in Anhang IV gelistete Güter eine Genehmigungspflicht normieren.¹²¹ Hiervon hat Österreich jedoch keinen Gebrauch gemacht,¹²² sodass nur die Verbringung der in Anhang IV gelisteten Güter aus Österreich einer Genehmigungspflicht unterliegt.

Mitgliedstaaten können für die Verbringung der in Anhang IV Teil I gelisteten Güter nationale Allgemeingenehmigungen vorschreiben. Österreich hat davon – soweit ersichtlich – nicht Gebrauch gemacht.

4.1.3. Spielraum der Mitgliedstaaten zur Erlassung strengerer Regelungen

Die Verordnung 2021/821 ermächtigt die Mitgliedstaaten, in zahlreichen Punkten strengere Exportregeln zu erlassen. Insbesondere können Mitgliedstaaten die Genehmigungspflicht auf nicht in Anhang I der Verordnung 2021/821 gelistete Dual-Use-Güter erstrecken. Österreich hat von dieser Ermächtigung weitreichend Gebrauch gemacht (zu den nationalen Regelungen unter 4.2.1).

Erstens können Mitgliedstaaten Genehmigungspflichten für nicht in Anhang I der Verordnung 2021/821 gelistete Dual-Use-Güter erlassen, sofern der Ausführer Grund zur Annahme hat, dass die Güter für eine militärische Endverwendung iWs bestimmt sein können (Artikel 4 Abs 3).¹²³ Von dieser Möglichkeit haben 14 Mitgliedstaaten einschließlich Österreich Gebrauch gemacht.¹²⁴

Zweitens können Mitgliedstaaten vorsehen, dass Dual-Use-Güter für digitale Überwachung¹²⁵ auch dann einer Genehmigungspflicht unterliegen, wenn sie nicht in Anhang I gelistet sind und der Ausführer Grund zur Annahme hat, dass die Güter im Zusammenhang mit einer internen Repression und/oder der Begehung schwerwiegender Verstöße gegen die Menschenrechte und das humanitäre Völkerrecht bestimmt sein könnten (Artikel 5 Abs 3). Österreich hat hiervon nicht Gebrauch gemacht.¹²⁶

Drittens ist das Erbringen von Vermittlungstätigkeiten in Bezug auf in Anhang I gelistete Güter genehmigungspflichtig, wenn bekannt ist, dass die Güter für eine militärische Endverwendung iWs bestimmt sein können. Mitgliedstaaten können den Anwendungsbereich dieser Genehmigungspflicht einerseits auch auf nicht gelistete Dual-Use-Güter ausweiten (Artikel 6 Abs 3). Andererseits können sie zudem vorsehen, dass bereits bei Grund zur Annahme einer militärischen

¹²¹ Art 11 Abs 2 Verordnung 2021/821.

¹²² Informationsvermerk — Verordnung (EU) 2021/821 des Europäischen Parlaments und des Rates über eine Unionsregelung für die Kontrolle der Ausfuhr, der Vermittlung, der technischen Unterstützung, der Durchfuhr und der Verbringung betreffend Güter mit doppeltem Verwendungszweck: Angaben zu den Maßnahmen der Mitgliedstaaten nach den Art 4, 5, 6, 7, 8, 9, 11, 12, 22 und 23, ABl C 2024/5881, 1, Rz 6.

¹²³ Art 4 Abs 3 Verordnung 2021/821.

¹²⁴ § 5 Abs 3 1. AußWV 2011; Informationsvermerk — Verordnung (EU) 2021/821 des Europäischen Parlaments und des Rates über eine Unionsregelung für die Kontrolle der Ausfuhr, der Vermittlung, der technischen Unterstützung, der Durchfuhr und der Verbringung betreffend Güter mit doppeltem Verwendungszweck: Angaben zu den Maßnahmen der Mitgliedstaaten nach den Art 4, 5, 6, 7, 8, 9, 11, 12, 22 und 23, ABl C 2024/5881, 1, Rz 1.

¹²⁵ Das sind etwa Intrusion-Software, Systeme für das Abhören von Telekommunikation, Internet-Überwachungssysteme, Kommunikationsüberwachungssoftware und Forensische Instrumente zu Ermittlungszwecken, Anhang B der Empfehlung (Eu) 2024/214 der Kommission vom 10. Januar 2024 über Leitlinien für die Methodik der Erhebung und Verarbeitung von Daten für die Erstellung des Jahresberichts über die Kontrolle der Ausfuhr, der Vermittlung, der technischen Unterstützung, der Durchfuhr und der Verbringung betreffend Güter mit doppeltem Verwendungszweck gem der Verordnung (EU) 2021/821 des Europäischen Parlaments und des Rates, ABl L 2024/214, 1.

¹²⁶ Siehe zB Riecke, Unmasking the Term 'Dual Use' in EU Spyware Export Control, EJIL 3/2023, 697.

Endverwendung iws eine Genehmigung beantragt werden muss (Artikel 6 Abs 4). Österreich hat von beiden Optionen Gebrauch gemacht.¹²⁷

Viertens kann die Behörde die Durchfuhr von in Anhang I gelisteten Nicht-Unionsgütern mit doppeltem Verwendungszweck jederzeit verbieten oder hierfür eine Genehmigung verlangen, wenn die Güter für eine militärische Endverwendung iws bestimmt sein könnten. Mitgliedstaaten können diese Regelung auch auf nicht gelistete Dual-Use-Güter ausweiten (Artikel 7 Abs 3). Österreich hat hiervon Gebrauch gemacht.¹²⁸

Fünftens ist das Erbringen von technischer Unterstützung (zB Montage, Wartung, Reparatur) im Zusammenhang mit gelisteten Dual-Use-Gütern genehmigungspflichtig, wenn der Erbringer von der Behörde informiert wurde, dass Güter teilweise für eine militärische Endverwendung iws bestimmt sein können bzw ihm dies bekannt ist und die Behörde im Einzelfall eine Genehmigungspflicht anordnet.¹²⁹ Mitgliedstaaten können diese Regelung auf nicht gelistete Dual-Use-Güter ausweiten (Artikel 8 Abs 4). Zudem können sie vorsehen, dass die Genehmigungspflicht bereits bei Grund zur Annahme einer militärischen Endverwendung iws greift (Artikel 8 Abs 5). Österreich hat von beiden Ermächtigungen keinen Gebrauch gemacht.

Sechstens können Mitgliedstaaten die Ausfuhr von nicht gelisteten Dual-Use-Gütern aus Gründen der öffentlichen Sicherheit oder aus Menschenrechtserwägungen untersagen oder hierfür eine Genehmigungspflicht vorschreiben (Artikel 9 Abs 1). Von dieser weitreichenden Ermächtigung hat Österreich Gebrauch gemacht.¹³⁰

Siebents ist für die Verbringung innerhalb der Union von in Anhang IV angeführten Dual-Use-Gütern eine Genehmigung erforderlich.¹³¹ Mitgliedstaaten können unter gewissen Voraussetzungen eine Genehmigungspflicht auch für nicht gelistete Güter normieren (Artikel 11 Abs 2). Österreich hat hiervon keinen Gebrauch gemacht.¹³² Zudem sind Mitgliedstaaten ermächtigt, für die Verbringung bestimmter Güter zusätzliche Angaben zu verlangen (Artikel 11 Abs 8). Hiervon hat Österreich ebenfalls keinen Gebrauch gemacht.¹³³

Die nachstehende Tabelle 5 gibt einen Überblick, welche Mitgliedstaaten von welchen Ermächtigungen zur Erlassung strengerer nationaler Regelungen Gebrauch gemacht haben („JA“) und welche dies nicht getan haben („NEIN“).

¹²⁷ § 15 AußWG: § 5 Abs 1 Z 1 und 2 1. AußWV 2011.

¹²⁸ § 15 AußWG.

¹²⁹ Art 8 Abs 1 und 2 Verordnung 2021/821.

¹³⁰ § 20 AußWG; Informationsvermerk — Verordnung (EU) 2021/821 des Europäischen Parlaments und des Rates über eine Unionsregelung für die Kontrolle der Ausfuhr, der Vermittlung, der technischen Unterstützung, der Durchfuhr und der Verbringung betreffend Güter mit doppeltem Verwendungszweck: Angaben zu den Maßnahmen der Mitgliedstaaten nach den Art 4, 5, 6, 7, 8, 9, 11, 12, 22 und 23, ABI C 2024/5881, 1, Rz 8.

¹³¹ Art 11 Abs 1 Verordnung 2021/821.

¹³² § 20 AußWG; Informationsvermerk — Verordnung (EU) 2021/821 des Europäischen Parlaments und des Rates über eine Unionsregelung für die Kontrolle der Ausfuhr, der Vermittlung, der technischen Unterstützung, der Durchfuhr und der Verbringung betreffend Güter mit doppeltem Verwendungszweck: Angaben zu den Maßnahmen der Mitgliedstaaten nach den Art 4, 5, 6, 7, 8, 9, 11, 12, 22 und 23, ABI C 2024/5881, 1, Rz 9.

¹³³ § 20 AußWG; Informationsvermerk — Verordnung (EU) 2021/821 des Europäischen Parlaments und des Rates über eine Unionsregelung für die Kontrolle der Ausfuhr, der Vermittlung, der technischen Unterstützung, der Durchfuhr und der Verbringung betreffend Güter mit doppeltem Verwendungszweck: Angaben zu den Maßnahmen der Mitgliedstaaten nach den Art 4, 5, 6, 7, 8, 9, 11, 12, 22 und 23, ABI C 2024/5881, 1, Rz 10.

HAT DER MITGLIEDSTAAT UNTER DEM GENANNTEN ARTIKEL STRENGERE NATIONALE RECHTSVORSCHRIFTEN ERLASSEN?¹³⁴

MS	Art 4(3)	Art 5(3)	Art 6(3)	Art 6(4)	Art 7(3)	Art 8(4)	Art 8(5)	Art 9(1)	Art 11(2)	Art 11(8)
Belgien	JA, z.T	NEIN	NEIN	NEIN	JA, z.T	NEIN	NEIN	NEIN	NEIN	NEIN
Bulgarien	NEIN	NEIN	JA	NEIN	NEIN	NEIN	NEIN	JA	JA	JA
Dänemark	JA	NEIN	NEIN	NEIN	NEIN	NEIN	NEIN	NEIN	NEIN	NEIN
Deutschland	NEIN	NEIN	NEIN	NEIN	NEIN	NEIN	NEIN	NEIN	NEIN	NEIN
Estland	NEIN	NEIN	JA	JA	JA	NEIN	NEIN	JA	JA	NEIN
Finnland	JA	NEIN	JA	JA	JA	NEIN	NEIN	JA	JA	NEIN
Frankreich	NEIN	NEIN	NEIN	NEIN	JA	NEIN	NEIN	JA	NEIN	NEIN
Griechenland	NEIN	NEIN	JA	JA	JA	NEIN	NEIN	NEIN	JA	NEIN
Irland	NEIN	NEIN	NEIN	NEIN	NEIN	NEIN	NEIN	JA	NEIN	NEIN
Italien	NEIN	NEIN	JA	JA	JA	JA	JA	JA	NEIN	NEIN
Kroatien	JA	JA	JA	JA	JA	JA	JA	NEIN	JA	NEIN
Lettland	JA	NEIN	JA	JA	JA	NEIN	NEIN	JA	NEIN	NEIN
Litauen	JA	NEIN	NEIN	JA	JA	NEIN	NEIN	JA	JA	NEIN
Luxemburg	JA	NEIN	JA	JA	JA	NEIN	NEIN	JA	JA	JA
Malta	NEIN	NEIN	NEIN	NEIN	NEIN	NEIN	NEIN	NEIN	NEIN	NEIN
Niederlande	JA	NEIN	JA	JA	JA	NEIN	NEIN	JA	JA	NEIN
Österreich	JA	NEIN	JA	JA	JA	NEIN	NEIN	JA	NEIN	NEIN
Polen	NEIN	NEIN	NEIN	NEIN	NEIN	NEIN	NEIN	NEIN	NEIN	NEIN
Portugal	NEIN	NEIN	NEIN	NEIN	NEIN	NEIN	NEIN	NEIN	NEIN	NEIN
Rumänien	JA	JA	NEIN	JA	NEIN	NEIN	NEIN	JA	NEIN	NEIN
Schweden	JA	JA	JA	JA	JA	JA	JA	NEIN	JA	NEIN
Slowakei	NEIN	NEIN	NEIN	NEIN	NEIN	NEIN	NEIN	NEIN	JA	NEIN
Slowenien	JA	NEIN	NEIN	NEIN	NEIN	NEIN	NEIN	JA	NEIN	NEIN
Spanien	NEIN	NEIN	JA	JA	JA	NEIN	NEIN	JA	NEIN	NEIN
Tschechische Republik	JA	NEIN	JA	JA	JA	NEIN	NEIN	JA	JA	NEIN
Ungarn	JA	NEIN	JA	JA	JA	NEIN	NEIN	NEIN	JA	NEIN
Zypern	NEIN	NEIN	NEIN	NEIN	NEIN	NEIN	NEIN	NEIN	NEIN	NEIN

Tabelle 5: Mitgliedstaaten mit strengeren Ausfuhrvorschriften (eigene Darstellung)

¹³⁴ Eigene Darstellung basierend auf: Informationsvermerk — Verordnung (EU) 2021/821 des Europäischen Parlaments und des Rates über eine Unionsvorschrift für die Kontrolle der Ausfuhr, der Vermittlung, der technischen Unterstützung, der Durchfahrt und der Verbringung betreffend Güter mit doppelter Verwendungszweck: Angaben zu den Maßnahmen der Mitgliedstaaten nach den Art 4, 5, 6, 7, 8, 9, 11, 12, 22 und 23, ABI C 2024/5881, 1.

4.1.4. Systemische Schwächen der Dual-Use-Verordnung

Seit dem Inkrafttreten der Dual-Use-Verordnung im Jahr 2021 haben Mitgliedstaaten verstärkt nationale Ausfuhrkontrollen verhängt.¹³⁵ So haben neun Mitgliedstaaten in 21 Fällen ihre Ausfuhrkontrollen zwischen 2022 (bzw 2023 wenn für 2022 keine Daten verfügbar sind) und 2024 verschärft. Lediglich Rumänien hat in dieser Zeit zwei nationale Verschärfung abgebaut.¹³⁶ Von 27 Mitgliedstaaten haben nur vier (Malta, Polen, Portugal und Zypern) überhaupt kein Gold Plating vorgenommen.¹³⁷ Es besteht somit trotz europäischer Harmonisierung ein Dickicht nationaler Einzelregelungen.

Die Ursache für diesen „Fleckerlteppich“ an nationalen Einzelregelungen liegt in der fortwährenden Dysfunktionalität multilateraler Exportkontrollregime. Denn Anhang I spiegelt die Kontrolllisten wider, die einstimmig von den Mitgliedern von insb vier multilateralen Exportkontrollregimen (die Australische Gruppe, das Trägertechnologie-Kontrollregime, die Gruppe der Kernmaterial-Lieferländer und das Wassenaar-Arrangement) beschlossen wurden.¹³⁸ Zwar kann die Kommission die Liste in Anhang I eigenständig an die Kontrolllisten der internationalen Regime durch einen delegierten Rechtsakt anpassen, doch gibt dies den Mitgliedern dieser Regime *de facto* ein Vetorecht darüber, ob neue Güter aufgenommen werden. So hat Russland zuletzt die Aufnahme wichtiger neuer Technologien in das Wassenaar-Arrangement blockiert.¹³⁹ Folglich greifen Mitgliedstaaten verständlicherweise verstärkt auf nationale Ausfuhrkontrollen zurück, um ihre Interessen zu wahren.

Zudem fehlt es an Transparenz über nationale Ausfuhrbeschränkungen. Zwar ist die Kommission verpflichtet, nationale Kontrolllisten zu veröffentlichen, doch gilt dies nur im Fall von Artikel 9, also für zusätzliche Ausfuhrbeschränkungen, die aus Gründen der öffentlichen Sicherheit oder von Menschenrechtserwägungen erlassen wurden.¹⁴⁰ Für das Vorschreiben einer Genehmigungspflicht für nicht gelistete Güter im Fall einer militärischen Endverwendungen iW S gilt dies zum Beispiel nicht.¹⁴¹ Darüber hinaus führen die meisten Mitgliedstaaten zusätzlich gelistete Güter

¹³⁵ Europäische Kommission, Weißbuch über Ausfuhrkontrollen, COM(2024) 25 final, 8.

¹³⁶ Vergleich von Informationsvermerk — Verordnung (EU) 2021/821 des Europäischen Parlaments und des Rates über eine Unionsregelung für die Kontrolle der Ausfuhr, der Vermittlung, der technischen Unterstützung, der Durchfuhr und der Verbringung betreffend Güter mit doppeltem Verwendungszweck: Angaben zu den Maßnahmen der Mitgliedstaaten nach den Art 4, 5, 6, 7, 8, 9, 11, 12, 22 und 23, ABl C 2024/5881, 1; Informationsvermerk Verordnung (EU) 2021/821 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2021 über eine Unionsregelung für die Kontrolle der Ausfuhr, der Vermittlung, der technischen Unterstützung, der Durchfuhr und der Verbringung betreffend Güter mit doppeltem Verwendungszweck (ABl. L 206 vom 11.6.2021, S. 1.): Angaben zu den Maßnahmen der Mitgliedstaaten nach den Art 4, 5, 6, 7, 8, 9, 11, 12, 22 und 25, ABl C 2023/208, 19; Informationsvermerk Verordnung (EU) 2021/821 des Europäischen Parlaments und des Rates über eine Unionsregelung für die Kontrolle der Ausfuhr, der Vermittlung, der technischen Unterstützung der Durchfuhr und der Verbringung betreffend Güter mit doppeltem Verwendungszweck (ABl. L 206 vom 11.6.2021, S. 1.): Angaben zu den Maßnahmen der Mitgliedstaaten nach den Art 4, 6, 7, 9, 11, 12, 22 und 23, ABl 2022/66, 27.

¹³⁷ Für das gegenständliche Gutachten bezeichnet der Begriff „Gold Plating“ eine Rechtssetzungspraxis, bei der die nationale Gesetzgebung die Umsetzung oder Ausführung eines Unionsrechtsaktes zum Anlass nimmt, zusätzliche Anforderungen, Verpflichtungen oder Standards für die Rechtsunterworfenen vorzusehen, die über die unionsrechtlich vorgegebenen Anforderungen hinausgehen (vgl ErläutRV 508 BlgNR 26 GP 1).

¹³⁸ Europäische Kommission, Weißbuch über Ausfuhrkontrollen, COM(2024) 25 final, FN 2; Bennink/Dunin-Wasowicz/Zhao/Eshun, EU Export Controls on Dual-Use Items: Recent Developments and Emerging Trends, in Global Trade and Customs Journal, 2025, 20(2) 89, 96.

¹³⁹ Europäische Kommission, Weißbuch über Ausfuhrkontrollen, COM(2024) 25 final, 5.

¹⁴⁰ Art 9 Verordnung 2021/821.

¹⁴¹ Vgl Art 4 Verordnung 2021/821.

nicht in nationalen Kontrolllisten auf, sondern erlassen zT weitreichende Catch-All-Bestimmungen.¹⁴² So haben 15 Mitgliedstaaten Verschärfungen gem Artikel 9 der Dual-Use-Verordnung normiert,¹⁴³ doch nur drei haben der Kommission Kontrolllisten mitgeteilt.¹⁴⁴ Catch-All-Bestimmungen, wie sie auch Österreich weitgehend erlassen hat, sind problematisch, weil sie keine allgemeine gleichermaßen anwendbare und öffentlich bekannt gemachte Vorschriften darstellen.¹⁴⁵ Wenn jeder Ausführer individuell informiert werden muss, ob die auszuführenden Güter einer Genehmigungspflicht unterliegen, verzögert dies den Ausfuhrprozess unnötig und schafft Rechtsunsicherheit hinsichtlich der Zulässigkeit des Exports.

Die untenstehende Tabelle 6 gibt einen Überblick über die Ver- bzw Entschärfungen nationaler Ausfuhrkontrollen zwischen 2022 (bzw 2023) und 2024, aufgeschlüsselt nach der Rechtsgrundlage. Der Buchstabe „J“ (für JA) zeigt das Bestehen strenger einzelstaatlicher Vorschriften im jeweiligen Bereich an, der Buchstabe „N“ (für NEIN) deren Abwesenheit. Jene Fälle, in denen Mitgliedstaaten ihre Regime von 2022 (bzw 2023) bis 2024 verschärft haben, sind rot hinterlegt. Entschärfungen sind grün markiert; diese hat nur Rumänien vorgenommen.

Blickt man weiter zurück, so ist das Bild noch deutlicher. Die untenstehende Tabelle 7 vergleicht die Rechtslage in den Mitgliedstaaten in den Jahren 2012 und 2024. Da die Verordnung 2021/821 erst im Jahr 2021 in Kraft trat erfolgt der Vergleich mit den äquivalenten Bestimmungen der Vorgänger-Verordnung 428/2001. Einige Regelungen wurden erst mit der Verordnung 2021/821 neu eingeführt, sodass für diese neuen Regelungen kein Vergleich möglich ist.

¹⁴² Europäische Kommission, Weißbuch über Ausfuhrkontrollen, COM(2024) 25 final, 9.

¹⁴³ Informationsvermerk — Verordnung (EU) 2021/821 des Europäischen Parlaments und des Rates über eine Unionsregelung für die Kontrolle der Ausfuhr, der Vermittlung, der technischen Unterstützung, der Durchfuhr und der Verbringung betreffend Güter mit doppeltem Verwendungszweck: Angaben zu den Maßnahmen der Mitgliedstaaten nach den Art 4, 5, 6, 7, 8, 9, 11, 12, 22 und 23, ABL C 2024/5881, 1, Rz 8.

¹⁴⁴ Frankreich, die Niederlande und Spanien; Zusammenstellung der nationalen Kontrolllisten nach Art 9 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2021/821 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2021 über eine Unionsregelung für die Kontrolle der Ausfuhr, der Vermittlung, der technischen Unterstützung, der Durchfuhr und der Verbringung betreffend Güter mit doppeltem Verwendungszweck, ABL C 2024/5880.

¹⁴⁵ Europäische Kommission, Weißbuch über Ausfuhrkontrollen, COM(2024) 25 final, 10.

Staat / Jahr		MITGLIEDSTAATEN VERSCHÄRFEN IHRE NATIONALEN EXPORTREGELN FÜR DUAL-USE-GÜTER – 2022 VS 2024																			
		Art 4(3)		Art 5(3)		Art 6(3)		Art 6(4)		Art 7(3)		Art 8(4)		Art 8(5)		Art 9(1)		Art 11(2)		Art 11(8)	
2022	2024	J, zT	J, zT	N	N	N	N	N	N	N	N	N	N	N	N	N	N	N	N	2022	2024
Belgien																					
Bulgarien	N	N	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J
Dänemark	N	N	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J
Deutschland	N	N	N	N	N	N	N	N	N	N	N	N	N	N	N	N	N	N	N	N	N
Estland	N	N	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J
Finnland	N	N	N	N	N	N	N	N	N	N	N	N	N	N	N	N	N	N	N	N	N
Frankreich	N	N	N	N	N	N	N	N	N	N	N	N	N	N	N	N	N	N	N	N	N
Griechenland	N	N	N	N	N	N	N	N	N	N	N	N	N	N	N	N	N	N	N	N	N
Irland	N	N	N	N	N	N	N	N	N	N	N	N	N	N	N	N	N	N	N	N	N
Italien	N	N	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J
Kroatien	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J
Lettland	J	J	N	N	N	N	N	N	N	N	N	N	N	N	N	N	N	N	N	N	N
Litauen	N	N	J	N	N	N	N	N	N	N	N	N	N	N	N	N	N	N	N	N	N
Luxemburg	J	J	N	N	N	N	N	N	N	N	N	N	N	N	N	N	N	N	N	N	N
Malta	N	N	N	N	N	N	N	N	N	N	N	N	N	N	N	N	N	N	N	N	N
Niederlande	J	J	N	N	N	N	N	N	N	N	N	N	N	N	N	N	N	N	N	N	N
Österreich	J	J	N	N	J	J	J	J													
Polen	N	N	N	N	N	N	N	N	N	N	N	N	N	N	N	N	N	N	N	N	N
Portugal	N	N	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J
Rumänien	N	N	J	N	N	J	N	J	N	J	N	J	N	J	N	J	N	J	N	J	J
Schweden	N	N	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J
Slowakei	N	N	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J
Slowenien	N	N	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J
Spanien	N	N	N	N	N	N	N	N	N	N	N	N	N	N	N	N	N	N	N	N	N
Tschechische Rep.	N	N	J	N	N	J	N	J	N	J	N	J	N	J	J	J	J	J	J	J	J
Ungarn	J	J	N	N	N	N	N	N	N	N	N	N	N	N	N	N	N	N	N	N	N
Zypern	N	N	N	N	N	N	N	N	N	N	N	N	N	N	N	N	N	N	N	N	N

Tabelle 6: Mitgliedstaaten verschärfen ihre nationalen Exportregeln für Dual-Use-Güter – 2022 vs 2024 (eigene Darstellung) ¹⁴⁶

MITGLIEDSTAATEN VERSCHÄRFEN IHRE NATIONALEN EXPORTREGELN FÜR DUAL-USE-GÜTER – 2012 VS 2024

Verordnung Artikel der VO Staat / Jahr	428/2009 Art 5(2)		2021/821 Art 6(3)		428/2009 Art 5(3)		2021/821 Art 6(4)		428/2009 Art 6(3)		2021/821 Art 7(3)		428/2009 Art 8(1)		2021/821 Art 9(1)		428/2009 Art 22(2)		2012 Art 11(2)		2024 2024			
	2012	2024	N	J	N	N	N	J	N	N	N	N	N	N	J	N	N	N	J	J	J	J	J	J
Belgien	N	N	N	N	N	N	N	N	N	N	N	N	N	N	N	N	N	N	N	N	N	N	N	N
Bulgarien	J	N	J	N	J	N	N	N	N	N	N	N	N	N	N	J	J	N	J	J	N	N	N	N
Dänemark	N	N	N	N	N	N	N	N	N	N	N	N	N	N	N	N	N	N	N	N	N	N	N	N
Deutschland	J	J	N	N	N	N	N	N	N	N	N	N	N	N	N	J	J	J	J	J	J	J	J	J
Estland	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J
Finnland	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	N	N	N	N	N	N	N	N	N
Frankreich	N	N	N	N	N	N	N	N	N	N	N	N	N	N	N	J	J	J	J	J	J	J	J	J
Griechenland	J	J	N	N	J	N	J	J	N	J	N	J	N	J	N	J	N	J	N	J	N	N	N	N
Irland	J	N	J	N	J	N	J	N	J	N	J	N	J	N	J	N	J	N	J	N	J	N	N	N
Italien	N	J	J	N	J	N	J	N	J	N	J	N	J	N	J	N	J	N	J	N	J	N	N	N
Kroatien ¹⁴⁷	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J
Lettland	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J
Litauen	N	N	N	N	N	N	N	N	N	N	N	N	N	N	N	J	J	N	N	N	N	N	N	N
Luxemburg	N	J	N	N	J	N	J	N	J	N	J	N	J	N	J	N	J	N	J	N	J	N	N	N
Malta	N	N	N	N	N	N	N	N	N	N	N	N	N	N	N	N	N	N	N	N	N	N	N	N
Niederlande	N	N	J	N	J	N	J	N	J	N	J	N	J	N	J	N	J	N	J	N	J	N	N	N
Österreich	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J
Polen	N	N	N	N	N	N	N	N	N	N	N	N	N	N	N	N	N	N	N	N	N	N	N	N
Portugal	N	N	N	N	N	N	N	N	N	N	N	N	N	N	N	N	N	N	N	N	N	N	N	N
Rumänien	J	N	J	N	J	N	J	N	J	N	J	N	J	N	J	N	J	N	J	N	J	N	N	N
Schweden	N	N	J	N	J	N	J	N	J	N	J	N	J	N	J	N	J	N	J	N	J	N	N	N
Slowakei	N	N	N	N	N	N	N	N	N	N	N	N	N	N	N	N	N	N	N	N	N	N	N	N
Slowenien	N	N	N	N	N	N	N	N	N	N	N	N	N	N	N	N	N	N	N	N	N	N	N	N
Spanien	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J
Tschechische Rep.	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J
Ungarn	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J
Zypern	N	N	N	N	N	N	N	N	N	N	N	N	N	N	N	J	N	J	N	J	N	N	N	N

Tabelle 7: Mitgliedstaaten verschärfen ihre nationalen Exportregeln für Dual-Use-Güter – 2012 vs 2024 (eigene Darstellung)¹⁴⁸

¹⁴⁷ Für Kroatien sind aufgrund des erst später erfolgten EU-Beitritts keine Daten für das Jahr 2012 verfügbar. Stattdessen wurde auf Daten für das Jahr 2015 zurückgegriffen.

¹⁴⁸ Basierend auf den Informationsvermerken zur Verordnung 428/2009 und zur Verordnung 2021/821.

4.2. Nationale Regelungen

Die Durchfuhrbestimmungen zum Vollzug der Dual-Use-Verordnung werden im AußWG getroffen.¹⁴⁹ Das AußWG enthält zudem einige Verschärfungen der unionsrechtlichen Vorgaben (4.2.1) sowie Regelungen zum Ausfuhrverfahren (4.2.2). Die Genehmigungskriterien sind im AußWG geregelt (4.2.3). Bei Verletzung der Vorschriften drohen Strafen (4.2.4).

4.2.1. Nationale Verschärfungen unionsrechtlicher Vorgaben

Wie bereits (oben in Abschnitt 4.1) dargestellt sind die Exportregeln für Dual-Use-Güter stark unionsrechtlich determiniert. Nichtsdestotrotz ermächtigt die Dual-Use-Verordnung die Mitgliedstaaten in mehrfacher Hinsicht, strengere Regelungen zu erlassen. Österreich hat hiervon weitgehend Gebrauch gemacht (siehe Tabelle 5 oben). Österreich hat in zahlreichen Fällen eine Genehmigungs- und Meldepflicht vorgeschrieben, in denen die Dual-Use-Verordnung diese nicht fordert.

Erstens sieht die Dual-Use-Verordnung 2021/821 eine Genehmigungspflicht für die Ausfuhr von nicht gelisteten Dual-Use-Gütern nur dann vor, wenn der Ausführer entweder von der Behörde unterrichtet wurde, dass die Güter für eine militärische Endverwendung iWs bestimmt sein können oder wenn dem Ausführer dies bekannt ist, er die Behörde darüber informierte und sie im Einzelfall eine Genehmigungspflicht vorschreibt.¹⁵⁰ Österreich hat zudem normiert, dass der Ausführer der Behörde bereits jeden begründeten Verdacht einer militärischen Endverwendung iws anzeigen muss.¹⁵¹ Die Schwelle des begründeten Verdachts ist niedriger als die vom Unionsrecht verlangte Kenntnis und verlangt das Durchführen von Erhebung im Rahmen eines internen Complianceprogrammes.¹⁵² Kommt die Behörde zu dem Schluss, dass die Güter tatsächlich für eine derartige Endverwendung bestimmt sein könnten, hat sie binnen drei Arbeitstagen eine Genehmigungspflicht per Bescheid vorzuschreiben.¹⁵³

Zweitens: Vermittlungstätigkeiten von in Anhang I gelisteten Dual-Use-Gütern sind gem der Verordnung 2021/821 genehmigungspflichtig, wenn der Vermittler entweder von der Behörde unterrichtet wurde, dass die Güter für eine militärische Endverwendung iWs bestimmt sein können oder wenn dem Vermittler dies bekannt ist, er die Behörde darüber informierte und sie im Einzelfall eine Genehmigungspflicht vorschreibt.¹⁵⁴ Österreich hat diese Genehmigungspflicht einerseits auch auf die Vermittlung nicht gelisteter Dual-Use-Güter ausgeweitet.¹⁵⁵ Andererseits sieht das österreichische Recht vor, dass der Vermittler nicht erst die Kenntnis, sondern bereits den begründeten Verdacht einer militärischen Endverwendung iws anzeigen muss.¹⁵⁶ Die Behörde kann diesfalls ebenfalls innerhalb von drei Arbeitstagen eine Genehmigungspflicht vorschreiben.

¹⁴⁹ Amesberger/Friedl, Exportkontrolle in Österreich in Juridikum 4/2021, 462, 464.

¹⁵⁰ Art 4 Abs 1 und 2 Verordnung 2021/821.

¹⁵¹ § 5 Abs 1 1. AußWV 2011 in Umsetzung von Artikel 4 Abs 3 Verordnung 2021/821.

¹⁵² Vgl Bucher in Gappmayer (Hrsg), Praxishandbuch Exportkontrolle (2025), 24.

¹⁵³ § 15 Abs 1 Z 2 AußWG.

¹⁵⁴ Art 6 Abs 1 und 2 Verordnung 2021/821.

¹⁵⁵ § 15 Abs 1 AußWG in Umsetzung von Art 6 Abs 3 Verordnung 2021/821.

¹⁵⁶ § 5 Abs 3 Z 1 1. AußWV 2011 in Umsetzung von Art 6 Abs 4 Verordnung 2021/821.

Drittens können nationale Behörden die Durchfuhr von in Anhang I gelisteten Nicht-Unionsgütern mit doppeltem Verwendungszweck verbieten, wenn die Güter für eine militärische Endverwendung iW bestimmt sein könnten.¹⁵⁷ Österreich hat dies auch auf nicht gelistete Dual-Use-Güter ausgeweitet. Die Behörde kann innerhalb von drei Arbeitstagen eine Genehmigungspflicht vorschreiben.¹⁵⁸

Viertens: Die weitreichendste Exportbeschränkung enthält § 20 AußWG. Danach kann die Behörde im Einzelfall von Amts wegen mit Bescheid eine Genehmigungspflicht für nicht gelistete Güter vorschreiben, deren Ausfuhr im Widerspruch zu den nationalen Genehmigungskriterien stehen könnte.¹⁵⁹ Besteht etwa der begründete Verdacht, dass die Güter zur Förderung der internationalen Kriminalität verwendet werden könnten oder die Ausfuhr die auswärtigen Beziehungen Österreichs erheblich stören könnte, hat die Behörde eine Genehmigungspflicht vorzuschreiben.¹⁶⁰ Dem Wortlaut des § 20 AußWG zufolge ist die Bestimmung nicht nur auf Dual-Use-Güter anzuwenden, sondern auf alle Güter iSd § 1 Abs 1 Z 2 AußWG. Nichtsdestotrotz geht das BMWET offenbar davon aus, dass § 20 AußWG nur auf Dual-Use-Güter Anwendung findet. Diese Frage ist Gegenstand eines anhängigen Vorabentscheidungsverfahrens vor dem Europäischen Gerichtshof (EuGH).¹⁶¹ Hinsichtlich der Durchfuhr von Gütern soll § 20 AußWG nur auf Militärgüter, nicht aber auf Dual-Use-Güter, anzuwenden sein.¹⁶²

Die folgende Tabelle 8 gibt einen Überblick, von welchen Ermächtigungen zum Erlassen strengerer Regelungen Österreich Gebrauch gemacht hat und durch welche Bestimmung des nationalen Rechts dies erfolgt ist.

ERMÄCHTIGUNG DER VO 2021/821	BETRIFFT	VERSCHÄRFT DURCH
Artikel 4(3)	Nicht gelistete Dual-Use-Güter zur militärischen Endverwendung iSd Art 4 Abs 1	§ 5 1. AußWV 2011
Artikel 5(3)	Nicht gelistete Dual-Use-Güter für die digitale Überwachung iFd Art 5 Abs 1	[keine Verschärfung]
Artikel 6(3)	Vermittlungstätigkeiten	§ 15 Abs 1 AußWG
Artikel 6(4)	Vermittlungstätigkeiten	§ 5 1. AußWV 2011
Artikel 7(3)	Durchfuhr	§ 15 AußWG
Artikel 8(4)	technische Unterstützung für nicht gelistete Dual-Use-Güter	[keine Verschärfung]

¹⁵⁷ Art 7 Abs 1 Verordnung 2021/821.

¹⁵⁸ § 15 AußWG in Umsetzung von Art 7 Abs 3 Verordnung 2021/821.

¹⁵⁹ § 20 Abs 1 AußWG.

¹⁶⁰ §§ 9 und 10 AußWG.

¹⁶¹ BVwG 07.08.2025, W606 2300668-1 ("Die §§ 20 iVm 6 AußWG 2011 erfassen ihrem Wortlaut zufolge nämlich jedes Gut, und nicht allein Dual Use-Güter. Die belangte Behörde ging in der mündlichen Verhandlung jedoch davon aus, dass unionsrechtlich das Vorliegen eines Dual-Use-Gutes Voraussetzung für die Durchführung eines Genehmigungsverfahrens gemäß § 20 AußWG 2011 sei.").

¹⁶² § 20 AußWG entspricht weitgehend § 7 AußHG 2005 (ErläutRV 1073 BlgNR 24 GP 14). § 7 AußHG 2005 soll sich im Fall der Durchfuhr nur auf "militärische Güter" nicht aber auf Dual-Use-Güter beziehen (ErläutRV 798 BlgNR 22 GP 8).

Artikel 8(5)	technische Unterstützung; Vermutung einer militärischen Endverwendung	[keine Verschärfung]
Artikel 9(1)	Ausweitung der Genehmigungspflicht auf nicht gelistete Dual-Use-Güter aus Gründen der öffentlichen Sicherheit oder aus Menschenrechtserwägungen	§ 20 AußWG
Artikel 11(2)	Ausweitung der Genehmigungspflicht auf die Verbringung innerhalb der Union von nicht gelisteten Gütern	[keine Verschärfung]
Artikel 11(8)	Verbringung, Verlangen zusätzlicher Angaben	[keine Verschärfung]

Tabelle 8: Österreichs Verschärfungen der Dual-Use-Verordnung (eigene Darstellung)

4.2.2. Ausfuhrverfahren und die Zuständigkeit

Das Ausfuhrverfahren richtet sich nach nationalem Recht.¹⁶³ Der Ausfuhrantrag ist von einem verantwortlichen Beauftragten grds elektronisch unter Verwendung der bereitgestellten Formulare zu stellen.¹⁶⁴ Beruft sich der Ausführer nicht auf eine nationale Allgemeingenehmigung, sondern auf eine in der Dual-Use-Verordnung enthaltene Allgemeingenehmigung, dann soll der Literatur zufolge die Bestellung eines verantwortlichen Beauftragten nicht erforderlich sein, auch wenn § 59 Abs 5 AußWG diese Differenzierung nicht vornimmt.¹⁶⁵

Vor Antragstellung kann eine „Voranfrage“ an die Behörde gestellt werden. Diesfalls hat die Behörde mit Bescheid darüber abzusprechen, ob ein bestimmter Vorgang genehmigungspflichtig ist und bejahendenfalls, ob eine Genehmigung erteilt werden kann.¹⁶⁶ Bei Vorliegen der gleichen Sach- und Rechtslage ist die Ausfuhr genehmigung zu erteilen.¹⁶⁷

Dem Antrag ist eine Endverbleibserklärung (*end use certificate*) oder ein Importzertifikat des Bestimmungslandes anzuschließen.¹⁶⁸ Darin sind etwa Menge, Art, Wert und Endverwendung der Güter zu beschreiben.¹⁶⁹ Die Genehmigungsfähigkeit der Ausfuhr wird insbesondere anhand der Angaben in der Endverbleibserklärung geprüft.¹⁷⁰

Bevor die Behörde über den Antrag entscheidet, hat sie zu prüfen, ob eine identische Ausfuhr in einem anderen Mitgliedstaat verweigert wurde und konsultiert bejahendenfalls die Behörde dieses Mitgliedstaats.¹⁷¹ Beschließt die Behörde dennoch die Ausfuhr genehmigung zu erteilen, hat sie dem anderen Mitgliedstaat die Gründe hierfür mitzuteilen.¹⁷²

¹⁶³ Siehe im Detail *Hagspiel* in *Gappmayer* (Hrsg), Praxishandbuch Exportkontrolle (2025), 156 ff.

¹⁶⁴ §§ 52 bis 53 AußWG.

¹⁶⁵ *Bucher* in *Gappmayer* (Hrsg), Praxishandbuch Exportkontrolle (2025), 29.

¹⁶⁶ § 62 AußWG; *Amesberger/Friedl*, Exportkontrolle in Österreich in juridikum 4/2021, 462, 468.

¹⁶⁷ *Amesberger/Friedl*, Exportkontrolle in Österreich in juridikum 4/2021, 462, 468.

¹⁶⁸ § 13 AußWG; *Amesberger/Friedl*, Exportkontrolle in Österreich in juridikum 4/2021, 462, 468.

¹⁶⁹ § 2 1. AußWV 2011; Formular „EUC - End Use Certificate for Dual Use Items“ des BMWET, abrufbar unter https://www.bmwfet.gv.at/dam/jcr:f16e6880-e1eb-466f-880e-9620b30d4e1c/22_EUC_for_Dual_Use_Items_mit_Feldern.pdf (abgerufen am 08.10.2025).

¹⁷⁰ *Amesberger/Friedl*, Exportkontrolle in Österreich in juridikum 4/2021, 462, 468.

¹⁷¹ § 67 Abs 3 AußWG.

¹⁷² § 67 Abs 4 AußWG.

Zuständig für die Entscheidung über die Ausfuhr genehmigung (und damit Behörde iSd Verordnung 2021/821) ist der Wirtschaftsminister (BMWET).¹⁷³ Sind im Genehmigungsverfahren jedoch Fragen zu beurteilen, die den Wirkungsbereich eines anderen Bundesministers betreffen, so hat der BMWET diesem Bundesminister Gelegenheit zur Stellungnahme einzuräumen.¹⁷⁴ In der Praxis werden in jedem Exportverfahren andere Behörden eingebunden und wird ihnen Gelegenheit zur Äußerung eingeräumt.¹⁷⁵ So wirkt das BMEIA mit, indem es Ausfuhranträge insb nach außen- und völkerrechtlichen Kriterien sowie hinsichtlich des Gemeinsamen Standpunkts 2008/944/GASP prüft.¹⁷⁶ Auch das BMEIA und BMLV werden regelmäßig angehört.¹⁷⁷

Zusätzlich wurde der Außenwirtschaftsbeirat zur Beratung des BMWET in besonderen Fällen eingerichtet.¹⁷⁸ Der Beirat besteht aus zwei Mitgliedern des BMWET, je einem Vertreter des BMEIA,¹⁷⁹ BMF,¹⁸⁰ BMI,¹⁸¹ BMLV,¹⁸² BMLUK,¹⁸³ BMIMI,¹⁸⁴ sowie je einem Vertreter der WKÖ,¹⁸⁵ AK,¹⁸⁶ Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs, ÖGK¹⁸⁷ und IV,¹⁸⁸ sowie je einem Vertreter der Länder.¹⁸⁹ Der Beirat gibt laufend schriftliche Stellungnahmen zur Ausfuhrvorhaben ab.

Neben der Genehmigung von Ausfuhren im Einzelfall bestehen in Österreich auch drei nationale allgemeine Ausfuhr genehmigungen (bzw nationale Allgemeingenehmigungen in der Terminologie des AußWG; siehe dazu oben unter 4.1.1.2).¹⁹⁰

4.2.3. Genehmigungskriterien

Die Genehmigungskriterien für die Ausfuhr und Verbringung von Dual-Use-Gütern ergeben sich zum Teil unmittelbar aus der Dual-Use-Verordnung (siehe Abschnitt 4.1.1.3 oben),¹⁹¹ aber vor allem auch aus dem AußWG,¹⁹² das die Kriterien des Gemeinsamen Standpunktes 2008/944/GASP übernimmt.¹⁹³ Zu den Genehmigungskriterien siehe Abschnitt 5.2.1.4 unten.

¹⁷³ Amesberger/Friedl, Exportkontrolle in Österreich in juridikum 4/2021, 462, 469.

¹⁷⁴ § 78 Abs 1 AußWG.

¹⁷⁵ Hagspiel in Gappmayer (Hrsg), Praxishandbuch Exportkontrolle (2025), 158.

¹⁷⁶ Bucher in Gappmayer (Hrsg), Praxishandbuch Exportkontrolle (2025), 36.

¹⁷⁷ Hagspiel in Gappmayer (Hrsg), Praxishandbuch Exportkontrolle (2025), 158.

¹⁷⁸ § 78 Abs 2 AußWG.

¹⁷⁹ Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten.

¹⁸⁰ Bundesministerium für Finanzen.

¹⁸¹ Bundesministerium für Inneres.

¹⁸² Bundesministerium für Landesverteidigung.

¹⁸³ Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft.

¹⁸⁴ Bundesministerium für Innovation, Mobilität und Infrastruktur.

¹⁸⁵ Wirtschaftskammer Österreich.

¹⁸⁶ Bundesarbeitskammer.

¹⁸⁷ Österreichischer Gewerkschaftsbund.

¹⁸⁸ Vereinigung der Österreichischen Industrie (Industriellenvereinigung).

¹⁸⁹ § 78 Abs 3 AußWG.

¹⁹⁰ §§ 3a bis 3c 1. AußWV 2011.

¹⁹¹ Art 15 Verordnung 2021/821.

¹⁹² §§ 3 bis 12 AußWG; Hagspiel in Gappmayer (Hrsg), Praxishandbuch Exportkontrolle (2025), 158 ff.

¹⁹³ Zur Umsetzung des Gemeinsamen Standpunktes 2008/944/GASP im AußWG siehe Abschnitt 9.3.10 unten.

4.2.4. Strafbestimmungen

Verstöße gegen das AußWG sowie gegen unmittelbar anwendbares Unionsrecht (zB die Dual-Use-Verordnung oder die Feuerwaffenverordnung) sind gerichtlich (4.2.4.1) und verwaltungsrechtlich strafbar (4.2.4.2).¹⁹⁴

4.2.4.1. Gerichtlich strafbare Handlungen

Das AußWG stellt nahezu jeden erdenklichen Verstoß unter Strafe.¹⁹⁵ So ist nicht nur das Ein-, Aus- und Durchführen sowie Vermitteln von Gütern entgegen einem Verbot,¹⁹⁶ ohne Genehmigung,¹⁹⁷ das Umgehen von Verboten und Genehmigungspflichten¹⁹⁸ oder das Erschleichen von Genehmigungen¹⁹⁹ oder Auflagen²⁰⁰ strafbar, sondern es werden auch weniger offensichtliche Konstellationen sanktioniert. Strafbar ist zB auch das Umgehen von Ausfuhrverboten oder Genehmigungspflichten durch die Übertragung von Rechten zur Produktion der Güter oder Immaterialgüterrechte zur Verwertung in Drittstaaten.²⁰¹ Die Straftatbestände für den Verkehr mit Drittstaaten (insb Ausfuhren) und für den Verkehr innerhalb der EU (insb Verbringungen) sind weitgehend gleich ausgestaltet. Strafbarkeit besteht nicht nur im Zusammenhang mit Gütern, sondern auch für technische Unterstützung und für – nicht näher definierte – „sonstige Vorgänge“.

Nach den allgemeinen Regeln des Strafrechts genügt bedingter Vorsatz.²⁰² Bereits der Versuch ist strafbar.²⁰³

Auch die fahrlässige Begehung bestimmter Grunddelikte ist strafbar.²⁰⁴ Qualifiziert strafbar ist sowohl das gewerbsmäßige Begehen der soeben genannten Handlungen als auch das Begehen durch Täuschung unter Verwendung von zB falschen oder verfälschten Urkunden oder anderen Beweismittel.²⁰⁵

Verstöße sind mit empfindlichen Strafen bedroht. Das Strafmaß für das Grunddelikt sieht eine Freiheitsstrafe von bis zu 3 Jahren (bzw bis zu 2 Jahren im Verkehr innerhalb der EU) vor.²⁰⁶ Mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahre ist bedroht, wer eine der oben beispielhaft beschriebenen Handlungen begeht und dadurch einen Beitrag zur Herstellung, Verbreitung, Prüfung oder Instandhaltung von ABC-Waffen sowie ABC-waffenfähigen Trägersystemen leistet.²⁰⁷

¹⁹⁴ Näheres bei *Stricker* in *Lewis* (Hrsg), Wirtschaftsstrafrecht und Organverantwortlichkeit (2023) Die Dual-Use-VO im österreichischen Strafrecht; sowie *Trebuch* in *Gappmayer* (Hrsg), Praxishandbuch Exportkontrolle (2025), 179 ff.

¹⁹⁵ Siehe *Bieber/Neusiedler*, Zur gerichtlichen Strafbarkeit der Ausfuhr genehmigungspflichtiger Dual-Use-Güter, RdW 2020 (4), 245.

¹⁹⁶ § 79 Abs 1 Z 1 AußWG.

¹⁹⁷ § 79 Abs 1 Z 2 und § 80 Abs 1 Z 1 AußWG.

¹⁹⁸ § 79 Abs 1 Z 6 und § 80 Abs 1 Z 4 AußWG.

¹⁹⁹ § 79 Abs 1 Z 7 und § 80 Abs 1 Z 5 AußWG.

²⁰⁰ § 79 Abs 1 Z 11 und § 80 Abs 1 Z 11 AußWG.

²⁰¹ § 79 Abs 1 Z 24 AußWG.

²⁰² § 7 Abs 1 StGB.

²⁰³ § 15 StGB.

²⁰⁴ § 79 Abs 3 und § 80 Abs 4 AußWG.

²⁰⁵ § 79 Abs 2 und § 80 Abs 3 AußWG.

²⁰⁶ § 79 Abs 1 und § 80 Abs 1 AußWG.

²⁰⁷ § 82 AußWG.

Die folgende Tabelle 9 enthält eine Übersicht über das Strafmaß der gerichtlich strafbaren Handlungen des AußWG.

ÜBERSICHT ÜBER DAS STRAFMAß FÜR GERICHTLICH STRAFBARE HANDLUNGEN GEM §§ 79 ff AUßWG

	Handlungen im Verkehr mit Drittstaaten (§ 79)	Handlungen im Verkehr innerhalb der EU (§ 80)	Beitrag zu ABC-Waffen (§ 82)
Grunddelikt	FS bis zu 3 Jahre	FS bis zu 2 Jahre	FS 6 Monate bis zu 5 Jahre
Qualifikation	FS 6 Monate bis zu 5 Jahre	FS bis zu 3 Jahre	FS 1 Jahr bis zu 10 Jahre
Fahrlässige Begehung	FS bis zu 1 Jahr oder GS bis zu 360 TS	FS bis zu 6 Monate oder GS bis zu 180 TS	FS bis zu 2 Jahre oder GS bis zu 360 TS

Legende: FS = Freiheitsstrafe | GS = Geldstrafe | TS = Tagessätze

Tabelle 9: Übersicht über das Strafmaß für gerichtlich strafbare Handlungen gem §§ 79 ff AUßWG (eigene Darstellung)

Neben den Strafbestimmungen des AußWG ist an dieser Stelle auch auf den Tatbestand der „Verbotene Unterstützung von Parteien bewaffneter Konflikte“ (bis 2002 „Neutralitätsgefährdung“) in § 320 StGB hinzuweisen (hierzu ausführlicher unter 6.2.5.1). An dieser Stelle sei nur erwähnt, dass die Frage, ob auch die Ausfuhr von Dual-Use-Gütern nach dieser Bestimmung strafbar ist, in der Literatur nicht einheitlich beantwortet wird.²⁰⁸

4.2.4.2. Verwaltungsrechtlich strafbare Handlungen

Das AußWG enthält zudem eine Reihe verwaltungsstrafrechtlicher Vorsatz- und Fahrlässigkeitsdelikte.²⁰⁹ Strafbar ist insb der Verstoß gegen Melde- und Informationspflichten, wie das Unterlassen von Globalgenehmigungsinhabern, jährlich Meldung über die erfolgten Lieferungen zu erstatten.²¹⁰

Das AußWG enthält zudem Finanzvergehen, etwa beim Verstoß gegen Meldepflichten an die Zollbehörden. Diesfalls drohen Geldstrafen bis zu EUR 20.000,-.²¹¹

²⁰⁸ Verneinend *Hufnagl* in *Hinterhofer* (Hrsg), Salzburger Kommentar zum Strafgesetzbuch (10. Lfg 2004) § 320 StGB, Rn 43 wonach der Begriff des Kampfmittels nur Kriegsmaterial iSd § 1 KMG erfasst; *JBl* 1992, 372; Bejahend *Amesberger/Friedl*, Exportkontrolle in Österreich in *juridikum* 4/2021, 462, 470 f wonach auch einige Dual-Use-Güter unter den Begriff des Kampfmittels fallen.

²⁰⁹ § 87 AußWG.

²¹⁰ § 87 Abs 1 Z 4 iVm § 17 Abs 2 AußWG.

²¹¹ §§ 85 f AußWG.

5. VERTEIDIGUNGSGÜTER

Die Verbringung von Verteidigungsgütern ist grds genehmigungspflichtig. Während das Unionsrecht (Abschnitt 5.1) nur ihre innergemeinschaftliche Verbringung harmonisiert, enthält das nationale Recht (Abschnitt 5.2) auch Regeln für die Ausfuhr in Drittstaaten. Da Verteidigungsgüter oftmals auch Feuer- bzw Schusswaffen sind, sei an dieser Stelle bereits auf Kapitel 7 hingewiesen.

5.1. Unionsrechtliche Regelungen

Da Mitgliedstaaten unter Berufung auf eine weite Interpretation des Rechtfertigungsgrundes des Artikel 346 AEUV nationale Genehmigungspflichten für die Verbringung von Verteidigungsgütern in einen anderen Mitgliedstaat erließen, wurde mit der Richtlinie 2009/43 (Verteidigungsgüterrichtlinie) eine gemeinsame Regelung für den Export von Verteidigungsgütern in andere Mitgliedstaaten geschaffen. Ausgangspunkt war, dass die Genehmigungsverfahren oft mehrere Monate dauerten, die Genehmigungen selbst aber so gut wie immer gewährt wurden.²¹² Die Richtlinie, die auf eine Vereinfachung der Verbringung von Verteidigungsgütern in der EU abzielt, wurde in Österreich im AußWG umgesetzt (dazu unter 5.2.1).²¹³ Ihr Ziel ist es, die einzelfallbezogene ex-ante Kontrolle durch eine generalisierte Kontrolle abzulösen.²¹⁴ In Österreich hat die Verteidigungsgüterrichtlinie jedoch zu einem Rückschritt geführt. Während die Verbringung vor deren Inkrafttreten genehmigungsfrei gewesen war, um Doppelgenehmigung zu vermeiden, besteht nun eine prinzipielle Genehmigungspflicht.²¹⁵

5.1.1. Verbringung von Verteidigungsgütern

Im Folgenden werden die zentralen Regelungen der Verteidigungsgüterrichtlinie dargestellt (5.1.1.1) sowie die Spielräume der Mitgliedstaaten zum Erlassen strengerer Regeln erörtert (5.1.1.2). Im Juni 2025 hat die Kommission einen Entwurf zur Novellierung der Verteidigungsgüterrichtlinie vorgestellt, auf den ebenfalls kurz eingegangen wird (5.1.1.3).

5.1.1.1. Verteidigungsgüter und ihre Regelung

Die Richtlinie 2009/43 (Verteidigungsgüterrichtlinie) enthält in ihrem Anhang die vom Rat beschlossene Gemeinsame Militärgüterliste der Europäischen Union („Gemeinsame Militärgüterliste“).²¹⁶ Die Liste enthält in 22 Kategorien (ML 1 bis ML 22) Waffen und Munition, Fahrzeuge, Schiffe und Luftfahrzeuge sowie sonstiges militärisch genutztes Material, darunter auch Software

²¹² Marxsen, Der Binnenmarkt der Rüstungsgüter in EuR 3/2021, 307, 310.

²¹³ ErläutRV 1073 BlgNR 24 GP 1.

²¹⁴ Marxsen, Der Binnenmarkt der Rüstungsgüter in EuR 3/2021, 307, 311.

²¹⁵ Das AußHG 2005 sah eine Meldepflicht mit Untersagungsrecht vor; ErläutRV 1073 BlgNR 24 GP 15.

²¹⁶ Gemeinsame Militärgüterliste der Europäischen Union (vom Rat am 19. Februar 2024 angenommen) (vom Gemeinsamen Standpunkt 2008/944/GASP des Rates betreffend gemeinsame Regeln für die Kontrolle der Ausfuhr von Militärtechnologie und Militärgütern erfasste Ausrüstung) (Aktualisierung und Ersetzung der vom Rat am 20. Februar 2023 angenommenen Gemeinsamen Militärgüterliste der Europäischen Union) (GASP), ABL C 2024/1945, 1.

und Technologie. Die Kommission kann die Gemeinsame Militärgüterliste eigenständig per delegiertem Rechtsakt ändern, wie dies zuletzt im Oktober 2024 der Fall war.²¹⁷

Zentrale Bestimmung der Verteidigungsgüterrichtlinie ist Artikel 4 *leg cit.* Ihm zufolge ist die Verbringung von Verteidigungsgütern von einem Mitgliedstaat in einen anderen genehmigungspflichtig. Keiner Genehmigung bedarf die Durchfuhr von Verteidigungsgütern durch andere Mitgliedstaaten oder der Zugang zum Hoheitsgebiet jenes Mitgliedstaats, in dem der Empfänger sitzt.²¹⁸ Dh für die Verbringung von Verteidigungsgütern von Österreich nach zB Belgien über zB Deutschland ist daher grds nur die Genehmigung der österreichischen Behörden einzuholen, nicht jedoch jene der belgischen oder deutschen Behörden.

Die Verteidigungsgüterrichtlinie ermächtigt Mitgliedstaaten, bestimmte Fälle von der Genehmigungspflicht auszunehmen.²¹⁹ So kann eine Genehmigungsbefreiung für die Verbringung als Teil humanitärer Hilfe in Katastrophenfällen oder als Schenkung in einer Notsituation vorgesehen werden. Dasselbe gilt, wenn Verteidigungsgüter nach einer Reparatur, Wartung, Ausstellung oder Demonstration aus Österreich in den Ausgangsstaat zurückgeschickt werden.²²⁰ Österreich hat hiervon Gebrauch gemacht. Andere Befreiungsgründe hat Österreich – soweit ersichtlich – nicht in den nationalen Rechtsbestand übernommen, wie etwa eine Lieferung von der EU, NATO, IAEA oder anderen internationalen Organisationen in Erfüllung ihrer Aufgaben.²²¹ Besteht keine Ausnahme von der Genehmigungspflicht, ist für die Verbringung eine Genehmigung erforderlich.

Die Verteidigungsgüterrichtlinie kennt drei Arten von Genehmigungen – Einzel-, Global-, und Allgemeingenehmigungen.²²² *Einzelgenehmigungen* sind klassische Einzelfallgenehmigungen. Sie erlauben einem Lieferanten die Verbringung einer festgelegten Menge bestimmter Verteidigungsgüter an einen bestimmten Empfänger.²²³ Die Verteidigungsgüterrichtlinie möchte sie durch Global- und Allgemeingenehmigungen ersetzen,²²⁴ weshalb sie nur in bestimmten Fällen zulässig sind (zB wenn sich der Antrag nur auf eine einzige Verbringung bezieht oder es zur Wahrung wesentlicher Sicherheitsinteressen notwendig ist).²²⁵ *Globalgenehmigungen* ermächtigen bestimmte Lieferanten für grds drei Jahre bestimmte Güter bzw Gruppen von Gütern an bestimmte Empfänger bzw Gruppen von Empfängern zu liefern.²²⁶ *Allgemeingenehmigungen* werden im Gegensatz zu Einzel- und Globalgenehmigungen nicht bescheidmäßig erlassen, sondern per Gesetz bzw Verordnung. Sie ermächtigen Lieferanten direkt, Verteidigungsgüter an eine bestimmte Kategorie von Empfängern (zB die Streitkräfte anderer Mitgliedstaaten) zu liefern.²²⁷ Es

²¹⁷ Delegierte Richtlinie (EU) 2025/290 der Kommission vom 4. Oktober 2024 zur Änderung der Richtlinie 2009/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Aktualisierung der Liste der Verteidigungsgüter in Übereinstimmung mit der Gemeinsamen Militärgüterliste der Europäischen Union vom 19. Februar 2024, ABI L 2024/290,1.

²¹⁸ Art 4 Abs 1 Richtlinie 2009/43.

²¹⁹ Art 4 Abs 2 Richtlinie 2009/43.

²²⁰ Art 4 Abs 2 lit d und e Richtlinie 2009/43; § 17 Abs 1 AußWG.

²²¹ Art 4 Abs 2 lit b Richtlinie 2009/43.

²²² Art 4 Abs 4 Richtlinie 2009/43.

²²³ Art 7 Richtlinie 2009/43.

²²⁴ Bericht der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat - Bewertung der Richtlinie 2009/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Mai 2009 zur Vereinfachung der Bedingungen für die innergemeinschaftliche Verbringung von Verteidigungsgütern, COM/2016/0760 final, 6.

²²⁵ Art 7 Richtlinie 2009/43.

²²⁶ Art 6 Richtlinie 2009/43.

²²⁷ Art 5 Richtlinie 2009/43.

sind grds die Mitgliedstaaten, die bestimmen, welche Art von Genehmigung für die jeweiligen Verteidigungsgüter erteilt wird,²²⁸ sie müssen jedoch mindestens vier Allgemeingenehmigungen veröffentlichen.²²⁹ Sie haben insb eine Allgemeingenehmigung für die Verbringung von Verteidigungsgütern an zertifizierte Empfänger vorzusehen.²³⁰

Im Jahr 2016 veröffentlichte die Kommissionen einen Bericht über die Umsetzung der Verteidigungsgüterrichtlinie. Damals erfolgten weniger als 10 % der Verbringungen aufgrund von Allgemeingenehmigungen und die große Mehrheit nach wie vor aufgrund von Einzelgenehmigungen (ca 89 %) und Globalgenehmigungen (weniger als 5 %).²³¹

Die Genehmigungskriterien für die Verbringung schreibt das Unionsrecht nicht vor. Es sind die Mitgliedstaaten, die sämtliche Bedingungen für die Genehmigung festlegen.²³² Ihnen kommt dabei ein großer Spielraum zu.

5.1.1.2. Spielraum der Mitgliedstaaten zur Erlassung strengerer Regeln

Anders als der Export von Dual-Use-Gütern ist der Export von Verteidigungsgütern wesentlich geringer durch das Unionsrecht determiniert. Den Mitgliedstaaten kommt daher ein größerer Gestaltungsspielraum zu.

Einerseits können Mitgliedstaaten die Genehmigungsvoraussetzungen für die Verbringung und Ausfuhr von Militärgütern frei festlegen. Die Verteidigungsgüterrichtlinie macht ihnen diesbezüglich keine inhaltlichen Vorgaben. Zwar haben sich die Mitgliedstaaten im Gemeinsamen Standpunkt 2008/944/GASP des Rates dazu verpflichtet, gewisse Kriterien bei der Genehmigungsprüfung zu berücksichtigen, doch können Mitgliedstaaten in ihrem nationalen Recht dennoch restiktivere Voraussetzungen festlegen.²³³

Andererseits können Mitgliedstaaten unter Berufung auf die Rechtfertigungsgründe des Artikel 36 und Artikel 346 Abs 1 lit b AEUV strengere Regeln für die Verbringung von Verteidigungsgütern erlassen.²³⁴ Die Verteidigungsgüterrichtlinie sieht sogar einen ausdrücklichen Vorbehalt zu Gunsten von Artikel 346 AEUV vor.²³⁵ Voraussetzung für die Inanspruchnahme dieses Ausnahmetatbestandes ist, dass die Maßnahme (i) ein Rüstungsgut aus der Liste des Rates vom

²²⁸ Art 4 Abs 5 Richtlinie 2009/43.

²²⁹ Art 5 Abs 2 Richtlinie 2009/43; Rn 1 Empfehlung (EU) 2016/2124 der Kommission vom 30. November 2016 über die Harmonisierung des Geltungsbereichs und der Bedingungen für Allgemeingenehmigungen für zertifizierte Empfänger gem Artikel 9 der Richtlinie 2009/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen C(2016) 7728), ABI C 2916/329, 105.

²³⁰ Artikel 5 Abs 2 lit b 2009/43.

²³¹ Bericht der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat, Bewertung der Richtlinie 2009/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Mai 2009 zur Vereinfachung der Bedingungen für die innergemeinschaftliche Verbringung von Verteidigungsgütern, COM/2016/0760 final, 6.

²³² Art 4 Abs 6 Richtlinie 2009/43; Rn 18 Richtlinie 2009/43.

²³³ Art 3 Gemeinsamer Standpunkt 2008/944/GASP.

²³⁴ Rn 13 Richtlinie 2009/43.

²³⁵ Art 1 Abs 3 Richtlinie 2009/43.

15.04.1952 betrifft,²³⁶ und (ii) sie nach dem Erachten des Mitgliedstaats für die Wahrung seiner wesentlichen Sicherheitsinteressen erforderlich ist.²³⁷

Entscheidend ist daher die Definition des Begriffs „Waffen, Munition und Kriegsmaterial“ iSd Artikel 346 AEUV. Der Rat hat bereits im Jahr 1958 in einer abschließenden Liste mit Gütern definiert, die unter diesen Begriff fallen.²³⁸ Veröffentlicht wurde diese Liste jedoch erst im Jahr 2008 aufgrund der Anfrage eines Abgeordneten zum Europäischen Parlament. Die Liste enthält einen Katalog an Rüstungsgütern bestehend aus bestimmten Waffentypen (zB automatische Handfeuerwaffen und Munition hierfür; Bomben und Raketen), bestimmten Militärfahrzeugen (zB Panzerwagen, Kriegsschiffe) und bestimmten Wirkstoffen (zB toxische und radioaktive Wirkstoffe).²³⁹ Viel spricht dafür, dass diese Liste des Rates vom 15.04.1952 abschließend ist und sich Beschränkungen für nicht genannte Güter daher nicht durch Berufung auf Artikel 346 Abs 1 lit b AEUV rechtfertigen lassen.²⁴⁰ Die Liste ist jedenfalls nicht deckungsgleich mit der Liste an Verteidigungsgütern gemäß der Gemeinsamen Militärgüterliste und sie erfasst zT auch Dual-Use-Güter.²⁴¹

Weiters ist zu beachten, dass sich Mitgliedstaaten nicht pauschal auf Sicherheitsinteressen berufen können, sondern im Einzelfall darlegen müssen, dass diese betroffen sind. Die Mitgliedstaaten müssen nachweisen, dass die Inanspruchnahme der Ausnahmebestimmung erforderlich ist, um ihre wesentlichen Sicherheitsinteressen zu wahren.²⁴² Zwar genießen die Mitgliedstaaten hierbei einen weiten Spielraum, der jedoch nicht grenzenlos ist und der Kontrolle des EuGH unterliegt.²⁴³ Einschränkungen aus industrie- und politischen Interessen lassen sich durch Artikel 346 AEUV daher etwa nicht rechtfertigen.²⁴⁴

²³⁶ Art 346 Abs 2 AEUV; Liste der Güter gem Art 196 Abs 1 lit b EG-Vertrag vom 15.04.1958, veröffentlicht als Antwort der Kommission auf die schriftliche Anfrage 2001/C 364 E/091 in ABl C 2001/364E, 85.

²³⁷ Marxsen, Der Binnenmarkt der Rüstungsgüter in EuR 3/2021, 307, 315.

²³⁸ Art 346 Abs 2 AEUV; Liste der Güter gem Art 196 Abs 1 lit b EG-Vertrag vom 15.04.1958, veröffentlicht als Antwort der Kommission auf die schriftliche Anfrage 2001/C 364 E/091 in ABl C 2001/364E, 85.

²³⁹ Liste der Güter gem Art 196 Abs 1 lit b EG-Vertrag vom 15.04.1958, veröffentlicht als Antwort der Kommission auf die schriftliche Anfrage 2001/C 364 E/091 in ABl C 2001/364E, 85; Marxsen, Der Binnenmarkt der Rüstungsgüter in EuR 3/2021, 307, 315.

²⁴⁰ EuG T-26/01, *Fiocchi Munizioni/Kommission*, ECLI:EU:T:2003:248, Rn 61; Kokott, *Artikel 346 AEUV* in Streinz (Hrsg), Beck'scher Kurz-Kommentar – EUV/AEUV 2012, Rn 12; Marxsen, Der Binnenmarkt der Rüstungsgüter in EuR 3/2021, 307, 315.

²⁴¹ Marxsen, Der Binnenmarkt der Rüstungsgüter in EuR 3/2021, 307, 315.

²⁴² EuGH C-372/05, *Kommission/Deutschland*, ECLI:EU:C:2009:780, Rn 72; EuGH C-284/05, *Kommission/Finnland*, ECLI:EU:C:2009:778, Rn. 49.

²⁴³ Marxsen, Der Binnenmarkt der Rüstungsgüter in EuR 3/2021, 307, 320.

²⁴⁴ Marxsen, Der Binnenmarkt der Rüstungsgüter in EuR 3/2021, 307, 320.

5.1.1.3. Vorschlag der Kommission zur Änderung der Verteidigungsgüterrichtlinie

Die Kommission hat Mitte Juni 2025 einen Vorschlag zur Novellierung der Verteidigungsgüterrichtlinie 2009/43 vorgelegt, um die Beschaffung und Verbringung von Verteidigungsgütern zu erleichtern und zu beschleunigen.²⁴⁵ Die relevantesten Änderungen sind uE:

Mitgliedstaaten sollen Verbringungen in fünf zusätzlichen Fällen von der Genehmigungspflicht ausnehmen können, darunter etwa Verbringungen, die durch Unionsprogramme für die Verteidigungsindustrie (zB durch den EU-Verteidigungsfonds) finanziert werden, Verbringungen im Rahmen strukturierter Industriepartnerschaften oder Verbringungen in einem Notfall infolge einer Krise.²⁴⁶ Zudem soll die Kommission durch delegierte Rechtsakte einheitliche Bedingungen festlegen können, welche Art von Genehmigung (Einzel-, Global- oder Allgemeingenehmigung) für die Verbringung bestimmter Güter gelten soll.²⁴⁷

Außerdem sollen Mitgliedstaaten verpflichtet werden, zusätzliche Allgemeingenehmigungen zu erlassen. Eine wesentliche Neuerung soll etwa sein, dass es künftig nicht nur für Verbringungen *an* zertifizierte Empfänger eine Allgemeingenehmigung geben soll, sondern auch für die Verbringungen *durch* zertifizierte Lieferanten. Für Österreich würde dies bedeuten, dass die zertifizierten Lieferanten *Rheinmetall MAN Military Vehicles Österreich GesmbH* und *GLOCK Ges.m.b.H.* ihre Produkte wesentlich einfacher in andere Mitgliedstaaten exportieren könnten.²⁴⁸ Zudem sollen Mitgliedstaaten eine weitreichende Allgemeingenehmigung für Verbringungen vorsehen müssen, die für die Durchführung von Projekten im Rahmen eines EU-Programmes für die Verteidigungsindustrie erforderlich sind.

Unserer Analyse zufolge sieht der Entwurf zwar wichtige Erleichterungen und Harmonisierungen vor, doch soll nur an kleinen Stellschrauben gedreht werden. Wir empfehlen daher im Rechtssetzungsverfahren gezielt für weitere Erleichterungen zu lobbyieren. Es gilt die von der Kommission geschaffene Gelegenheit zu nutzen, Exporterleichterungen im Richtlinientext zu verankern (siehe auch unter Abschnitt 9.2.2).

5.1.2. Ausfuhr von Verteidigungsgütern

Die Verteidigungsgüterrichtlinie regelt bloß die innergemeinschaftliche Verbringung von Verteidigungsgütern, nicht jedoch ihre Ausfuhr in Drittstaaten. Die Ausfuhr ist nicht durch das Sekundärrecht determiniert, sondern die Mitgliedstaaten können diese grds im eigenen Ermessen regeln.²⁴⁹ Jedoch haben sich die Mitgliedstaaten auf gemeinsame Regeln für die Ausfuhr von Militärtechnologie und Militärgütern im Gemeinsamen Standpunkt 2008/944/GASP des Rates vom

²⁴⁵ Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinien 2009/43/EG und 2009/81/EG im Hinblick auf die Vereinfachung der Verbringung von Verteidigungsgütern innerhalb der EU und die Vereinfachung der Beschaffung im Bereich Sicherheit und Verteidigung, 17.06.2025, COM/2025/823 final.

²⁴⁶ Art 4 Abs 2 lit ca bis cc und da Vorschlag COM/2025/823 final zur Änderungen der Richtlinie 2009/43/EG.

²⁴⁷ Art 4 Abs 8a Vorschlag COM/2025/823 final zur Änderungen der Richtlinie 2009/43/EG.

²⁴⁸ eLi-CERTIDER, Register gem Richtlinie 2009/43 zertifizierter Unternehmen, <https://webgate.ec.europa.eu/certider/public/recipientList> (abgerufen am 03.09.2025).

²⁴⁹ Vgl Rn 30 Richtlinie 2009/43; vgl Art 1 Abs 2 Richtlinie 2009/43.

08.12.2008 verständigt.²⁵⁰ Österreich hat die darin normierten Genehmigungskriterien im AußWG verankert (dazu unter 5.2.2).²⁵¹

5.2. Nationale Regelungen

Zur Definition des Begriffs „Verteidigungsgüter“ verweist der österreichische Gesetzgeber auf die Güter der Gemeinsamen Militärgüterliste, sodass – anders als beim Begriff des Kriegsmaterials (dazu unter Abschnitt 6.2.1) – diesbezüglich ein Gleichklang zwischen Unionsrecht und nationalem Recht besteht.²⁵²

In diesem Abschnitt werden die nationalen Regelungen betreffend die Verbringung (5.2.1) und Ausfuhr (5.2.2) von Verteidigungsgütern dargestellt.

5.2.1. Die Verbringung von Verteidigungsgütern

Die Verbringung von Verteidigungsgütern bedarf seit Umsetzung der Verteidigungsgüterrichtlinie 2009/43 einer Genehmigung nach dem AußWG (5.2.1.1), wobei jedoch in zahlreichen Fällen keine Einzelfallgenehmigung erforderlich ist (5.2.1.2). Das Genehmigungsverfahren (5.2.1.3) und die Genehmigungskriterien (5.2.1.4) sind ebenfalls im AußWG geregelt, welches auch Strafbestimmungen für Verstöße enthält (5.2.1.5).

5.2.1.1. Verschärfungen der nationalen Rechtslage durch die Verteidigungsgüterrichtlinie

Durch die Verteidigungsgüterrichtlinie 2009/43 wurde der Export von Verteidigungsgütern in andere Mitgliedstaaten in zahlreichen Fällen, die zuvor genehmigungsfrei waren, einer Genehmigungspflicht unterworfen.

Während die Verbringung von Verteidigungsgütern vor dem 30.06.2012 genehmigungsfrei war und nur eine Meldepflicht mit Untersagungsrecht bestand, besteht nun eine prinzipielle Genehmigungspflicht.²⁵³ Die Lieferung von Bestandteilen von Waffen, Munition oder Sprengmitteln war sogar meldefrei.²⁵⁴ Dies ist ebenfalls nicht mehr der Fall.²⁵⁵ Weiters bedurfte die innergemeinschaftliche Verbringung von Waffen nach dem WaffG zuvor keiner außenwirtschaftsrechtlichen Genehmigung, während nun eine Doppelgenehmigung erforderlich ist.²⁵⁶

Angesichts dieser zusätzlichen Genehmigungspflichten ist es daher schwer nachvollziehbar, dass der österreichische Gesetzgeber davon ausging, dass der Verwaltungsaufwand abnehmen werde.²⁵⁷ Nicht unerwähnt dürfen in diesem Zusammenhang jedoch die Bemühungen des Gesetzgebers bleiben, den zusätzlichen Verwaltungsaufwand insb durch Allgemeingenehmigungen zu reduzieren (dazu sogleich unter 5.2.1.2).

²⁵⁰ Gemeinsamer Standpunkt 2008/944/GASP des Rates vom 8. Dezember 2008 betreffend gemeinsame Regeln für die Kontrolle der Ausfuhr von Militärtechnologie und Militärgütern, ABl L 2008/335, 99.

²⁵¹ §§ 4 ff AußWG; ErläutRV 1073 BlgNR 24 GP 9.

²⁵² § 1 Abs 1 Z 4 AußWG iVm § 1 2. AußWV 2019.

²⁵³ ErläutRV 1073 BlgNR 24 GP 15.

²⁵⁴ § 9 Abs 9 Z 2 AußHG 2005.

²⁵⁵ Vgl Art 4 Abs 8 Richtlinie 2009/43.

²⁵⁶ § 9 AußHG 2005; ErläutRV 1073 BlgNR 24 GP 15.

²⁵⁷ Vgl ErläutRV 1073 BlgNR 24 GP 15 f; siehe jedoch § 37 Abs 2 WaffG.

5.2.1.2. Verbringungen ohne Genehmigung im Einzelfall

Keiner Genehmigung im Einzelfall bedarf es, wenn eine Ausnahme von der Genehmigungspflicht besteht oder eine Allgemeingenehmigung erlassen wurde.

Ausnahmen von der Genehmigungspflicht bestehen für das Zurücksenden von Verteidigungsgütern in anderen Mitgliedstaaten nach einer Reparatur, Instandhaltung, Ausstellung oder Verwendung zu Demonstrationszwecken,²⁵⁸ ebenso für das Versenden oder Zurücksenden zur Kalibrierung, Oberflächenbehandlung, Testung oder Erprobung und Begutachtung, sofern dadurch keine Steigerung der technischen Leistungsfähigkeit bewirkt wird.²⁵⁹ Weiters ist die Verbringung von Verteidigungsgütern in andere Mitgliedstaaten zur humanitären Hilfe nach Katastrophenfällen oder als Zuwendung in Notfällen genehmigungsfrei.²⁶⁰ Darunter fällt etwa die Bereitstellung von Militärfahrzeugen zur Bergung von Personen in Katastrophengebieten.²⁶¹

Darüber hinaus entbinden neun Allgemeingenehmigungen von einer Antragstellung im Einzelfall (IVER1 bis IVER9).²⁶² Beispielhaft zu nennen sind Lieferungen an bzw von Regierungsstellen (IVER1) an Streitkräfte (IVER3) und an eines von 33 zertifizierten Unternehmen (IVER4) in andere Mitgliedstaaten (zB Thales Belgium [BE], Rheinmetall Military Vehicles GmbH [DE], Hensoldt Optronics GmbH [DE]).²⁶³ Die Verbringung von Verteidigungsgütern, die zugleich Schusswaffen iSd § 2 Abs 1 WaffG sind (dh der Kategorie ML1 bis ML3), unterliegt ebenfalls einer Allgemeingenehmigung, wenn für den Vorgang ein Erlaubnisschein oder eine Genehmigung gem § 37 Abs 1 oder 2 WaffG vorliegt (IVER6).²⁶⁴ Für Verteidigungsgüter der Kategorie ML6, dh Landfahrzeuge und Bestandteile hierfür (zB Panzer, gepanzerte und amphibische Fahrzeuge) besteht eine grundsätzliche Allgemeingenehmigung (IVER8).²⁶⁵ Auch für die Verbringung und Rücksendung von Verteidigungsgütern nach einer Kalibrierung, Oberflächenbehandlung, Testung oder Erprobung sowie einer Begutachtung besteht eine Allgemeingenehmigung, sofern es dadurch nicht zu einer Steigerung der technischen Leistungsmerkmale kommt (IVER9).²⁶⁶ Voraussetzung für die Inanspruchnahme einer Allgemeingenehmigung ist eine Registrierung beim BMWET.²⁶⁷

Die nachstehende Tabelle 11 gibt einen Überblick über die bestehenden nationalen Allgemeingenehmigungen und ihre Rechtsgrundlage.

²⁵⁸ § 27 Abs 1 Z 2 und 3 AußWG; § 7 1. AußWV 2011.

²⁵⁹ §§ 8 Abs 2c und 2d 1. AußWV 2011.

²⁶⁰ § 27 Abs 1 Z 1 AußWG.

²⁶¹ ErläutRV 1073 BlgNR 24 GP 15.

²⁶² IVER = Innergemeinschaftliche VERbringung.

²⁶³ § 28 Abs 1 AußWG; § 8 Abs 1 1. AußWV 2011; eLi-CERTIDER, Register gem Richtlinie 2009/43 zertifizierter Unternehmen, <https://webgate.ec.europa.eu/certider/public/recipientList> (abgerufen am 16.07.2025).

²⁶⁴ § 8 Abs 2 1. AußWV 2011.

²⁶⁵ § 8 Abs 2b 1. AußWV 2011.

²⁶⁶ § 8 Abs 2c und 2d 1. AußWV 2011.

²⁶⁷ § 59 AußWG; § 16 1. AußWV 2011; *Hagspiel* in Gappmayer (Hrsg), Praxishandbuch Exportkontrolle (2025), 164.

Nationale Allgemeingenehmigungen für die Verbringung von Verteidigungsgütern

	Anwendungsfall	Rechtsquelle
IVER1	wenn der Lieferant oder der Empfänger eine Regierungsstelle ist	§ 8 Abs 1 1. AußWV 2011 iVm § 28 Abs 1 Z 1 AußWG
IVER2	wenn der Lieferant das österreichische Bundesheer ist	§ 8 Abs 1 1. AußWV 2011 iVm § 28 Abs 1 Z 2 AußWG
IVER3	wenn der Empfänger den Streitkräften eines anderen Mitgliedstaates angehört	§ 8 Abs 1 1. AußWV 2011 iVm § 28 Abs 1 Z 3 AußWG
IVER4	für Lieferungen an zertifizierte Empfänger in einem anderen Mitgliedstaat	§ 8 Abs 1 1. AußWV 2011 iVm § 28 Abs 1 Z 4 AußWG
IVER5	für Bestandteile (wenn ausschließlich Güter verbracht werden, die nur als Bestandteile anderer Güter verwendet werden können) inkl einer Erklärung vom Abnehmer, dass er die Bestandteile in seine Güter intergeriert und sie daher dann nicht selbstständig verbracht oder ausgeführt werden können	§ 8 Abs 1 1. AußWV 2011 iVm § 28 Abs 1 Z 5 AußWG
IVER6	wenn ein Bescheid der Bezirksverwaltungsbehörde (oder LPD) gem § 37 Abs 1 oder Abs 2 WaffG vorgelegt wird	§ 8 Abs 2 1. AußWV 2011
IVER7	für Technologie , die in das Versendungsland zurück verbracht wird und die mit Eintragungen ergänzt worden ist und die weder alleine noch in Verbindung mit der wieder-auszuführenden Unterlage eine Nutzung erlaubt, die über die vor der Ergänzung bestehende Nutzungsmöglichkeit hinausgeht	§ 8 Abs 2a 1. AußWV 2011
IVER8	für Güter der Position ML 6	§ 8 Abs 2b 1. AußWV 2011
IVER9	für Güter, die zwecks Kalibrierung, Oberflächenbehandlung, Tests oder Erprobung , oder Begutachtung vorübergehend in einen anderen Mitgliedstaat verbracht oder nach einer solchen Maßnahme in Österreich in einen anderen Mitgliedstaat zurückgesendet werden	§ 8 Abs 2c und 2d 1. AußWV 2011

Tabelle 10: Allgemeingenehmigungen zur Verbringung von Verteidigungsgütern (eigene Darstellung)

Verteidigungsgüter, die in einen anderen Mitgliedstaat verbracht wurden, dürfen nicht in Waffenembargoländer ausgeführt werden, sofern es sich nicht nur um Bestandteile anderer Güter handelt.²⁶⁸

5.2.1.3. Genehmigungsverfahren

Auch wenn aufgrund von Allgemeingenehmigungen im Idealfall keine Genehmigung für die innergemeinschaftliche Verbringung von Verteidigungsgütern erforderlich sein sollte, gibt es dennoch zahlreiche Konstellationen, in denen Einzel- und Globalgenehmigungen beantragt werden müssen. Da Einzelgenehmigungen zur Verwaltungsvereinfachung vermieden werden sollten, sind sie nur zu gewähren, wenn eine Globalgenehmigung nicht erteilt werden kann oder nur eine Einzelverbringung erfolgen soll.²⁶⁹ Der BMWET kann zudem mit Verordnung die Verbringung bestimmter Verteidigungsgüter vom Erlangen einer Einzelgenehmigung abhängig machen.²⁷⁰ Das ist insb erforderlich, wenn andere Mitgliedstaaten an kriegerischen Auseinandersetzungen zwischen Drittstaaten beteiligt sind und befürchtet wird, dass in diese Mitgliedstaaten verbrachte

²⁶⁸ § 8 Abs 3 1. AußWV 2011 iVm 2. AußWV 2019.

²⁶⁹ § 31 Abs 1 Z 1 und 2 AußWG.

²⁷⁰ § 30 Abs 1 Z 3 AußWG.

Verteidigungsgüter im Widerspruch zur österreichischen Neutralität ausgeführt werden können.²⁷¹

Anträge sind elektronisch unter Verwendung der bereitgestellten Formulare zu stellen.²⁷² Der BMWET hat grds binnen drei Wochen ab Antragstellung bescheidmäßig über den Antrag abzusprechen (zu den Genehmigungskriterien siehe sogleich unter 5.2.1.4). Wird innerhalb dieser Frist kein Bescheid erlassen, so gilt die Genehmigung als erteilt.²⁷³

Im Einklang mit der Verteidigungsgüterrichtline erkennt Österreich in anderen Mitgliedstaaten ausgestellte Genehmigungen an. Für die Durchfuhr von Verteidigungsgütern aus zB Italien nach zB Deutschland ist daher keine Genehmigung Österreichs erforderlich.²⁷⁴ Sollte die Durchfuhr durch Österreich jedoch nicht mit den allgemeinen Genehmigungskriterien des AußWG, völkerrechtlichen Verpflichtungen oder der Neutralität vereinbar sein, kann der BMWET mit Bescheid eine Genehmigungspflicht im Einzelfall festlegen. Diesfalls ist auch die Durchfuhr genehmigungspflichtig.²⁷⁵

5.2.1.4. Genehmigungskriterien

Der BMWET hat die beantragte Verbringung mit Einzel- oder Globalgenehmigung zu bewilligen, wenn nicht zu befürchten ist, dass sie den allgemeinen Genehmigungskriterien des AußWG widerspricht.²⁷⁶ Insb darf nicht die Befürchtung bestehen, dass die Verteidigungsgüter aus einem anderen Mitgliedstaat aus der EU ausgeführt werden, wenn dies den allgemeinen Genehmigungskriterien des AußWG widerspricht.²⁷⁷ Die Genehmigung ist grds zu erteilen, wenn durch geeignete Dokumente nachgewiesen wird, dass das Gut einer Endverwendung in einem anderen Mitgliedstaat zugeführt wird.²⁷⁸

Die allgemeinen Genehmigungskriterien des AußWG spiegeln die acht Kriterien des Gemeinsamen Standpunkts 2008/944/GASP des Rates wider (dazu oben unter 4.1.1.3).²⁷⁹

Erstens ist die Genehmigung zu verweigern, wenn der Vorgang im Widerspruch zu den völker- und unionsrechtlichen Verpflichtungen Österreichs steht.²⁸⁰ In diesem Zusammenhang ist insb beachtlich, ob restiktive Maßnahmen (Sanktionen) gegen das Bestimmungsland verhängt wurden und ob sich das Land im Krieg befindet.²⁸¹ Es darf kein begründeter Verdacht bestehen, dass die Güter im Zusammenhang mit ABC-Waffen verwendet werden könnten.²⁸² In der Praxis ist

²⁷¹ ErläutRV 1073 BlgNR 24 GP 18.

²⁷² §§ 52 und 53 AußWG.

²⁷³ § 32 Abs 3 AußWG.

²⁷⁴ §§ 33 Abs 1 AußWG.

²⁷⁵ § 33 Abs 2 AußWG.

²⁷⁶ § 32 Abs 1 AußWG.

²⁷⁷ ErläutRV 1073 BlgNR 24 GP 18.

²⁷⁸ § 32 Abs 1 zweiter Satz AußWG.

²⁷⁹ Gemeinsamer Standpunkt 2008/944/GASP des Rates vom 8. Dezember 2008 betreffend gemeinsame Regeln für die Kontrolle der Ausfuhr von Militärtechnologie und Militärgütern, AB1 L 2008/335, 99.

²⁸⁰ § 4 AußWG; Artikel 2 Abs 1 (Kriterium 1) Gemeinsamer Standpunkt 2008/944/GASP des Rates.

²⁸¹ *Hagspiel in Gappmayer* (Hrsg), Praxishandbuch Exportkontrolle (2025), 159.

²⁸² § 5 AußWG; Artikel 2 Abs 1 (Kriterium 1) Gemeinsamer Standpunkt 2008/944/GASP des Rates.

hier insb relevant, ob das Bestimmungsland über Nuklearwaffen bzw andere Massenvernichtungswaffen verfügt oder verdächtig ist, derartige Programme zu betreiben.²⁸³

Zweitens ist die Genehmigung zu verweigern, wenn ein eindeutiges Risiko droht, dass die Güter zu schwerwiegenden Menschenrechtsverletzungen (zB Folter, Schnell-Hinrichtungen, willkürliche Verhaftungen) oder schwerwiegenden Verletzungen des humanitären Völkerrechts verwendet werden könnten.²⁸⁴ Hier empfiehlt es sich, insb die Berichte seriöser, öffentlich verfügbarer Quellen wie Medien, Menschenrechtsorganisationen und internationale Organisationen zu berücksichtigen.²⁸⁵

Drittens darf kein begründeter Verdacht bestehen, dass die Güter bewaffnete Konflikte auslösen, verlängern oder verschärfen würden.²⁸⁶ Dieser Verdacht wird ua vorliegen, wenn Bericht über innerstaatliche Konflikte in bestimmten Regionen oder zwischen ethnischen bzw religiösen Gruppen existieren.²⁸⁷

Viertens darf kein eindeutiges Risiko bestehen, dass der Empfänger die Güter für Aggression gegen ein anderes Land oder zur gewaltsausübung Durchsetzung von Gebietsansprüchen benutzt.²⁸⁸ Hier ist insb zu prüfen, ob sich das Bestimmungsland im Krieg mit einem anderen Land befindet, ob es bewaffnete Gebietsstreitigkeiten mit Nachbarstaaten gibt bzw eine Besetzung von Nachbarterritorium besteht.²⁸⁹

Fünftens darf kein begründeter Verdacht bestehen, dass die Sicherheitsinteressen Österreichs oder eines anderen Mitgliedstaats verletzt werden würden oder die auswärtigen Beziehungen Österreichs erheblich gestört werden würden.²⁹⁰ Berücksichtigt wird, ob vom Bestimmungsland eine militärische Bedrohung Österreichs oder der EU ausgeht und ob zB österreichische oder europäische Streitkräfte dort stationiert sind.²⁹¹

Sechstens darf kein begründeter Verdacht bestehen, dass die Güter zur Förderung des Terrorismus oder der internationalen Kriminalität verwendet würden.²⁹² In diesem Zusammenhang ist ua zu prüfen, ob es Hinweise gibt, dass das Bestimmungsland Terroristen in anderen Regionen unterstützt bzw unterstützt hat und wie erfolgreich der Staat bei der Bekämpfung von organisierter Kriminalität (insb Banden- und Drogenkriminalität) ist.²⁹³

Siebtens darf kein begründeter Verdacht bestehen, dass die Güter zu einer Endverwendung umgelenkt würden, die den vorherigen sechs Kriterien widersprechen würde.²⁹⁴ Entscheidend ist insb, ob der Endverwender in der Vergangenheit Wiederausfuhrbeschränkungen oder Zusagen

²⁸³ *Hagspiel* in *Gappmayer* (Hrsg), Praxishandbuch Exportkontrolle (2025), 159.

²⁸⁴ § 6 AußWG; Artikel 2 Abs 2 (Kriterium 2) Gemeinsamer Standpunkt 2008/944/GASP des Rates.

²⁸⁵ *Hagspiel* in *Gappmayer* (Hrsg), Praxishandbuch Exportkontrolle (2025), 160.

²⁸⁶ § 7 AußWG, Artikel 2 Abs 3 (Kriterium 3) Gemeinsamer Standpunkt 2008/944/GASP des Rates.

²⁸⁷ *Hagspiel* in *Gappmayer* (Hrsg), Praxishandbuch Exportkontrolle (2025), 160.

²⁸⁸ § 8 AußWG; Artikel 2 Abs 4 (Kriterium 4) Gemeinsamer Standpunkt 2008/944/GASP des Rates.

²⁸⁹ *Hagspiel* in *Gappmayer* (Hrsg), Praxishandbuch Exportkontrolle (2025), 160.

²⁹⁰ § 9 AußWG; Artikel 2 Abs 5 (Kriterium 5) Gemeinsamer Standpunkt 2008/944/GASP des Rates.

²⁹¹ *Hagspiel* in *Gappmayer* (Hrsg), Praxishandbuch Exportkontrolle (2025), 161.

²⁹² § 10 AußWG; Artikel 2 Abs 6 (Kriterium 6) Gemeinsamer Standpunkt 2008/944/GASP des Rates.

²⁹³ *Hagspiel* in *Gappmayer* (Hrsg), Praxishandbuch Exportkontrolle (2025), 161.

²⁹⁴ § 11 AußWG; Artikel 2 Abs 7 (Kriterium 7) Gemeinsamer Standpunkt 2008/944/GASP des Rates.

eingehalten hat, ob es Hinweise gibt, dass Embargos über das Bestimmungsland umgangen werden und ob das Bestimmungsland ein wirksames System von Ausfuhrkontrollen hat.²⁹⁵

Achtens, zuletzt darf kein begründeter Verdacht bestehen, dass die Ausfuhr zu einer ernsthaften Beeinträchtigung der dauerhaften Entwicklung des Bestimmungslandes führt.²⁹⁶ Es soll vermieden werden, dass unverhältnismäßig viele Ressourcen in den militärischen Bereich investiert werden und nicht in den zivilen. Geprüft wird daher insb, ob ein Missverhältnis zwischen zivilen und militärischen Investitionen besteht und ob die Regierung trotz einer humanitären Notlage überproportionale Ausgaben für einen repressiven Sicherheitsapparat tätigt.²⁹⁷

Die Genehmigungskriterien der §§ 3 bis 12 AußWG kommen jenen des Gemeinsamen Standpunkts 2008/944/GASP des Rates zwar sehr nahe, weichen aber vereinzelt von ihnen ab. So ist gem Kriterium 5 des Gemeinsamen Standpunkts 2008/944/GASP des Rates nur die nationale Sicherheit zu berücksichtigen.²⁹⁸ Nach § 9 AußWG ist zudem aber zu berücksichtigen, ob die Ausfuhr die auswärtigen Beziehungen Österreichs erheblich stören würde. Während Kriterium 5 verlangt, auch die Sicherheitsinteressen befreundeter oder verbündeter Länder zu berücksichtigen, sind nach § 9 AußWG nur die Sicherheitsinteressen Österreichs und anderer Mitgliedstaaten beachtenswert. Hinzu kommt, dass die Genehmigungskriterien der §§ 3 bis 12 AußWG seit dem Inkrafttreten des AußWG 2011 nicht novelliert wurden, obwohl die Kriterien des Gemeinsamen Standpunkts 2008/944/GASP bereits zwei Mal adaptiert wurden.²⁹⁹ So verlangt Kriterium 7 nun etwa auch die Berücksichtigung, ob die Güter dazu verwendet werden, restriktive Maßnahmen der Vereinten Nationen oder EU zu umgehen oder aufgrund ihrer Besonderheit zu einer Verschärfung von Konflikten, Gewalt oder illegalen Handlungen beitragen (zB Umlenken von Kleinwaffen).³⁰⁰ Das österreichische Recht hat diese Änderungen jedoch bislang nicht übernommen.

5.2.1.5. Strafbestimmungen

Die Verbringung von Verteidigungsgütern entgegen den Vorschriften des AußWG ist gerichtlich und verwaltungsrechtlich strafbar.³⁰¹ Da die gerichtliche Strafbarkeit im Zusammenhang mit der Verbringung von Verteidigungsgütern gemeinsam mit jener für die Verbringung von Dual-Use-Gütern geregelt ist, wird auf die dortigen Ausführungen verwiesen (oben unter 4.2.4.1).³⁰² Verwaltungsrechtlich strafbar ist insb die Verletzung von Melde-, Informations- und Aufbewahrungspflichten, wobei diesfalls Geldstrafen bis zu EUR 40.000 drohen.³⁰³

²⁹⁵ *Hagspiel in Gappmayer* (Hrsg), Praxishandbuch Exportkontrolle (2025), 161.

²⁹⁶ § 12 AußWG; Artikel 2 Abs 8 (Kriterium 8) Gemeinsamer Standpunkt 2008/944/GASP des Rates.

²⁹⁷ *Hagspiel in Gappmayer* (Hrsg), Praxishandbuch Exportkontrolle (2025), 161.

²⁹⁸ Art 2 Abs 5 (Kriterium 5) Gemeinsamer Standpunkt 2008/944/GASP des Rates.

²⁹⁹ Durch Beschluss (GASP) 2019/1560 des Rates vom 16. September 2019, ABI 2019/239, S 16; und Beschluss (GASP) 2025/779 des Rates vom 14. April 2025, ABI 2025/779, 1.

³⁰⁰ Art 2 Abs 7 lit g und h (Kriterium 7) Gemeinsamer Standpunkt 2008/944/GASP des Rates.

³⁰¹ Näheres bei *Trebuch in Gappmayer* (Hrsg), Praxishandbuch Exportkontrolle (2025), 179 ff.

³⁰² § 80 AußWG.

³⁰³ § 87 AußWG.

5.2.2. Die Ausfuhr von Verteidigungsgütern

Die Ausfuhr von Verteidigungsgütern in Drittstaaten bedarf einer Genehmigung nach dem AußWG.³⁰⁴ Dasselbe gilt für die Durchfuhr und die Vermittlung zwischen Drittstaaten, die im Folgenden jedoch nicht behandelt werden.

Der BMWET kann per Verordnung Ausnahmen von der Genehmigungspflicht vorsehen, wenn die auszuführenden Verteidigungsgüter ausschließlich zum persönlichen Gebrauch ausgeführt werden und nicht zur Weitergabe und Veränderung bestimmt sind, sofern nicht zu befürchten ist, dass es zu Vorgängen kommt, die im Widerspruch zu den Genehmigungskriterien stehen.³⁰⁵ Eine derartige Befreiung bestand vor Inkrafttreten des AußWG mit der Außenhandelsverordnung 2005 (AußHV 2005).³⁰⁶ Mit dem Inkrafttreten des AußWG fiel die Rechtsgrundlage für die AußHV 2005 weg, deren Bestimmungen gelten jedoch bis zum Inkrafttreten neuer Verordnungsbestimmungen im selben Bereich als Bundesgesetz fort.³⁰⁷

Verboten ist eine Ausfuhr von Verteidigungsgütern in Waffenembargoländer.³⁰⁸ Die Liste der Waffenembargoländer umfasst aktuell 17 Staaten (Armenien, Aserbaidschan, Belarus, Birma/Myanmar, Bolivariische Republik Venezuela, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Korea, Irak, Iran, Libanon, Libyen, Russland, Simbabwe, Somalia, Sudan, Südsudan, Zentralafrikanische Republik).³⁰⁹ Die Ausfuhrverbote in die meisten dieser Staaten ergeben sich aus den internationalen Verpflichtungen Österreichs.³¹⁰ Es empfiehlt sich zu evaluieren, ob sämtliche Waffenembargos nach wie vor rechtlich geboten sind. So hat der UN-Sicherheitsrat das im Jahr 1992 verhängte Waffenembargo gegen Somalia zwischenzeitig aufgehoben,³¹¹ (jedoch ein Embargo für Lieferungen an die islamistische Terrormiliz Al-Shabaab verhängt).³¹² Die Waffenembargos der OSZE gegen Armenien und Aserbaidschan wurden Informationen des dt Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle zufolge mittlerweile aufgehoben,³¹³ weshalb eine Prüfung dieser Embargos ebenfalls angebracht erscheint.

³⁰⁴ § 14 Abs 1 Z 1 AußWG.

³⁰⁵ § 14 Abs 2 AußWG.

³⁰⁶ Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit zur Durchführung des Außenhandelsgesetzes 2005 (Außenhandelsverordnung 2005 – AußHV 2005) BGBl II 2006/121; ErläutRV 1073 BlgNR 24 GP 13.

³⁰⁷ § 93 Abs 7 AußWG.

³⁰⁸ § 2 Abs 2 Z 2 2. AußWV 2019.

³⁰⁹ Anlage 1 2. AußWV 2019.

³¹⁰ zB für Belarus Beschluss 2012/642/GASP des Rates vom 15. Oktober 2012 über restriktive Maßnahmen gegen Belarus, ABI L 2012/285, 1; Verordnung (EG) Nr. 765/2006 des Rates vom 18. Mai 2006 über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Belarus und der Beteiligung von Belarus an der Aggression Russlands gegen die Ukraine, ABI L 2006/134, 1.

³¹¹ Beschluss des UN-Sicherheitsrats vom 23.01.1992, S/RES/733(1992); Beschluss des UN-Sicherheitsrats vom 01.12.2023, S/RES/2714 (2023).

³¹² Beschluss des UN-Sicherheitsrats vom 01.12.2023, S/RES/2713 (2023).

³¹³ BAFA, Ausfuhrkontrolle, Armenien, Waffenembargo, https://www.bafa.de/DE/Aussenwirtschaft/Ausfuhrkontrolle/Embargos/Armenien/armenien_node.html (abgerufen am 15.07.2025); BAFA, Ausfuhrkontrolle, Aserbaidschan, Waffenembargo, https://www.bafa.de/DE/Aussenwirtschaft/Ausfuhrkontrolle/Embargos/Aserbaidschan/aserbaidschan_node.html (abgerufen am 15.07.2025).

Zum Ausfuhrverfahren wird auf die obigen Ausführungen unter 5.2.1.3. verwiesen. Anders als bei Verbringungen gilt die Ausfuhrgenehmigung jedoch nicht automatisch als erteilt, wenn der Genehmigungsbescheid nicht binnen drei (bzw fünf) Woche erlassen wird.³¹⁴

Die Ausfuhrgenehmigung ist vom BMWET zu erteilen, wenn die Einhaltung der allgemeinen Genehmigungskriterien gewährleistet ist (siehe hierzu oben unter 5.2.1.4). Da die Strafbestimmungen für die Ausfuhr von Verteidigungs- und Dual-Use-Gütern einheitlich geregelt sind, wird auf die dortigen Ausführungen verwiesen (siehe oben unter 4.2.4).

³¹⁴ Vgl § 32 Abs 3 AußWG 2011.

6. KRIEGSMATERIAL

Der Export von Kriegsmaterial ist unionsrechtlich nicht relevant geregelt (Abschnitt 6.1), sondern richtet sich nach nationalem Recht (Abschnitt 6.2). Sowohl Verbringung als auch Ausfuhr unterliegen einer Genehmigungspflicht.

6.1. Unionsrechtliche Regelungen

Die grundlegenden Regeln des Unionsrechts gelten auch für Rüstungsgüter. Für Rüstungsgüter gilt daher grds die Warenverkehrsfreiheit und der EU kommt aufgrund ihrer Kompetenz zur Regelung der gemeinsamen Außenhandelspolitik eine umfassende Regulierungsbefugnis im Bereich der Rüstungskontrolle zu.³¹⁵ Den Handel mit Kriegsmaterial können die Mitgliedstaaten jedoch weitgehend autonom regeln.³¹⁶ So ermächtigt Artikel 346 Abs 1 lit b AEUV die Mitgliedstaaten dazu, für „Waffen, Munition und Kriegsmaterial“ von den gemeinsamen Regeln abzuweichen, sofern sie dies zur Wahrung wesentlicher Sicherheitsinteressen für erforderlich erachten.³¹⁷ Unter Berufung auf Artikel 346 AEUV können Mitgliedstaaten daher nationale Beschränkungen, wie etwa Waffenembargos, festlegen (siehe hierzu unter Abschnitt 5.1.1.2 oben).³¹⁸

6.2. Nationale Regelungen

Österreich hat den Export von Kriegsmaterial aus außen- und sicherheitspolitischen Gründen einer speziellen Kontrolle unterworfen. Aus der Neutralität ergibt sich für Österreich eine besondere Sorgfaltspflicht.³¹⁹

Die Ausfuhr von Kriegsmaterial in einen Drittstaat oder sein Verbringen in einen anderen Mitgliedstaat bedarf einer Bewilligung nach dem Kriegsmaterialgesetz (KMG). Dasselbe gilt für die Einfuhr aus einem anderen Drittstaat (oder Mitgliedstaat), die Durchfuhr aus einem Drittstaat (oder Mitgliedstaat) in einen anderen Drittstaat (oder Mitgliedstaat) sowie die Vermittlung derartiger Geschäfte.³²⁰

6.2.1. Begriff des Kriegsmaterials

Welche Güter unter den Begriff des Kriegsmaterials fallen, zählt die Kriegsmaterialverordnung (KMV) abschließend auf. Dabei handelt es sich um eine Verordnung der Bundesregierung, die im Einvernehmen mit dem Hauptausschuss des Nationalrats zu erlassen ist.³²¹

Die KMV gliedert Kriegsmaterial in fünf Kategorien; von Waffen, Munition und Geräte (zB halb-automatische Karabiner und Gewehre, Maschinenpistolen sowie Läufe, Verschlüsse und Lafetten hierfür; ABC-Kampfmittel; Minen, Bomben und Torpedos) über Kriegslandfahrzeuge (zB Kampfpanzer), Kriegsluftfahrzeuge (inkl Zellen und Triebwerke hierfür), Kriegswasserfahrzeuge

³¹⁵ Art 207 AEUV.

³¹⁶ Art 346 Abs 1 lit b AEUV; *Amesberger/Friedl*, Exportkontrolle in Österreich in juridikum 4/2021, 462, 464.

³¹⁷ *Marxsen*, Der Binnenmarkt der Rüstungsgüter in EuR 3/2021, 307, 316.

³¹⁸ Kokott, *Artikel 346 AEUV* in Streinz (Hrsg), Beck'scher Kurz-Kommentar – EUV/AEUV 2012, Rn 19.

³¹⁹ ErläutRV 561 BlgNR 14 GP 2.

³²⁰ § 1 KMG.

³²¹ § 2 KMG.

(zB Kriegsschiffe, U-Boote, inkl zB Rümpfe, Brücken und atomare Antriebsaggregate) bis hin zu Maschinen und Anlagen, die ausschließlich zur Erzeugung von Kriegsmaterial geeignet sind.³²²

Manche Güter fallen sowohl unter die Definition des Kriegsmaterials als auch das Verteidigungsgutes (zB Raketen, Bomben, Torpedos; siehe Abbildung 1 oben). Diesfalls kommen nur die Exportregeln des KMG und nicht auch des AußWG zur Anwendung, weil das KMG dem AußWG als *lex specialis* vorgeht.³²³

Das Finanzministerium (BMF) hat Erläuterungen zur KMV veröffentlicht, in denen bestimmte Güter beispielhaft angeführt sind, die als Kriegsmaterial gelten (zB Walther Wa-2000, Ruger mini-14/5).³²⁴ Diese Erläuterungen sind in der Praxis von großer Relevanz, weil sie die Vollzugspraxis des BMF wiedergeben. Auch hat das BMF eine Güterliste nach KN-Codes veröffentlicht, die in der Exportpraxis zur Güterklassifizierung hilfreich ist.³²⁵

Die KMV selbst ist veraltet. Der Gesetzgeber hat sich zwar bewusst für die Definition des Kriegsmaterials im Verordnungsweg entschieden, um die rasche Aufnahme neu entwickelter Arten und Typen von Kriegsmaterial zu gewährleisten, doch wurde die KMV seit ihrem Inkrafttreten kein einziges Mal aktualisiert.³²⁶ Sie gilt seit fast 50 Jahren unverändert. Ihre Novellierung ist daher dringend angebracht. Insb erachten wir einen Angleich des Begriffs des Kriegsmaterials iSd KMG an jenen des Artikel 346 Abs 1 lit b AEUV für geboten. Es versteht sich von selbst, dass auf Unionsebene auch eine Aktualisierung der Liste an Gütern, die unter Artikel 346 Abs 1 lit b AEUV fallen, dringend zu empfehlen ist, zumal diese Liste aus dem Jahr 1958 stammt und noch älter ist (dazu unter 5.1.1.2).

6.2.2. Ausfuhrverfahren und die Zuständigkeit

Während der BMWET für die Bewilligung der Ausfuhr von Dual-Use-Gütern zuständig ist, liegt die Zuständigkeit iZm Kriegsmaterial beim Innenminister (BMI). Dieser hat jedoch vor Erteilung der Ausfuhrbewilligung das Einvernehmen mit der Außenministerin (BMEIA) herzustellen und die Verteidigungsministerin (BMLV) anzuhören.³²⁷ Der BMI kann vor seinen Entscheidungen den nationalen Sicherheitsrat einberufen.³²⁸ Eine Anhörung des Bundeskanzlers ist seit 2001 nicht mehr erforderlich.³²⁹ Die Erteilung der Genehmigung kann von der Vorlage einer Endverbrauchsbescheinigung oder Importbewilligung des Bestimmungslandes abhängig gemacht werden.³³⁰

³²² § 1 KMV.

³²³ *Fig* in Gappmayer (Hrsg), Praxishandbuch Exportkontrolle (2025), 58; *Gellert* in Gappmayer (Hrsg), Praxishandbuch Exportkontrolle (2025), 35; *Lerch* in Gappmayer (Hrsg), Praxishandbuch Exportkontrolle (2025), 43.

³²⁴ Anlage 2 Richtlinie des BMF vom 30.06.2012, BMF-010311/0073-IV/8/2012, VB-0401, Arbeitsrichtlinie Kriegsmaterial.

³²⁵ Anlage 3 Richtlinie des BMF vom 30.06.2012, BMF-010311/0073-IV/8/2012, VB-0401, Arbeitsrichtlinie Kriegsmaterial.

³²⁶ ErläutRV 561 BlgNR 14 GP 3.

³²⁷ § 3 Abs 1 KMG.

³²⁸ § 3a Abs 2 KMG.

³²⁹ Vgl § 3 Abs 1 KMG vor der Novelle BGBl 2001/57; ErläutRV 428 21 GP 10.

³³⁰ § 3 Abs 2 KMG; Eine Endverbrauchsbescheinigung ist eine im Empfangsstaat ausgestellte Bestätigung, dass das Kriegsmaterial für einen staatlichen Bedarfsträger vorgesehen ist und im Land verbleibt.

Über die Ablehnung eines Antrags kann der BMI hingegen selbstständig, ohne Einbindung anderer Bundesminister, entscheiden.³³¹

Im Gegensatz zum AußWG kennt das KMG das Instrument der verbindlichen Voranfrage nicht.³³² Das KMG sieht hingegen die Möglichkeit einer unverbindlichen Auskunft vor der Stellung eines Bewilligungsantrags vor. Wer den Abschluss eines Rechtsgeschäfts über die Ausfuhr von Kriegsmaterial in einen Drittstaat glaubhaft macht, kann den BMI um Auskunft ersuchen, ob die Ausfuhr von bestimmtem Kriegsmaterial an einen bestimmten Empfänger zu einer bestimmten Endverwendung derzeit bewilligt werden könnte. Der BMI hat vor der Auskunftserteilung das Einvernehmen mit dem BMEIA herzustellen und den BMLV anzuhören. Die Auskunft ist nicht verbindlich und nicht zu begründen.³³³

Die Exportbewilligung ist „angemessen“ zu befristen. Sie kann unter Auflagen oder Bedingungen erteilt werden und ist zu widerrufen bzw. einzuschränken, wenn nachträgliche Umstände eintreten oder bekannt werden, denen zufolge die Bewilligung nicht hätte erteilt werden dürfen.³³⁴

Bewilligungsfrei ist die Ausfuhr von Kriegsmaterial durch den BMLV, doch hat dieser hierfür idR die Zustimmung der Bundesregierung einzuholen.³³⁵

Der positive Ausfuhrbescheid ist dem Transporteur zu übergeben und von diesem mitzuführen.³³⁶ Zudem sind über die Durchführung der Ausfuhr Aufzeichnungen zu führen. Diese haben etwa die Bezeichnung des Kriegsmaterials laut der Gemeinsamen Militärgüterliste der EU zu enthalten, Menge und Wert des Kriegsmaterials, Datum und Zweck der Verbringung sowie Nachweise über die Einhaltung von Auflagen und Bedingungen.³³⁷

Gegen negative Entscheidungen ist Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht (BVwG) möglich.³³⁸

6.2.3. Genehmigungskriterien

Das KMG nennt als einziges Genehmigungskriterium, dass dem Export „keine gesetzlichen oder völkerrechtlichen Verpflichtungen“ Österreichs entgegenstehen.³³⁹ Zudem präzisiert § 3 Abs 1 KMG dieses Kriterium durch „Ermessensleitlinien“, die die Behörde bei ihrer Entscheidung zu berücksichtigen hat. Bei diesen handelt es sich jedoch nicht um absolute Versagungsgründe, sodass eine Ausfuhrbewilligung auch erteilt werden kann, wenn die folgenden Punkte gegen eine Ausfuhr sprechen.³⁴⁰ Danach soll eine Ausfuhr nicht in ein Gebiet erfolgen, in dem ein bewaffneter Konflikt herrscht, auszubrechen droht oder eine sonstige gefährliche Spannung besteht. Auch soll die Ausfuhr nicht in ein Bestimmungsland erfolgen, in dem das Kriegsmaterial

³³¹ *Figl* in *Gappmayer* (Hrsg), Praxishandbuch Exportkontrolle (2025), 63.

³³² Vgl 62 AußWG.

³³³ § 3 Abs 9 KMG.

³³⁴ § 3 Abs 3 KMG.

³³⁵ § 5 Abs 2 KMG.

³³⁶ § 4 Abs 1 KMG.

³³⁷ § 4 Abs 2 KMG.

³³⁸ § 8a Abs 1 KMG; *Figl* in *Gappmayer* (Hrsg), Praxishandbuch Exportkontrolle (2025), 72.

³³⁹ § 3 Abs 1 KMG.

³⁴⁰ VwGH 02.04.2009, 2007/05/0160; VwGH 24.06.1998, 97/01/1156.

zur Unterdrückung von Menschenrechten verwendet wird.³⁴¹ Zudem sind Embargobeschlüsse des UN-Sicherheitsrats sowie die außenpolitischen Interessen Österreichs zu berücksichtigen und es dürfen keine sicherheitspolizeilichen und militärischen Bedenken entgegenstehen. Schließlich soll eine Ausfuhr nicht bewilligt werden, wenn „sonstige vergleichbare gewichtige Bedenken“ bestehen.³⁴² Die Materialien führen hierfür als Beispiel lediglich den begründeten Verdacht an, dass das Kriegsmaterial im Bestimmungsland zur Unterdrückung von Menschenrechten verwendet werden soll.³⁴³ Dieser Fall ist heute jedoch ohnehin bereits ausdrücklich im KMG angeführt.³⁴⁴ Der BMI genießt insb aufgrund des letztgenannten Grundes weitreichende Möglichkeiten, Ausfuhren zu verwehren. Dies erschwert nicht nur die Beurteilung, ob eine Ausfuhr genehmigungsfähig ist, sondern auch die nachprüfende Kontrolle durch die Gerichte.

Die Entscheidung der Behörde ist eine Ermessensentscheidung. Ihr Inhalt ist demnach nicht gesetzlich vorausbestimmt. Die Behörde kann daher in ein- und demselben Fall die Ausfuhr sowohl verweigern als auch genehmigen dürfen, sofern sie den ihr eingeräumte Ermessensspielraum dabei nicht überschreitet. Der nachprüfenden Kontrolle der Gerichte zugänglich ist nur die Frage, ob die Behörde ihr Ermessen überschritten oder missbraucht hat.³⁴⁵ Der Entscheidung der Behörde kommt ein „politischer Charakter“ zu.³⁴⁶

Selbst wenn die soeben genannten Gründe einer Ausfuhr entgegenstehen, soll diese dennoch bewilligt werden, wenn dadurch ein Beschluss des UN-Sicherheitsrats, der OSZE, der EU im Rahmen der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik oder eine sonstige Friedensoperation durchgeführt werden soll, sofern dem keine völkerrechtlichen Verpflichtungen oder überwiegende außenpolitische Interessen Österreichs entgegenstehen.³⁴⁷

6.2.4. Das KMG und die Neutralität Österreichs

Österreich hat in Artikel I des Neutralitätsgesetzes „aus freien Stücken“ seine „immerwährende Neutralität“ erklärt.³⁴⁸ Der Begriff „immerwährend“ soll dabei nicht etwa im Sinn einer Ewigkeitsklausel die Unabänderlichkeit dieser freiwilligen Selbstverpflichtung zum Ausdruck bringen, sondern lediglich, dass Österreich generell, also losgelöst von einem konkreten Einzelfall, neutral ist.³⁴⁹

³⁴¹ Verlangt wird ein kausaler Zusammenhang zwischen der Lieferung von Kriegsmaterial und der Unterdrückung von Menschenrechten, VwGH 24.06.1998, 97/01/1156.

³⁴² § 3 Abs 1 Z 1 bis 6 KMG.

³⁴³ ErläutRV 561 BlgNR 14 GP 3.

³⁴⁴ § 3 Abs 1 Z 3 KMG.

³⁴⁵ VwGH 17.09.2002, 99/01/0200; VwGH 20.03.1991, 90/01/0236.

³⁴⁶ VfGH 13.12.1991, G280/91 ua; VwGH 02.04.2009, 2007/05/0160; OGH 09.10.1991, 13 Os 67/91.

³⁴⁷ § 3 Abs 1a KMG.

³⁴⁸ Bundesverfassungsgesetz vom 26. Oktober 1955 über die Neutralität Österreichs, BGBl 1995/211.

³⁴⁹ Cede in Cede/Janik, Auslaufmodell Neutralität? (2025), 43 f.

Das Neutralitätsrecht beinhaltet im Kern eine Enthaltungspflicht. Der Neutrale hat sich aus Kriegen weitgehend herauszuhalten. So sind etwa Waffenexporte aus staatlichen Beständen verboten.³⁵⁰ Die Haager Abkommen verpflichten den Neutrale jedoch nicht den Waffenexport von Privaten zu verbieten.³⁵¹ Der Ansicht, dass Neutrale aufgrund der zunehmenden Privatisierung der Rüstungsindustrie verpflichtet sind auch private Exporte zu untersagen, kann schon aus historischer Sicht Nichts abgewonnen werden.

Bei der Prüfung von Exportbewilligen von Kriegsmaterial ist auf die Neutralität Österreichs Bedacht zu nehmen. Diese war in der Stammfassung des KMG noch ausdrücklich angeführt, wurde jedoch durch BGBl I Nr 2001/57 aus dem Gesetz gestrichen. Die Materialien stellen dazu klar, dass bei der Genehmigungsprüfung ohnehin alle gesetzlichen Interessen Österreichs zu berücksichtigen sind, worunter auch die Neutralität zu verstehen ist. Der Neutralität soll jedoch keine Sonderstellung zukommen, sondern andere gesetzliche Verpflichtungen Österreichs sollen in gleichem Umfang berücksichtigt werden.³⁵² In der Praxis stellt die Neutralität Österreichs – sei es im Rahmen des KMG oder des AußWG – oftmals ein Ausfuhrhindernis dar. So wird dem österreichischen Unternehmen Schiebel Elektronische Geräte GmbH seit der russischen Invasion der Ukraine im Jahr 2022 die Ausfuhr von Minensuchdrohnen in die Ukraine aus Neutralitätsgründen verweigert.³⁵³

Das KMG ist dabei wesentlicher strenger, als es die österreichische Neutralität verlangt. Es verbietet nicht nur die Ausfuhr von Kriegsmaterial an staatliche Kriegsparteien, sondern generell in Gebiete, in denen ein bewaffneter Konflikt herrscht oder auszubrechen droht.³⁵⁴ Sogar in Gebiete, in denen „sonstige gefährliche Spannungen“ bestehen, soll kein Kriegsmaterial geliefert werden. Es umfasst damit auch Bürgerkriegssituationen. Es steht daher auch Exporten entgegen, wenn dies neutralitätsrechtlich nicht geboten wäre. Diese weitreichende Beschränkung von Exporten ist politisch begründet und nicht neutralitätsrechtlich.³⁵⁵

Auch wenn § 3 Abs 1 Z 2 KMG als bloße Ermessensleitlinie die Genehmigung von Ausfuhren in Kriegsgebiete *stricto sensu* nicht verbietet, so spielt der durch diese Bestimmung vorgegebene strenge Maßstab in der Genehmigungspraxis dennoch eine bedeutende Rolle. Es sollte daher evaluiert werden, Z 2 *leg cit* auf die neutralitätsrechtlichen Anforderungen zu reduzieren, um Exporte von Kriegsmaterial an Aggressionsopfer zu ermöglichen.

Angemerkt sei zudem, dass das KMG nicht nur der Ausfuhr von Kriegsmaterial in Kriegsgebiete grds entgegensteht, sondern auch der Durchfuhr von Kriegsmaterial durch das Bundesgebiet in diese. Aus- und Durchfuhr werden von § 3 Abs 1 Z 2 KMG insofern gleichbehandelt. Während Österreich jedoch die Ausfuhr von Kriegsmaterial durch Private in die Ukraine verhindert, erlaubt

³⁵⁰ Art 6 XIII Haager Abkommen 1907; Janik in Cede/Janik, Auslaufmodell Neutralität? (2025), 78.

³⁵¹ Art 7 XIII Haager Abkommen 1907; Art 7 Haager Abkommen 1907; Janik in Cede/Janik, Auslaufmodell Neutralität? (2025), 78.

³⁵² ErläutRV 428 BlgNR 21 GP 10.

³⁵³ Österreichs Dilemma: Minensuchdrohnen 'Made in Austria' dürfen nicht in die Ukraine, profil.at, <https://www.profil.at/wirtschaft/ukraine-krieg-minen-drohnen-neutralitaet-schiebel/402921502> (abgerufen am 06.10.2025); Delcheva, Wird die Neutralität zum Wettbewerbsnachteil für heimische Betriebe?, profil.at, <https://www.profil.at/wirtschaft/neutralitaet-industrie-ukraine-krieg-minen-drohnen-schiebel/403089874> (abgerufen am 06.10.2025).

³⁵⁴ § 3 Abs 1 Z 2 KMG.

³⁵⁵ Janik in Cede/Janik, Auslaufmodell Neutralität? (2025), 78 f.

es dessen Durchfuhr durch das Staatsgebiet. Für den Transit haben die Mitgliedstaaten mit Artikel 5 Abs 2 Beschluss (GASP) 2022/339 des Rates eine eigene Rechtsgrundlage geschaffen.³⁵⁶ Für die Ausfuhr von Kriegsmaterial durch österreichische Unternehmen in die Ukraine fehlt ein entsprechender Ratsbeschluss.

6.2.5. Strafbestimmungen

Verstöße gegen das KMG sind sowohl mit gerichtlichen (6.2.5.1) als auch mit verwaltungsbehördlichen Strafen bedroht (6.2.5.2).³⁵⁷

6.2.5.1. Gerichtlich strafbare Handlungen

Gerichtlich strafbar ist insb die Ausfuhr von Kriegsmaterial ohne Bewilligung, das Erschleichen einer Bewilligung durch unrichtige oder unvollständige Angaben, Erklärungen oder Nachweise sowie der Verstoß gegen Informationspflichten.³⁵⁸

Der Verstoß ist mit einer Freiheitsstrafe von bis zu drei Jahren bedroht.³⁵⁹ Bei gewerbsmäßiger Begehung oder Begehung durch Täuschung über Tatsachen unter ua durch Benützung falscher oder verfälschter Urkunden oder anderer Beweismittel beträgt das Strafmaß sechs Monate bis zu fünf Jahre.³⁶⁰ Die fahrlässige Begehung der oben beschriebenen Handlungen ist mit einer Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit einer Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen bedroht.³⁶¹ Der Strafrahmen entspricht damit im Wesentlichen jenem nach § 79 AUßWG für die rechtswidrige Ausfuhr von Dual-Use- und Verteidigungsgütern, mit Ausnahme der höheren Obergrenze der Freiheitsstrafe für die fahrlässige Begehung nach dem KMG. Verstöße gegen § 7 KMG sind terroristische Straftaten iSd § 278c StGB.

Auch das StGB enthält ein in diesem Zusammenhang relevantes Delikt. Die in § 320 StGB normierte verbotene Unterstützung von Parteien bewaffneter Konflikte war bis zum Jahr 2002 unter der Überschrift „Neutralitätsgefährdung“ strafbar. Demnach ist während eines Kriegs oder eines bewaffneten Konflikts, an dem Österreich nicht beteiligt ist, oder bei unmittelbar drohender Gefahr eines solchen ua das Aus- und Durchführen von „Kampfmitteln“ für eine der Parteien entgegen den bestehenden Vorschriften strafbar.³⁶² Dasselbe gilt für das Ausrüsten oder Bewaffnen eines Wasser-, Land- oder Luftfahrzeuges einer Kriegspartei zur Teilnahme an kriegerischen Unternehmungen.³⁶³ Der Strafrahmen beträgt sechs Monate bis zu fünf Jahre. Die Strafbarkeit entfällt, wenn ein Beschluss des UN-Sicherheitsrates, der OSZE, der EU im Rahmen der Gemeinsamen Außen- und Verteidigungspolitik oder eine sonstige Friedensoperation durchgeführt wird.³⁶⁴

³⁵⁶ Beschluss (GASP) 2022/339 des Rates vom 28. Februar 2022 über eine Unterstützungsmaßnahme im Rahmen der Europäischen Friedensfazilität zur Unterstützung der ukrainischen Streitkräfte, ABl L 2022/61, 1; *Janik in Cede/Janik*, Auslaufmodell Neutralität? (2025), 126.

³⁵⁷ Näheres bei *Figl* in *Gappmayer* (Hrsg), Praxishandbuch Exportkontrolle (2025), 69 ff.

³⁵⁸ § 7 Abs 1 KMG.

³⁵⁹ § 7 Abs 1 KMG.

³⁶⁰ § 7 Abs 1 KMG.

³⁶¹ § 7 Abs 2a KMG.

³⁶² § 320 Abs 1 Z 3 StGB.

³⁶³ § 320 Abs 1 Z 1 StGB.

³⁶⁴ § 320 Abs 2 StGB.

Das Delikt des § 320 StGB enthält einige unbestimmte Begriffe, deren Auslegung von größter Relevanz ist. Der Begriff „Krieg oder bewaffneter Konflikt“ wurde anfangs nur als Konflikt zwischen zwei Völkerrechtssubjekten (Staaten) verstanden, während die neuere Literatur auch manche Bürgerkriege als bewaffnete Konflikte anerkennt.³⁶⁵ Zudem verwendet § 320 Abs 1 Z 3 StGB nicht den Begriff „Kriegsmaterial“ iSd KMV, sondern jenen des „Kampfmittels“. Nach der Literatur sollen diese Begriffe dennoch deckungsgleich (abzüglich der Maschinen und Anlage der KMV) sein, auch wenn einige davon ausgehen, dass der Begriff des Kampfmittels weiter als jener des Kriegsmaterials ist.³⁶⁶ Nach dieser Ansicht kann auch die Ausfuhr einiger Dual-Use-Güter sowie von Verteidigungsgütern, die nicht unter die KMV fallen, nach § 320 StGB strafbar sein.³⁶⁷ Die Judikatur geht davon aus, dass die Begriffe „Kampfmittel“ und „Kriegsmaterial“ grds synonym sind.³⁶⁸

Die praktische Relevanz von § 320 StGB ist gering. In den letzten zehn Jahren scheint in der Statistik nur eine einzige Verurteilung auf.³⁶⁹

6.2.5.2. Verwaltungsrechtlich strafbare Handlungen

Als Verwaltungsübertretung bedroht ist etwa der Verstoß gegen Auflagen, das Nichtmitführen von Bescheiden, Dokumenten und Unterlagen, das Nichtübergeben des Ausfuhrbescheides an den Transporteur, der Verstoß gegen Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten sowie allgemein die Abgabe unrichtiger oder unvollständiger Angaben in einem Verfahren nach dem KMG.³⁷⁰

Als Strafe droht bei vorsätzlicher Begehung eine Geldstrafe bis zu EUR 60.000,- oder eine primäre Freiheitsstrafe von bis zu sechs Wochen. Bei fahrlässiger Begehung droht eine Geldstrafe bis zu EUR 25.000,-.³⁷¹

³⁶⁵ Amesberger/Friedl, Exportkontrolle in Österreich in juridikum 4/2021, 462, 470 mWn.

³⁶⁶ Amesberger/Friedl, Exportkontrolle in Österreich in juridikum 4/2021, 462, 471; vgl Hufnagl in Hinterhofer (Hrsg), Salzburger Kommentar zum Strafgesetzbuch (10. Lfg 2004) § 320 StGB, Rn 43 wonach der Begriff des Kampfmittels nur Kriegsmaterial iSd § 1 KMG erfasst; JBl 1992, 372.

³⁶⁷ Amesberger/Friedl, Exportkontrolle in Österreich in juridikum 4/2021, 462, 471.

³⁶⁸ ZB OGH 21.06.1995, 13 Os 189/94; wobei OGH 09.10.1991, 13 Os 67/91 einräumt, dass es im Einzelfall Ausnahmen geben kann; siehe auch VfGH 13.12.1991, G280/91 ua.

³⁶⁹ Statistik Austria, Stat Cube, <https://statcube.at/statistik.at/ext/statcube/jsf/tableView/tableView.xhtml> (abgerufen am 16.07.2025).

³⁷⁰ § 8 Abs 1 KMG.

³⁷¹ § 8 Abs 1 KMG.

7. FEUER- BZW SCHUSSWAFFEN

Der Export von Feuerwaffen wird auf Ebene des Unionsrechts (Abschnitt 7.2) und auf nationaler Ebene (Abschnitt 7.3) geregelt und ist grds genehmigungspflichtig. Zusätzliche Komplexität verursacht der Umstand, dass der vom Unionsrecht verwendete Begriff der „Feuerwaffe“ nicht vollständig deckungsgleich mit dem Begriff der „Schusswaffe“ des nationalen Rechts ist.³⁷² Selbst das Unionsrecht definiert den Begriff „Feuerwaffe“ unterschiedlich (sogleich unter Abschnitt 7.1).³⁷³

Zu beachten ist zudem, dass sich der Begriff der Feuer- bzw Schusswaffe weitgehend mit jenem des Verteidigungsgutes iSd Gemeinsamen Militärgüterliste überschneidet. Hier wird daher nur auf die speziellen Bestimmungen für Feuer- bzw Schusswaffen Bezug genommen (zu den Exportregeln für Verteidigungsgüter siehe Kapitel 5 oben).

7.1. Zum Begriff der Feuer- bzw Schusswaffe

Der Begriff der „Feuerwaffe“ ist in der aktuelle Feuerwaffenverordnung 258/2012 geschlossen definiert. Eine Feuerwaffe ist jede tragbare Waffe *gem Anhang I* der Verordnung, die Schrot, eine Kugel oder ein anderes Geschoss mittels Treibladung durch einen Lauf verschießt, die für diesen Zweck gebaut ist oder die für diesen Zweck umgebaut werden kann.³⁷⁴ Die Feuerwaffenrichtline 2021/555 verwendete hingegen eine offene Definition, wonach eine Feuerwaffe jede tragbare Waffe ist, die Schrot, eine Kugel oder ein anderes Geschoss mittels Treibladung durch einen Lauf verschießt, die für diesen Zweck gebaut ist oder die für diesen Zweck umgebaut werden kann.³⁷⁵ Während etwa Signalpistolen grds keine Feuerwaffen iSd Feuerwaffenrichtline 2021/555 sind,³⁷⁶ können sie uE sehr wohl als Feuerwaffen iSd Feuerwaffenverordnung 258/2012 gelten.

Dass diese Dichotomie problematisch ist, hat auch der Verordnungsgeber erkannt. Die neue Feuerwaffenverordnung 2025/41 bedient sich daher desselben Begriffs wie die Feuerwaffenrichtlinie 2021/555.³⁷⁷ Auch sind Verteidigungsgüter künftig vom Anwendungsbereich der Feuerwaffenverordnung 2025/41 ausgenommen, sodass die Notwendigkeit einer Doppelgenehmigung wegfällt.³⁷⁸ Sie ist jedoch erst ab 2029 vollständig anzuwenden, weshalb im Folgenden nicht auf sie eingegangen wird.³⁷⁹

„Schusswaffen“ iSd WaffG sind hingegen definiert als Waffen, mit denen feste Körper (Geschoße) durch einen Lauf in eine bestimmbarer Richtung verschossen werden können.³⁸⁰ Während

³⁷² Art 2 Verordnung 258/2012; § 2 WaffG.

³⁷³ Art 2 Verordnung (EU) 258/2012; Art 1 Abs 1 Z 1 Richtlinie 2021/555.

³⁷⁴ Art 2 Z 1 Verordnung 258/2012.

³⁷⁵ Art 1 Abs 1 Z 1 Richtlinie 2021/555.

³⁷⁶ Anhang I Abschnitt III.a Richtlinie 2021/555.

³⁷⁷ Art 2 Abs 1 Z 2 Verordnung (EU) 2025/41 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Dezember 2024 über Einfuhr-, Ausfuhr- und Durchführmaßnahmen für Feuerwaffen, wesentliche Komponenten und Munition, zur Umsetzung des Artikels 10 des Protokolls der Vereinten Nationen gegen die unerlaubte Herstellung von Feuerwaffen, deren Teilen, Komponenten und Munition sowie gegen den unerlaubten Handel damit in Ergänzung des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität (VN-Feuerwaffenprotokoll), ABl L 2025/41, 1.

³⁷⁸ Art 3 lit b und lit c Verordnung 2025/41.

³⁷⁹ Art 46 Verordnung 2025/41.

³⁸⁰ § 2 Abs 1 WaffG.

etwa Signalpistolen keine Feuerwaffen iSd Feuerwaffenverordnung 258/2012 sind,³⁸¹ erfüllen diese sehr wohl den Begriff der Schusswaffe iSd WaffG.³⁸²

7.2. Unionsrechtliche Regelungen

Das Unionsrecht trifft Regelungen für die Verbringung (7.2.1) und die Ausfuhr (7.2.2) von Feuerwaffen.

7.2.1. Die Verbringung von Feuerwaffen

Die Feuerwaffenrichtlinie 2021/555 regelt Formalitäten für die innergemeinschaftliche Verbringung.³⁸³ Inhaltliche Genehmigungskriterien schreibt sie nicht fest. Mitgliedstaaten müssen für die Verbringung die Einholung einer Genehmigung verlangen.³⁸⁴ Hierzu muss der Verbringer bestimmte Mindestangaben an die Behörde machen (zB Name und Anschrift des Käufers und Verkäufers, Zieladresse, Daten zur Identifikation der Waffe, Beförderungsmittel).³⁸⁵ Im Fall der Genehmigung haben Mitgliedstaaten einen Erlaubnisschein auszustellen.³⁸⁶ Waffenhändlern kann für höchstens drei Jahre die Erlaubnis erteilt werden, Feuerwaffen ohne Einzelgenehmigung an Waffenhändler in anderen Mitgliedstaaten zu verbringen. Diesfalls sind vor der Verbringung lediglich bestimmte Mindestangaben zu machen.³⁸⁷ Voraussetzung hierfür ist, dass die Waffe in dem Feuerwaffenverzeichnis des Zielmitgliedstaats angeführt ist.³⁸⁸

Die Mitgliedstaaten können strengere nationale Vorschriften erlassen.³⁸⁹

Für private Zwecke können Inhaber eines Europäischen Feuerwaffenpasses ihre Feuerwaffen grds ohne Einzelgenehmigung in andere Mitgliedstaaten mitnehmen.³⁹⁰

Die Begriffe der „Feuerwaffe“ und des „Verteidigungsgutes“ (iSd Gemeinsamen Militärgüterliste) überschneiden sich. Wird eine Waffe verbracht, die sowohl Feuerwaffe als auch Verteidigungsgut ist, dann sind nur die Regeln der Verteidigungsgüterrichtlinie 2009/43 anzuwenden, nicht jedoch jene der Feuerwaffenrichtlinie 2021/555.³⁹¹

7.2.2. Die Ausfuhr von Feuerwaffen

Die Ausfuhr von Feuerwaffen in Drittstaaten bedarf einer Ausfuhr genehmigung.³⁹² Diese kann als Einzelgenehmigung, Mehrfachgenehmigung oder Globalgenehmigung erteilt werden.³⁹³ Die zuständige Behörde prüft dabei, ob das Einfuhrdrittland die Einfuhr genehmigt hat und die für

³⁸¹ Anhang I Teil III.a Verordnung 258/2012.

³⁸² § 2 Abs 1 WaffG.

³⁸³ Das gilt auch für Lieferungen in die Schweiz und nach Liechtenstein.

³⁸⁴ Art 16 und 21 lit a Richtlinie 2021/555.

³⁸⁵ Art 16 Abs 2 Richtlinie 2021/555.

³⁸⁶ Art 16 Abs 2 letzter Satz Richtlinie 2021/555.

³⁸⁷ Art 16 Abs 3 Richtlinie 2021/555.

³⁸⁸ Art 16 Abs 4 Richtlinie 2021/555; § 37 Abs 4 WaffG.

³⁸⁹ Art 3 Richtlinie 2021/555.

³⁹⁰ Art 27 Abs 2 Richtlinie 2021/555.

³⁹¹ Art 2 Abs 2 zweiter Satz Richtlinie 2021/555.

³⁹² Art 4 Verordnung 258/2012.

³⁹³ Art 2 Z 14 Verordnung 258/2012.

den Fall eines Landtransports notwendigen Durchfuhr genehmigungen durch andere Mitgliedstaaten vorliegen.³⁹⁴ Hierfür muss der Ausführer entsprechende Nachweise vorlegen.³⁹⁵ Die Feuerwaffenverordnung 258/2012 schreibt den Mitgliedstaaten vor, welche Kriterien sie bei der Genehmigungsprüfung „unter anderem gegebenenfalls“ zu berücksichtigen haben. Darunter sind in internationalen Ausfuhrkontrollvereinbarungen übernommene Verpflichtungen oder sonstige internationale Verträge; Überlegungen der nationalen Außen- und Sicherheitspolitik; sowie die beabsichtigte Endverwendung, der Empfänger und die Gefahr einer Umlenkung.³⁹⁶ Mitgliedstaaten können jedoch auch andere Kriterien zu Grunde legen. Jedenfalls müssen sie die Erteilung einer Ausfuhr genehmigung verweigern, wenn der Antragsteller wegen bestimmten Straftaten – darunter Menschenhandel, illegaler Handel mit Waffen, Munition und Sprengstoffen, aber auch schwere Körperverletzung³⁹⁷ – verurteilt wurde, sofern diese mit einer Höchstfreiheitsstrafe von vier Jahren (oder mehr) bedroht sind.³⁹⁸ Die Mitgliedstaaten können strengere Regeln erlassen.³⁹⁹

Die Behörden müssen spätestens binnen 60 Arbeitstagen über den Antrag auf Erteilung einer Ausfuhr genehmigung entscheiden. Die Frist ist unter außergewöhnlichen Umständen auf 90 Arbeitstage verlängerbar.⁴⁰⁰

Die Mitgliedstaaten haben vereinfachte Verfahren festzulegen, für die vorübergehende Ausfuhr und die Wiedereinfuhr von Feuerwaffen zum Zweck einer Begutachtung oder Ausstellung ohne Verkauf, einer aktiven Veredelung zur Reparatur sowie zur Begutachtung und Reparatur.⁴⁰¹

7.3. Nationale Regelungen

Das nationale Recht verwendet den Begriff der „Schusswaffe“ und nicht jenen der „Feuerwaffe“ (dazu bereits Abschnitt 7.1 oben). Regelungen bestehen für das Verbringen (7.3.1) und die Ausfuhr (7.3.2) von Schusswaffen.

7.3.1. Verbringung von Schusswaffen

Für das dauerhafte Verbringen von Schusswaffen jeder Kategorie und von Munition in einen anderen Mitgliedstaat ist ein Erlaubnisschein gem § 37 Abs 1 WaffG erforderlich.⁴⁰² Dieser wird von der Bezirksverwaltungsbehörde (bzw in den in § 8 SPG genannten Gemeinden von der Landespolizeidirektion) erteilt.⁴⁰³ Voraussetzung für die Ausstellung ist, dass der Inhaber der Schusswaffe oder Munition zu deren Besitz im Bundesgebiet berechtigt ist und die allenfalls erforderliche Einwilligung des Zielmitgliedstaats vorliegt.⁴⁰⁴

³⁹⁴ Art 7 Abs 1 lit a und b Verordnung 258/2012.

³⁹⁵ Art 7 Abs 3 Verordnung 258/2012.

³⁹⁶ Art 10 Abs 1 Verordnung 258/2012.

³⁹⁷ Art 2 Abs 2 Rahmenbeschluss des Rates vom 13. Juni 2002 über den Europäischen Haftbefehl und die Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedstaaten (2002/584/JI), ABI L 2002/190, 1.

³⁹⁸ Art 11 Abs 1 lit a Verordnung 258/2012.

³⁹⁹ Art 11 Abs 1 Unterabs 2 Verordnung 258/2012.

⁴⁰⁰ Art 9 Abs 4 Verordnung 258/2012.

⁴⁰¹ Art 9 Abs 2 Verordnung 258/2012.

⁴⁰² Pkt 3.2 Richtlinie des BMF vom 01.03.2007, BMF-010311/0040-IV/8/2007, VB-0400, Arbeitsrichtlinie Waffen.

⁴⁰³ § 48 Abs 1 WaffG.

⁴⁰⁴ § 37 Abs 1 WaffG.

Für Inhaber des Waffengewerbes⁴⁰⁵ gilt ein vereinfachtes Verfahren. Die Behörde hat ihnen auf Antrag das Verbringen von Waffen und Munition zu einem Waffenhändler in einem anderen Mitgliedstaat zu genehmigen (§ 37 Abs 2 WaffG). Die Genehmigung kann für bis zu drei Jahre ausgestellt werden. Diesfalls bedarf die Verbringung keiner Einzelgenehmigung, sondern bloß einer Transportanzeige.⁴⁰⁶

Darüber hinaus ist das Verbringen von Schusswaffen auch ein nach dem AußWG beachtlicher Vorgang. Jedoch besteht die weitreichende Allgemeingenehmigung „IVER 6“. Liegt für die Verbringung ein Erlaubnisschein gem § 37 Abs 1 WaffG oder eine Bewilligung gem Abs 2 leg cit vor, ist für die Verbringung keine außenwirtschaftsrechtliche Einzelfallgenehmigung erforderlich.⁴⁰⁷ Hierfür ist dem BMWET der Bescheid der Waffenbehörde vorzulegen.⁴⁰⁸ In den meisten Fällen bedarf es daher keiner Doppelgenehmigung, sondern es ist lediglich eine Meldung an den BMWET zu erstatten.⁴⁰⁹ Keiner außenwirtschaftsrechtlichen Genehmigung bedarf das bloß vorübergehende Verbringen (zB zur Reparatur, Instandhaltung, Ausstellung und Demonstration) von Feuerwaffen (sofern es sich dabei um Verteidigungsgüter iSd Gemeinsamen Militärgüterliste handelt).⁴¹⁰

7.3.2. Ausfuhr von Schusswaffen

Die Ausfuhr von Feuerwaffen richtet sich nach der unmittelbar anwendbaren Feuerwaffenverordnung 258/2012. Erfüllt die Feuerwaffe (zB eine Pistole vom Kaliber 9x19 mm) zugleich den Begriff des „Verteidigungsgutes“ – was regelmäßig der Fall ist – ist zudem eine außenwirtschaftsrechtliche Genehmigung erforderlich (siehe hierzu oben unter 5.2.2).⁴¹¹ Mit dem Inkrafttreten der neuen Feuerwaffenverordnung 2025/41 im Jahr 2029 fällt das Erfordernis einer Doppelgenehmigung weg.⁴¹²

In der Praxis ist in diesem Fall lediglich ein einheitlicher Antrag zu stellen. Das BMWET führt ein einheitliches Prüfverfahren durch und es wird eine einheitliche Ausfuhr genehmigung erteilt⁴¹³

⁴⁰⁵ § 139 GewO.

⁴⁰⁶ § 37 Abs 2 WaffG; ErläutRV 457 BlgNR 20. GP 54.

⁴⁰⁷ § 8 Abs 2 1. AußWV 2011.

⁴⁰⁸ BMI/BMWET/WKO, WaffG/AußWG 2011 Verbringung von Schusswaffen und Munition oder Verteidigungsgütern aus Österreich in einen anderen EU-Mitgliedstaat, 2024, 6.

⁴⁰⁹ § 26 1. AußWV 2011.

⁴¹⁰ § 7 1. AußWV 2011.

⁴¹¹ § 14 Abs 1 AußWG.

⁴¹² Art 3 lit b und lit c Verordnung 2025/41.

⁴¹³ Lerch in Gappmayer (Hrsg), Praxishandbuch Exportkontrolle (2025), 44; BMWET, Verteidigungsgüter und Feuerwaffen, <https://www.bmwet.gv.at/Themen/Exportkontrolle/Export/Verteidigungsgueter-und-Feuerwaffen.html> (abgerufen am 11.07.2025).

8. BEGRÜNDUNG DER VERWEIGERUNG VON EXPORTGENEHMIGUNGEN

Für das Erarbeiten von Empfehlungen zur Erleichterung von Rüstungsexporten sind die Gründe für die Verweigerung von Exportgenehmigungen von besonderer Relevanz. Da der öffentlich einsehbare Datenbestand zur österreichischen Rüstungskontrolle äußerst bescheiden ist, eine Anfrage von Seiten von CMS an das BMEIA erfolglos blieb und auch von Seiten der Gutachtenauftraggeber – trotz diesbezüglicher Bemühungen – keine weiteren Daten aus dem BMWET geliefert werden konnten, muss auf Daten der EU zurückgegriffen werden.

Die EU hat jährlich einen Bericht über die Ausfuhr von Verteidigungsgütern zu veröffentlichen.⁴¹⁴ Diese Berichte enthalten ua Daten zur Anzahl verweigerter Exportgenehmigungen sowie den Gründen hierfür. Zwar sind die darin veröffentlichten Zahlen nicht vollständig und basieren auf Einmeldungen der Mitgliedstaaten, denen kein einheitlicher Standard zu Grunde gelegt wurde, doch stellen sie die beste verfügbare Datenbasis dar.⁴¹⁵ Es muss jedoch betont werden, dass die von den Mitgliedstaaten gemeldeten Exportverweigerungen derartig gering sind – für das am aktuellsten verfügbare Jahr 2023 sind es bloß 79 Fälle –, dass den daraus ableitbaren Aussagen wohl nur eine beschränkte Allgemeingültigkeit zukommt.

Aus der Auswertung der darin enthaltenen Daten lässt sich ableiten, dass der häufigste Grund der Verweigerung einer Exportgenehmigung die Befürchtung ist, dass die Güter im Empfängerland abgezweigt werden oder unter unerwünschten Bedingungen in andere Drittstaaten wiederausgeführt werden (Kriterium 7 des Gemeinsamen Standpunktes GASP 2008/994). Im Jahr 2023 wurden aus diesem Grund am häufigsten Ausfuhren nach Bosnien und Herzegowina sowie nach Kirgistan verweigert. Am häufigsten waren Verteidigungsgüter der Kategorien ML1 (insb Schusswaffen mit einem Kaliber kleiner als 20 mm) und ML3 (insb Munition) betroffen.⁴¹⁶

Am zweithäufigsten wurden Exporte aus dem Grund verwehrt, dass die Exportgüter zum Zwecke der Aggression gegen ein anderes Land oder zur gewaltsamen Durchsetzung eines Gebietsanspruchs benutzt werden könnten (Kriterium 4). Die Achtung der Menschenrechte und des humanitären Völkerrechts durch das Zielland (Kriterium 2) war der dritt wichtigste Verweigerungsgrund.

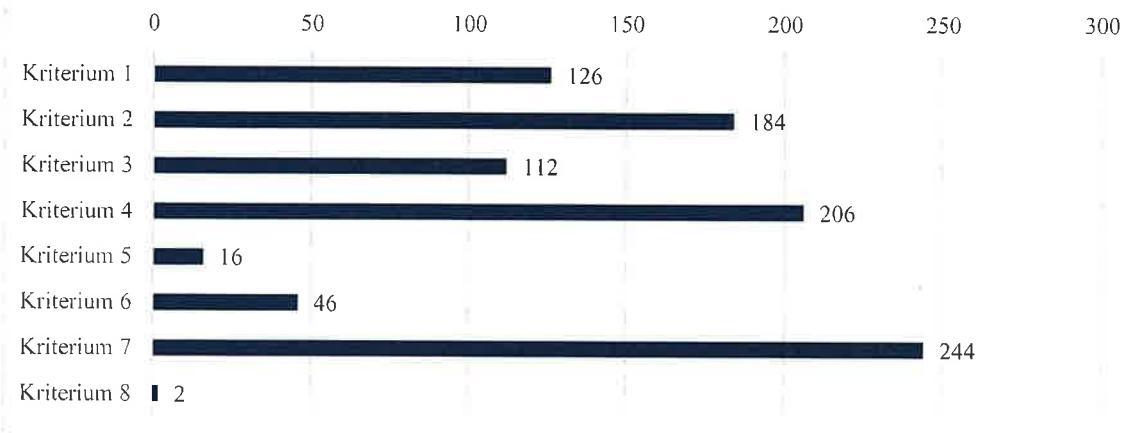
Die nachstehende Abbildung 4 fasst die Anzahl der von den Mitgliedstaaten gemeldeten Ausfuhrverweigerungen nach Gründen zusammen, aggregiert für die Jahre 2020 bis 2023.

⁴¹⁴ Art 8 Abs 2 Gemeinsamer Standpunkt 2008/944/GASP.

⁴¹⁵ Vgl zB Sechsundzwanzigster Jahresbericht gem Art 8 Absatz 2 des Gemeinsamen Standpunkts 2008/944/GASP des Rates betreffend gemeinsame Regeln für die Kontrolle der Ausfuhr von Militärtechnologie und Militärgütern, ABI C 2025/472, 1 (9; FN 30).

⁴¹⁶ Sechsundzwanzigster Jahresbericht gem Art 8 Absatz 2 des Gemeinsamen Standpunkts 2008/944/GASP des Rates betreffend gemeinsame Regeln für die Kontrolle der Ausfuhr von Militärtechnologie und Militärgütern, ABI C 2025/472, 1.

Verweigerung von Exportgenehmigungen von Verteidigungsgütern nach Grund (2020 bis 2023 aggregiert)



KRITERIUM	BESCHREIBUNG
Kriterium 1	Einhaltung der internationalen Verpflichtungen und Zusagen der Mitgliedstaaten, insbesondere der vom Sicherheitsrat der Vereinten Nationen oder von der Europäischen Union verhängten restriktiven Maßnahmen, der Übereinkünfte zur Nichtverbreitung und zu anderen Gegenständen sowie sonstiger internationaler Verpflichtungen und Zusagen
Kriterium 2	Achtung der Menschenrechte und des humanitären Völkerrechts durch das Endbestimmungsland
Kriterium 3	Innere Lage im Endbestimmungsland als Ergebnis von Spannungen oder bewaffneten Konflikten
Kriterium 4	Aufrechterhaltung von Frieden, Sicherheit und Stabilität in einer Region
Kriterium 5	Nationale Sicherheit der Mitgliedstaaten und der Gebiete, deren Außenbeziehungen in die Zuständigkeit eines Mitgliedstaats fallen, sowie nationale Sicherheit befreundeter und verbündeter Länder
Kriterium 6	Verhalten des Käuferlandes bzw. des Empfängerlandes gegenüber der internationalen Gemeinschaft, unter besonderer Berücksichtigung seiner Haltung zum Terrorismus, der Art der von ihm eingegangenen Bündnisse und seiner Einhaltung des Völkerrechts
Kriterium 7	Risiko der Abzweigung von Militärtechnologie oder Militärgütern im Empfängerland oder der Wiederausfuhr von Militärgütern unter unerwünschten Bedingungen
Kriterium 8	Vereinbarkeit der Ausfuhr von Militärtechnologie oder Militärgütern mit der technischen und wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Endbestimmungslandes, wobei zu berücksichtigen ist, dass die Staaten bei der Erfüllung ihrer legitimen Sicherheits- und Verteidigungsbedürfnisse möglichst wenige Arbeitskräfte und wirtschaftliche Ressourcen für die Rüstung einsetzen sollten

Abbildung 4: Verweigerung von Exportgenehmigungen von Verteidigungsgütern nach Grund (eigene Darstellung)

9. EMPFEHLUNGEN

Im Folgenden werden die durch CMS identifizierten rechtlichen Probleme des Exportkontrollrechts dargestellt und darauf aufbauend Empfehlungen gegliedert nach dem Stufenbau der Rechtsordnung abgegeben. Einleitend steht ein Plädoyer für eine grundlegende Neuorientierung der österreichischen Position betreffend Waffenverbote in Kriegsgebiete.

9.1. Empfehlung hinsichtlich einer grundlegenden Neuorientierung betreffend Waffenexportverbote in Kriegsgebiete im Lichte des UN-Rechts

Wie hier gezeigt, gibt es eine Vielzahl an Gründen für das Verbot von Waffenexporten, wobei sich letztthin eine Tendenz zeigt, schwere Menschenrechtsverletzungen, völkerstrafrechtlich relevantes Handeln, Verstöße gegen die Rechtsstaatlichkeit sowie gegen das Aggressionsverbot mit solchen Sanktionen zu belegen.

Große Bedeutung entfaltet aber nach wie vor das Verbot von Waffenexporten in Kriegsgebiete bzw zur Unterstützung von Parteien bewaffneter Konflikte (so § 320 StGB, die frühere „Neutralitätsgefährdung“).⁴¹⁷

Gemäß den von der EU veröffentlichten Daten (wie gezeigt sind die Daten der nationalen – österreichischen – Ebene zumindest gegenwärtig nicht verfügbar) ist die „innere Lage im Endbestimmungsland als Ergebnis von Spannungen oder bewaffneten Konflikten“ (Kriterium 3) der dritthäufigste Grund, weshalb Waffenexportanträge abgelehnt werden.

Während also im Bereich der in jüngerer Zeit eingeführten Gründe für das Verbot von Waffenexporten sehr wohl Unrechtssituationen identifiziert werden und die Beschränkungen darauf abzielen, dass die Täter bestraft bzw. an der weiteren Ausübung von Unrecht gehindert werden, ist das Verbot des Waffenexports in Kriegsgebiete diesbezüglich indifferent: Hier scheint der alte neutralitätsrechtliche Ansatz durch, wonach der Neutrale (und wie erwähnt, hatte § 320 StGB in der Vergangenheit eine klare neutralitätsbezogene Fundierung) sein Fernhalten von kriegerischen Handlungen und die Gleichbehandlung der Kriegsparteien an keinerlei Prüfung der Kriegsschuld bindet. In diesem Sinne ist das Neutralitätsrecht eng verbunden mit dem Konzept der „freien Kriegsführung“, des *jus ad bellum*. Mit dem Inkrafttreten der Charta der Vereinten Nationen – in Ansätzen aber bereits seit dem Briand-Kellogg-Pakt aus 1928,⁴¹⁸ der den Krieg ächtete – hat sich diese Situation aber grundlegend geändert. Es gilt nun bekanntlich ein allgemeines Gewaltverbot gemäß Artikel 2 Abs 4 der Charta der Vereinten Nationen. Nach 1945 wurde das Aggressionsverbot kontinuierlich präzisiert. Die Aggressionsdefinition der Generalversammlung der Vereinten Nationen aus 1974⁴¹⁹ liefert prima-facie-Anhaltspunkte für die Bestimmung des Angreifers, wobei der Erstanwendung von Gewalt zentrale Bedeutung zukommt.⁴²⁰ Mit der Entwicklung eines Völkerstrafrechts, das individuelle strafrechtliche Sanktionen für die Verantwortlichen von

⁴¹⁷ Was § 320 StGB anbelangt, ist die Bedeutung dieser Bestimmung nicht nur am Maßstab der Anzahl von spezifischen Strafverfolgungshandlungen auf dieser Grundlage zu beurteilen, sondern auch in Hinblick auf ihre Verhinderungs- und Abschreckungswirkung, die natürlich empirisch schwer zu quantifizieren ist.

⁴¹⁸ BGBI 1929/268.

⁴¹⁹ GA Resolution 3314 (XXIX) of 14 December 1974, Definition of Aggression.

⁴²⁰ Siehe diesbezüglich Art. 2: „The first use of armed force by a State in contravention of the Charter shall constitute prima facie evidence of an act of aggression although the Security Council may, in conformity with the Charter,

völkerrechtlichen Kernverbrechen vorsieht, war auch die Gelegenheit gegeben, die Aggressionshandlung völkerrechtlich zu pönalisieren. Das Römische Statut des Internationalen Strafgerichtshof aus 1998,⁴²¹ in Kraft seit 2002, sieht in Artikel 5 die Aggression als Straftatbestand vor und definiert diese – seit der Revisionskonferenz von Kampala 2010 – in Artikel 8bis als typisches „Führungsverbrechen“ (dh es kann nur von Personen in leitenden Funktionen verübt werden).

Gemäß Artikel 9 der Haager Konvention 1907 gilt für die Neutralen ein Gleichbehandlungsgebot. Nun ist es grundsätzlich zweifelhaft, ob diese Konvention überhaupt mit dem Recht der Vereinten Nationen in Einklang steht.⁴²² Im Falle eines Konfliktes genießt die Charta gemäß Artikel 103 auf jeden Fall Vorrang. Selbst wenn also davon ausgegangen werden sollte, dass das völkerrechtliche Neutralitätsrecht, so wie es in der V. Haager Konvention aus 1907⁴²³ kodifiziert worden ist, fortgelten sollte, so müsste dieses Recht im Einklang mit dem Recht der Vereinten Nationen ausgelegt werden, das sehr deutlich zwischen Aggressor und Aggressionsopfer unterscheidet. Artikel 41 des ILC-Artikelentwurfs über die Staatenverantwortlichkeit⁴²⁴ sieht zudem bei „schwerwiegenden“ Völkerrechtsverletzungen (und ein Verstoß gegen zwingendes Völkerrecht wie bei einer Aggression ist zweifelsohne eine schwerwiegende Völkerrechtsverletzung) Solidarverpflichtungen der Staatengemeinschaft zugunsten des verletzten Staates vor.

In Summe lässt sich deshalb festhalten, dass die Gleichbehandlungsregel (zwischen Aggressor und Aggressionsopfer), wie sie im Waffenexportrecht noch generell zum Ausdruck kommt, mit dem geltenden Völkerrecht nicht mehr in Einklang steht.⁴²⁵

Hier wurden Traditionen unbesehen fortgeschrieben, die dem modernen Völkerrecht nicht mehr entsprechen.

Es wird deshalb angeregt, dass der nationale Gesetzgeber § 320 StGB in dem Sinne novellieren möge, dass zwischen Aggressor und Aggressionsopfer unterschieden werden möge.

Ebenso sollte dies generell für die Ausfuhr von Verteidigungsgütern in Österreich und – idealerweise – in allen EU-Mitgliedstaaten gelten. Dazu müsste natürlich eine breitere Diskussion initiiert werden, die auch die Neutralität mitumfasst. Dies ist ein politisch schwieriges, heikles Unterfangen, wäre aber dazu geeignet, das Waffenexportkontrollrecht zu modernisieren, in Einklang

conclude that a determination that an act of aggression has been committed would not be justified in the light of other relevant circumstances, including the fact that the acts concerned or their consequences are not of sufficient gravity.”

⁴²¹ BGBl III 2002/180 idF 2015/96.

⁴²² Vgl. *Hipkold*, Solidarität und Neutralität im Vertrag von Lissabon (2010) 17 ff, mwN.

⁴²³ Sowie in der XIII. Haager Konvention zum Seekriegsrecht.

⁴²⁴ GV Res. 56/83 v. 12.12.2001.

⁴²⁵ Vgl. in diesem Zusammenhang im Übrigen schon *Hersh Lauterpacht*, einer der führenden Völkerrechtler des 20. Jahrhunderts, der schon 1953 hervorhob, dass unter Kriegsführenden zwischen „legal Handelnden“ (den Opfern) und „rechtswidrig Handelnden“ (den Aggressoren) unterschieden werden müsse. Vgl. *Hersh Lauterpacht*, Rules of Warfare in an Unlawful War, in: *George A. Lipsky* (Hrsg.), Law and Politics in the World Community, University of California Press: Berkeley/Los Angeles 1953, S. 89-113 (110). In diesem Sinne auch *Thomas Cottier*, Die Würde des Menschen steht im Mittelpunkt, NZZ 23. Juni 2023, S. 19, unter Verweis auf den Vorrang des UN-Rechts sowie der Menschenwürde.

mit dem modernen Völkerrecht zu bringen und gleichzeitig die weiteren Werte zu fördern (Demokratie, Menschenrechte, Rechtsstaatlichkeit), in deren Dienst das Waffenexportkontrollrecht mittlerweile (auch) steht.

Der Haupteinwand gegen eine solche Neuorientierung könnte lauten, dass es schwierig sei, zwischen Aggressor und Aggressionsopfer zu unterscheiden. Tatsächlich zeigt die Praxis aber, dass diese Unterscheidung in vielen Fällen problemlos gelingt. Oft kann auf Festlegungen internationaler Gremien Bezug genommen werden, bspw. der Generalversammlung der Vereinten Nationen (wenn eine Beschlussfassung im Sicherheitsrat nicht möglich ist) oder es liegen Urteile internationaler Gerichte vor. Sollten Zweifel bestehen, kann dann immer noch auf die jetzt (allgemein) geltende Praxis der Gleichbehandlung Rückgriff genommen werden.

9.2. Empfehlungen auf unionsrechtlicher Ebene

Auf Unionsebene empfehlen wir, sich insbesondere dafür einzusetzen, eine Evaluierung der Aktualisierung von Anhang I der Dual-Use-Verordnung 2021/821 zu prüfen (9.2.1), Exporterleichterungen für Verteidigungsgüter im Rahmen der aktuellen Novellierung der Verteidigungsgüterrichtlinie zu erreichen (9.2.2) sowie eine aktuelle EU-Kriegsmaterialliste zu beschließen (9.2.3).

9.2.1. Prüfung einer Aktualisierung von Anhang I der Dual-Use-Verordnung 2021/821

Die Liste des Anhang I der Dual-Use-Verordnung 2021/821, also der Güter deren Ausfuhr jedenfalls genehmigungspflichtig ist, spiegelt multilaterale Ausfuhrkontrollregelungen wider.⁴²⁶ Diese sind jedoch nicht geeignet, rasch auf technologische Entwicklungen, die zunehmende Militarisierung neuer Technologien und rezente geopolitische Veränderungen zu reagieren. Da die multilateralen Kontrolllisten lückenhaft sind, haben einige Länder, darunter auch EU-Mitgliedstaaten, einseitig neue Ausfuhrkontrollen verhängt. Zudem behindert Russland die Aufnahme neuer Güter in wichtige multilaterale Regime. Hinzu kommt, dass nicht alle EU-Mitgliedstaaten Vertragsparteien der relevanten Regime sind.⁴²⁷ Das Problem ist, dass die Kommission die EU-Kontrollliste des Anhang I der Verordnung 2021/821 nur insoweit durch einen delegierten Rechtsakt aktualisieren kann, soweit sie multilateralen Ausfuhrkontrollregimen entspricht.⁴²⁸ Insofern kann etwa Russland zumindest indirekt die (vereinfachte) Listung neuer Güter verhindern.

Um die Gefahr eines „Fleckerlteppichs“ durch die Zunahme nationaler Ausfuhrkontrollen zu vermeiden, empfehlen wir die Aktualisierung des Anhang I der Verordnung 2021/821 forciert zu prüfen. Dies kann einerseits durch ein ordentliches Gesetzgebungsverfahren erfolgen. Dies hat den Vorteil, dass die Aktualisierung unabhängig von multilateralen Ausfuhrkontrollregimen erfolgen kann. Auch wenn dieses Rechtssetzungsverfahren aufwendiger ist, können so auch Güter gelistet werden, die nicht von dem Wassenaar-Arrangement, der Australischen Gruppe etc gelistet sind. Alternativ denkbar wäre auch ein delegierter Rechtsakt der Kommission. Dies setzt jedoch

⁴²⁶ Die wichtigsten multilateralen Regelungen sind die Australische Gruppe, das Trägertechnologie-Kontrollregime, die Gruppe der Kernmaterial-Lieferländer und das Wassenaar-Arrangement; Europäische Kommission, Weißbuch über Ausfuhrkontrollen, COM(2024) 25 final, Fn 2.

⁴²⁷ Estland, Lettland, Litauen, Malta, Rumänien, die Slowakei, Slowenien und Zypern sind nicht Vertragsparteien des Trägertechnologie-Kontrollregimes; und Zypern ist nicht Vertragspartei des Wassenaar-Arrangements; Europäische Kommission, Weißbuch über Ausfuhrkontrollen, COM(2024) 25 final, Fn 30.

⁴²⁸ Art 17 Verordnung 2021/821.

voraus, dass alle Mitgliedstaaten bestätigen, dieselben Güter aufgrund internationaler Verpflichtungen gelistet zu haben. Diese Optionen erachten wir aktuell jedoch für weniger realistisch.⁴²⁹

Die raschere Aufnahme neuer Güter in Anhang I der Dual-Use-Verordnung würde einheitliche Kontrollen in allen 27 Mitgliedstaaten ermöglichen, die zudem in allen Amtssprachen angenommen und veröffentlicht werden. Gleichzeitig würden nationale Ausfuhrkontrollen, insb durch *per se* problematische Catch-All-Klauseln, abnehmen.⁴³⁰ Wir empfehlen daher eine Aktualisierung der in Anhang I der Dual-Use-Verordnung gelisteten Güter zu prüfen.

9.2.2. Lobbieren für weitere Exporterleichterungen von Verteidigungsgütern

Die Kommission hat am 17.06.2025 einen Vorschlag zur Novellierung der Verteidigungsgüterrichtlinie 2009/43 vorgelegt. Aktuell befindet sich der Entwurf zur Erörterung im Rat, bevor er im Europäischen Parlament behandelt wird. Zwar sieht der vorliegende Text wesentliche Erleichterungen der Exporte von Verteidigungsgütern vor, doch wird unseres Erachtens nicht an den großen Stellschrauben gedreht.

Die vorgeschlagene Novelle ändert das Grundprinzip nicht – die Verbringung von Verteidigungsgütern bleibt genehmigungspflichtig. Das Ziel sollte jedoch sein, von der Genehmigungspflicht weg hin zu einer Meldepflicht mit Untersagungsrecht der Behörde zu kommen. Der Exporteur sollte die innergemeinschaftliche Verbringung eines Verteidigungsgutes der Behörde lediglich innerhalb einer möglichst kurzen Frist (zB 7 Tage) vor der Verbringung anzeigen müssen. Sollte die Behörde im Einzelfall Bedenken gegen die Verbringung haben, soll sie diese – aus bestimmten Gründen – untersagen können. Eine andere Möglichkeit wäre, dass der Behörde anstatt eines Untersagungsrechts, das Recht zukommt, die Verbringung im Einzelfall einer Genehmigungspflicht zu unterwerfen. Beide Möglichkeiten schließen nicht aus, die Verbringung bestimmter besonders sensibler Verteidigungsgüter weiterhin einer Genehmigungspflicht zu unterstellen. Jedenfalls sollte die Genehmigungspflicht die Ausnahme und nicht die Regel darstellen. Angemerkt wird, dass Österreich für die Verbringung von Verteidigungsgütern bis zur Umsetzung der Verteidigungsgüterrichtlinie im Jahr 2012 eine Meldepflicht mit Untersagungsrecht und keine Genehmigungspflicht vorgesehen hatte. Die Verschärfung der österreichischen Rechtslage ist erst aufgrund der Vorgaben der EU eingetreten. Das Ziel sollte sein, diesen Zustand (weitgehend) wiederherzustellen.

Mitgliedstaaten können innergemeinschaftliche Verbringungen in bestimmten Fällen von der Genehmigungspflicht im Einzelfall ausnehmen. Zwar soll die Liste der Anwendungsfälle hierfür ausgeweitet werden, doch sehen wir hier Verbesserungspotenzial. (i) Zum einen „können“ die Mitgliedstaaten die Verbringung in den in Artikel 4 Abs 2 RL genannten Fällen von der Genehmigungspflicht ausnehmen. Besser wäre, wenn die in Buchstabe a bis e genannten Ausnahmen verpflichtend umzusetzen wären. (ii) Andererseits sollen die in Artikel 5 Abs 2 RL vorgesehenen Allgemeingenehmigungen auf weitere Fälle ausgedehnt werden. Möglich wäre etwa für bestimmte Kategorien an Verteidigungsgütern eine generelle Allgemeingenehmigung zu verlangen.

⁴²⁹ Vgl Europäische Kommission, Weißbuch über Ausfuhrkontrollen, COM(2024) 25 final.

⁴³⁰ Vgl Europäische Kommission, Weißbuch über Ausfuhrkontrollen, COM(2024) 25 final.

Das Verfahren zum Erlangen einer Verbringungsgenehmigung richtet sich nach nationalem Recht. Es sollte geprüft werden, ob kürzere Entscheidungsfristen bereits auf Unionsebene normiert werden können, um Exportverfahren zu beschleunigen.

Die in Artikel 5 Abs 2 Buchstabe b vorgesehene Regelung, wonach Verbringungen durch zertifizierte Unternehmen einer Allgemeingenehmigung unterliegen, sollte auf jeden Fall beibehalten werden.

9.2.3. Verständigung auf eine aktuelle EU-Kriegsmaterialliste

Den Handel mit Kriegsmaterial können die Mitgliedstaaten weitgehend autonom regeln.⁴³¹ So können Mitgliedstaaten für „Waffen, Munition und Kriegsmaterial“ iSd Artikel 346 AEUV von den gemeinsamen Regeln abweichen, sofern sie dies zur Wahrung wesentlicher Sicherheitsinteressen für erforderlich erachten.⁴³² Auch einschlägiges Sekundärrecht wie die Feuerwaffenverordnung 258/2012 nehmen Kriegsmaterial, Munition und Waffen iSd Artikel 346 AEUV von ihrem Anwendungsbereich aus.⁴³³ Umso wichtiger ist ein einheitliches Begriffsverständnis. Zwar besteht eine taxative Liste von allen Produkten, die von diesem Begriff erfasst sind, doch ist diese Liste aus dem Jahr 1958 – als die EU noch aus sechs Mitgliedern bestand – und wurde erst 2001 aufgrund einer Anfrage veröffentlicht.⁴³⁴

Aufgrund der Bedeutung dieser Liste ist nicht unproblematisch, dass sie seit ihrer Erschaffung weder verändert noch ergänzt wurde.⁴³⁵ Für die im Export tätigen Unternehmen ist eine aktuelle und offiziell publizierte Liste hilfreich.⁴³⁶

Wir empfehlen daher eine Aktualisierung der Liste vom 15. April 1958 von allen Produkten, die unter den Begriff „Waffen, Munition und Kriegsmaterial“ iSd Artikel 346 AEUV fallen, anzustreben. Geändert werden kann die Liste durch einen einstimmigen Beschluss des Rates auf Vorschlag der Kommission.⁴³⁷

9.2.4. Sonstige Empfehlungen

Darüber hinaus würde eine klare Abgrenzung der Begriffe „Verteidigungsgüter“, „Waffen, Munition und Kriegsmaterial“, „Feuerwaffen“ und „Dual-Use-Güter“ die Komplexität der Materie wesentlich reduzieren. Denn es sind gerade diese Begriffe, die den sachlichen Geltungsbereich der verschiedenen Regime maßgeblich determinieren. Überlappungen der Begriffe sollten ausgeschlossen werden und ihr Verhältnis zueinander abschließend geklärt werden. Einen Schritt in die richtige Richtung stellt hier beispielsweise die neue Feuerwaffenverordnung 2025/41 dar, die den

⁴³¹ Art 346 Abs 1 lit b AEUV; *Amesberger/Friedl*, Exportkontrolle in Österreich in juridikum 4/2021, 462, 464.

⁴³² *Marxsen*, Der Binnenmarkt der Rüstungsgüter in EuR 3/2021, 307, 316.

⁴³³ Rn 9 Verordnung 258/2012; Rn 7 2025/41; Rn 38 Verordnung (EU) 2025/1106 des Rates vom 27. Mai 2025 zur Festlegung des Instruments „Sicherheitsmaßnahmen für Europa (SAFE) durch die Stärkung der europäischen Verteidigungsindustrie“, ABl L 2025/1106, 1.

⁴³⁴ Liste der Güter gem Art 196 Abs 1 lit b EG-Vertrag vom 15.04.1958, veröffentlicht als Antwort der Kommission auf die schriftliche Anfrage 2001/C 364 E/091 in ABl C 2001/364E, 85.

⁴³⁵ *Marxsen*, Der Binnenmarkt der Rüstungsgüter in EuR 3/2021, 307, 315.

⁴³⁶ Kokott, *Artikel 346 AEUV* in Streinz (Hrsg), Beck'scher Kurz-Kommentar – EUV/AEUV 2012, Rn 15.

⁴³⁷ Art 346 Abs 2 AEUV.

Feuerwaffenbegriff der Feuerwaffenrichtlinie 2021/555 übernimmt, wie dies bei der Feuerwaffenverordnung 258/2012 noch nicht der Fall war. Auch nimmt sie Verteidigungsgüter aus ihrem Anwendungsbereich aus.⁴³⁸

Zudem sollten die Genehmigungskriterien für die Ausfuhr und Verbringung von Gütern – soweit möglich – bereits auf Unionsebene festgelegt sein. Das würde dazu beitragen, ein Level Playing Field für alle Wirtschaftsteilnehmer in der Union zu schaffen und die Attraktivität des österreichischen Standorts stärken.

In Ausfuhrkontrollregeln sollten Catch-All-Bestimmung vermieden werden. Anders als bei Kontrollisten muss diesfalls nämlich bereits bei der Prüfung der Genehmigungspflicht eine Abwägungsentscheidung im Einzelfall getroffen werden. Catch-All-Bestimmungen wie etwa Artikel 4 und 5 Dual-Use-Verordnung 2021/821 sollten daher möglichst reduziert werden. Dasselbe gilt für die Ermächtigung der Mitgliedstaaten zur Erlassung von Catch-All-Bestimmungen in sonst harmonisierten Regimen.

9.3. Empfehlungen auf gesetzlicher Ebene

Auf gesetzliche Ebene empfehlen wir insbesondere die Vereinheitlichung der diversen Exportkontrollregime (9.3.1), die Anpassung nationaler Legaldefinitionen an das Unionsrecht (9.3.2), die Zentralisierung der Zuständigkeit bei einer Behörde (9.3.3), die Prüfung einer Reduktion des § 3 Abs 1 Z 2 KMG auf die neutralitätsrechtlichen Anforderungen (9.3.4), die Reduktion von Catch-All-Bestimmungen (0) und von Gold Plating bei der Umsetzung der Dual-Use-Verordnung (9.3.6), die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für nationale Allgemeingenehmigungen für die Verbringung von Dual-Use-Gütern (9.3.7), eine Präzisierung der Genehmigungskriterien (9.3.8) sowie die Möglichkeit einer verbindlichen Voranfrage auch für den Export von Kriegsmaterial (9.3.9).

9.3.1. Zusammenführen der Exportkontrollregime

Die Schaffung eines einheitlichen Exportkontrollregimes für alle Güter muss oberste Priorität haben. Da die Exportkontrollregime für Dual-Use-Güter, Kriegsmaterial, Verteidigungsgüter und Feuer- bzw Schusswaffen nicht klar voneinander abgegrenzt sind, kann ein und dasselbe Produkt unter mehrere Regime zugleich fallen (siehe dazu oben unter 3.1). Das verursacht unnötige Komplexitäten und erschwert Exportverfahren. Auch aus rechtsstaatlicher Sicht ist dieses äußerst komplexe Zusammenspiel verschiedener miteinander verzahnter Rechtsmaterien zu kritisieren.⁴³⁹

Wir empfehlen daher mittelfristig die Zusammenführung der Exportkontrollverfahren, wie dies bereits im Regierungsprogramm 2017-2022 geplant war.⁴⁴⁰ Es soll ein zentrales Verfahren für die Ausfuhr von Dual-Use-Gütern, Kriegsmaterial, Verteidigungsgütern und Feuer- bzw Schusswaf-

⁴³⁸ Art 3 lit b und lit c Verordnung 2025/41.

⁴³⁹ Gellert in Gappmayer (Hrsg), Praxishandbuch Exportkontrolle (2025), 40 unter Berufung auf: Sachs/Pelz/Sattler, Außenwirtschaftsrecht3 (2024), Einführung, Rn 9.

⁴⁴⁰ Regierungsprogramm 2017-2022, 23.

fen zur Anwendung kommen. Als kurzfristigen Zwischenschritt empfehlen wir eine klare Abgrenzung der einzelnen Regime voneinander, um die Notwendigkeit von Doppelgenehmigungen zu vermeiden.

Langfristig sollte geprüft werden, ob ein EU-weit einheitliches, generelles Exportkontrollregime für Militärgüter aller Art geschaffen werden kann.⁴⁴¹

9.3.2. Anpassung von nationalen Legaldefinitionen an das Unionsrecht

Das nationale Recht und das Unionsrecht verwenden zum Teil unterschiedliche Begrifflichkeiten bzw definieren dieselben Begriffe unterschiedlich. So nutzt das Unionsrecht den Begriff „Feuerwaffe“,⁴⁴² während das nationale Recht den Begriff „Schusswaffe“ nutzt.⁴⁴³ Unterschiedlich sind jedoch nicht nur die Begriffe, sondern auch ihre Inhalte. Beide Begriffe sind unterschiedlich definiert, was die Anwendung der Feuer- bzw Schusswaffenexportregeln unnötig verkompliziert. Auch der Begriff des „Kriegsmaterials“ ist im Unionsrecht und im nationalen Recht unterschiedlich definiert.⁴⁴⁴ Aus kompetenzrechtlicher Sicht wirft dies etwa die Frage auf, ob alle in der Kriegsmaterialverordnung genannten Güter tatsächlich der Regelungskompetenz der EU entzogen sind, wenn sie zugleich auch Verteidigungsgüter iSd Gemeinsamen Militärgüterliste sind, jedoch nicht in der Liste vom 15. April 1958 genannt sind. Das ist für die Frage der Anwendbarkeit der Exportkontrollregime von Relevanz. Zwar verwendet das AußWG ebenfalls den Begriff des Dual-Use-Gutes (auf Deutsch als „Güter mit doppeltem Verwendungszweck“), doch übernimmt es die Definition der Dual-Use-Verordnung 2021/821 nicht gleichlautend.⁴⁴⁵

Das StGB enthält in § 320 (ehemalige Neutralitätsgefährdung) den unbestimmten Begriff des „Kampfmittels“. So dieser deckungsgleich mit dem Begriff des Kriegsmaterials iSd KMV ist, sollte der Gesetzgeber ihn daran anpassen. Andernfalls ist der Begriff zu definieren.

Einheitliche Begrifflichkeiten sind essenziell, weil sie in weiten Teilen den sachlichen Anwendungsbereich der jeweiligen Exportkontrollregime abstecken. Das Kriegsmaterialgesetz gilt nur für Kriegsmaterial und die Verbringungsregeln des WaffG nur für Schusswaffen.

Wir empfehlen daher die Begrifflichkeiten des Unionsrechts in das nationale Recht zu übernehmen, am besten im Wege einer dynamischen Verweisung. Als Vorbild kann die Legaldefinition

⁴⁴¹ Dies „unumgänglich“ für *Gellert* in *Gappmayer* (Hrsg), *Praxishandbuch Exportkontrolle* (2025), 38 ff.

⁴⁴² Art 2 Z 1 Verordnung 258/2012; Art 1 Abs 1 Z 1 Richtlinie 2021/555; Art 2 Abs 1 Z 2 Verordnung 2025/41.

⁴⁴³ § 2 iVm § 37 WaffG.

⁴⁴⁴ Art 346 AEUV iVm Liste der Güter gem Art 196 Abs 1 lit b EG-Vertrag vom 15.04.1958, veröffentlicht als Antwort der Kommission auf die schriftliche Anfrage 2001/C 364 E/091 in ABI C 2001/364E, 85; § 2 KMG iVm § 1 KMV.

⁴⁴⁵ Die Definition des Art 2 Z 1 Verordnung 2021/821 und § 1 Abs 1 Z 5 AußWG unterscheiden sich in zwei Nuancen. Erstens fehlt in der Definition des AußWG die Wendung „darin eingeschlossen sind Güter, die zur Konstruktion, Entwicklung, Herstellung oder zum Einsatz von nuklearen, chemischen oder biologischen Waffen oder ihren Trägersystemen verwendet werden können“. Andererseits ist die Phrase „einschließlich aller Güter, die sowohl für nichtexplosive Zwecke als auch für jedwede Form der Unterstützung bei der Herstellung von Kernwaffen oder sonstigen Kernsprengkörpern verwendet werden können“ nicht 1:1 übernommen worden, weil das AußWG anstelle des Begriffs „Güter“, den engeren Begriff „Waren“ nutzt. Dieser erfasst jedoch Software und Technologien nicht.

des Begriffs „Verteidigungsgüter“ dienen, die bereits heute dynamisch auf die Gemeinsame Militärgüterliste verweist.⁴⁴⁶ Für die im Export besonders relevanten Dual-Use-Güter dürfte die Anpassung reine Formsache sein.

Zur Anpassung der Kriegsmaterialverordnung siehe Abschnitt 9.4.4.

9.3.3. Zentralisierung der Zuständigkeit

Die Zuständigkeiten im Exportrecht sind über viele Behörden verstreut. Dies erschwert und verkompliziert den Export unnötig. Über den Export von Dual-Use-Gütern und von Verteidigungsgütern entscheidet der BMWET ggf nach Einholung einer Stellungnahme eines anderen Bundesministers und Anhörung des Außenwirtschaftsbeirats. Die Verbringung von Feuer- bzw Schusswaffen erfordert eine Bewilligung der Bezirksverwaltungsbehörde oder in einigen Fällen der Landespolizeidirektion. Für das Erteilen einer Ausfuhrbewilligung ist der BMWET zuständig. Der Export von Kriegsmaterial benötigt die Genehmigung des BMI, der zuvor das Einvernehmen mit dem BMEIA herzustellen hat, nachdem er den BMLV angehört hat.

Das hat etwa zur Folge, dass für die Ausfuhr einer Glock 17 der BMWET zuständig ist,⁴⁴⁷ während für ihre innergemeinschaftliche Verbringung idR eine Genehmigung der Bezirksverwaltungsbehörde (bzw Landespolizeidirektion) genügt.⁴⁴⁸ Der Export einer Glock 18 ist hingegen vom BMI und BMEIA nach Anhörung des BMLV zu genehmigen.⁴⁴⁹

Zur Verwaltungsvereinfachung empfehlen wir die Benennung einer zentralen Behörde für die Entscheidung über Exportbewilligungen. Diese Zentralisierung vereinfacht nicht nur die Exportverfahren, sondern schafft auch einen einheitlichen Ansprechpartner für exportbezogene Auskünfte und Anfragen. Das ist insbesondere hilfreich, solange es an einer klaren Abgrenzung zwischen den einzelnen Begriffen bzw Regimen mangelt.

Es wird darauf hingewiesen, dass bereits im Regierungsprogramm 2017 – 2022 eine derartige Zentralisierung der Zuständigkeit geplant war.⁴⁵⁰

9.3.4. Prüfung einer Reduktion des § 3 Abs 1 Z 2 KMG auf die neutralitätsrechtlichen Anforderungen

Das Kriegsmaterialgesetz (KMG) stellt für die Ausfuhr von Kriegsmaterial strengere Anforderungen auf als dies neutralitätsrechtlich geboten ist. So steht § 3 Abs 1 Z 2 KMG nicht nur Ausfuhren an staatliche Kriegsparteien entgegen, sondern generell in Gebiete, in denen ein bewaffneter Konflikt herrscht bzw auszubrechen droht oder in denen sonstige gefährliche Spannungen bestehen. Dies ist neutralitätsrechtlich nicht geboten. Es sollte daher evaluiert werden, Z 2 *leg cit* auf die neutralitätsrechtlichen Anforderungen zu reduzieren, um Exporte von Kriegsmaterial an

⁴⁴⁶ § 1 Abs 1 Z 4 AußWG iVm § 1 2. AußWV 2019.

⁴⁴⁷ § 14 Abs 1 Z 1 AußWG.

⁴⁴⁸ § 37 Abs 1 oder 2 WaffG iVm § 8 Abs 2 1. AußWV 2011.

⁴⁴⁹ §§ 1, 3 KMG iVm § 1 Z 1 lit a KMV.

⁴⁵⁰ Regierungsprogramm 2017 – 2022, 23.

Aggressionsopfer zu ermöglichen. Die anderen in § 3 Abs 1 KMG angeführten Beurteilungskriterien sollten inhaltlich beibehalten werden. Jedenfalls sollten Menschenrechtserwägungen in der zu treffenden Ermessensentscheidung weiterhin eine gewichtige Rolle einnehmen.

9.3.5. Weniger Catch-All-Bestimmungen, mehr Kontrolllisten für Dual-Use-Güter

Die Exportkontrolle kann im Wesentlichen auf zwei Arten geregelt werden. Einerseits können Güter, deren Export einer Genehmigungspflicht unterliegt, in Kontrolllisten (Ausfuhrlisten) angeführt werden. Dieser Regelungstechnik bedient sich etwa die Dual-Use-Verordnung 2021/821 durch ihre Anhänge I und IV. Andererseits kann die Genehmigungspflicht auch in allgemeinen Worten, für alle Güter, die bestimmte Voraussetzungen erfüllen, festgeschrieben werden. So ist die Ausfuhr von Dual-Use-Gütern genehmigungspflichtig, wenn sie im Zusammenhang mit der Entwicklung, Herstellung, Handhabung, Lagerung etc von chemischen, biologischen oder Kernwaffen bestimmt sein könnten.⁴⁵¹

Zwar sind diese Catch-All-Regelungen unter Mitgliedstaaten gängige Praxis,⁴⁵² doch sind sie problematisch, weil das Bestehen einer Genehmigungspflicht von einer Abschätzungsentscheidung der Behörde abhängig ist. Allein aufgrund des zu exportierenden Gutes lässt sich für den Exporteur oft nicht beurteilen, ob dieses einer Genehmigungspflicht unterliegt. Dies schafft Intransparenz und vereinfacht eine politisch motivierte Entscheidung.

Wir empfehlen daher – soweit möglich – anstelle von schwammigen Catch-All-Klauseln auf konkrete Kontrolllisten zu setzen. Insbesondere sollte von der Ermächtigung des Artikel 9 Dual-Use-Verordnung 2021/821 durch eine nationale Kontrollliste anstelle einer Catch-All-Bestimmung Gebrauch gemacht werden. Diese würde anderen Mitgliedstaaten ermöglichen, die österreichische Kontrollliste zu übernehmen und so zu einer Vereinheitlichung der Exportregeln beitragen.⁴⁵³ Anleihe kann hier an den Kontrollisten Spaniens, Frankreichs und der Niederlande genommen werden.⁴⁵⁴

9.3.6. Gold Plating für Dual-Use-Güter reduzieren⁴⁵⁵

Die Dual-Use-Verordnung 2021/821 ermächtigt Mitgliedstaaten in zahlreichen Punkten strengere Regeln zu erlassen. Österreich hat hiervon weitgehend Gebrauch gemacht.⁴⁵⁶ So schreibt die Dual-Use-Verordnung etwa eine Genehmigungspflicht für die Ausfuhr von nicht in Anhang I gelisteten Gütern vor, wenn diese für eine militärische Endverwendung iW bestimmt sein können

⁴⁵¹ § 15 Abs 1 Z 1 AußWG.

⁴⁵² Europäische Kommission, Weißbuch über Ausfuhrkontrollen, COM(2024) 25 final, 9.

⁴⁵³ Empfehlung (EU) 2025/683 der Kommission vom 8. April 2025 zur Koordinierung der nationalen Kontrolllisten, Abl L 2025/683, 1; Europäische Kommission, Weißbuch über Ausfuhrkontrollen, COM(2024) 25 final.

⁴⁵⁴ Zusammenstellung der nationalen Kontrolllisten nach Art 9 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2021/821 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2021 über eine Unionsregelung für die Kontrolle der Ausfuhr, der Vermittlung, der technischen Unterstützung, der Durchfuhr und der Verbringung betreffend Güter mit doppeltem Verwendungszweck, ABL C 2024/5880.

⁴⁵⁵ Für das gegenständliche Gutachten bezeichnet der Begriff ‚Gold Plating‘ eine Rechtssetzungspraxis, bei der die nationale Gesetzgebung die Umsetzung oder Ausführung eines Unionsrechtsaktes zum Anlass nimmt, zusätzliche Anforderungen, Verpflichtungen oder Standards für die Rechtsunterworfenen vorzusehen, die über die unionsrechtlich vorgegebenen Anforderungen hinausgehen (vgl ErläutRV 508 BlgNR 26 GP 1).

⁴⁵⁶ Siehe Abschnitt 4.1.3 oben.

und die Behörden den Ausführer davon unterrichtet.⁴⁵⁷ Ist dem Ausführer bekannt, dass die Güter für eine militärische Endverwendung iW bestimmt sind, muss er die Behörde informieren, die dann über das Bestehen einer Genehmigungspflicht entscheidet.⁴⁵⁸ Österreich hat diese Regelung verschärft. Der Ausführer muss die Behörde nicht erst informieren, wenn ihm die militärische Endverwendung iW bekannt ist, sondern bereits wenn er einen begründeten Verdacht hierfür hat.⁴⁵⁹ Zu weiteren Fällen des Gold Platings siehe Abschnitt 4.2.1 oben.

Die Analyse von *Economica* hat den handelsdämpfenden Effekt von Gold Plating der Dual-Use-Verordnung für Österreich berechnet. Würde Österreich Gold Plating im Zusammenhang mit der Dual-Use-Verordnung 2021/821 auf null reduzieren, dann würde der Exportwert von Produkten mit Dual-Use-Kennzeichnung *ceteris paribus* laut Analyse von *Economica* um zumindest 3,4 %, also 280 Mio. Euro, steigen.⁴⁶⁰

Wir empfehlen daher zu evaluieren, ob das Hinausgehen über die unionsrechtlich verpflichtend vorgegebenen Anforderungen der Dual-Use-Verordnung 2021/821 in allen Fällen weiterhin sinnvoll ist und dieses gegebenenfalls zu reduzieren oder darauf zu verzichten. Andere Mitgliedstaaten wie Polen und Portugal kommen völlig ohne Gold Plating aus, während wieder andere, wie etwa Deutschland, Dänemark oder Irland, mit einer deutlich geringeren Anzahl strengerer Maßnahmen als durch Unionsrecht geboten, das Auslangen gefunden haben.⁴⁶¹ Österreich könnte sich diesbezüglich etwa an Deutschland als wichtigstem Handelspartner orientieren. Das Beispiel Rumänien oder Irland zeigt, dass einmal vorgenommenes Gold Plating auch wieder abgebaut werden kann.⁴⁶²

Ein Hauptproblem des Gold Platings in diesem Bereich liegt in der damit verbundenen intransparenten Rechtslage und den damit verbundenen Unsicherheiten für die Exporteure. Es ist davon auszugehen, dass die gesamte Spannbreite der EU-rechtlich als zulässig anerkannten Standards die Anforderungen erfüllt, denen die EU-Rechtsordnung nach außen gerecht werden muss und nach innen gerecht werden will. Soweit das EU-Recht Spielräume offenlässt, wird empfohlen, zu analysieren, ob diese besser genutzt werden können, um auf nationaler Ebene Exporterleichterungen für Dual-Use-Güter umzusetzen. Sämtliche Exporterleichterungen müssen dabei im Einklang mit den Menschenrechten und dem humanitären Völkerrecht stehen sowie im Einklang mit der Aufrechterhaltung von Frieden, Sicherheit und Stabilität in einer Region, wie dies im Gemeinsamen Standpunkt 2008/944/GASP des Rates zum Ausdruck kommt.

⁴⁵⁷ Art 4 Abs 1 Verordnung 2021/821.

⁴⁵⁸ Art 4 Abs 2 Verordnung 2021/821.

⁴⁵⁹ Art 4 Abs 5 Verordnung 2021/821 iVm § 5 1. AußWV 2011.

⁴⁶⁰ *Economica*, Handel unter Kontrolle – Eine Dual-Use-Exportanalyse, Studie im Auftrag des Fachverbands der Metalltechnischen Industrie Niederösterreich (2025).

⁴⁶¹ Tabelle 5: Mitgliedstaaten mit strenger Ausfuhrvorschriften.

⁴⁶² Vgl Tabelle 6 und Tabelle 7.

9.3.7. Schaffung einer Grundlage für nationale Allgemeingenehmigungen für die Verbringung von Dual-Use-Gütern

Die Verbringung der in Anhang IV der Dual-Use-Verordnung 2021/821 gelisteten Güter bedarf einer Genehmigung. Die Mitgliedstaaten können, für die in Teil I des Anhangs IV gelisteten Güter, jedoch nationale Allgemeingenehmigungen erlassen.⁴⁶³ Hiervon hat Österreich – soweit ersichtlich – keinen Gebrauch gemacht.⁴⁶⁴

Wir empfehlen daher die Verabschiedung einer gesetzlichen Grundlage für das Erlassen von Verordnungen zur Schaffung nationaler Allgemeingenehmigungen für die Verbringung von Dual-Use-Gütern. Die gesetzliche Grundlage sollte den BMWET ermächtigen, für alle in Anhang IV Teil I Verordnung 2021/821 gelisteten Güter entsprechende Allgemeingenehmigungen zu verordnen.

9.3.8. Genehmigungskriterien klar definieren

Die vom AußWG und KMG normierten Genehmigungskriterien sind äußerst vage.⁴⁶⁵ So ist ein Export nur zu genehmigen, wenn er im Einklang mit den völkerrechtlichen Verpflichtungen und außenpolitischen Interessen steht.⁴⁶⁶ Auch darf kein eindeutiges Risiko bestehen, dass die Güter zu interner Repression, zu schwerwiegenden Menschenrechtsverletzungen oder zu schwerwiegenden Verletzungen des humanitären Völkerrechts verwendet werden könnten.⁴⁶⁷ Weiters darf kein begründeter Verdacht bestehen, dass die Güter im Bestimmungsland bewaffnete Konflikte auslösen oder verlängern würden oder bestehende Spannungen oder Konflikte verschärfen würden.⁴⁶⁸ Auch wenn diese Genehmigungskriterien alle für sich genommen nachvollziehbar sind, so besteht wenig Verständnis für ihre schwammige Formulierung. Die Genehmigungskriterien des AußWG und KMG verwenden sehr unbestimmte Gesetzesbegriffe, die einen sehr breiten Interpretationsspielraum einräumen, was die Berechenbarkeit und Vorhersehbarkeit der behördlichen Entscheidungen reduziert.

Im Sinne der Rechtssicherheit und Gleichbehandlung empfehlen wir daher die Genehmigungskriterien auf gesetzlicher Ebene so präzise wie möglich auszugestalten. Unbestimmte Gesetzesbegriffe wie „eindeutiges Risiko“, „außenpolitische Interessen“, „gefährliche (bzw drohende) Spannungen“, „sonstige vergleichbar gewichtige Bedenken“, oder „regionale Stabilität“ sollten vermieden werden. Sofern eine präzisere Determination der Genehmigungskriterien auf gesetzlicher Ebene nicht möglich ist, empfehlen wir, zumindest transparente Festlegungen oder Selbstbindungen durch Soft-Law-Instrumente zu treffen (dazu unten unter 9.5).

⁴⁶³ Artikel 11 Abs 1 Verordnung 2021/821.

⁴⁶⁴ Vgl *Hagspiel* in *Gappmayer* (Hrsg), Praxishandbuch Exportkontrolle (2025), 164.

⁴⁶⁵ §§ 3 bis 13 AußWG; § 3 KMG enthält bloße Ermessensleitlinien (siehe Abschnitt 6.2.3 oben).

⁴⁶⁶ §§ 4, 8 AußWG; § 3 Abs 1 Z 1 KMG.

⁴⁶⁷ § 6 Abs 1 AußWG.

⁴⁶⁸ § 7 Abs 1 AußWG.

9.3.9. Verbindliche Voranfrage auch für Kriegsmaterial

Das AußWG ermöglicht, über eine Voranfrage verbindlich feststellen zu lassen, ob ein beabsichtigter Export von Dual-Use-Gütern oder Verteidigungsgütern genehmigungspflichtig und genehmigungsfähig ist.⁴⁶⁹ Für Kriegsmaterial besteht diese Möglichkeit nicht. Das KMG ermöglicht nur das Einholen einer unverbindlichen Auskunft, die nicht begründet werden muss.⁴⁷⁰

Wir empfehlen, das Instrument der verbindlichen Voranfrage gem § 62 AußWG in das KMG zu übernehmen, um für Exporteuren möglichst früh Rechtssicherheit über die Genehmigungspflicht und -fähigkeit zu schaffen.

9.3.10. Sonstige Empfehlungen

Nach § 20 Abs 1 AußWG kann der BMWET die an sich genehmigungsfreie Aus- oder Durchfuhr eines Gutes im Einzelfall von Amts wegen einer Genehmigungspflicht unterstellen, wenn der Vorgang mit den Genehmigungskriterien des AußWG im Widerspruch stehen könnte. Die Anwendung dieser Bestimmung ist ihrem Wortlaut nach nicht auf Dual-Use-Güter und Verteidigungsgüter beschränkt, sondern auf alle Güter iSd § 1 Abs 1 Z 1 AußWG anzuwenden.⁴⁷¹ Sie bezieht sich daher allgemein auf Waren, Software und Technologie. Sofern diese Bestimmung dem Rechtsbestand erhalten bleiben soll, empfehlen wir im Sinn der Rechtssicherheit im AußWG selbst klarzustellen, auf welche Arten von Gütern § 20 Abs 1 AußWG anzuwenden ist.

Der Rat hat in seinem Gemeinsamen Standpunkt 2008/944/GASP acht einheitliche Genehmigungskriterien festgelegt, die für den Export von Verteidigungsgütern und Dual-Use-Gütern zu beachten sind.⁴⁷² Österreich hat diese Kriterien im AußWG umgesetzt und präzisiert.⁴⁷³ Der Rat hat die Kriterien seither zwei Mal adaptiert, zuletzt im April 2025.⁴⁷⁴ Nichtsdestotrotz wurden diese Änderungen im AußWG nicht übernommen (siehe dazu unter 5.2.1.4). Ein erkennbarer Grund hierfür besteht nicht. Wir empfehlen, die Kriterien im AußWG entsprechend zu novellieren.

Die Außenhandelsverordnung 2005 (AußHV 2005) gilt als Bundesgesetz fort.⁴⁷⁵ Die AußHV 2005 ist jedoch nicht in die Systematik des AußWG eingegliedert. Auch ist unklar, welche Regelungen der AußHV 2005 überhaupt noch in Kraft sind, weil ihre Bestimmungen gem § 93 Abs 7 AußWG insoweit außer Kraft treten, als sie durch Verordnungsbestimmungen im selben Bereich abgedeckt werden. Wir empfehlen daher eine Neufassung der nach wie vor relevanten Bestimmungen der AußHV 2005, um Rechtsunsicherheiten zu vermeiden.

⁴⁶⁹ § 62 AußWG.

⁴⁷⁰ § 3 Abs 9 KMG.

⁴⁷¹ Siehe BVwG 07.08.2025, W606 2300668-1.

⁴⁷² Art 15 Abs 1 lit c Verordnung 2021/821.

⁴⁷³ §§ 4 ff AußWG; ErläutRV 1073 BlgNR 24. GP 9.

⁴⁷⁴ Beschluss (GASP) 2025/779 des Rates vom 14. April 2025 zur Änderung des Gemeinsamen Standpunkts 2008/944/GASP betreffend gemeinsame Regeln für die Kontrolle der Ausfuhr von Militärtechnologie und Militärgütern, ABI L 2025/779, 1; Beschluss (GASP) 2019/1560 des Rates vom 16. September 2019 zur Änderung des Gemeinsamen Standpunkts 2008/944/GASP betreffend gemeinsame Regeln für die Kontrolle der Ausfuhr von Militärtechnologie und Militärgütern, ABI L 2019/236, 16.

⁴⁷⁵ § 93 Abs 7 AußWG.

9.4. Empfehlungen auf Verordnungsebene

Auf Verordnungsebene empfehlen wir die Schaffung zusätzlicher nationaler Allgemeingenehmigungen (9.4.1) sowie die Anhebung der Wertgrenze für Bagatellausfuhren (9.4.2). Die Notwendigkeit der Waffenembargos für Armenien, Aserbaidschan und Somalia sollte evaluiert werden (9.4.3) und die Kriegsmaterialverordnung aktualisiert und an das Unionsrecht angepasst werden (9.4.4).

9.4.1. Schaffung zusätzlicher nationaler Allgemeingenehmigungen

Die Ausfuhr und Verbringung von Verteidigungsgütern sowie die Ausfuhr und in einigen Fällen auch die Verbringung von Dual-Use-Gütern ist grds genehmigungspflichtig. Eine bescheidmäßige Genehmigung einzelner Exporte ist jedoch nicht erforderlich, soweit nationale Allgemeingenehmigungen bestehen, auf die sich Exporteure berufen können. Derartige Allgemeingenehmigungen bestehen für die Verbringung bestimmter Verteidigungsgüter (IVER1 bis IVER9; siehe Abschnitt 5.2.1.2)⁴⁷⁶ und die Ausfuhr bestimmter Dual-Use-Güter (AT02 bis AT04; siehe Abschnitt 4.1.1.2).⁴⁷⁷ Sofern der Export einer Genehmigungspflicht unterliegt, stellen Allgemeingenehmigungen die für Exporteure optimale, weil frictionsfreiste Form der Genehmigung dar. Denn sie müssen keine Exportgenehmigung beantragen, sondern brauchen sich lediglich beim BMWET registrieren zu lassen und müssen den Vorgang anzeigen.⁴⁷⁸

Aus diesem Grund empfiehlt der EU-Gesetzgeber den Mitgliedstaaten ausdrücklich das Erlassen von nationalen Allgemeingenehmigungen.⁴⁷⁹

Auch wir empfehlen daher mit Nachdruck die Schaffung zusätzlicher nationaler Allgemeingenehmigungen. Zum Vergleich hat Deutschland für die Ausfuhr von Dual-Use-Gütern elf nationale Allgemeingenehmigungen erlassen, Österreich jedoch nur drei.⁴⁸⁰

Für die Schaffung zusätzlicher nationaler Allgemeingenehmigungen für die Ausfuhr von Dual-Use-Gütern ist uE keine Gesetzesänderung erforderlich, weil § 16 Abs 1 AußWG dem BMWET diesbezüglich weitreichende Kompetenzen einräumt. Dasselbe gilt für die Verbringung von Verteidigungsgütern, weil auch die Ermächtigung in § 28 Abs 4 Z 2 AußWG ausreichend weit gefasst ist. Die Verordnungen müssen jedoch die Grenzen des Artikel 16 Abs 6 Dual-Use-Verordnung 2021/821 und des Artikel 5 Verteidigungsgüterrichtlinie 2009/43 beachten.

Die untenstehende Tabelle 11 stellt die relevanten Rechtsgrundlagen überblicksmäßig dar.

⁴⁷⁶ §§ 3a bis 3c 1. AußWV 2011.

⁴⁷⁷ § 8 1. AußWV 2011.

⁴⁷⁸ § 59 AußWG; § 16 1. AußWV 2011.

⁴⁷⁹ Rn 21 Richtlinie 2009/43.

⁴⁸⁰ Informationsvermerk — Verordnung (EU) 2021/821 des Europäischen Parlaments und des Rates über eine Unionsregelung für die Kontrolle der Ausfuhr, der Vermittlung, der technischen Unterstützung, der Durchfuhr und der Verbringung betreffend Güter mit doppeltem Verwendungszweck: Angaben zu den Maßnahmen der Mitgliedstaaten nach den Artikeln 4, 5, 6, 7, 8, 9, 11, 12, 22 und 23, ABl C 2024/5881, 1, Rz 11.1 und 11.7.

ALLGEMEINGENEHMIGUNGEN UND IHRE RECHTSGRUNDLAGEN

	Ausfuhr in Drittstaaten	Verbringung in der EU
DUAL-USE-GÜTER	<ul style="list-style-type: none"> • Art 12 Abs 6 VO 2021/821 • § 16 Abs 1 AußWG • §§ 3a bis 3c 1. AußWV 2011 	/
VERTEIDIGUNGSGÜTER	<ul style="list-style-type: none"> • § 14 Abs 2 AußWG 	<ul style="list-style-type: none"> • Art 5 RL 2009/43 • § 28 Abs 1, 4 AußWG • § 8 1. AußWV 2011 2001

Tabelle 11: Nationale Allgemeingenehmigungen und ihre Rechtsgrundlagen (eigene Darstellung)

Im Ergebnis kann der BMWET eigenständig zusätzliche Allgemeingenehmigungen mit Verordnung schaffen; etwa durch eine Novellierung der 1. AußWV 2011. Das Einvernehmen mit dem BMEIA ist uE hierfür nicht erforderlich.⁴⁸¹ Wir empfehlen, Allgemeingenehmigungen jedenfalls für die Ausfuhr von Dual-Use-Gütern und die Verbringung von Verteidigungsgütern so weit wie möglich auszuweiten.

9.4.2. Erhöhung der Wertgrenze für Bagatellausfuhren von Dual-Use-Gütern

Die Ausfuhr von Dual-Use-Gütern ist aufgrund einer nationalen allgemeinen Ausfuhr genehmigung bis zu einem Warenwert von EUR 5.000,- genehmigungsfrei. Ausnahmen bestehen für bestimmte Güter sowie für Waffenembargoländer.⁴⁸² Die Wertgrenze liegt seit ihrem Inkrafttreten im Jahr 2015 unverändert bei EUR 5.000,-, was aufgrund der seitherigen Inflation eine effektiven Herabsetzung dieser Grenze bedeutet.

Wir empfehlen die Wertgrenze des § 3a Abs 1 1. AußWV 2011 wertmäßig anzupassen.

Darüber hinaus empfehlen wir, die Wertgrenze über eine reine Wertanpassung hinaus zu erhöhen. In Deutschland wurde die Wertgrenze etwa bei EUR 10.000,- festgelegt.⁴⁸³ Die Wertgrenze sollte möglichst hoch angesetzt sein.

9.4.3. Erwägung der Aufhebung der Waffenembargos für Armenien, Aserbaidschan und Somalia

Die Ausfuhr von Verteidigungsgütern in Waffenembargoländer ist grds verboten.⁴⁸⁴ Gelistete Dual-Use-Güter können zwar in Waffenembargoländer ausgeführt werden, jedoch ist hierfür eine individuelle Genehmigung erforderlich, weil sich der Ausführer nicht auf eine nationale allgemeine Ausfuhr genehmigung berufen kann.⁴⁸⁵ Österreich hat Waffenembargos gegen 17 Länder verhängt.⁴⁸⁶

⁴⁸¹ Vgl § 77 Abs 3 AußWG.

⁴⁸² § 3a Abs 1 und 2 1. AußWV 2011.

⁴⁸³ Pkt II.4 Allgemeine Genehmigung Nr. 12 (WGG) für die Ausfuhr bestimmter Güter mit doppeltem Verwendungszweck unterhalb einer bestimmten Wertgrenze, 26.03.2025.

⁴⁸⁴ § 2 Abs 1 2. AußWV 2019.

⁴⁸⁵ §§ 3a Abs 2 Z 3, 3b Abs 1, 3c Abs 1 1. AußWV 2011.

⁴⁸⁶ Anlage 1, 2. AußWV 2019.

Laut Informationen des dt Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle wurden die OSZE-Waffenembargos gegen Armenien und Aserbaidschan aus dem Jahr 1992 mittlerweile aufgehoben.⁴⁸⁷ Weiters hat der UN-Sicherheitsrat das Waffenembargo für Somalia aufgehoben,⁴⁸⁸ (jedoch ein Embargo für Lieferungen an die islamistische Terrormiliz Al-Shabaab verhängt).⁴⁸⁹

Wir empfehlen daher, eine Streichung von Armenien und Aserbaidschan sowie von Somalia aus Anlage 1 zur 2. AußWV 2019 zu prüfen.

9.4.4. Aktualisierung der KMV und Anpassung an das Unionsrecht

Die Kriegsmaterialverordnung (KMV) definiert den Begriff des Kriegsmaterials und steckt damit den sachlichen Anwendungsbereich des Kriegsmaterialgesetzes (KMG) ab. Zwar hat der Gesetzgeber sich bewusst für eine Definition im Verordnungsweg entschieden, um die rasch auf neue militärische Entwicklungen reagieren zu können, doch wurde die KMV seit ihrem Inkrafttreten im Jahr 1977 kein einziges Mal aktualisiert.⁴⁹⁰

Wir empfehlen die Aktualisierung der KMV. Zwar ist die verwendete Terminologie zum Teil sehr weit gefasst, sodass sie auch neue militärische Entwicklungen erfasst (zB Kampfdrohnen), doch ist nach fast 50 Jahren eine Novellierung geboten, um Rechtssicherheit hinsichtlich der erfassten Güter zu erlangen. In der Praxis und Literatur wird der Umstand, dass die KMV nie aktualisiert wurde, gar als „Achillesferse“ des Kriegsmaterialrechts bezeichnet.⁴⁹¹

Die aktualisierte Liste sollte im Einklang mit der ebenfalls zu aktualisierenden Liste von „Waffen, Munition und Kriegsmaterial“ iSd Artikel 346 AEUV der EU stehen (siehe dazu oben Abschnitt 9.2.2), um Rechtsunsicherheiten hinsichtlich der Kompetenz zur Regelung des Exports einzelner Güter zwischen der EU und Österreich zu vermeiden.

9.5. Empfehlungen auf Soft-Law-Ebene

Das Außenwirtschaftsrecht ist äußerst komplex. Das Nebeneinander von unionsrechtlichen, völkerrechtlichen und innerstaatlichen Normen auf allen Ebenen der Rechtsordnung (verfassungsgesetzlicher Ebene, einfachgesetzlicher Ebene, Verordnungsebene) sowie eine für Normunterworfene oftmals undurchsichtige Vollzugspraxis gestalten die Navigation durch diese Materie äußerst herausfordernd. Hinzu kommt, dass dazu kaum Literatur vorliegt und nur wenig veröffentlichte Rechtsprechung.

Aus diesem Grund kommen offiziellen Soft-Law-Instrumenten der Behörde umso größere Bedeutung zu. Zwar bestehen Beiträge auf oesterreich.gv.at und etwa ein gemeinsam mit der WKO herausgegebener Info-Folder zur Verbringung von Verteidigungsgütern und Schusswaffen,⁴⁹²

⁴⁸⁷ BAFA, Ausfuhrkontrolle, Armenien, Waffenembargo, https://www.bafa.de/DE/Aussenwirtschaft/Ausfuhrkontrolle/Embargos/Armenien/armenien_node.html (abgerufen am 15.07.2025); BAFA, Ausfuhrkontrolle, Aserbaidschan, Waffenembargo, https://www.bafa.de/DE/Aussenwirtschaft/Ausfuhrkontrolle/Embargos/Aserbaidschan/aserbaidschan_node.html (abgerufen am 15.07.2025).

⁴⁸⁸ Beschluss des UN-Sicherheitsrats vom 23.01.1992, S/RES/733(1992); Beschluss des UN-Sicherheitsrats vom 01.12.2023, S/RES/2714 (2023).

⁴⁸⁹ Beschluss des UN-Sicherheitsrats vom 01.12.2023, S/RES/2713 (2023).

⁴⁹⁰ ErläutRV 561 BlgNR 14 GP 3; *Figl* in *Gappmayer* (Hrsg), Praxishandbuch Exportkontrolle (2025), 58 f.

⁴⁹¹ *Figl* in *Gappmayer* (Hrsg), Praxishandbuch Exportkontrolle (2025), 59.

⁴⁹² BMI/BMWET/WKO, WaffG/AußWG 2011 Verbringung von Schusswaffen und Munition oder Verteidigungsgütern aus Österreich in einen anderen EU-Mitgliedstaat, 2024.

doch sind diese Publikationen bei weitem nicht ausreichend, um Exporteure mit der nötigen Rechtssicherheit durch diese komplexe und vielschichtige Materie zu lotsen.

Wir empfehlen daher die Erstellung und Veröffentlichung informativer Guides, Q&As, von Anleitungen und sonstigen Soft-Law-Instrumenten. Darin sollte ausführlich auf die Genehmigungskriterien des AußWG und KMG eingegangen werden. Beispielsweise sollte etwa dargelegt werden, was die außenpolitischen Interessen Österreichs sind und wann diese gefährdet sind,⁴⁹³ oder wann die auswärtigen Beziehungen Österreichs erheblich gestört werden würden.⁴⁹⁴ Fälle, in denen Genehmigungen erteilt bzw. verweigert wurden, sollten beispielhaft unter Angabe der Gründe angeführt werden. Auch sollte das Verhältnis der einzelnen Regime zueinander aus Sicht der Behörde erläutert werden. Die Instrumente sollten zudem schrittweise Prüfschemen für die einzelnen Exportregime enthalten, um Exporteuren die Anwendung der Vorschriften zu erleichtern.

Wenn der Gesetzgeber die Genehmigungskriterien des AußWG aus politischen oder sonstigen Gründen nicht detaillierter darstellen möchte, wäre eine Selbstbindung der zuständigen Vollzugsbehörden anzudenken. Darin könnte die Behörde erklären, dass sie gegen die Ausfuhr bestimmter Güter in bestimmte Länder keine Einwände hat. Sofern diese Kriterien von den Behörden konsequent befolgt würden, würde dies die Rechtssicherheit für die Exporteure erhöhen und so Ausfuhren erleichtern. Anleihe für einen Leitfaden zur Auslegung der Genehmigungskriterien kann etwa am Benutzerleitfaden des Rates zur Umsetzung des Gemeinsamen Standpunkts 2008/944/GASP genommen werden.⁴⁹⁵

9.6. Empfehlungen auf Vollziehungsebene

Auf Vollzugsebene sind vor allem kurze Verfahren mit niederschwelligem Behördenzugang von Relevanz. Es ist zu begrüßen, dass das BMWET eine Kontaktmailadresse für Rückfragen bereitstellt und eine elektronische Antragstellung ermöglicht.⁴⁹⁶

Die Abteilung für Exportkontrolle des BMWET ist telefonisch nur sehr eingeschränkt erreichbar. Auf Anfrage wird mitgeteilt, dass telefonische Auskünfte grds nicht erteilt werden und es wird ersucht, Fragen per E-Mail zu stellen. Obwohl im Webportal für Exporteure neben der E-Mailadresse der Abteilung für Exportkontrolle auch die Telefonnummer des BMWET angeführt ist, sei eine telefonische Auskunft aufgrund personeller Ressourcen nicht möglich. Wir empfehlen mit Nachdruck, eine niederschellige telefonische Kontaktmöglichkeit für rechtliche Rückfragen zur Exportkontrolle einzurichten, wie dies bei anderen Behörden gängige Praxis ist. Angesichts der Komplexität der Materie erscheint eine telefonische Erreichbarkeit der Behörde unbedingt erforderlich.

Zur Erhöhung der Transparenz empfehlen wir zudem die regelmäßige, zumindest jährliche Veröffentlichung von statistischen Daten zu Rüstungsexporten.⁴⁹⁷ Zwar werden Daten auf Unionsebene veröffentlicht, doch sind die von Österreich eingemeldeten Daten nicht vollständig. So wird

⁴⁹³ Vgl. § 3 Abs 1 Z 1 KMG.

⁴⁹⁴ Vgl. § 9 AußWG.

⁴⁹⁵ Rat, User's Guide to Council Common Position 2008/944/CFSP defining common rules governing the control of exports of military technology and equipment, 14.04.2025, 6881/25.

⁴⁹⁶ Abteilung II/2 Exportkontrolle: exportkontrolle@bmwet.gv.at.

⁴⁹⁷ Zur mangelnden Transparenz bei der Veröffentlichung von Daten zu Rüstungsexporten siehe das Antwortschreiben des BMWET vom 22.10.2025, GZ 2025-0.801.840, mit dem das BMWET ein Informationsbegehren nach dem

für Österreich insbesondere nicht angegeben, wie viele Exporte nicht genehmigt wurden und aus welchen Gründen. Andere Mitgliedstaaten, wie etwa Deutschland, Finnland, Tschechien, die Niederlande oder Ungarn melden entsprechende Daten sehr wohl zur Veröffentlichung ein.⁴⁹⁸ Deutschland veröffentlicht etwa jährlich einen Rüstungskontrollbericht.⁴⁹⁹ Die veröffentlichten Daten sollten auf jeden Fall jene Daten enthalten, die im Jahresbericht gem Artikel 8 Absatz 2 des Gemeinsamen Standpunkts 2008/944/GASP enthalten sein sollten. Darunter ist etwa die Anzahl der erteilten Ausfuhr genehmigungen, deren Wert in Euro, der Wert der tatsächlich durchgeführten Exporte in Euro, die Anzahl der untersagten Ausfuhren sowie die Gründe hierfür unter Berufung auf die acht Kriterien des Gemeinsamen Standpunkts 2008/944/GASP. Berichte sollten nicht nur für Verteidigungsgüter veröffentlicht werden, sondern auch für Kriegsmaterial und Dual-Use-Güter.

9.7. Übersicht über die Empfehlungen

Die folgende Tabelle 12 stellt die oben ausführlich dargelegten Empfehlungen übersichtsartig dar.

Empfehlungen (Übersicht)		
Nr		Empfehlung
1	Meta-ebene	Vornahme einer grundlegenden Neuorientierung betreffend den Export von Militärgüter in Kriegsgebiete im Lichte des Rechts der Vereinten Nationen
2		Prüfung einer Aktualisierung von Anhang I der Dual-Use-Verordnung 2021/821 im ordentlichen Gesetzgebungsverfahren
3		Aktualisierung der EU-Kriegsmaterialliste iSd Artikel 346 AEUV vom 15.04.1958 durch Verständigung auf eine aktuelle EU-Kriegsmaterialliste
4	Unionsrecht	Lobbyieren für weitere Exporterleichterungen für Verteidigungsgüter im Rahmen der aktuellen Novellierung der Verteidigungsgüterrichtlinie 2009/43
5		Vornahme einer klaren Abgrenzung der Begriffe „Verteidigungsgüter“, „Waffen, Munition und Kriegsmaterial“, „Feuerwaffen“ und „Dual-Use-Güter“
6		Festlegung von Genehmigungskriterien so weit wie möglich auf EU-Ebene

Informationsfreiheitsgesetz (IFG) betreffend aggregierten Daten zu österreichischen Rüstungsexporten abschlägig erledigt hat; abrufbar unter <https://fragdenstaat.at/anfrage/antrag-nach-ifg-aggregierte-daten-zu-oesterreichischen-ruestungsexporten-art-mengen-anzahl-wert-umsatz-ziellaender/> (abgerufen am 29.10.2025).

⁴⁹⁸ Vgl Sechsundzwanzigster Jahresbericht gem Art 8 Absatz 2 des Gemeinsamen Standpunkts 2008/944/GASP des Rates betreffend gemeinsame Regeln für die Kontrolle der Ausfuhr von Militärtechnologie und Militärgütern, AB I C 2025/472, 1.

⁴⁹⁹ Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK), Bericht der Bundesregierung über ihre Exportpolitik für konventionelle Rüstungsgüter im Jahre 2023 – Rüstungsexportbericht 2023, 12/2024.

7	Reduktion und Vermeidung von Catch-All-Bestimmungen in der Ausfuhrkontrolle und stattdessen Erlass von unionsweiten Kontrolllisten
8	Zusammenführen der Exportkontrollregime für Dual-Use-Güter, Verteidigungsgüter, Feuer- bzw Schusswaffen und Kriegsmaterial
9	Anpassung nationaler Legaldefinitionen an das Unionsrecht insb hinsichtlich der Begriffe „Schusswaffe“ und „Kriegsmaterial“ sowie vollständige Übernahme der Legaldefinition für „Dual-Use-Güter“, optimalerweise jeweils durch eine dynamische Verweisung auf die jeweiligen Begriffsdefinitionen des Unionsrechts
10	Zentralisierung der Zuständigkeiten für das Exportkontrollrecht bei einer einzigen Behörde
11	Evaluierung der Reduktion des Maßstabs des § 3 Abs 1 Z 2 KMG auf die neutralitätsrechtlichen Anforderungen, um die Ausfuhr von Kriegsmaterial an Aggressionsopfer zu ermöglichen
12	Reduktion und Vermeidung von Catch-All-Regeln in der Ausfuhrkontrolle und stattdessen Erlass von nationalen Kontrolllisten
13	Prüfung der Reduktion des Gold Platings bei der Umsetzung der Dual-Use-Verordnung 2021/821
14	Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für die Verordnung von nationalen Allgemeingenehmigungen für die Verbringung von Dual-Use-Gütern durch den BMWET
15	Präzisierung der Genehmigungskriterien des AußWG und KMG
16	Vollständige Anpassung der Genehmigungskriterien des AußWG an jene des Gemeinsamen Standpunkts 2008/944/GASP
17	Klarstellung im AußWG auf welche Kategorien von Güter § 20 Abs 1 AußWG anzuwenden ist
18	Neufassung der relevanten Regelungen der Außenhandelsverordnung 2005 in einer eigenen Verordnung
19	Schaffung zusätzlicher nationaler Allgemeingenehmigungen für die Ausfuhr von Dual-Use-Gütern und die innergemeinschaftliche Verbringung von Verteidigungsgütern
20	Erhöhung der Wertgrenze für Bagatellausfuhren von Dual-Use-Gütern
21	Prüfung der Aufhebung der Waffenembargos für Armenien, Aserbaidschan und Somalia

22	Erstmalige Aktualisierung der Kriegsmaterialverordnung seit 1977 und Anpassung an den unionsrechtlichen Begriff „Waffen, Munition und Kriegsmaterial“ iSd Artikel 346 AEUV	
23	Soft-Law	Veröffentlichen umfangreicher Guides, Q&As und Anleitungen zu Fragen des Exportkontrollrechts
24		Sicherstellung der niederschwelligen telefonischen Erreichbarkeit der Abteilung für Exportkontrolle des BMWET zur Abklärung von rechtlichen Fragen
25	Vollzug	Regelmäßige und transparente Veröffentlichung von Exportkontrollberichten mit statistischen Daten zu Genehmigungen, tatsächlichen Exporten, und Verweigerungen von Exporten

Tabelle 12: Übersicht über die Empfehlungen (eigene Darstellung)




CMS Reich-Rohrwig Hainz
Rechtsanwälte GmbH

(ao. Univ.-Prof. MMag. Dr. Peter Hilpold)



Handel unter Kontrolle – Eine Dual-Use-Exportanalyse

Eine Studie im Auftrag der Fachgruppe
Metalltechnische Industrie Niederösterreich

Handel unter Kontrolle – Eine Dual-Use-Exportanalyse

Eine Studie im Auftrag der Fachgruppe
Metalltechnische Industrie Niederösterreich

Helmut Berrer
Christian Helmenstein
Harald Schitnig
Michaela Zalesak

Wien, 5. November 2025

Economica
Institut für Wirtschaftsforschung
Liniengasse 50-52
1060 Wien
office@economica.eu
www.economica.eu

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	i
Executive Summary	1
1. Einleitung	5
2. Die EU-Verordnung 2021/821 im Detail	8
2.1. Hintergrund	9
2.2. Definition von Dual-Use-Gütern	11
2.3. Kontrollierte Aktivitäten	11
2.3.1. Ausfuhr in ein Drittland	12
2.3.2. Verbringung innerhalb der EU	12
2.3.3. Sonstige Kontrollen	13
2.4. Genehmigungsinstrumente lt. VO (EU) 2021/821	13
2.4.1. Genehmigungen für den einzelnen Exporteur	13
2.4.2. Allgemeine Genehmigungen	14
2.4.3. Unterschiede im Ablauf	16
3. Dual-Use-Güter	17
3.1. Dual-Use-Güter lt. EU-Verordnung	18
3.1.1. Klassifikationsunterschiede	19
3.1.2. Aktualisierungen der EU-Kontrollliste	22
3.2. Dual-Use-Güter lt. Handelsstatistik	23
3.2.1. Dual-Use-Ausfuhrbereich vs. genehmigungspflichtige Güter	24
4. Status Quo zum Handel mit Dual-Use-Gütern	25
4.1. Genehmigter Handel von Dual-Use-Gütern	26
4.1.1. Daten für die gesamte Europäische Union	27
4.1.2. Daten für Österreich im EU-Vergleich	28
4.1.3. Daten nach Güterkategorie und Bestimmungsziel	29
4.2. Dual-Use-Ausfuhrbereich nach Handelsstatistik	33
4.2.1. Relevanter Ausfuhrbereich und Überschätzungs faktor	34
4.2.2. Entwicklung des Ausfuhrbereichs in Österreich und der EU	35

4.3. Geschätzter tatsächlicher Dual-Use-Export aus Österreich.....	37
5. Einfluss auf den Handel	40
5.1. Wirkungsweise 1: Bürokratie und rechtliche Unsicherheit.....	41
5.1.1. Bürokratische Anforderungen	43
5.1.2. Rechtliches Risiko	44
5.1.3. Unternehmerisches Risiko	44
5.2. Hypothese 1: Signaling-effect	45
5.2.1. Daten	45
5.2.2. Deskriptive Analyse	46
5.2.3. Hypothesentestung H1	47
5.3. Wirkungsweise 2: Gold-Plating	49
5.4. Hypothese 2: Stringency-Effect.....	50
5.4.1. Daten	50
5.4.2. Deskriptive Analyse	52
5.4.3. Hypothesentestung H2	55
6. Zusammenfassung	58
7. Conclusio	61
8. Abbildungsverzeichnis	64
9. Tabellenverzeichnis	65
10. Quellen	65
11. Anhang	67
11.1. Regressionsergebnisse (Auszug) zu Hypothese 1	68
11.2. Regressionsergebnisse (Auszug) zu Hypothese 2	68



Executive Summary

Die Studie „Handel unter Kontrolle – Eine Dual-Use-Exportanalyse“ im Auftrag der Metalltechnischen Industrie Niederösterreich, befasst sich mit dem Handel von Dual-Use-Produkten aus Österreich und Europa, also mit dem Export von Gütern die sowohl für zivile als auch militärische Zwecke genutzt werden können.

Die Studie beleuchtet einerseits die Eckpunkte der geltenden EU-Verordnung über die Kontrolle der Ausfuhr dieser Güter (VO (EU) 2021/821) und deren Umsetzung und analysiert andererseits die Auswirkungen auf die Exporttätigkeit der Mitgliedstaaten.

Das Ziel der Studie ist es mithilfe empirischer Daten herauszufinden, inwieweit die aktuelle Implementierung der Dual-Use-Verordnung in den Mitgliedstaaten den Handel mit diesen Gütern beeinflusst. Folgende Fragestellungen bzw. Hypothesen liegen der Analyse zu grunde:

1. Wie hat sich der Handel mit Dual-Use-Gütern in Österreich über die Zeit entwickelt und in welcher Relation steht dieser zu den gesamteuropäischen Exporten?
2. Wie wirkt sich die Umsetzung der Dual-Use-Verordnung bzw. die Kennzeichnung als Dual-Use-Gut auf den Handel aus?
 - Hypothese 1: Allein die Kennzeichnung einer Produktegruppe in der TARIC-Datenbank mit der Fußnote „Dual-Use“ (Signaling) führt zu einer Reduktion der Exportaktivität.
 - Hypothese 2: Umso strenger die Auslegung der EU-Verordnung in einem Mitgliedstaat ausfällt, umso weniger Dual-Use-Export findet statt.

Hypothese 1 fußt auf der Komplexität der Prozesse im Export¹, die aufgrund der Verordnung nicht nur bei „echten“ Dual-Use-Gütern anfallen, sondern teilweise auch für Güter, die lediglich in derselben KN-Produktkategorie geführt werden. Ein damit einhergehender bürokratischer Aufwand, als auch das rechtliche Risiko könnten hierbei dazu führen, dass potenzielle Exporteure „präventiv“ von der Ausfuhr abgehalten werden.

Hypothese 2 hingegen bezieht sich auf die von der Verordnung erfassten Güter („echte“ Dual-Use-Güter), und gründet sich auf dem Verdacht, dass Gold-Plating negative wirtschaftliche Auswirkungen haben kann. Hierfür musste ein neuartiger quantitativer Index entwickelt werden, der es ermöglicht Gold-Plating im Sinne der VO (EU) 2021/821 zu messen.

¹ Angefangen bei der Güterbestimmung bis hin zu den notwendigen Berichtspflichten für Exporteure bei einer Einzelfallprüfung

Daten und Methodik

Für die Analyse wurden offizielle Datenmeldungen der EU (genehmigte Dual-Use-Handelswerte) mit Daten der Außenhandelsstatistik (Comext) verglichen, um Schätzungen zum tatsächlichen Handel mit diesen Gütern zu erhalten. Der neue sogenannte „Strenge-Index“ basiert auf Recherchen von CMS², die untersucht haben, welche Länder in welchen Jahren die einzelnen Artikel der EU-Verordnung strenger ausgelegt haben oder nicht. Zur Testung der Hypothesen wurden ökonometrische Panelmodelle aufgesetzt, die einerseits auf Handelsdaten, einem Kennzeichnungs-Dummy gemäß TARIC-Datenbank als auch dem neu entwickelten „Strenge-Index“ zurückgreifen.

Status quo und zeitliche Entwicklung

Aktuell (2024) liegt der geschätzte tatsächliche Ausfuhrwert von Dual-Use-Gütern aus Österreich in Drittländer exkl. EU001-Zielländer³ etwa bei **1,9 Mrd. Euro**. Die wichtigste Güterkategorie in diesem Bereich sind Maschinen und elektronische Geräte. Etwa 35% des genehmigten Dual-Use-Handelswerts (durch Einzelgenehmigungen) betrifft diese Kategorie. Anders sieht die Verteilung auf gesamteuropäischer Ebene aus. Der höchste Anteil des genehmigten Handels durch Einzelgenehmigungen auf EU-Ebene (41%) betrifft kerntechnische Materialien, Anlagen und Ausrüstungen.

Von 2012 bis 2018 stieg der Anteil der österreichischen Dual-Use-Exporte gemessen an allen österreichischen Exporten (jeweils bezogen auf Exporte in Drittländer exkl. EU001-Zielländer) von 5,9% auf 7,5%. In den letzten Jahren ist der Anteil jedoch wieder leicht zurückgegangen und liegt im Jahr 2024 bei 7,0%. Der äquivalente gesamteuropäische Anteil liegt im Jahr 2024 bei 3,6% und weist im Unterschied zur Entwicklung in Österreich jedoch in der jüngeren Vergangenheit einen leicht positiven Trend auf.

Österreichs Anteil an allen europäischen Dual-Use-Exporten nimmt über die Zeit tendenziell ab. Seit dem Jahr 2020 verlor Österreich in etwa 0,3%-Punkten und liegt aktuell (2024) bei etwa 4,1%.

Signaling-Effekte

Mithilfe eines ökonometrischen Modells kann Hypothese 1 bestätigt werden: Signifikante Ergebnisse und das negative Vorzeichen des Modellparameters für die Kennzeichnung

² CMS (2025): Gutachten zum Export von Single- und Dual-Use-Gütern, Wien.

³ EU001-Zielländer sind: USA, Japan, Norwegen, Schweiz (inkl. Liechtenstein), Neuseeland, Australien, Kanada, Vereinigtes Königreich, Island; Das sind Länder, für die umfangreiche Ausnahmen bei der Kontrolle der Ausfuhren bestehen.

einer Produktgruppe mit einer Dual-Use-Fußnote in der TARIC-Datenbank zeigen, dass Signaling-Effekte *ceteris paribus* zu geringerer Handelsaktivität führen.

Geht man davon aus, dass der Signaling-Effekt einen unbeabsichtigten negativen Effekt auf die Exportaktivität darstellt, so ergeben sich angewandt auf die Zahlen in Österreich folgende Ergebnisse: Eine Beseitigung des unbeabsichtigten Signaling-Effekts für Güter, die keinen doppelten Verwendungszweck aufweisen (jedoch aktuell eine Fußnote im TARIC-System zeigen) würde den Exportwert für nicht gelistete Güter *ceteris paribus* um 0,57 Mrd. Euro bis 1,58 Mrd. Euro erhöhen.

Gold-Plating-Effekte

Hypothese 2 konnte mithilfe eines anderen Modells ebenfalls bestätigt werden. Der Modellparameter für eine Veränderung des „Strenge-Index“ ist in verschiedenen Spezifikationen signifikant negativ: Dies bedeutet, dass erhöhtes Gold-Plating im Zusammenhang mit der VO (EU) 2021/821 den Handelswert mit Dual-Use-Gütern *ceteris paribus* negativ beeinflusst.

Legt man das konservativste Ergebnis der Schätzungen (PPML) zugrunde, dann bedeutet das für Österreich: Eine komplette Rücknahme des Gold-Plating für Güter aus Anhang I der EU-Verordnung erhöht den Exportwert von Dual-Use-Produkten *ceteris paribus* um 280 Mio. Euro.

Fazit

Da der Anteil österreichischer Exporte von Dual-Use-Gütern über die Zeit langsam zurückgeht, könnte laut Studienergebnisse die Rücknahme des **Gold-Platings** dazu beitragen, eine **Abschwächung dieses Trends** zu erzielen.

Negative Externalitäten durch die ungewollten **Signaling-Effekte** sind eine Herausforderung auf gesamteuropäischer Ebene. Diesbezügliche Verbesserungsvorschläge müssen jedenfalls den hohen Komplexitätsgrad im Exportvorgang im Allgemeinen berücksichtigen, bzw. versuchen diesen zu reduzieren. Aufgrund des substanzialen Anteils von Exportprodukten in derselben KN-Gruppe, die keine „echten“ Dual-Use-Güter darstellen, hat jedoch eine Auflösung dieses Effekts **potenziell eine größere absolute Wirkung**.

Insgesamt hat diese Studie erstmals versucht sowohl die Signaling-Effekte als auch die Gold-Plating-Effekte, die sich aus der konkreten Ausgestaltung und Umsetzung der EU-Verordnung ergeben, zu quantifizieren und die Effektstärken für Österreich zu berechnen. Die Bildung eines neuen quantitativen Maßes für Gold-Plating im Zusammenhang mit der VO (EU) 2021/821 stellt ebenfalls eine Erweiterung des Forschungsfelds dar.



1.

Einleitung

Freihandel ist einer der Grundpfeiler wirtschaftlichen Wachstums und Wohlstands. Bereits seit Adam Smith und weiterentwickelt durch David Ricardo, sind die Konzepte von absoluten Kostenvorteilen bzw. des komparativen Vorteils im Handel bekannt. Im freien Handel können diese Vorteile genutzt, Ressourcen über nationale Grenzen hinweg optimal eingesetzt, und damit Wohlstand auf beiden Seiten gesteigert werden.

In der Phase der Globalisierung haben intensivierte Handelsbeziehungen zwischen den Staaten dementsprechend auch empirisch nachweisbar dazu beigetragen das Wachstum von Volkswirtschaften zu fördern.

Obwohl die Vorteile evident sind, bekennt sich die internationale Staatengemeinschaft trotzdem dazu den Handel mit gewissen Produkten aktiv einzuschränken. Die einschneidenden Erfahrungen des zweiten Weltkriegs sowie die nachfolgende bedrohliche Phase der atomaren Aufrüstung haben gezeigt, dass die wirtschaftlichen Vorteile der Produktion und des Handels mit bestimmten Waren die Gefahren durch die existenzielle Bedrohung, die damit einhergehen, nicht aufwiegen können.

Auch im EU-Recht, welches im Grundsatz für Exportfreiheit in Drittländer steht, wird aus Gründen der nationalen Sicherheit, zur Sicherung des friedlichen Zusammenlebens der Nationen und zum Schutz vor terroristischen Aktivitäten daher die Kontrolle des Handels mit strategisch relevanten Gütern festgelegt.⁴ Die Vorschriften basieren auf nationalen, europäischen oder internationalen Abkommen. Zusätzlich dazu können auch Länder- oder Personenembargos die Liste an kontrollierten Gütern je nach Endempfänger erweitern.

Das Thema Exportkontrolle gewann in den letzten Jahren speziell vor dem Hintergrund der verschärften sicherheitspolitischen Lage an Bedeutung. Nicht nur die Anzahl der Kriegsschauplätze (teilweise in unmittelbarer Nachbarschaft Europas) ist gestiegen, sondern auch die Art der Kriegsführung hat sich weiterentwickelt. Moderne militärische Auseinandersetzungen sind heutzutage geprägt durch den Einsatz neuester Technologien (Drohnenkriege, hybride Kriegsführung, etc.). Dementsprechend hat sich auch der Umfang an Gütern erweitert, die für militärische Zwecke eingesetzt werden können.

Während die Kontrolle des Handels mit Produkten, die vorrangig militärischen Verwendungszwecken dienen (z.B. Kriegsmaterial wie Granaten, Bomben, Mörser, etc.), daher eindeutig die genannten Ziele erfüllt, so stellt sich die Kontrolle für Güter, die vermehrt im zivilen Leben Anwendung finden (z.B. integrierte Schaltungen, Flugzeuge, Sensoren, etc.), jedoch auch für militärische Zwecke eingesetzt werden können schwieriger dar.

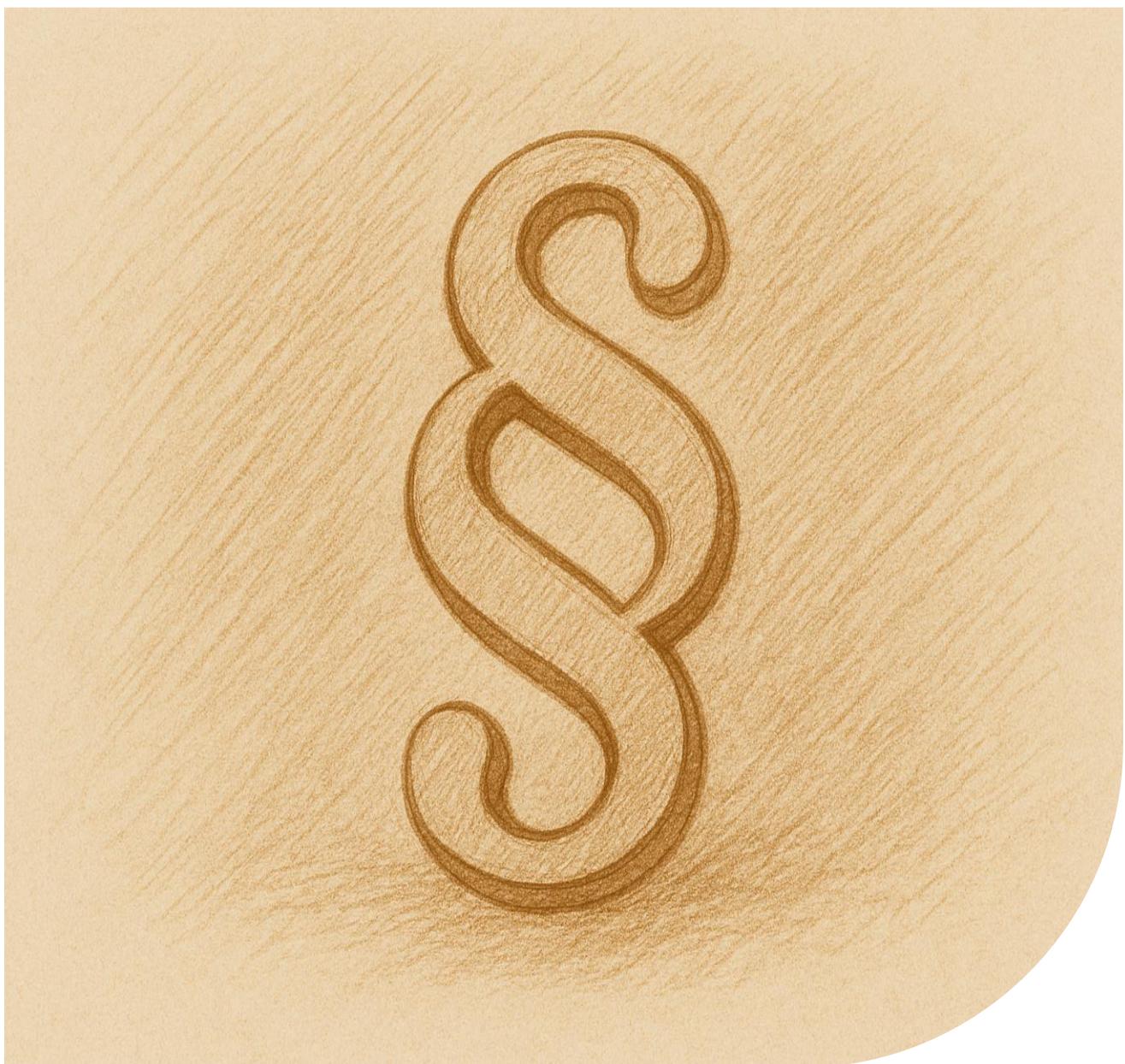
⁴ <https://www.bmwf.gv.at/Themen/Exportkontrolle.html>

Diese Güter, im Folgenden „Güter mit doppeltem Verwendungszweck“ oder Dual-Use-Güter sind der Untersuchungsgegenstand der vorliegenden Studie. Zwei Forschungsfragen werden in dieser behandelt:

1. Wie hat sich der Handel mit Dual-Use-Gütern in Österreich über die Zeit entwickelt und in welcher Relation steht dieser zu den gesamteuropäischen Exporten?
2. Wie wirkt sich die Umsetzung der EU-Dual-Use-Verordnung bzw. die Kennzeichnung als Dual-Use-Gut auf den Handel mit diesen Gütern aus?

In Kapitel 1 wird zuerst die geltende EU-Verordnung bezüglich der Kontrolle des Handels mit Dual-Use-Gütern näher beleuchtet. Dies umfasst die Definition von Dual-Use-Gütern, welche Transaktionen kontrolliert werden und wie sich Genehmigungsarten nach Produkt und Handelspartner unterscheiden können. Kapitel 2 geht näher auf die eigentlichen Dual-Use-Güter laut EU-Verordnung ein, wie sich der Listenumfang über die Jahre verändert hat und welche weiteren Datenquellen im Rahmen der Studie zur Anwendung kommen.

Die Hauptergebnisse zu den Forschungsfragen werden ab Kapitel 3 behandelt. Zuerst werden mithilfe der verfügbaren Daten das Ausmaß des Exports mit Dual-Use-Gütern quantifiziert und in Relation mit europäischen Durchschnittswerten gesetzt. Kapitel 4 umfasst schließlich die Beschreibung von Wirkungsmechanismen, über welche die EU-Verordnung den Handel beeinflussen kann, aufgestellte Hypothesen, deskriptive Analysen und die Ergebnisse ökonometrischer Panelmodell-Berechnungen zur Testung der Hypothesen.



2.

Die EU-Verordnung
2021/821 im Detail

2.1. Hintergrund

„Güter mit doppeltem Verwendungszweck“ oder Dual-Use-Güter, können sowohl für zivile Zwecke als auch im militärischen Kontext verwendet werden, daher unterliegt der Handel mit diesen Gütern bestimmten Vorschriften. International existieren verschiedene Abkommen diesbezüglich, deren Ziele von der Befreiung der Welt von chemischen Waffen bis hin zur Verhinderung der Ausbreitung von Kernwaffen reichen. Für die Länder der Europäischen Union regelt eine eigene EU-Verordnung den Umfang und die Grundsätze der Ausfuhrkontrolle.

In der EU-Verordnung 2021/821 (*„[...] über eine Unionsregelung für die Kontrolle der Ausfuhr, der Vermittlung, der technischen Unterstützung der Durchfuhr und der Verbringung betreffend Güter mit doppeltem Verwendungszweck“*) werden fünf internationale Exportkontrollregime umgesetzt. Tabelle 1 gibt einen Überblick über die konkreten Regime mit der jeweiligen Zielsetzung.



Tabelle 1: Internationale Kontrollregime für Dual-Use-Güter

Regime	Zielsetzung
Wassenaar Arrangement (WA)	Exportkontrolle von konventionellen Rüstungsgütern und Dual-Use-Gütern
Missile Technology Control Regime (MTCR)	Verhinderung der Weiterverbreitung von Gütern zur Herstellung von Trägersystemen für Massenvernichtungswaffen
Nuclear Suppliers Group (NSG)	Verhinderung der Weiterverbreitung von nuklearen Materialien, Ausrüstungen und Technologien
Australische Gruppe (AG)	Verhinderung der Verbreitung von chemischen oder biologischen Waffen durch den Export
Chemiewaffenübereinkommen (CWÜ)	Verbot der Entwicklung, Herstellung, Besitz, Weitergabe und Einsatz chemischer Waffen

Der Zweck der EU-Verordnung ist es, den Mitgliedstaaten die Erfüllung ihrer internationalen Verpflichtungen als Mitglieder in den „Kontrollregimen“ zu erleichtern und harmonisiert auf neue sicherheitsrelevante Entwicklungen und technologische Neuerungen reagieren zu können.

Die Kontrolle des Handels mit Dual-Use-Gütern (Waren, Software und Technologie) ist in ähnlicher Form für Länder der Europäischen Union bereits seit dem Jahr 1995 geregelt. Die aktuelle EU-Verordnung geht zurück auf einen GASP-Beschluss in Kombination mit der EU-Verordnung Nr. 3381/94 welche über Anpassungen und Neufassungen weiter harmonisiert, vereinheitlicht und immer wieder erweitert wurde (siehe Tabelle 2).



Tabelle 2: Vorgänger der aktuellen EU-Verordnung 2021/821

Jahr	Titel
1994/ 2000	<p>94/942/GASP: „Beschluß des Rates vom 19. Dezember 1994 über die vom Rat gemäß Artikel J.3 des Vertrags über die Europäische Union angenommene gemeinsame Aktion zur Ausfuhrkontrolle von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck“</p> <p><u>Änderung durch:</u></p> <p>„Beschluß des Rates vom 20. März 2000 zur Änderung des Beschlusses 94/942/GASP [...]“</p>
1994/ 1995	<p>„Verordnung (EG) Nr. 3381/94 des Rates vom 19. Dezember 1994 über eine Gemeinschaftsregelung der Ausfuhrkontrolle von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck“</p> <p><u>Änderung durch:</u></p> <p>„Verordnung (EG) Nr. 837/95 des Rates vom 10. April 1995 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 3381/94 [...]“</p>
2000	„Verordnung (EG) Nr. 1334/2000 des Rates vom 22. Juni 2000 über eine Gemeinschaftsregelung für die Kontrolle der Ausfuhr von Gütern und Technologien mit doppeltem Verwendungszweck“
2009	„Verordnung (EG) Nr. 428/2009 des Rates vom 5. Mai 2009 über eine Gemeinschaftsregelung für die Kontrolle der Ausfuhr, der Verbringung, der Vermittlung und der Durchfuhr von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck (Neufassung)“
2021	„Verordnung (EU) 2021/821 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2021 über eine Unionsregelung für die Kontrolle der Ausfuhr, der Vermittlung, der technischen Unterstützung der Durchfuhr und der Verbringung betreffend Güter mit doppeltem Verwendungszweck (Neufassung)“ Aktuell gültige Fassung; in Kraft seit 09.09.2021

Quelle: Zusammenstellung durch Economica

2.2. Definition von Dual-Use-Gütern

Nach der aktuell gültigen EU-Verordnung 2021/821 sind „Güter mit doppeltem Verwendungszweck“...

„(...) Güter einschließlich Datenverarbeitungsprogramme (Software) und Technologie, die sowohl für zivile als auch für militärische Zwecke verwendet werden können; darin eingeschlossen sind Güter, die zur Konstruktion, Entwicklung, Herstellung oder zum Einsatz von nuklearen, chemischen oder biologischen Waffen oder ihren Trägersystemen verwendet werden können, einschließlich aller Güter, die sowohl für nichtexplosive Zwecke als auch für jedwede Form der Unterstützung bei der Herstellung von Kernwaffen oder sonstigen Kernsprengkörpern verwendet werden können;“⁵

Bereits die ersten zwei Zeilen dieser Definition breiten den Geltungsbereich dieser Verordnung auf eine Vielzahl unterschiedlicher Produkte aus. Nicht nur Schusswaffen, die sowohl für den Schießsport im zivilen Bereich, sondern auch für militärische Zwecke eingesetzt werden können, sind dadurch abgedeckt, sondern auch Schutzausrüstung (z. B. Helme und Westen), Nachtsichtgeräte, Sensoren bis hin zu Telekommunikationsgeräten etc. sind dadurch erfasst. „Güter zur Konstruktion“ inkludieren zusätzlich eine Vielzahl an präzisen Maschinen (z. B. spezielle CNC-Maschinen).

Bereits diese beispielhafte Auflistung macht deutlich, wie umfangreich die Produktliste potenzieller Dual-Use-Güter ausfällt. Ein Blick auf die taxative Auflistung aller umfassten Dual-Use-Produkte in Anhang I der EU-Verordnung bestätigt diese Vermutung: Die Liste umfasst in der offiziellen deutschen Fassung⁶ 400 Seiten.

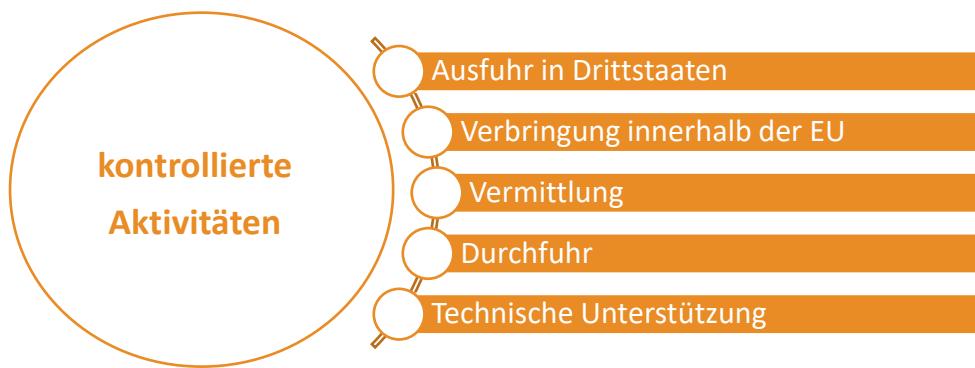
2.3. Kontrollierte Aktivitäten

Die aktuelle Verordnung (EU) 2021/821 regelt nicht nur die Ausfuhr, sondern auch die Verbringung, die Durchfuhr, die Handelsvermittlung und die technische Unterstützung im Zusammenhang mit Dual-Use-Gütern⁷.

⁵Verordnung (EU) 2021/821 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2021 über eine Unionsregelung für die Kontrolle der Ausfuhr, der Vermittlung, der technischen Unterstützung, der Durchfuhr und der Verbringung betreffend Güter mit doppeltem Verwendungszweck, ABI L206, Art 2.

⁶ Verordnung (EU) 2021/821 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2021 über eine Unionsregelung für die Kontrolle der Ausfuhr, der Vermittlung, der technischen Unterstützung, der Durchfuhr und der Verbringung betreffend Güter mit doppeltem Verwendungszweck, ABI L206, Anhang I.

⁷ Art 1 VO (EU) 2021/821



2.3.1. Ausfuhr in ein Drittland

Grundsätzlich fallen alle Güter, die in **Anhang I** der EU-Verordnung angeführt sind und in ein Drittland ausgeführt werden, unter eine Genehmigungspflicht (Art 3). Die Genehmigungspflicht kann sich jedoch auch auf andere Güter erstrecken.

2.3.1.1. Erweiterung der Ausfuhrkontrolle auf andere Güter – „Catch-All“

Dies ist laut EU-Verordnung möglich, wenn bspw. der Ausführer von der Behörde darüber unterrichtet wurde, dass Güter im Zusammenhang mit ABC-Waffen oder für einen militärische Zweck in einem Land mit aufrechtem Waffenembargo verwendet werden sollen. In diesem Fall können Mitgliedstaaten zusätzlich sogar noch strenger agieren, indem bereits der Grund zur Annahme beim Ausführer selbst (bezüglich dieser Kriterien) ausreicht, um eine Genehmigungspflicht vorzuschreiben (Art 4). Zusätzliche Genehmigungspflichten fallen bspw. auch für Güter der digitalen Überwachung an, die nicht in Anhang I der EU-Verordnung angeführt sind, wenn sie bspw. zu Zwecken der internen Repression bestimmt sein könnten (Art 5). Mitgliedstaaten können außerdem den Handel mit allen anderen Gütern untersagen oder eine Genehmigungspflicht aus Gründen der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verhinderung von Terroranschlägen, oder aus Menschenrechtserwägungen (Art 9) vorschreiben. Generell ist auch die Definition (zusätzlicher) nationaler Kontrollisten je Mitgliedstaat möglich.

2.3.2. Verbringung innerhalb der EU

Im Unterschied zur Kontrolle bei der Ausfuhr in Drittländer ist die Verbringung von Waren zwischen den Ländern der Europäischen Union weniger streng geregelt. Genehmigungspflichtig sind hierbei in erster Linie lediglich Güter aus Anhang IV der EU-Verordnung (Art 11), welche sich als Teilmenge der Güter in Anhang I der EU-Verordnung (Art 20) über ihre hochsensible Natur auszeichnen. Anhang IV der EU-Verordnung umfasst beispielsweise die meisten Nukleargüter (Kategorie 0), Güter der Tarn-Technologie, Sprengstoffe, Güter

der Kryptoanalyse als auch Güter des Chemiewaffenübereinkommens (z.B. Rizin, Saxitoxin).

2.3.3. Sonstige Kontrollen

Weitere Kontrollen können für folgende Aktivitäten (Art 2) bezüglich Dual-Use-Güter vorgesehen sein:

- **Durchfuhr:** Beförderung von Nicht-Unionsgütern mit doppeltem Verwendungszweck durch das Zollgebiet der EU zu einem Bestimmungsziel außerhalb des Zollgebiets.
- **Vermittlung:** Das Herbeiführen von Transaktionen zum Kauf/ Verkauf/ Lieferung von Dual-Use-Gütern von einem Drittland in ein anderes Drittland.
- **Technischen Unterstützung:** Dies umfasst technische Hilfe z. B. in Form der Anleitung, Beratung, Ausbildung oder Weitergabe von praktischen Kenntnissen oder Fertigkeiten in Zusammenhang mit der Reparatur, der Entwicklung, der Herstellung, Montage, Erprobung, Wartung etc.

In erster Linie können Genehmigungspflichten bzw. Verbote (im Falle der Durchfuhr) für diese Aktivitäten für Güter aus Anhang I der EU-Verordnung vorgeschrieben werden. Zusätzlich haben die Mitgliedstaaten aber auch in diesen Fällen die Möglichkeit, Kontrollen auf weitere nicht gelistete Güter („Catch-All“) auszuweiten (siehe bspw. Art. 6, 7, 8 der EU-Verordnung).

2.4. Genehmigungsinstrumente lt. VO (EU) 2021/821

Fällt ein Exportgut nach den beispielhaft angeführten Voraussetzungen unter eine Genehmigungspflicht, so stehen dem Exporteur verschiedene Instrumente für die Genehmigung der Ausfuhr zur Verfügung.

2.4.1. Genehmigungen für den einzelnen Exporteur

2.4.1.1. Einzelausfuhr genehmigung

Die sogenannte Einzelausfuhr genehmigung wird nur einen bestimmten Ausführer erteilt. Sie gilt für die Lieferung eines oder mehrerer Dual-Use-Güter an **einen Endverwender** oder Empfänger in **einem Drittland** (Art 2). Diese Art der Genehmigung ist genau zugeschnitten auf die jeweilige Transaktion und ist, wie der Name bereits vermuten lässt, das am wenigsten flexible Instrument der Ausfuhr genehmigung.

2.4.1.2. *Globalausfuhr genehmigung*

Etwas flexibler gestaltet sich die Globalausfuhr genehmigung. Sie ist nicht mehr begrenzt auf ein Gut, sondern kann für eine Art oder **Kategorie von Gütern** mit doppeltem Verwendungszweck erteilt werden. Außerdem kann sie die Ausfuhr zu **mehreren** (genau bestimmten) **Endverwendern** und/oder in ein oder **mehrere** (genau festgelegte) **Drittländer** umfassen.

Beide Instrumente gelten jeweils nur für den jeweiligen Antragssteller (=Ausführer) und sind in der Regel zwei Jahre gültig (Art 12).

Im Zuge der Antragsstellung sind die Ausführer dafür verantwortlich der zuständigen nationalen Behörde⁸ alle notwendigen Informationen zukommen zu lassen. Dazu zählen bspw. Angaben zum Endverwender, dem Bestimmungsland und der Endverwendung der Güter.

Für die Globalausfuhr genehmigung müssen Ausführer zusätzlich über ein ICP (Internal Compliance Programme) verfügen. Ein ICP umfasst beispielsweise die laufende Umsetzung von Strategien und Verfahren eines Ausführers, um die Ziele der Verordnung zu erfüllen und bspw. auch Risikobewertungen bezüglich der Ausfuhren vorzunehmen (Sorgfaltspflicht).

2.4.2. **Allgemeine Genehmigungen**

Zwei weitere Instrumente, die Ausführer unter bestimmten Voraussetzungen nutzen können, sind die nationale allgemeine Ausfuhr genehmigung und die allgemeine Ausfuhr genehmigung der Union.

2.4.2.1. *Nationale allgemeine Ausfuhr genehmigung*

Die nationale allgemeine Ausfuhr genehmigung kann grundsätzlich von allen Ausführern genutzt werden, die in dem Mitgliedstaat ansässig oder niedergelassen sind (Art 12), welcher die Genehmigung erteilt hat.

In Österreich sind aktuell drei nationale allgemeine Ausfuhr genehmigungen in Kraft:

⁸ In Österreich ist dies laut der Mitteilung der Mitgliedstaaten (Informationsvermerk C/2024/5881, S.39f) das Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft (aktuell Bundesministerium für Wirtschaft, Energie und Tourismus).

**Tabelle 3: Nationale allgemeine Ausfuhrgenehmigungen in Österreich**

AT002	Für die Ausfuhr bestimmter Güter mit doppeltem Verwendungszweck unterhalb einer bestimmten Wertgrenze (5.000 Euro) (§ 3a Abs. 1 der 1. AußWV 2011 idgF.)
AT003	Für Ventile und Pumpen gemäß den Ausfuhrlistennummern 2B350g und 2B350i nach bestimmten Bestimmungszielen (§ 3b Abs. 1 der 1. AußWV 2011 idgF.)
AT004	Für Frequenzumwandler gemäß Ausfuhrlistennummer 3A225 und zugehörige Software und Technologie (§ 3c Abs. 1 der 1. AußWV 2011 idgF.)

Quellen: Bundesministerium für Wirtschaft, Energie und Tourismus⁹ und EU-Kommission¹⁰

Anmerkung: Die nationale allgemeine Ausfuhrgenehmigung AT001 bezog sich auf bestimmte Wiederausfuhren, wurde jedoch durch eine neue Allgemeingenehmigung der Union (EU003) überflüssig und deshalb aufgehoben.¹¹

2.4.2.2. Allgemeine Ausfuhrgenehmigung der Union

Allgemeine Ausfuhrgenehmigungen der Union hingegen gelten für alle in der EU niedergelassenen oder ansässigen Ausführer. In der aktuellen Verordnung sind acht Genehmigungen vorgesehen:

**Tabelle 4: Allgemeine Ausfuhrgenehmigungen der Union**

EU001	Ausfuhr von Gütern des Anhangs I der EU-Verordnung in bestimmte Destinationen
EU002	Ausfuhr ausgewählter Güter in vier Bestimmungsländer
EU003	Wiederausfuhr von Dual-Use-Gütern nach Instandsetzung oder Austausch/Ersatz
EU004	Vorübergehende Ausfuhr von Dual-Use-Gütern für Ausstellungen oder Messen
EU005	Telekommunikation
EU006	Bestimmte Chemikalien
EU007	Konzerninterne Ausfuhr von Software und Technologie
EU008	Verschlüsselungstechnologie

Quelle: Bundesministerium für Wirtschaft, Energie und Tourismus¹²

Speziell die Allgemeine Ausfuhrgenehmigung **EU001** stellt hinsichtlich der ausgenommenen Zielländer und dem verbundenen Handelsvolumen eine substanzielle „Ausnahme“

⁹ <https://www.bmwf.gv.at/Themen/Exportkontrolle/Export/Dual-Use/Allgemeingenehmigung-Dual-Use.html>

¹⁰ Informationsvermerk C/2024/5881, S.37

¹¹ BMF (2025) Auslegungshinweise

¹² <https://www.bmwf.gv.at/Themen/Exportkontrolle/Export/Dual-Use/Allgemeingenehmigung-Dual-Use.html>

in der Ausfuhrkontrolle dar (siehe auch Kapitel 4). Unter Einhaltung bestimmter Nebenbestimmungen und Voraussetzungen¹³ sind Ausfuhren von Gütern aus Anhang I der EU-Verordnung laut der Genehmigung EU001 nach Australien, Island, Japan, Kanada, Neuseeland, Norwegen, in die Schweiz einschließlich Liechtenstein, in das Vereinigte Königreich sowie in die Vereinigten Staaten von Amerika von den Kontrollen ausgenommen. Im Folgenden werden diese Länder zusammengefasst unter dem Begriff „EU001-Zielländer“.

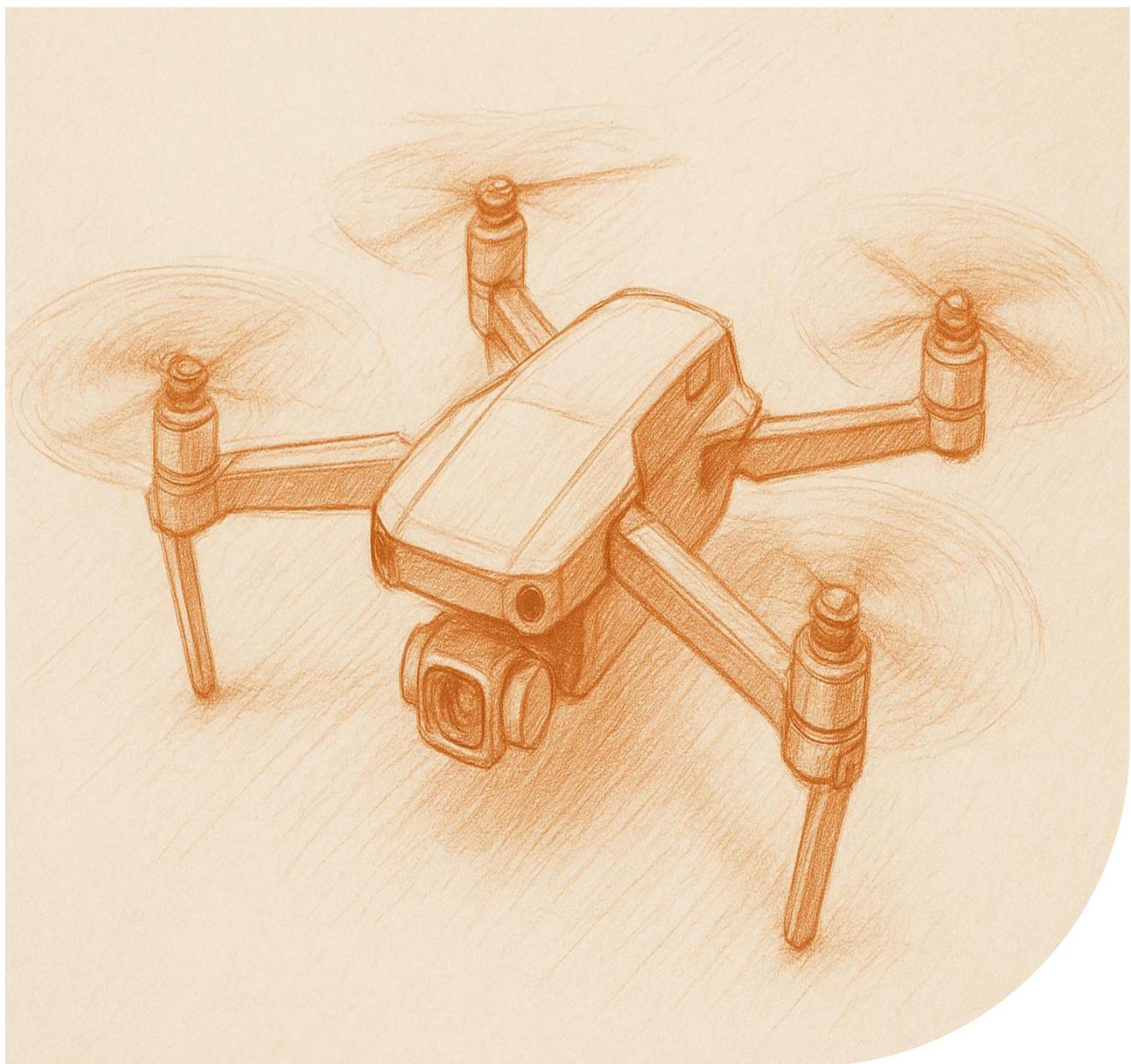
2.4.3. Unterschiede im Ablauf

Während bei der Einzel- und der Globalausfuhr genehmigung nur für den jeweiligen Antragsteller Ausfuhren genehmigt werden können und damit jeweils eine Fall-spezifische Prüfung durch die jeweilig zuständige nationale Behörde erforderlich ist, so gelten die Allgemeinen Ausfuhr genehmigungen der Mitgliedstaaten bzw. der Union grundsätzlich für alle Ausführer. Der Exporteur hat zwar auch unter Nutzung der beiden allgemeinen Genehmigungen bestimmte Meldepflichten bzw. Bedingungen (z. B. ICP) zu erfüllen, jedoch dienen diese Instrumente auch dazu, den Verwaltungsaufwand für Unternehmen, insbesondere KMU, zu verringern und gleichzeitig ein angemessenes Maß an Kontrollen sicherzustellen.¹⁴ Die Einzelfallprüfung fällt daher weg. Bei einer Inanspruchnahme dieser Genehmigungen in Österreich reicht bspw. eine einmalige Registrierung des Unternehmens sowie eine jährliche Meldung danach.¹⁵

¹³ Betrifft beispielsweise die Kenntnis um die Verwendung im Zusammenhang mit ABC-Waffen oder militärischer Endverwendung.

¹⁴ Verordnung (EU) 2021/821 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2021 über eine Unionsregelung für die Kontrolle der Ausfuhr, der Vermittlung, der technischen Unterstützung, der Durchfuhr und der Verbringung betreffend Güter mit doppeltem Verwendungszweck, ABI L206, Grund 19.

¹⁵ <https://www.bmwf.gv.at/Themen/Exportkontrolle/Export/Dual-Use/Ausfuhr.html>



3.

Dual-Use-Güter

3.1. Dual-Use-Güter lt. EU-Verordnung

Über ihre Eigenschaften definiert, werden Dual-Use-Güter in Anhang I der VO (EU) 2021/821 in einem eigenen Kodierungssystem eingeteilt. Dieses gliedert sich in *10 Kategorien* und *5 Gattungen*. Folgende Kategorien werden unterschieden:

- 0 Kerntechnische Materialien, Anlagen und Ausrüstung
- 1 Besondere Werkstoffe, Materialien und zugehörige Ausrüstung
- 2 Werkstoffbearbeitung
- 3 allgemeine Elektronik
- 4 Rechner
- 5 Teil 1: Telekommunikation, Teil 2: Informationssicherheit
- 6 Sensoren und Laser
- 7 Luftfahrtelektronik und Navigation
- 8 Meeres- und Schiffstechnik
- 9 Luftfahrt, Raumfahrt und Antriebe

Die Gattungen der gelisteten Güter können anhand von 5 Buchstaben identifiziert werden:

- A Systeme, Ausrüstungen und Bestandteile
- B Prüf-, Test- und Herstellungseinrichtungen
- C Werkstoffe und Materialien
- D Datenverarbeitungsprogramme (Software)
- E Technologie

In Abbildung 1 ist ein Beispiel für die Produktbeschreibung 2A001a: Kugel- und Rollenlager zu sehen.



Abbildung 1: Auszug aus Anhang I der VO (EU) 2021/821

Beispiel für die Dual-Use-Produktbeschreibung in der EU-Verordnung

L 206/148	DE	Amtsblatt der Europäischen Union	11.6.2021
TEIL IV – Kategorie 2			
KATEGORIE 2 – WERKSTOFFBEARBEITUNG			
<p>2A Systeme, Ausrüstung und Bestandteile</p> <p><u>Anmerkung:</u> Geräuscharme Lager: siehe Liste für Waffen, Munition und Rüstungsmaterial.</p> <p>2A001 Wälzlager, Lagersysteme und Bestandteile, wie folgt:</p> <p><u>Anmerkung:</u> SIEHE AUCH NUMMER 2A101.</p> <p>a. Kugel- und Rollenlager mit allen vom Hersteller spezifizierten Toleranzen gemäß ISO 492 Klasse 4 oder Klasse 2 (oder gleichwertigen nationalen Normen) oder besser, und bei denen sowohl ‚Ringe‘ als auch ‚Wälzkörper‘ aus Monel-Metall oder Beryllium sind;</p> <p><u>Anmerkung:</u> Unternummer 2A001a erfasst nicht Kegelrollenlager.</p> <p><u>Technische Anmerkungen:</u></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. ‚Ring‘ – ringförmiges Teil eines Radialwälzlers mit einer oder mehreren Laufbahnen (ISO 5593:1997). 2. ‚Wälzkörper‘ – Kugel oder Rolle, die zwischen Laufbahnen abwälzt (ISO 5593:1997). 			

Quelle: Screenshot der VO (EU) 2021/82, Seite148 (Anhang I)

3.1.1. Klassifikationsunterschiede

Die Produktbeschreibung nach EU-Dual-Use-Verordnung ermöglicht eine zweckmäßige Einordnung, wenn es darum geht, Produkte auf Basis ihrer Spezifikationen zu unterscheiden und damit einordnen zu können, ob sie einem doppelten Verwendungszweck dienen können.

Für die Zollabwicklung im Außenhandel als auch für globale Exportstatistiken werden Warenexporte jedoch im Harmonisierten System (HS) der Weltzollorganisation dokumentiert. In diesem werden etwa 5000 Warengruppen mit einem 6-stelligen numerischen Code gekennzeichnet. 21 Abschnitte, 97 Kapitel und über 1000 Unterkapitel gliedern die Produkte zu logischen Gruppen. Die EU baut auf diesem System mit ihrer eigenen Kodierung (Kombinierte Nomenklatur; KN) auf und erweitert die HS-Codes auf 8 Stellen (~10.000 Positionen).

Die Produktbeschreibung nach Dual-Use-Klassifikation folgt, wie erwähnt, einer anderen Logik, wodurch der Dual-Use-Code (z. B. 2A001a)

1. nicht direkt über die numerischen Code-Bestandteile auf die KN-Codierung umgelegt werden kann¹⁶ und
2. oftmals nicht eindeutig nur einer einzigen Warengruppe nach KN zugeordnet ist.¹⁷

Aufgrund der Diskrepanzen in der Klassifikation wird eine „Korrelationstabelle“ der Generaldirektion Besteuerung und Zollunion (DG TAXUD) herangezogen¹⁸ die zeigt, wie die Dual-Use-Codes mit der für den Handel und die Zollabwicklung üblichen Klassifizierung (KN) zusammenhängen.

Die Tabelle mit Stand Januar 2024 umfasst 1.350 verschiedene KN-8-, -6- und -4-Steller und 628 verschiedene Dual-Use-Codes (5- und 6-Steller¹⁹).

Zu beachten ist, dass darin auch Mehrfachzuordnungen vorkommen. Schematisch dargestellt in Abbildung 2 wird deutlich, dass die Dual-Use-Produktbeschreibung (linke Seite, siehe z. B. Produkt 3A225 (spezielle Frequenzumwandler) nicht nur unter unterschiedlichen KN-Produktennummern (siehe rechte Seite) auftauchen kann, sondern dass unter ein und derselben KN-Nummer auch unterschiedliche Dual-Use-relevante Produktbeschreibungen inkludiert sein können. Die N-zu-N-Zuordnung erstreckt sich dabei häufig sogar über unterschiedliche Dual-Use-Kategorien bzw. unterschiedliche KN-Kapitel, so dass eine Überleitung der Codes in die jeweils andere Klassifikation lediglich für den ersten Schritt – der Identifikation der relevanten Codes in der jeweils anderen Klassifikation – herangezogen werden kann. Sobald z. B. Handelsdaten nach KN-Klassifikation (bspw. für Code 85044095) verfügbar sind, kann ohne zusätzliche Informationsquelle kein Rückschluss über die Verteilung des Handelswertes nach jeweiligem Dual-Use-Code getroffen werden.

¹⁶ Ein Dual-Use-Produkt, welches mit der Ziffer „0“ beginnt, gehört der Kategorie „Kerntechnische Materialien, Anlagen und Ausrüstung“ an, während Produkte nach KN-Klassifikation mit der ersten Ziffer „0“ (z. B. 01 bis 09) lebende Tiere, tierische Produkte, Pflanzen, Gemüse und Obst umfasst.

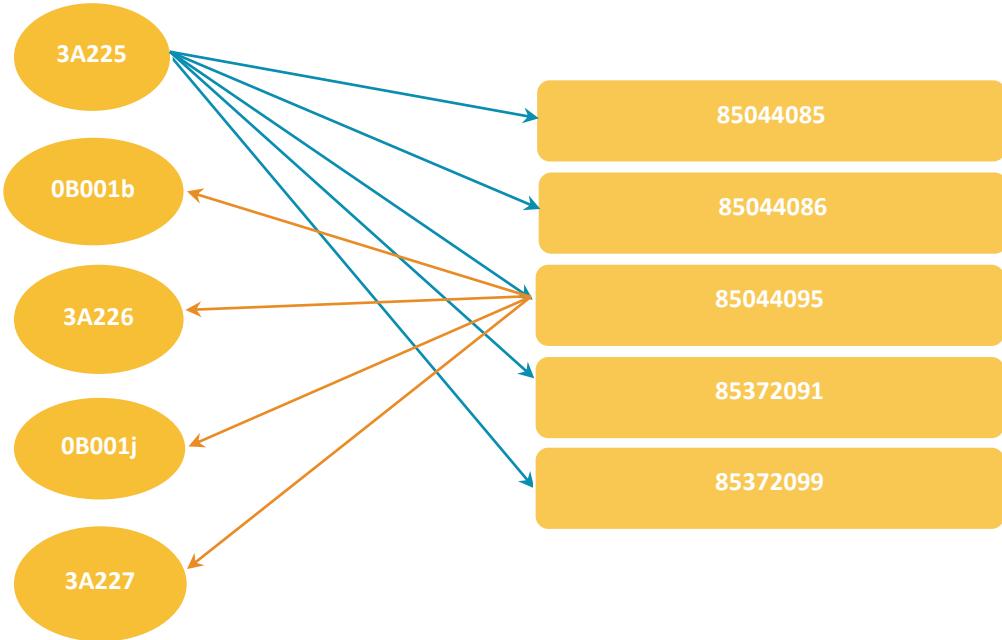
¹⁷ Aufgrund der unterschiedlichen Herangehensweisen der Klassifizierung zwischen den beiden Listen ist ein bestimmtes Dual-Use-Produkt oftmals mehreren unterschiedlichen Produkten nach KN-System zugeordnet. Auch in der umgekehrten Richtung kommen häufig Mehrfachzuordnungen vor.

¹⁸ <https://circabc.europa.eu/ui/group/0e5f18c2-4b2f-42e9-aed4-dfe50ae1263b/library/c3d06bd7-6ef0-4771-bbd7-f92b976ae9a0>

¹⁹ Der Detailgrad der Dual-Use-Codes in der Korrelationstabelle ist etwas geringer als in Anhang I der EU-Verordnung: Beispielsweise werden die Codes 9E003a bis 9E003j in der Korrelationstabelle nur über den 5-Steller (9E003) mit den relevanten KN-Codes kombiniert (14 Korrelationen), wodurch sich die Diskrepanz der Anzahl an Dual-Use-Codes insgesamt (hier 628, jedoch über 1.800 laut dem Bericht der Kommission vom 30.01.2025) ergibt.



Abbildung 2: Beispiel für N zu N Beziehung zwischen Dual-Use- und KN-Klassifikation



Quelle: Economica.

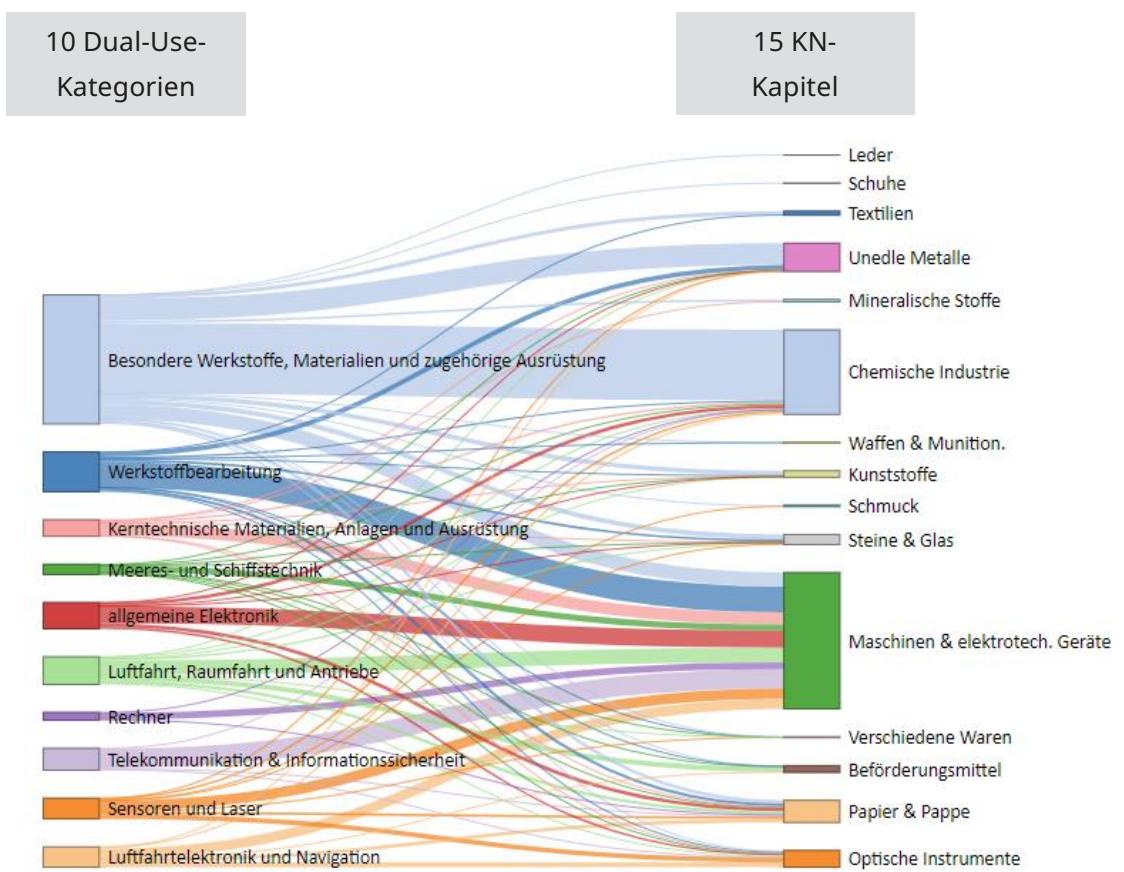
Inklusive der erwähnten Mehrfachzuordnungen (N zu N) sind in der Korrelationstabelle für 2024 insgesamt 5.871 Überleitungen dokumentiert.

In Abbildung 3 ist die Häufigkeit dieser Überleitungen mithilfe unterschiedlich starker Verbindungslien in einem Sankey-Diagramm dargestellt. Sie zeigt wie viele verschiedene Dual-Use-Produkte (wie in Anhang I der EU-Verordnung definiert, siehe linke Seite der Abbildung) einer Position nach KN-Klassifizierung (siehe rechte Seite der Abbildung) zugeordnet sind und umgekehrt.

Um die Übersichtlichkeit zu wahren, wurden die einzelnen zugordneten Positionen nach KN-Klassifizierung wiederum aggregiert dargestellt in den übergeordneten Warenkapiteln.



Abbildung 3: Klassifikationsüberleitung Dual-Use zu KN, Stand 2024



Quelle: Economica.

Diese Ansicht macht deutlich, wie viele verschiedene Produkte als Dual-Use-Gut eingestuft werden können. Die Vielfalt der Dual-Use-Güter reicht von Bekleidung (Leder, Schuhe, Textilien), über chemische Stoffe und Maschinen bis hin zu Papierprodukten.

Obwohl in dieser Ansicht noch keine quantitativen Exportdaten abgebildet sind, so zeigt sich zumindest über die Häufigkeit der Beziehungen, welche Produktgruppen verstärkt in den Fokus der Verordnung rücken. Am häufigsten werden Maschinen und elektrische Antriebe erwähnt, gefolgt von Produkten der chemischen Industrie.

3.1.2. Aktualisierungen der EU-Kontrollliste

Aufgrund der rapide fortschreitenden technischen Neuerung und neuer Einsatzmöglichkeiten zu militärischen Zwecken werden laufend Aktualisierungen in den jeweiligen Aus-

fuhrkontrollregimen und dementsprechend auch in der Güterliste der EU-Verordnung vorgenommen.²⁰

Das letzte Update der Kontrollgüterliste (in Anhang I der EU-Verordnung) wurde am 08. September 2025 verabschiedet. In diesem wurden unter anderem Quantentechnologie (z. B. Quantencomputer, elektronische Bauteile), Halbleiterfertigungs- und -prüfgeräte und -materialien (z. B. Geräte zur Atomlagenabscheidung) und fortschrittliche integrierte Schaltkreise und elektronische Baugruppen der Liste hinzugefügt. Aufgrund der häufigen Aktualisierung der Liste, sowie der jährlichen Aktualisierung im HS- bzw. KN-System²¹, wird auch die Korrelationstabelle zumindest jährlich aktualisiert.

Die Analyse der Codeentwicklung über die Korrelationstabellen zeigt, dass die Anzahl der Dual-Use-Codes seit 2012 um 8% gestiegen ist. Speziell zwischen 2019 und 2020 ist die Zahl der Produkte auf der Kontrollliste sprunghaft angestiegen. Zurückzuführen ist dies auf die Inklusion 24 neuer Chemikalien, darunter auch Ausgangsstoffe für den Nervenkampfstoff Nowitschok, wie auch Kontrollen für das „MERS-related coronavirus – 1C351.a.59“.²² Im Jahr 2025 beläuft sich die Anzahl der Dual-Use-Codes (5- und 6-Steller) in der Korrelationstabelle auf 628 und hat damit einen neuen Höchstwert erreicht.

3.2. Dual-Use-Güter lt. Handelsstatistik

Für die Analyse des Handels von Dual-Use-Produkten ist die Überleitung in das KN-System der erste notwendige Schritt, um statistische Daten zuordnen zu können. Nach KN-Klassifikation werden für die Studie Daten zum Extra-EU-Handel über die Comext-Datenbank herangezogen. Die dort verfügbaren Daten zum europäischen Außenhandel mit Drittstaaten basieren direkt auf den Meldungen der Zollstellen der EU.²³

Obwohl beide Datenquellen mit eigenen Restriktionen einhergehen²⁴, bieten sie mit ihrem Detailgrad – Handelsflüsse werden auf der Ebene von KN-8-Stellern veröffentlicht – eine geeignete Basis, um eine Güterabgrenzung betreffend Dual-Use mithilfe der Korrelationstabelle durchzuführen.

²⁰ https://policy.trade.ec.europa.eu/news/2025-update-eu-control-list-dual-use-items-2025-09-08_en

²¹ Auch die Produktklassifikation im Außenhandel unterliegt laufenden Anpassungen.

²² Bericht der Kommission an das europäische Parlament und den Rat über die Durchführung der Verordnung (EU) 2021/821 über eine Unionsregelung für die Kontrolle der Ausfuhr, der Vermittlung, der technischen Unterstützung der Durchfuhr und der Verbringung betreffend Güter mit doppeltem Verwendungszweck, COM (2021) 716 final vom 23.11.2021, Brüssel

²³ https://ec.europa.eu/eurostat/cache/metadata/en/ext_go_detail_sims.htm#shortdata_compDisseminated

²⁴ Comext stellt bspw. keine globalen Handelsdaten zur Verfügung, sondern beinhaltet lediglich den gemeldeten Handel der Länder der europäischen Union (tw. inkl. Daten von EFTA-Ländern), wodurch z. B. keine Plausibilisierung über den Spiegelhandelsfluss (Export der EU = Import des Partnerlandes) erfolgen kann, als auch keine Handelsflüsse zwischen Drittstaaten inkludiert sind.

3.2.1. Dual-Use-Ausfuhrbereich vs. genehmigungspflichtige Güter

Inwieweit ein gehandeltes Gut tatsächlich genehmigungspflichtig im Sinne der EU-Verordnung 2021/821 ist, hängt in erster Linie jedoch nicht davon ab, ob es der laut Korrelationstabelle relevanten KN-Position angehört, sondern ob die Produktbeschreibung laut Verordnung zutrifft.

Welche Auswirkung eine Unterscheidung zwischen diesen Herangehensweisen hat zeigt sich gut an folgendem Beispiel:

Das Dual-Use-Produkt 0A001c ist mit der KN-Position 84289090 in der Korrelationstabelle verbunden. Die KN-Nummer 84289090 selbst beinhaltet alle Hebe-, Belade-, Entlade-Geräte. Dies inkludiert beispielsweise Hebekräne, Gabelstapler und ähnliche Geräte, jedoch bezieht sich das genehmigungspflichtige Dual-Use-Gut 0A001c lediglich auf „Bedienungseinrichtungen, **besonders konstruiert** oder **hergerichtet** zum **Be- und Entladen** von **Kernbrennstoff** in einem **Kernreaktor**“. Weil nicht jeder Gabelstapler speziell dafür konstruiert wurde, in diesem Kontext zu agieren, fällt daher nur ein kleiner Anteil der Position 84289090 tatsächlich unter eine Genehmigungspflicht nach VO (EU) 2021/821.

Dies verdeutlicht, dass nicht alle Produkte der relevanten KN-Positionen tatsächlich Dual-Use-Güter sind. Die Summe der relevanten KN-Positionen (inkl. allen Gütern, die nicht genehmigungspflichtig sind) wird im Folgenden „**Dual-Use-Ausfuhrbereich**²⁵“ genannt und stellt somit eine Obergrenze des Handels mit diesen Gütern dar.

Genauere Angaben zum Handel mit tatsächlich genehmigungspflichtigen Gütern werden seit der Neufassung der Verordnung (2021) jedoch durch den erhöhten Transparenzanspruch der Kommission verstärkt auch öffentlich verfügbar.²⁶

Der erste detaillierte Jahresbericht der Kommission²⁷ auf Basis der neuen Verordnung enthält Statistiken zum tatsächlich genehmigten Handel von Dual-Use-Gütern für den Zeitraum 2022. Mithilfe dieser Datenquelle können genauere Aussagen über die Art der Genehmigung, den Exportpartnern und dem geschätzten tatsächlichen Handelswert, der einer Exportkontrolle unterlag, je Mitgliedstaat, getätigt werden.

²⁵ Dieser Begriff (original im Englischen „dual-use domain“) wurde bereits in früheren Studien zum Thema geprägt. Siehe bspw. SIPRI & Ecorys (2015) Final report: Data and information collection for EU dual-use export control policy review

²⁶ VO (EU) 2021/821 vom 20. Mai 2021; ABI L206

²⁷ Bericht der Kommission an das europäische Parlament und den Rat über die Durchführung der Verordnung (EU) 2021/821 über eine Unionsregelung für die Kontrolle der Ausfuhr, der Vermittlung, der technischen Unterstützung der Durchfuhr und der Verbringung betreffend Güter mit doppeltem Verwendungszweck; COM (2025) 19 final.



4.

Status Quo zum Handel mit Dual-Use-Gütern

4.1. Genehmigter Handel von Dual-Use-Gütern

Genaue Statistiken und Daten zum Handel mit Dual-Use-Gütern sind in den allgemeinen Handelsstatistiken (z. B. Comext) nicht zu finden. Obwohl seit 2013 ein System zur Erfassung von Daten bzgl. der Durchführung der EU-Verordnung 2021/821 (auf freiwilliger Basis) entwickelt wurde, stehen diese Daten lediglich aggregiert auf EU-Ebene zur Verfügung.²⁸

Die Neufassung der EU-Verordnung ab 2021 stellt hingegen höhere Transparenz- und Reporting-Ansprüche an die Mitglieder.²⁹ Die damit neu eingeführten Leitlinien³⁰ helfen den Mitgliedsländern dabei, der Kommission standardisierte Informationen, Daten und Fakten zum Thema Dual-Use-Ausfuhrkontrolle zukommen zu lassen und damit den Datenaustausch zu erhöhen. Dies erhöht nicht nur die Transparenz zwischen den Mitgliedstaaten, sondern verhilft gleichzeitig der EU als Ganzes zu einem einheitlicheren außenpolitischen Auftritt gegenüber Drittstaaten.³¹

Über das neue Reporting stehen für die vorliegende Studie detaillierte Daten zu Ausfuhr genehmigungen nach Mitgliedsland vor. Der erste Bericht, der auf den neuen Leitlinien basiert ist am 30. Jänner 2025 veröffentlicht worden. Im Anhang des Dokuments werden aggregierte Ausfuhrkontrolldaten der EU sowie der Mitglieder für das Bezugsjahr 2022 bereitgestellt.

Hinweis zur Vollständigkeit und der Genauigkeit der Datenlieferung 2022

Zu beachten ist, dass die Datenmeldung großteils immer noch auf freiwilliger Basis erfolgt. Nicht alle Mitgliedstaaten haben daher vollständige Informationen geliefert. Über die detaillierte Aufschlüsselung nach Mitgliedstaaten ist ersichtlich, dass beispielsweise für Österreich keine Daten zum Wert der nationalen allgemeinen Ausfuhr genehmigungen und der Allgemeinen Ausfuhr genehmigungen der Union vorliegen. Bezuglich der Datenlieferung zum Wert der Globalausfuhr genehmigungen ist zusätzlich zu erwähnen, dass aufgrund der Ausgestaltung dieses Instruments meist nur geschätzte oder unbefristete Ausfuhrwerte enthalten sind.³²

²⁸ COM (2025) 19 final

²⁹ Siehe Begründungen 2 und 34 in VO (EU) 2021/821

³⁰ Empfehlung (EU) 2024/214 der Kommission vom 10. Januar 2024 über Leitlinien für die Methodik der Erhebung und Verarbeitung von Daten für die Erstellung des Jahresberichts über die Kontrolle der Ausfuhr, der Vermittlung, der technischen Unterstützung, der Durchfuhr und der Verbringung betreffend Güter mit doppeltem Verwendungszweck gemäß der Verordnung (EU) 2021/821 des Europäischen Parlaments und des Rates.

³¹ Beispielsweise der Austausch über Entscheidungen über Genehmigungen und Verbote helfen den Mitgliedstaaten konform zu handeln.

³² COM (2025) 19 final

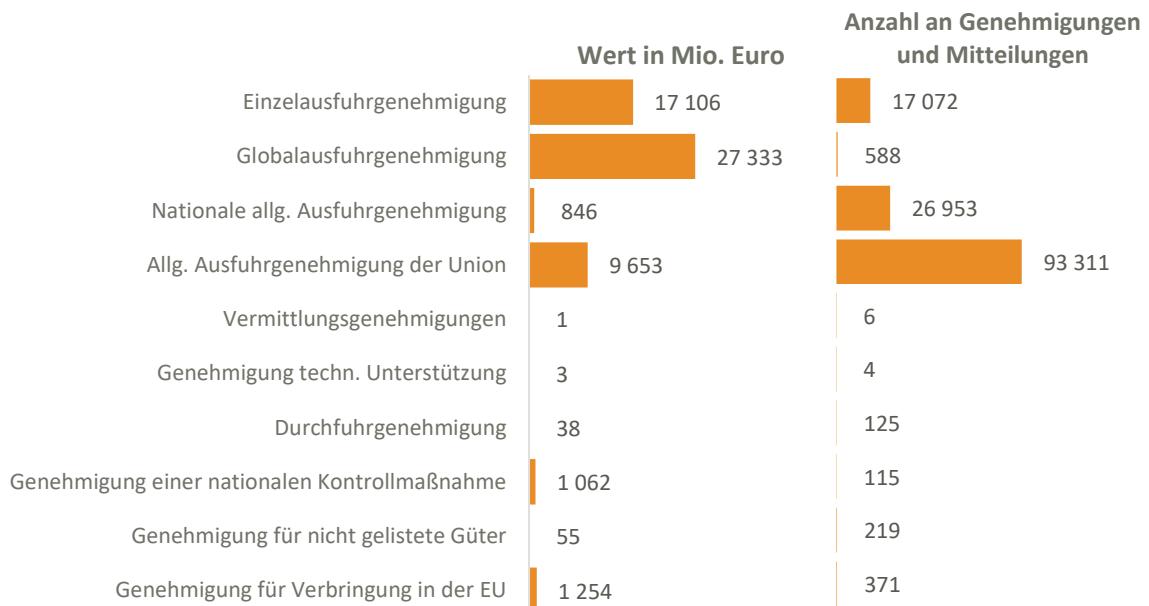
4.1.1. Daten für die gesamte Europäische Union

Den gemeldeten Daten zufolge belief sich der Gesamtwert des genehmigten Handels mit Dual-Use-Gütern in der EU im Jahr 2022 auf 57,3 Mrd. Euro und entspricht damit in etwa 2% der gesamten Warenausfuhr in Drittländer.³³

In Abbildung 4 ist der Wert des Handels getrennt nach den jeweiligen Genehmigungsinstrumenten aufgelistet. Der Großteil des autorisierten Handels wurde unter den Instrumenten der Globalausfuhr genehmigt (27,3 Mrd. Euro) und der Einzelausfuhr genehmigt (17,1 Mrd. Euro) organisiert. Gemeinsam vereinen die Genehmigungsarten für den einzelnen Exporteur in etwa 77% des gesamten berichteten genehmigten Handels der EU. Weitere 9,6 Mrd. Euro wurden über allgemeine Ausfuhr genehmigungen der Union abgewickelt, welche damit auf Rang drei der wertmäßig wichtigsten Genehmigungsarten stehen.



Abbildung 4: Genehmigter Handel mit Dual-Use-Gütern in der EU, 2022



Quelle: COM (2025) 19 final

Anmerkung: Anzahl der Länder, die den Wert in Euro (in Klammer die Anzahl) gemeldet haben: Einzelgenehmigung: 25(25); Globalgenehmigung: 19(24); Nationale allg. Ausfuhr genehmigung: 8(9); Allg. Ausfuhr genehmigung der Union: 16(20); Vermittlungsgenehmigung: 8(8); techn. Unterstützung: 9(9); Durchfuhr: 10(10); nationale Kontrollisten: 9(9); nicht gelistete Güter: 15(15); Verbringung: 16(16).

³³ COM (2025) 19 final, S.14

Die Anzahl der erforderlichen Genehmigungen und Mitteilungen (diese werden zum Beispiel im Falle der allgemeinen Ausfuhrgenehmigungen gezählt) beläuft sich im selben Zeitraum auf über 138.000. Die meisten Einzeltransaktionen fallen dementsprechend unter die allgemeine Ausfuhrgenehmigung der Union mit über 93.000 Mitteilungen.

Ein Vergleich der Anzahl der Einzelausfuhrgehmigung mit den Globalausfuhrgenehmigungen macht deutlich, dass Prüfungen für eine speziell definierte Einzeltransaktion häufiger vorkommen, jedoch der Handelswert, der im Rahmen einer Globalgenehmigung autorisiert wird, häufig um ein Vielfaches höher ausfällt. Den gemeldeten Daten zufolge beträgt der durchschnittliche Wert des genehmigten Handels pro Einzelgenehmigung etwa eine Million Euro, während eine Globalgenehmigung im Schnitt 46 Mio. Euro umfasst.

Auch Ablehnungen während dem Kontrollvorgang bei den nationalen Behörden sind möglich. Diese sind jedoch sehr selten: Im Jahr 2022 wurden lediglich 813 Ablehnungen im Wert von 0,98 Mrd. Euro ausgesprochen. Dies entspricht einem Anteil von 1,7% des beantragten³⁴ Handelswertes.

4.1.2. Daten für Österreich im EU-Vergleich

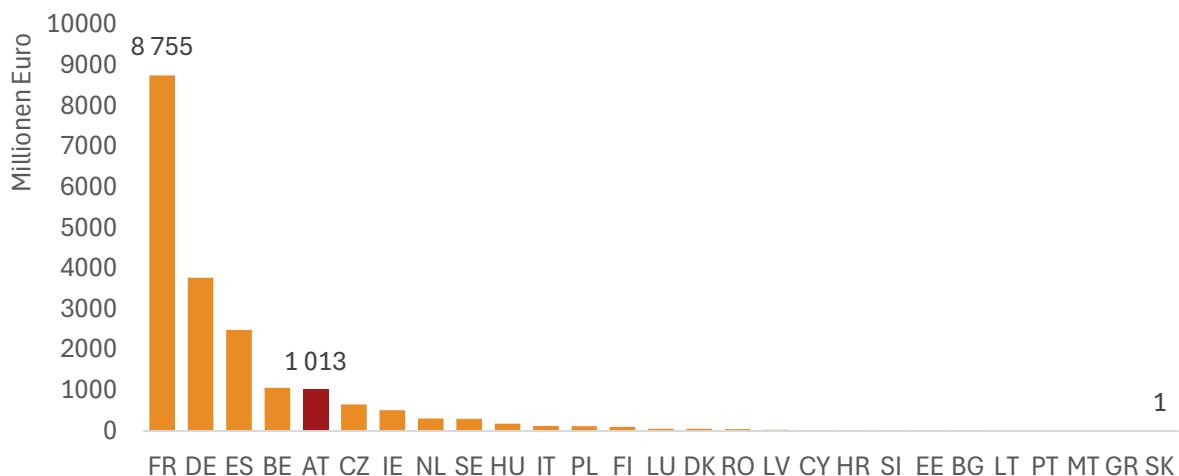
Bezogen auf Einzelgenehmigungen³⁵ liegt Österreich nach dem genehmigten Handelswert im EU-Vergleich auf Rang 5. Insgesamt 1,01 Mrd. Euro wurden im Jahr 2022 für den Handel freigegeben (Abbildung 5). Die beiden größten Exporteure von Dual-Use-Gütern über diese Genehmigungsart sind Frankreich und Deutschland. Gemeinsam vereinen diese beiden Länder bereits 64% des gesamten genehmigten Handels der EU, der mit Einzelgenehmigungen³⁵ autorisiert wurde.

³⁴ Summe aus genehmigtem und abgelehntem Handelswert.

³⁵ Einzelgenehmigungen inkludieren hier, den Leitlinien folgenden, auch Genehmigungen für Verbringung, Vermittlung, Durchfuhr, techn. Unterstützung, bzgl. nationaler Kontrolllisten und nicht gelisteter Güter.



Abbildung 5: Wert der Einzelgenehmigungen*, 2022



Quelle: COM (2025) 19 final, eigene Darstellung

*) Den Leitlinien folgenden ist hier der Wert der Einzelgenehmigungen je Land dargestellt inkl. dem Wert der Genehmigungen für Verbringung, Vermittlung, Durchfuhr, techn. Unterstützung, bzgl. nationaler Kontrolllisten und nicht gelisteter Güter.

Globalgenehmigungen sind laut der Datenmeldung noch ungleicher verteilt. Allein 72% (19,7 Mrd. Euro) des genehmigten Handelswertes über Globalgenehmigungen melden die Niederlande. Österreich liegt in diesem Ranking auf Rang 6 mit 936 Mio. Euro.

Für die restlichen Genehmigungsarten liegen leider keine Österreich-spezifischen Daten vor. Die Summe des genehmigten Handels aufgrund von Einzel- und Globalgenehmigungen aus Österreich im Jahr 2022 liegt bei 1,95 Mrd. Euro. Damit steht Österreich im Jahr 2022 für etwa 4 % des äquivalenten gesamteuropäischen genehmigten Handels.

4.1.3. Daten nach Güterkategorie und Bestimmungsziel

Tiefergegliederte Daten zum Handelswert nach genehmigter Güterart und Bestimmungsziel liegen lediglich für Einzelgenehmigungen vor.

Güterkategorie

Nach dieser Genehmigungsart zeigt die Verteilung des Handelswerts³⁶ der EU nach Güterkategorie, dass der Großteil (41%) unter „kerntechnische Materialien, Anlagen und Ausrüstung“ fällt. Die Kategorie Werkstoffbearbeitung und IKT mit 13% bzw. 12% sind die zweit- und dritt wichtigste Dual-Use-Exportkategorie für die gesamte EU (Abbildung 6).

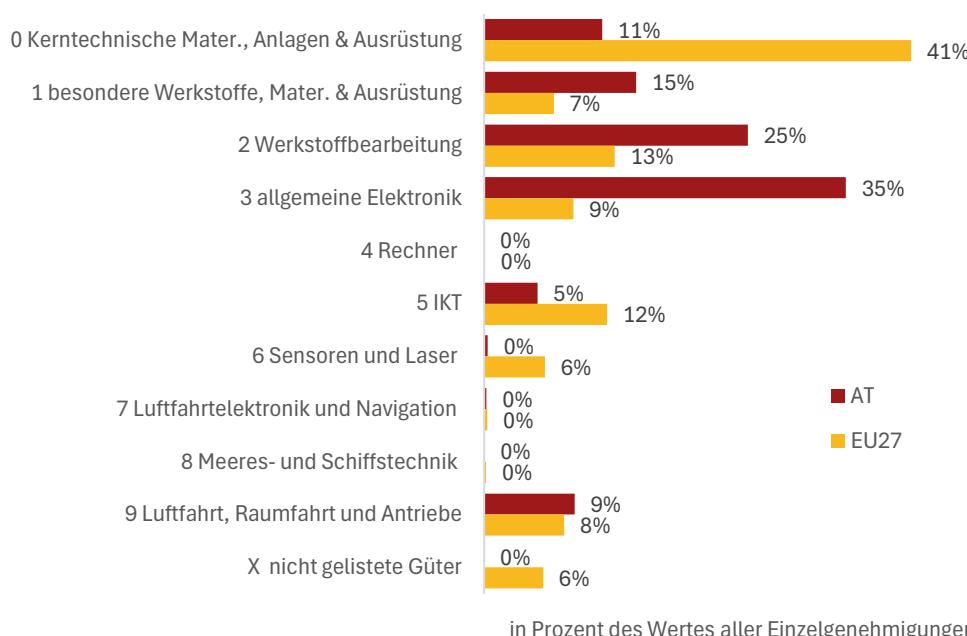
³⁶ Der Wert des genehmigten Handels muss nicht gleich dem tatsächlichen gehandelten Wert entsprechen.

Für Österreich unterscheidet sich die Verteilung nach Güterart bei den Einzelgenehmigungen im Vergleich zur gesamten EU deutlich: Rang 1 nehmen hier Exporte in der Kategorie „allgemeine Elektronik“ (35%) ein.

Im gesamten Zollgebiet der EU liegt der Anteil des genehmigten Handels nicht gelisteter Güter (diese Kategorie kann beispielsweise in Ländern mit einer „Catch-All“-Klausel schlagend werden) bei 6%. Für Österreich sind in den Daten keine Meldungen zu dieser Kategorie enthalten.



Abbildung 6: Einzelgenehmigungen* 2022: Verteilung nach Güterkategorie



Quelle: COM (2025) 19 final, eigene Darstellung

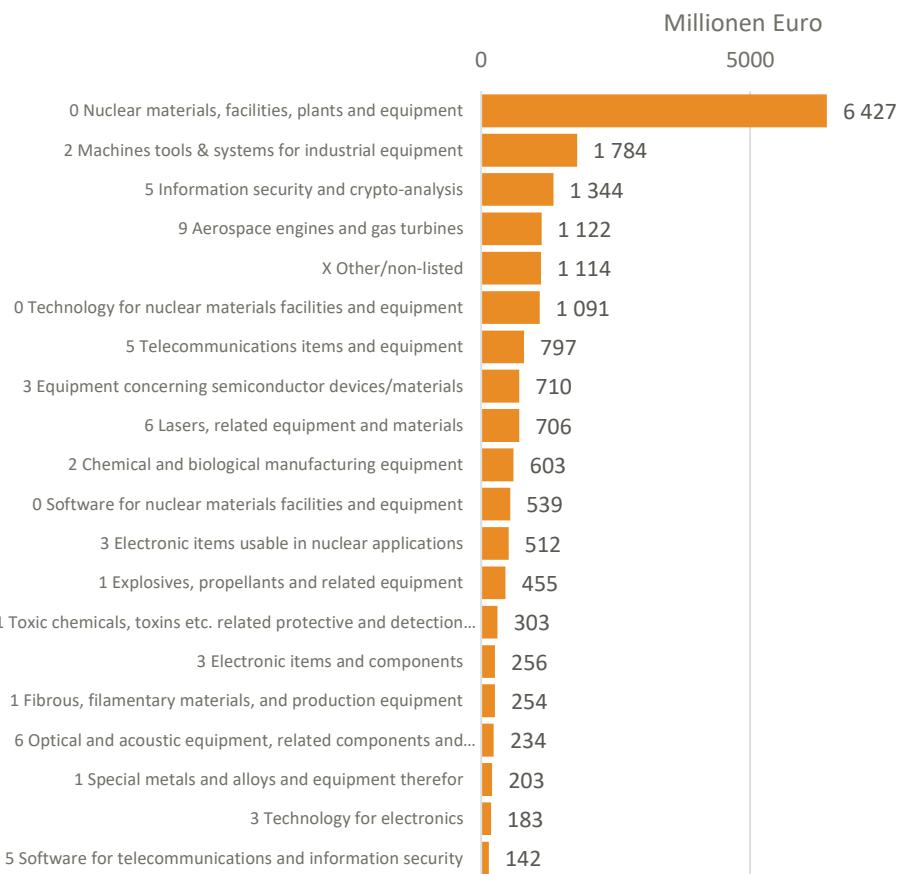
*) Den Leitlinien folgenden ist hier der Wert der Einzelgenehmigungen je Land dargestellt inkl. dem Wert der Genehmigungen für Verbringung, Vermittlung, Durchfuhr, techn. Unterstützung, bzgl. nationaler Kontrolllisten und nicht gelisteter Güter.

Getrennt nach detaillierteren Unterkategorien zeigt sich in Abbildung 8, dass die wertmäßig wichtigsten Exportgüter der EU hinter dem Nuklearmaterial auf „Werkzeugmaschinen und Systeme sowie Komponenten für Industrieanlagen“, „Artikel und Ausrüstung für Informationssicherheit und Kryptoanalyse“, „Luft- und Raumfahrtmotoren und Gasturbinen (außer UAV)“ sowie „andere nicht gelistete Güter“ verteilt sind.

Für Österreich ist stattdessen „Ausrüstung für die Herstellung und Prüfung von Halbleiterbauelementen oder -materialien“ auf Platz eins. Hinter den Maschinen und Komponenten für Industrieanlagen und Ausrüstung für Kernmaterialien liegt „Ausrüstung für die chemische und biologische Produktion“ auf Rang 4 und „Technologie für Elektronik“ auf Rang 5.



Abbildung 7: Top 20 Einzelgenehmigungen* der EU 2022 je Güterkategorie

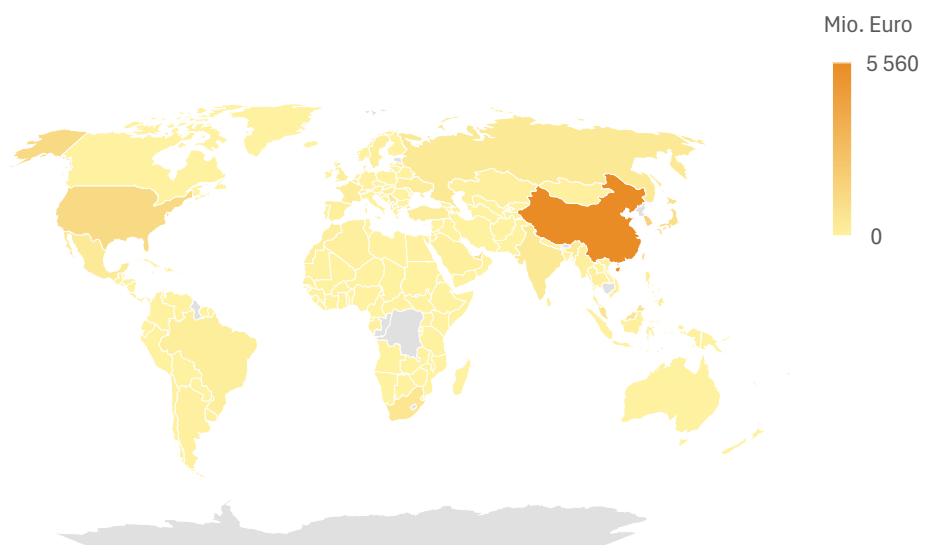


Quelle: COM (2025) 19 final, eigene Darstellung

*) Den Leitlinien folgenden ist hier der Wert der Einzelgenehmigungen je Land dargestellt inkl. dem Wert der Genehmigungen für Verbringung, Vermittlung, Durchfuhr, techn. Unterstützung, bzgl. nationaler Kontrolllisten und nicht gelisteter Güter.

Bestimmungsziel

Mit 5,6 Mrd. Euro im Jahr 2022 ist das Hauptzielland genehmigten Dual-Use-Exports aus der EU China (Abbildung 8). Weitere 1,7 Mrd. Euro wurden für Südkorea genehmigt. Genehmigte EU-Ausfuhren in die USA liegen auf Platz drei mit 1,3 Mrd. Euro. In den Top 10 der EU-Zieländer sind sechs asiatische Länder vertreten. Weitere wichtige Ziele in dieser Erdregion sind Japan, Singapur, Taiwan und Malaysien.

**Abbildung 8: Bestimmungsziele der Einzelgenehmigungen* 2022 der gesamten EU**

Unterstützt von Bing

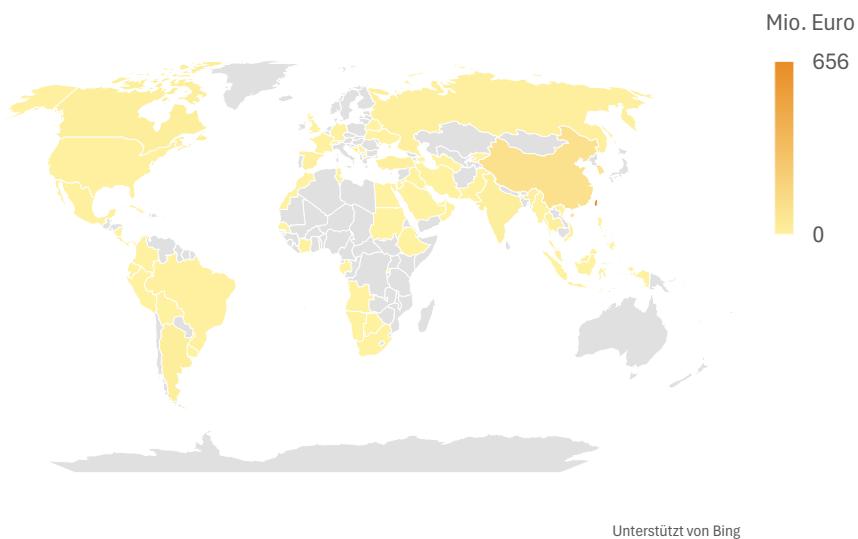
Quelle: COM (2025) 19 final, eigene Darstellung

*) Den Leitlinien folgenden ist hier der Wert der Einzelgenehmigungen je Land dargestellt inkl. dem Wert der Genehmigungen für Verbringung, Vermittlung, Durchfuhr, techn. Unterstützung, bzgl. nationaler Kontrolllisten und nicht gelisteter Güter.

In Abbildung 9 ist die Verteilung des genehmigten Handelswerts Österreichs über Einzelgenehmigungen auf die Bestimmungsländer dargestellt. Auch österreichische Handelsgenehmigungen weisen verstärkt asiatische Zielländer auf. Auf Platz eins bis drei lagen im Jahr 2022 Taiwan, China und Südkorea. Kanada belegte Rang vier.



Abbildung 9: Bestimmungsziele der Einzelgenehmigungen* 2022 aus Österreich: Verteilung nach Bestimmungsziel



Quelle: COM (2025) 19 final, eigene Darstellung

*) Den Leitlinien folgenden ist hier der Wert der Einzelgenehmigungen je Land dargestellt inkl. dem Wert der Genehmigungen für Verbringung, Vermittlung, Durchfuhr, techn. Unterstützung, bzgl. nationaler Kontrolllisten und nicht gelisteter Güter.

4.2. Dual-Use-Ausfuhrbereich nach Handelsstatistik

Obwohl die EU-Kommission Daten zum genehmigten Dual-Use-Handel 2022 für die einzelne Mitgliedstaaten veröffentlicht hat, so stehen für zurückliegende Jahre auf dieser Ebene keine genaueren Angaben zur Verfügung.

Um eine Annäherung für den tatsächlichen Dual-Use-Exportwert auch für andere Jahre zu erhalten, werden stattdessen Daten der Außenhandelsstatistik herangezogen (Comext). Diese basieren auf dem HS- bzw. KN-System, wodurch die Abgrenzung von echten Dual-Use-Exporten lediglich über die Korrelationstabelle erfolgen kann. Wie bereits in Kapitel 3.2.1 erwähnt, bedeutet dies, dass in der resultierenden Summe an Exporten auch Güter enthalten sind, die keinen doppelten Verwendungszweck haben. **Der Dual-Use-Ausfuhrbereich stellt damit eine Obergrenze des Handels von Dual-Use-Gütern dar.**

Für die Schätzung des tatsächlichen Handels mit Dual-Use-Gütern wird jedoch nicht der gesamte Dual-Use-Ausfuhrbereich herangezogen, sondern lediglich ein relevanter Teilbereich, der mit den für 2022 verfügbaren Daten über den genehmigten Handelswert vergleichbar ist. Aus der Relation dieser beiden Summen ergibt sich dann ein sogenannter „Überschätzungsfaktor“. Dieser soll anschließend als Proxy für die Umrechnung des

jährlich relevanten Ausfuhrbereichs (aus der Außenhandelsstatistik) angewendet werden und damit eine Schätzung zum tatsächlichen Dual-Use-Export für Österreich ermöglichen.

4.2.1. Relevanter Ausfuhrbereich und Überschätzungsfaktor

Zuerst müssen dafür die für das Jahr 2022 relevanten KN-Codes identifiziert und die zu gehörigen Handelsdaten extrahiert werden. Für das Jahr 2022 sind in der Korrelations-tabelle der DG TAXUD 1.371 verschiedene KN-8, -6- und -4-Steller hinterlegt. Diese Codes stellen den Definitionsrahmen des gesamten Dual-Use-Ausfuhrbereichs dar.

Insgesamt beläuft sich die Summe der österreichischen Exporte im Dual-Use-Ausfuhr-Bereich im Jahr 2022 auf 50,24 Mrd. Euro.³⁷ Der Dual-Use-Ausfuhrbereich macht im Verhältnis zu allen Exporten in diesem Jahr demnach knapp 25%, also ein Viertel der Gesamt-exporte von Waren aus Österreich aus. In Abbildung 10 ist dieser Bereich durch das hervorgehobene Tortenstück rechts gekennzeichnet.

Nachdem der innereuropäische Handel jedoch lediglich für eine kleinere Liste an Gütern kontrolliert wird (Anhang IV der VO) und auch die Genehmigungsdaten darauf hinweisen, dass Verbringungsgenehmigungen nur einen kleinen Anteil des genehmigten Handels-werts ausmachen, ist es sinnvoll, den betrachteten Exportwert des Ausfuhr-Bereichs (nach KN) ebenfalls auf Exporte in Drittländer (extra-EU) zu reduzieren. Beschränkt man sich da-rauf, so reduziert sich der Dual-Use-Ausfuhrbereich (in Drittländer) auf knapp 8% der ge-samten Exporte (siehe hellblaue Klammer).

Eine weitere Einschränkung des Ausfuhr-Bereichs zum besseren Vergleich mit den Daten zum genehmigten Handelswert ergibt sich daraus, dass für Österreich nur Daten zu Ein-zel- und Globalgenehmigungen vorliegen. Der Teil des genehmigten Handels, der durch die allgemeine Ausfuhr genehmigung der Union EU001 in Zielländer wie die USA, die Schweiz und das Vereinigte Königreich nicht im gleichen Umfang von Kontrollen betroffen ist, sollte daher ebenfalls ausgeschlossen werden. Verringert um Exporte in EU001-Ziel-länder beläuft sich der relevante Restwert des Ausfuhrbereich auf 4,1% des Gesamt-exports. Für das Jahr 2022 beträgt die Summe der Exporte im Dual-Use-Ausfuhrbereich in Drittländer (exkl. EU001-Destinationen³⁸) damit 8,3 Mrd. Euro.

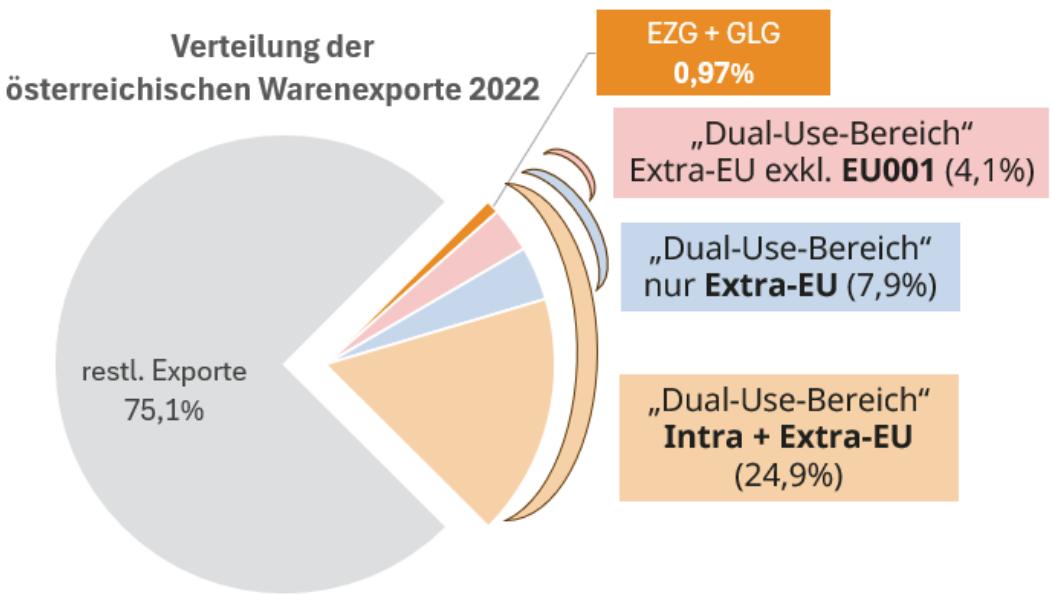
³⁷ Datenbank Comext: EU trade since 2002 by HS2-4-6 and CN8 (DS-059322)

³⁸ Australien, Island, Japan, Kanada, Neuseeland, Norwegen, die Schweiz einschließlich Liechtenstein, das Vereinigte Königreich sowie die Vereinigten Staaten von Amerika.

Der Vergleich mit den genehmigten Handelswerten ($\text{EZG+GLG} = 0,97\%$) zeigt, dass der Dual-Use-Ausfuhrbereich den eigentlichen Handel mit Dual-Use-Gütern um den **Faktor 4,26** überschätzt.



Abbildung 10: Dual-Use-Ausfuhrbereich versus genehmigter Handel für Österreich



Quelle: Economica.

Anmerkung: EZG und GLG stehen für Einzelgenehmigung und Globalgenehmigung

*) Den Leitlinien folgenden ist hier der Wert der Einzelgenehmigungen je Land dargestellt inkl. dem Wert der Genehmigungen für Verbringung, Vermittlung, Durchfuhr, techn. Unterstützung, bzgl. nationaler Kontrolllisten und nicht gelisteter Güter.

Für die Exporte der gesamten EU beläuft sich der Überschätzungsfaktor nach äquivalenter Berechnungsmethode auf 8,89. Ein Vergleich mit einer früheren Analyse³⁹ inkl. EU-weitem Überschätzungsfaktor (2013) von 6,2 zeigt ein vergleichbares Ausmaß und plausibilisiert damit die Ergebnisse.

4.2.2. Entwicklung des Ausfuhrbereichs in Österreich und der EU

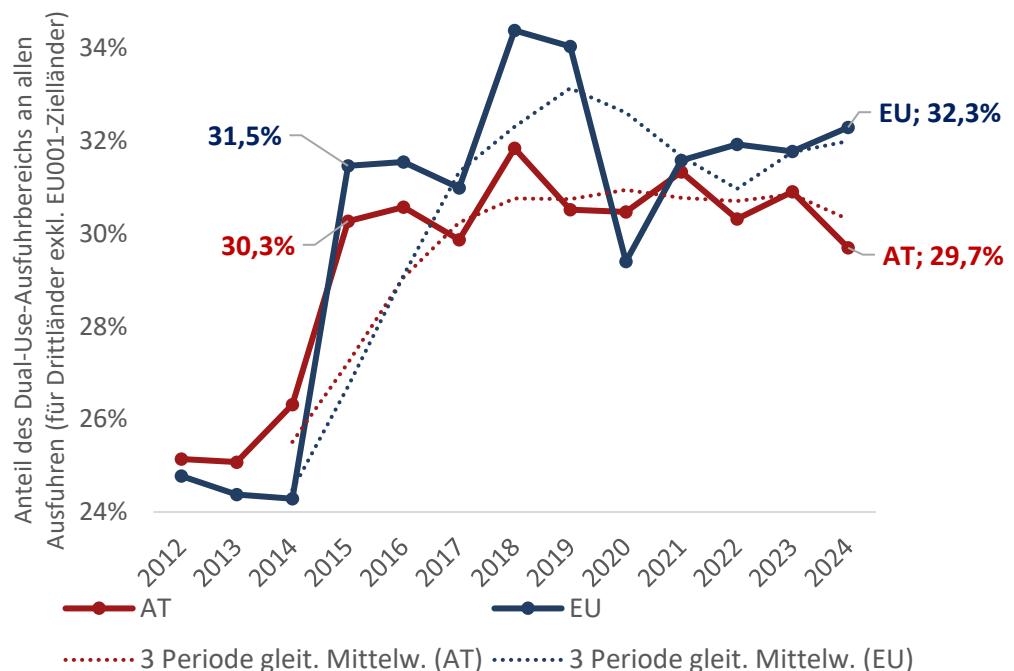
Bezogen auf den relevanten Ausfuhrbereich, also Exporte in Drittländer exkl. EU001-Ziele, zeigt die Entwicklung der Außenhandelsstatistik anteilig am vergleichbaren Gesamtexport aller Waren folgendes Bild (Abbildung 11). Der Anteil des relevanten Dual-Use-

³⁹ Versino, C., 2015, 'Data views and comments on the Data Exchange Questionnaire for the year 2013'. Presentation to the 52nd Dual-Use Coordination Group, Brussels, 10 March 2015 zitiert in in SIPRI & Ecorys, 2015, Data and information collection for EU dual-use export control policy review, page 49

Ausfuhrbereichs an allen Exporten ist in Österreich seit 2015 um 0,58%-Punkte zurückgegangen. Für das gesamte Zollgebiet der Union hat sich jedoch der Anteil im selben Zeitraum um 0,83%-Punkte erhöht.



Abbildung 11: Dual-Use-Ausfuhrbereich anteilig am Gesamtexport, 2012-2024, (jeweils extra-EU exkl. EU001-Zielländer)



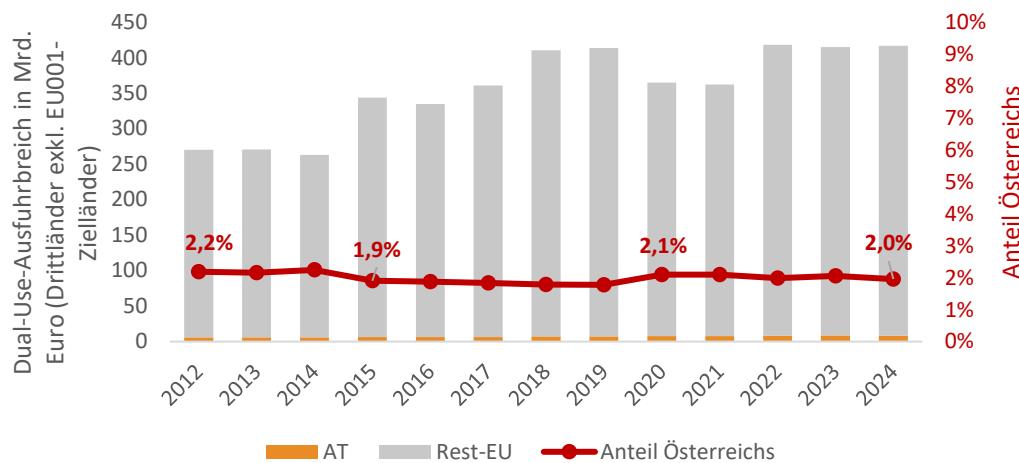
Quelle: Economica.

Anmerkung: Daten für den Ausfuhrbereich nach Handelsstatistik beziehen pro Jahr auf die entsprechende KN-Code-Basis nach jeweils gültiger Korrelationstabelle. Gezeigt wird hier lediglich der Anteil des Dual-Use-Ausfuhrbereichs (extra-EU exkl. EU001-Zielländer) am Export aller Waren (extra-EU exkl. EU001-Zielländer).

Abbildung 12 stellt die Summe der Exporte in Drittländer exkl. EU001-Zielländer für Dual-Use-relevante KN-Codes dar: Die Säulen zeigen die absoluten Werte, die Linie stellt den prozentuellen Anteil Österreichs am gesamteuropäischen Wert dar. Die Bedeutung Österreichs am gesamteuropäischen Export im relevanten Dual-Use-Ausfuhrbereich nimmt demnach in jüngerer Zeit (seit dem Jahr 2020) tendenziell ab und liegt aktuell bei 2,0%.



Abbildung 12: Österreichs Anteil am europäischen Dual-Use-Ausfuhrbereich, 2012-2024, (jeweils extra-EU exkl. EU001-Zielländer)



Quelle: Economica.

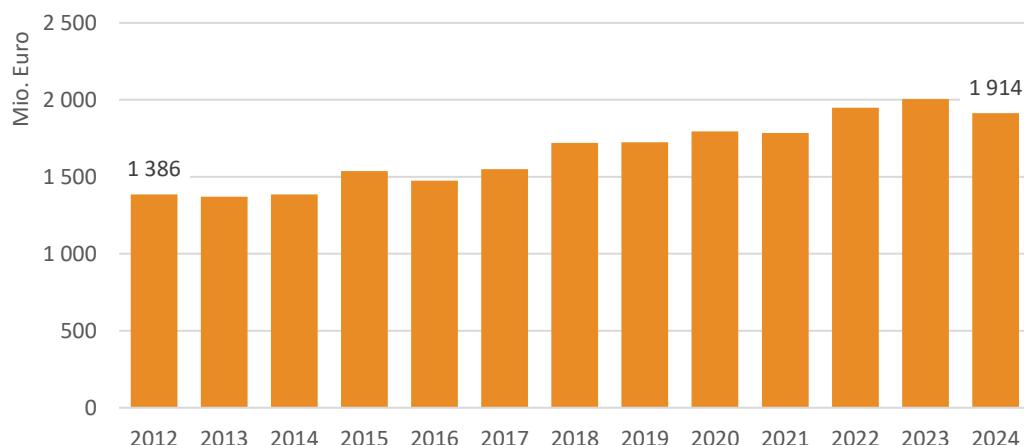
Anmerkung: Daten für den Ausfuhrbereich nach Handelsstatistik (Comext) beziehen pro Jahr auf die entsprechende KN-Code-Basis nach jeweils gültiger Korrelationstabelle (DG TAXUD). Gezeigt wird hier lediglich der geschätzte Dual-Use-Export extra-EU exkl. EU001-Zielländer.

4.3. Geschätzter tatsächlicher Dual-Use-Export aus Österreich

Wendet man den Überschätzungsfaktor von 4,26 für die österreichischen Exporte im Dual-Use-Ausfuhrbereich in Drittländer exkl. den EU001-Zielländern an, so erhält man folgendes Bild über die Schätzung des tatsächlichen Handels mit Dual-Use-Gütern für Österreich (Abbildung 13).



Abbildung 13: Geschätzter tatsächlicher Dual-Use-Export aus Österreich, 2012-2024, (jeweils extra-EU exkl. EU001-Zielländer)



Quelle: Economica

Anmerkung: Für die Schätzung wurde angenommen, dass der Überschätzungsfaktor für Österreich mit Basis 2022 konstant ist.

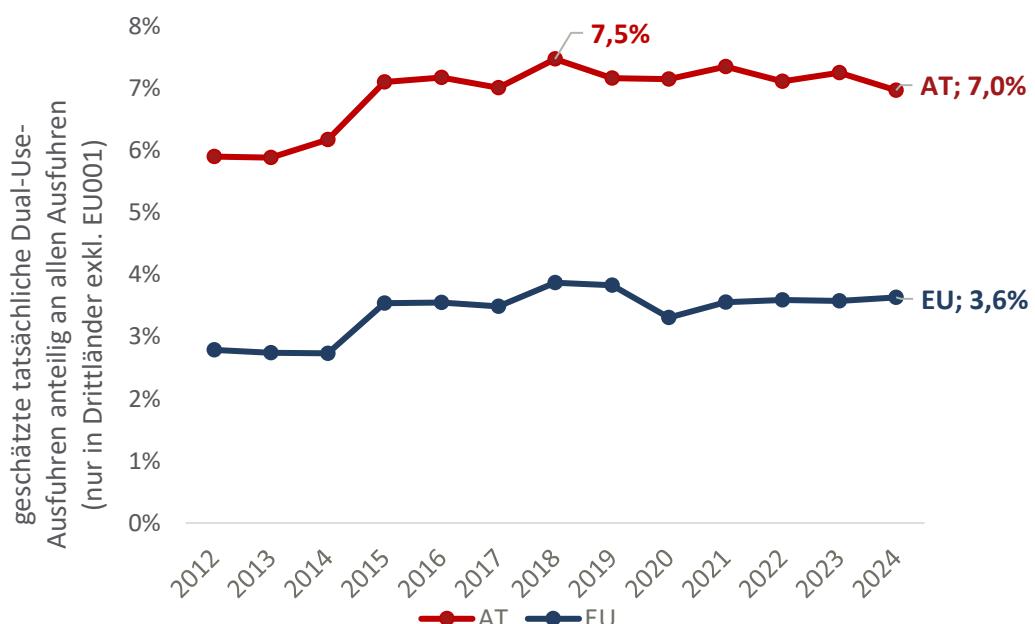
Der Schätzung zufolge hat sich der Export von Dual-Use-Gütern aus Österreich (in Drittländer exkl. EU001-Zielländer) seit 2012 (1,39 Mrd. Euro) um knapp 40% erhöht und liegt aktuell (im Jahr 2024) bei etwa 1,91 Mrd. Euro.

Wie sich diese Entwicklung in das Gesamtbild des Handels mit Dual-Use-Gütern aus der EU einordnet, zeigt ein Vergleich mit der äquivalenten gesamteuropäischen Entwicklung. Hierfür wurde der tatsächliche Ausfuhrwert für die gesamte EU mit dem Faktor 8,89 umgerechnet und mit den österreichischen Daten verglichen (Abbildung 14 und Abbildung 15). Abgebildet ist einerseits der jeweilige Anteil der geschätzten tatsächlichen Dual-Use-Exporte an den Gesamtexporten (jeweils bezogen auf Drittländer exkl. EU001-Zielländer; Abbildung 14) und andererseits wie viel Prozent der geschätzten gesamteuropäischen Dual-Use-Exporte aus Österreich kommen (Abbildung 15).

In Österreich stieg der Anteil der Dual-Use-Exporte gemessen an allen österreichischen Exporten demnach von 2012 bis 2018 von 5,9% auf 7,5% (Abbildung 14). In den letzten Jahren ist der Anteil jedoch wieder leicht zurückgegangen und liegt im Jahr 2024 bei 7,0%. Der äquivalente gesamteuropäische Anteil liegt im Jahr 2024 bei 3,6%, weist im Unterschied zur Entwicklung in Österreich jedoch in der jüngeren Vergangenheit einen leicht positiven Trend auf.



Abbildung 14: Geschätzter tatsächlicher Dual-Use-Export anteilig am Gesamtexport, 2012-2024, (jeweils extra-EU exkl. EU001-Zielländer)

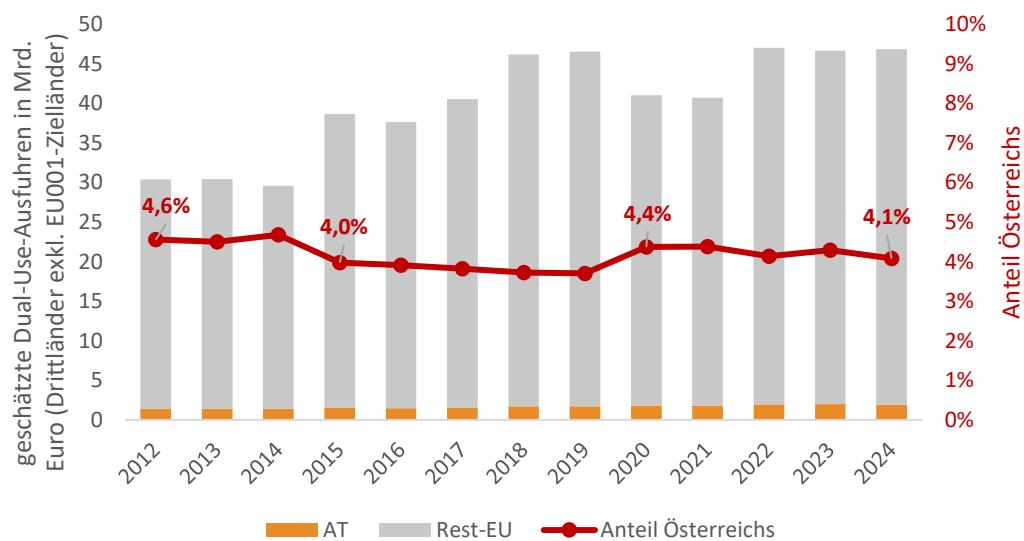


Quelle: Economica.

Anmerkung: Für die Schätzung wurde angenommen, dass der Überschätzungsfaktor für Österreich bzw. der EU mit Basis 2022 konstant ist. Gezeigt wird hier lediglich der Anteil des geschätzten Dual-Use-Exports (extra-EU exkl. EU001-Zielländer) am Export aller Waren (extra-EU exkl. EU001-Zielländer).

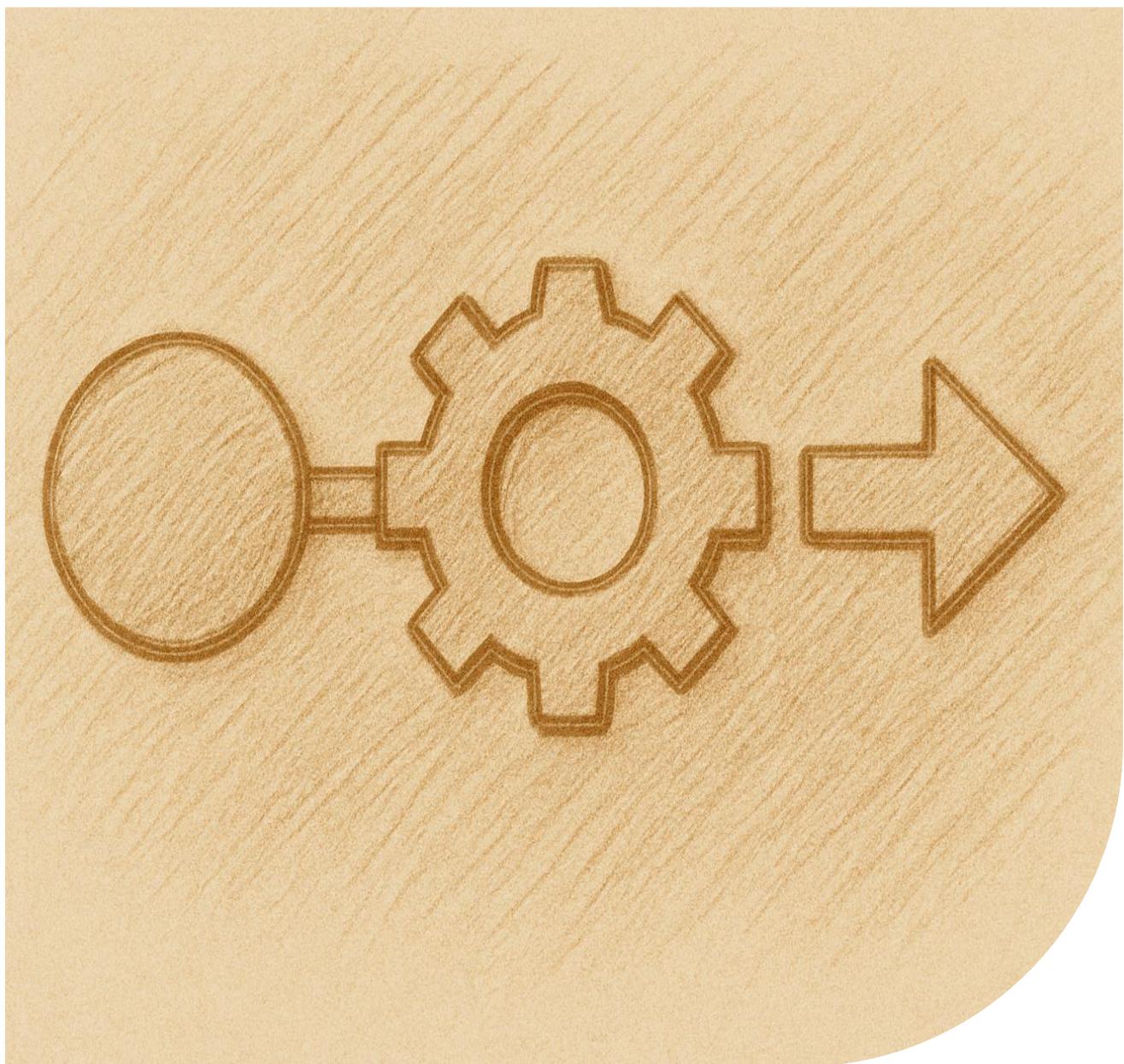
Österreichs Anteil an allen europäischen Dual-Use-Exporten (Abbildung 15) nimmt über die Zeit tendenziell ab. Seit dem Jahr 2020 verlor Österreich in etwa 0,3-Punkte und liegt aktuell (2024) bei etwa 4,1%.

Abbildung 15: Geschätzter tatsächlicher Dual-Use-Export anteilig am Gesamtexport, 2012-2024, (jeweils extra-EU exkl. EU001-Zielländer)



Quelle: Economica

Anmerkung: Für die Schätzung wurde angenommen, dass der Überschätzungsfaktor für Österreich bzw. der EU mit Basis 2022 konstant ist. Gezeigt wird hier lediglich der geschätzte Dual-Use-Export extra-EU exkl. EU001-Zielländer.



5.

Einfluss auf den Handel

Die Frage, wie sich die Umsetzung der Dual-Use-Verordnung bzw. die Kennzeichnung als Dual-Use-Gut auf den Handel auswirkt wird im Folgenden über zwei Wirkungsmechanismen empirisch überprüft.

1. Die erste mögliche Wirkungsweise bezieht sich darauf, wie komplex die Prozesse im Export (angefangen bei der Güterbestimmung bis hin zu den notwendigen Berichtspflichten bei einer Einzelfallprüfung) aufgrund der EU-Verordnung sind und inwieweit dadurch negative Anreize für den potenziellen Exporteur geschaffen und damit Handelswert reduziert wird.
2. Wirkungsweise zwei geht hingegen näher auf die Unterschiede in der Strenge der Auslegung der EU-Verordnung zwischen den Mitgliedsstaaten ein (Gold-Plating) und betrachtet, welche Auswirkung strengere Verfahren auf die Handelsaktivität haben können.

5.1. Wirkungsweise 1: Bürokratie und rechtliche Unsicherheit

Soll ein Export aus Österreich erfolgen, so sind unternehmensintern einige Vorarbeiten zu erledigen. Neben den logistischen Aufgaben muss der Exporteur zusätzlich die Einhaltung aller gesetzlichen Anforderungen beachten. Speziell beim internationalen Handel mit Drittstaaten sind diesbezüglich eine Reihe an Bestimmungen zu berücksichtigen.

Auf der Informationsseite des BMWET⁴⁰ ist nachzulesen, wie ein Exporteur herausfinden kann, ob ein Güterexport einer Genehmigungspflicht unterliegt: Die notwendigen Prüfungen unterscheiden sich hierbei je nach Güterart (dafür muss der Exporteur das Gut zuerst klassifizieren), nach Empfängerland, nach dem konkreten Empfänger bzw. Endverwender und nach dem Verwendungszweck des Gutes. Als Hilfsstellung für die Güterklassifizierung wird auf verschiedene Güterlisten verlinkt, die als Grundlage für die Einordnung dienen. Diese Listen sind teilweise sehr umfangreich und schließen neben der Dual-Use-Güterliste (Anhang I und IV der VO (EU) 2021/821) auch die Verteidigungs-Güterliste, die Feuerwaffen-Güterliste sowie die Anti-Folter-Güterliste ein. Allein die Dual-Use-Güterliste aus Anhang I der EU-Verordnung umfasst 400 Seiten. Außerdem sind diese Listen nicht strikt disjunkt, wodurch die Beurteilungskomplexität zusätzlich steigt.

Kommt der Exporteur (nach Selbsteinschätzung) beispielsweise zu dem Schluss, dass sein Gut aktuell nicht in die Liste der Dual-Use-Güter (und keine andere Güterliste) fällt, ist es trotzdem möglich, dass dieses einem „echten“ Dual-Use-Gut ähnelt (siehe Beispiel in Kapitel 3.2.1). In diesem Fall ist für den Exporteur weiterhin Vorsicht geboten, wie aus

⁴⁰ <https://www.bmwet.gv.at/Themen/Exportkontrolle/Export.html>

einem Auslegungsbehelf des BMF⁴¹ für Zollstellen in Österreich hervorgeht: Sollte nämlich beispielsweise dieses Gut, klassifiziert nach KN-Nummer (=erforderliche Produktklassifizierung für die Zollabwicklung) in einer Unterpositionen eines anderen Produktes stehen, das nach der TARIC-Datenbank der Dual-Use-Verordnung unterliegt, so ist vom Exporteur zwingend eine Erklärung abzugeben. Diese Erklärung soll darlegen, warum das spezielle Gut nicht unter die Dual-Use-Maßnahme fällt. Wurde die Erklärung weggelassen, ist die Zollstelle angehalten das Gut als der Dual-Use-Maßnahme unterliegend einzuordnen.

Diese Vorgehensweise legt nahe, dass selbst Produkte, die zwar laut der Zolldatenbank der EU (TARIC) mit der Fußnote „Dual-Use“ gekennzeichnet sind (= zeigt, dass dieser Produktcode Güter enthält, die der Dual-Use-Verordnung unterliegen), jedoch faktisch nicht unter die Maßnahme fallen, zusätzlichen bürokratischen Aufwand für den Exporteur nach sich ziehen.

Exkurs: TARIC-Zolldatenbank

Die TARIC-Zolldatenbank ist eine mehrsprachige Datenbank, die alle Maßnahmen in Zusammenhang mit zolltarifären, handels- und agrarpolitischen EU-Rechtsvorschriften enthält⁴². Sie basiert auf der Produktklassifikation nach der Kombinierten Nomenklatur (KN) und kann von allen frei eingesehen werden. Inwieweit Güter bestimmten Regelungen unterworfen sind, ist in dem System über die Vergabe von Fußnoten gekennzeichnet. Am Beispiel für das KN-Produkt 85232919 „Magnetbänder und Magnetplatten, mit Aufzeichnung“ in Abbildung 16 ist die Art der Kennzeichnung in der Datenbank erkennbar.

Je nach Handelsrichtung (Import oder Export) und Empfänger-/Ursprungsland sind Hinweise zu gültigen Bestimmungen (wie auch der Dual-Use-Verordnung) mit der jeweiligen Fußnote (z. B. DUxxx) gekennzeichnet.

⁴¹ Bundesministerium für Finanzen (2025): AH-3100, Güter mit doppeltem Verwendungszweck; GZ BMF-010302/0030-IV/8/2009 idF GZ 2025-0.357.210 vom 08. Mai 2025

⁴² https://taxation-customs.ec.europa.eu/customs/calculation-customs-duties/customs-tariff/eu-customs-tariff-taric_de



Abbildung 16: TARIC-Datenbank – Beispiel für Dual-Use-Kennzeichnung

ABSCHNITT XVI MASCHINEN, APPARATE, MECHANISCHE GERÄTE UND ELEKTROTECHNISCHE WAREN, TEILE DAVON; TONAUFNAHME- ODER TONWIEDERGABEGERÄTE, FERNSEH-BILD- UND -TONAUFZEICHNUNGSGERÄTE ODER FERNSEH-BILD- UND -TONWIEDERGABEGERÄTE, TEILE UND ZUBEHÖR FÜR DIESE GERÄTE	
KAPITEL 85 ELEKTRISCHE MASCHINEN, APPARATE, GERÄTE UND ANDERE ELEKTROTECHNISCHE WAREN, TEILE DAVON; TONAUFNAHME- ODER TONWIEDERGABEGERÄTE, BILD- UND TONAUFZEICHNUNGS- ODER -WIEDERGABEGERÄTE, FÜR DAS FERNSEHEN, TEILE UND ZUBEHÖR FÜR DIESE GERÄTE	
8523	Platten, Bänder, nicht flüchtige HalbleiterSpeicherVorrichtungen, "intelligente Karten (smart cards)" und andere Träger oder ähnliche Aufzeichnungsträger, mit oder ohne Aufzeichnung, einschließlich der zur Plattenherstellung dienenden Matrizen und Galvanos, ausgenommen Waren des Kapitels 37 : (TN701)
8523 21	- magnetische Aufzeichnungsträger : - - Karten mit Magnetstreifen
8523 29	- - andere : - - - Magnetbänder, Magnetplatten :
8523 29 15	- - - - ohne Aufzeichnung
8523 29 19 ▼	- - - - andere
ERGA OMNES (ERGA OMNES 1011)	
→ Einfuhrkontrolle (03-04-2017 -)	(DU068) (DU023) (DU096) (DU097) (DU098) (DU099) (DU100) (DU101) (DU102) (DU103) (DU104) (DU105) (DU106) (DU107) (DU108) (DU109) (DU165) (DU166) (DU167) (DU168) (DU169) (DU170) (DU171) (DU172) (DU173) (DU174) (DU208) (DU211) (DU215) (DU276)
Ausgenommen: Iran (Islamische Republik) (IR) [Bedingungen anzeigen]	
→ Drittlandszollsatz (01-01-2017 -) : 0 %	R1821/16
Alle Drittländer (ALLTC 1008)	
Ausfuhrgenehmigung (Dual use) (08-11-2024 -)	(DU484) (DU023) (DU098) (DU097) (DU098) (DU099) (DU100) (DU101) (DU102) (DU103) (DU104) (DU105) (DU106) (DU107) (DU108) (DU109) (DU121) (DU185) (DU186) (DU187) (DU188) (DU169) (DU170) (DU171) (DU172) (DU173) (DU174) (DU175) (DU176) (DU209) (DU210) (DU211) (DU212) (DU213) (DU214) (DU215) (DU217) (DU219) (DU224) (DU227) (DU225) (DU228) (DU230) (DU231) (DU232) (DU233) (DU234) (DU235) (DU236) (DU237) (DU238) (DU239) (DU287) (DU288) (DU289) (DU270) (DU271) (DU272) (DU273) (DU274) (DU275) (DU276) (DU299) (DU300) (DU301) (DU302) (DU303) (DU304) (DU305) (DU306) (DU307) (DU308) (DU309) (DU310) (DU311) (DU320) (DU321) (DU322) (DU323) (DU309) (DU370) (DU371) (DU372) (DU373) (DU374) (DU375) (DU376) (DU377) (DU378) (DU379) (DU394) (DU630) (DU631) (DU634) (DU636) (DU638) (DU645) (DU672) (DU688) (DU689) (DU693) (DU695) (DU696) (DU700) (DU701) (DU706) (DU722) (DU747) (DU748)
[Bedingungen anzeigen]	

Fußnoten – Auszug:

DU023 Waren der Nummer 0D001 der Liste der Güter mit doppeltem Verwendungszweck.

DU096 Waren der Nummer 1D001 der Liste der Güter mit doppeltem Verwendungszweck.

~~DU007 Waren der Nummer 1D002 der Liste der Güter mit doppeltem Verwendungszweck~~

Quelle: Screenshot der TARIC-Datenbank, Stand Oktober 2025

5.1.1. Bürokratische Anforderungen

Findet der Exportierende beispielsweise in der TARIC-Datenbank für sein Produkt Hinweise auf eine Kennzeichnung mit der Dual-Use-Fußnote, dann sind nach dem oben angeführten Prozessschritten erhöhte Berichtspflichten für den Unternehmer die Folge. Diese beginnen bei...

- 1) der Kontrolle, ob das eigene Gut tatsächlich in die Dual-Use-Verordnung fällt (in Anhang I bzw. Anhang IV der EU-Verordnung nachschlagen)

Falls es sich (nach Selbsteinschätzung) nicht um ein Dual-Use-Gut handelt:

- 2) einer zusätzlichen Erklärung bei der Zollstelle, um eine falsche Zuordnung zu vermeiden.

Falls es sich (nach Selbsteinschätzung) um ein Dual-Use-Gut handelt:

- 3) zumindest die Registrierung des Unternehmens und Erfüllung weiterer Zusatzkriterien, wenn das gehandelte Gut unter eine Allgemeine Ausfuhr genehmigung fällt (AT oder EU wie z. B. EU001) bis hin zu
- 4) einer Antragsstellung auf eine Einzelgenehmigung bzw. Globalgenehmigung, für die zumindest auch eine Endverbleibserklärung und technische Leistungsbeschreibungen notwendig sind.

Wie diese (auszugsweise) Liste an zusätzlichen Schritten bereits vermuten lässt, erhöhen sich also bei einer Kennzeichnung im TARIC-System jedenfalls bereits die bürokratischen Anforderungen an den Exportierenden. Zusätzlich sind jedoch erhöhte rechtliche wie auch unternehmerische Risiken damit verbunden.

5.1.2. **Rechtliches Risiko**

Sollte der Unternehmer sein Exportgut falsch eingeordnet und die eigentliche Dual-Use-Transaktion daher ohne Genehmigung durchgeführt haben, sind hohe Geldstrafen⁴³ bis hin zu mehrjährigen Freiheitsstrafen⁴⁴ möglich.

Geldstrafen können bis zu 40.000 Euro betragen. Die Länge der Freiheitsstrafe kann nach dem Außenwirtschaftsgesetz 2011 in der aktuellen Fassung (Oktober 2025) in schweren Fällen bis zu zehn Jahre betragen. Selbst bei einer Verletzung der gesetzlichen Vorgaben ohne Vorsatz (Fahrlässigkeit) ist beim Export in Drittstaaten eine Freiheitsstrafe von bis zu einem Jahr möglich. (AußWG 2011 §79(3)).

Mit den rechtlichen Folgen einhergehende Risiken sind:

- weitreichende Reputationsschäden für das Unternehmen
- Verlust von Marktpräsenz im Exportmarkt
- Erfassung auf Blacklists
- Möglicherweise Ausschluss bei zukünftigen Vergabeverfahren
- etc.

5.1.3. **Unternehmerisches Risiko**

Hat das Unternehmen die Zuordnung richtig vorgenommen und muss eine Einzel- oder Globalgenehmigung beantragen, dann bleibt weiterhin die Bearbeitungszeit durch die Fallprüfung der nationalen zuständigen Behörde eine beträchtliche Hürde. Dauert die

⁴³ Für verwaltungsrechtlich strafbare Handlungen.

⁴⁴ Für gerichtlich strafbare Handlungen.

Bearbeitung zu lange, kann dies im Ernstfall bedeutend, dass die vereinbarte Lieferzeit deutlich überschritten wird oder der Geschäftspartner insgesamt vom Vertrag zurücktritt.

5.2. Hypothese 1: Signaling-effect

Der bürokratische Aufwand sowie das rechtliche und unternehmerische Risiko des Exports eines Dual-Use-Gutes bzw. eines ähnlichen Gutes könnten so hoch sein, dass Exporteure von dem Export „präventiv“ abgehalten werden. Der Effekt entsteht, dieser Logik folgend, hierbei also nicht direkt durch tatsächlichen den Autorisierungsprozess selbst, sondern durch das Signal, dass die Kennzeichnung mit der Fußnote in der Zolldatenbank (TARIC) sendet und damit zumindest firmeninterne Checks sowie zusätzliche Berichtspflichten auslöst, bevor in ein Drittland exportiert wird. Die möglichen Wirkungsmechanismen berücksichtigend, wenn eine KN-Produktgruppe in der Zolldatenbank, als relevant für die Dual-Use-Verordnung gekennzeichnet ist, wird folgende Hypothese aufgestellt:

Hypothese 1: Allein die Kennzeichnung einer Produktgruppe in der TARIC-Datenbank mit der Fußnote „Dual-Use“ führt zu einer Reduktion der Exportaktivität.

5.2.1. Daten

Um die Hypothese testen zu können muss ein geeigneter Datensatz zusammengestellt werden.

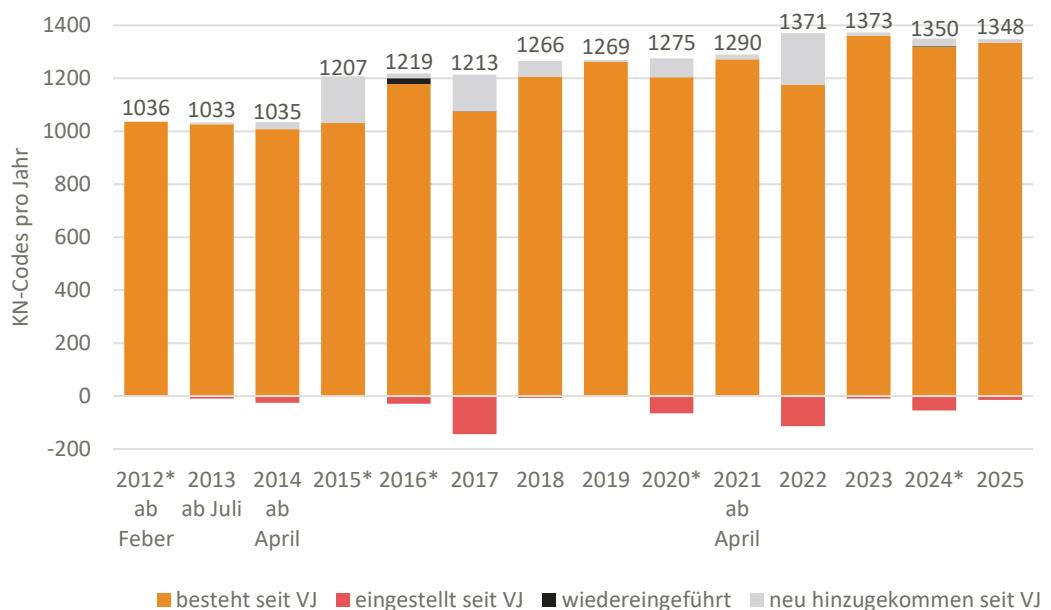
Erstens müssen sich die Daten nicht nur auf die eigentlichen kontrollierten Dual-Use-Güter, sondern auf den gesamten Ausfuhrbereich (gekennzeichnete KN-Codes in TARIC) beziehen, da die Signalwirkung bereits auf dieser Ebene wirkt: Die relevanten KN-Codes pro Jahr können mithilfe der Korrelationstabelle (DG TAXUD) identifiziert werden. Zweitens muss es genug Variation in der Zugehörigkeit von KN-Produkten zum Ausfuhrbereich über die Zeit geben, um den Effekt einer Statusveränderung identifizieren zu können. Diese Anforderung wird durch die jährliche Aktualisierung der Güterlisten (siehe Kapitel 3.1.2) erfüllt.

Abbildung 17 zeigt, wie viele KN-Codes pro Jahr den Dual-Use-Ausfuhrbereich definieren und andererseits, aufgeschlüsselt nach Statusänderung der Codes, in welchem Jahr wie viele Codes hinzugekommen, weggefallen oder sogar wiedereingeführt wurden.

Die Anzahl der KN-Codes ist seit dem Jahr 2012 um 312 gestiegen und lag im Jahr 2024 bei 1.348. Während im Jahr 2015 einige neue Codes den Umfang des Ausfuhrbereichs erweitert haben, so fanden 2017, 2020 und 2022 einige Ersetzungen alter Codes statt (siehe rote und graue Säulenbereiche).



Abbildung 17: Entwicklung der relevanten KN-Codes für den Dual-Use-Ausfuhrbereich, 2012-2024



Quelle: Economica.

* In diesen Jahren sind zusätzlich unterjährige Änderungen der relevanten KN-Codes laut Korrelationstabelle (DG TAXUD) vorgenommen worden.

Mithilfe der jeweils relevanten Codes wurden anschließend Daten zum Extra-EU-Export für die Jahre 2012 bis 2024 von Comext bezogen. Insgesamt konnten Daten zum EU-Export für 1.766 verschiedene KN-Codes, 214 verschiedene Importpartner und 13 Jahre verwendet werden. Die Handelsflüsse in diesem Datensatz sind aggregiert auf der Seite der Exporteure, sodass unter zusätzlicher Berücksichtigung von Null-Handelsflüssen den folgenden Analysen insgesamt knapp fünf Millionen⁴⁵ Beobachtungen in diesem Paneldatensatz zugrundliegen.

In der Datenaufbereitung wurde darauf geachtet Null-Handelsflüsse für Produktcodes zu entfernen bzw. als fehlenden Wert zu kennzeichnen, die aufgrund einer Aktualisierung des HS- bzw. KN-Systems für das jeweilige Jahr nicht mehr existierten.

5.2.2. Deskriptive Analyse

Eingeschränkt auf Produktcodes, die im Betrachtungszeitraum 2012 bis 2024 eine Statusänderungen in ihrer Zugehörigkeit zum Dual-Use-Ausfuhrbereich erfahren haben, zeigt Abbildung 18, wie sich die Summe der EU-Exporte zwei Jahre vor, bis zwei Jahre nach der Kennzeichnung mit der DU-Fußnote verändert haben. Die abgebildeten Exportsummen je

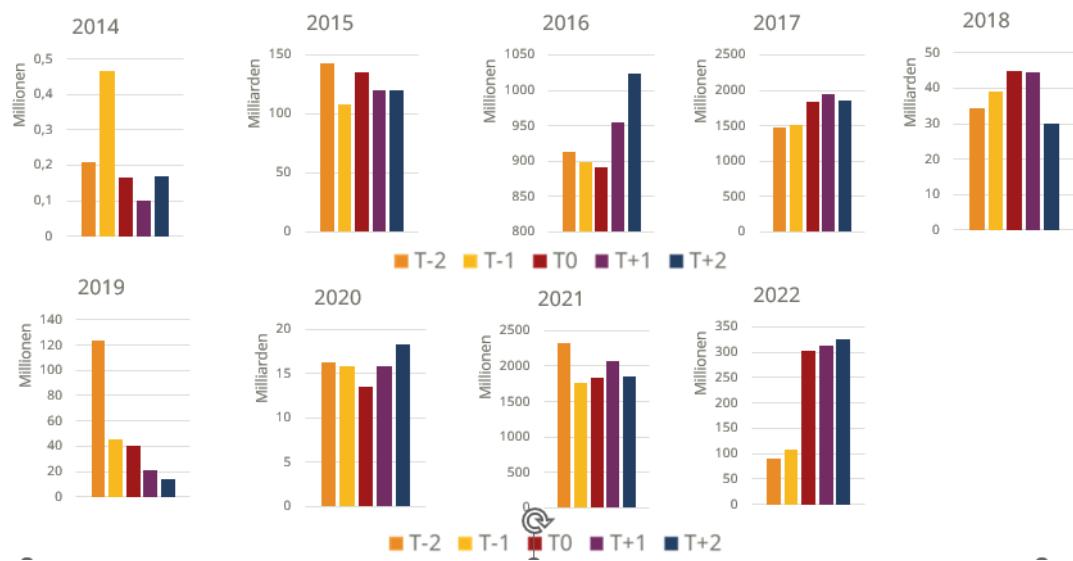
⁴⁵ 4.913.012 Beobachtungen.

Diagramm (2014 bis 2022) basieren demnach auf unterschiedlichen Produktcodes, je nachdem, wann die Produktcodes erstmal als Dual-Use-relevant eingestuft wurden.

Die Betrachtung der deskriptiven Analyse der Exportentwicklung zeigt gemischte Ergebnisse: Für Produkte, die in den Jahren 2014, 2015, 2018 und 2019 jeweils zum ersten Mal relevant im Kontext der Dual-Exporte waren, ist der Handelswert nachfolgend (T+1, T+2) gesunken. Für die anderen Zeitpunkte der Erst-Klassifikation zeigen sich in den Folgejahren hingegen steigende Exportzahlen.



Abbildung 18: Entwicklung der relevanten KN-Codes für den Dual-Use-Ausfuhrbereich, 2012-2024



Quelle: Economica.

Anmerkung: T0 ist das Jahr in dem die Produkte erstmal dem Dual-Use-Ausfuhrbereich zugeordnet werden und ist mit der roten Säule gekennzeichnet. Für die erste Abbildung links oben (2014) repräsentiert die rote Säule das Jahr 2014.

Die Entwicklung der Exporte wird von vielfältigen Faktoren beeinflusst. Nicht nur die Kennzeichnung allein, sondern auch allgemeine wirtschaftliche Effekte sowie Nachfrageeffekte wirken sich auf die Höhe der realisierten Exporte aus.

Weil allein über die deskriptive Analyse noch keine Aussagen zum kausalen Effekt der Klassifizierung gemacht werden können, wird im nächsten Schritt die Hypothese mithilfe eines ökonometrischen Modells getestet.

5.2.3. Hypothesentestung H1

Zur Testung der Hypothese wird folgendes Modell angewandt:

$$Exportvalue_{jtp} = \exp(\delta \cdot dualuse_{tp} + \theta_{pj} + \gamma_{tj}) + \varepsilon_{jtp}$$

Grundsätzlich wird die Höhe der Exporte (*Exportvalue*) je Partnerland (*j*), Jahr (*t*) und KN-Code bzw. Produkt (*p*) erklärt durch die Zugehörigkeit des Produktes zum Dual-Use-Ausfuhrbereich, also ob die KN-Nummer im TARIC-System eine Dual-Use-Fußnote aufweist (*dualuse*: Dummy mit 1 = Kennzeichnung, 0 = keine Kennzeichnung).

Die Kennzeichnung kann im vorliegenden Datensatz (nur extra-EU-Exporte) lediglich über die Zeit und zwischen den Produkten variieren. Da es sich hierbei um eine EU-weite Vorgabe handelt ist jedes Mitgliedsland gleichermaßen davon betroffen und auch die Importpartner (Drittländer) sind im Datensatz, was die Signalwirkung betrifft, gleichermaßen betroffen.

Im Gegensatz zur deskriptiven Analyse können über die Modellierung jedoch zusätzliche Einflussfaktoren auf den Handelswert kontrolliert werden. Diese sind einerseits zeit-invariante produktspezifische Effekte je Importland (θ) sowie zeitspezifische Effekte der Importeure (γ). Mit diesen beiden *fixed effects* werden beispielsweise Faktoren kontrolliert, die die Nachfrage nach Exportgütern aus der EU beeinflussen, selbst aber nichts mit der Statusänderung zum Dual-Use-Ausfuhrbereich an sich tun haben. Beispiele dafür wären die allgemeine wirtschaftliche Lage im Importpartnerland oder auch strategische Abhängigkeiten der Importpartner von dem jeweiligen Produkt.

5.2.3.1. Ergebnisse

Mit unterschiedlichen Methoden geschätzt (OLS, negatives Binomialmodell, Poisson-Pseudo-Maximum-Likelihood) zeigen die signifikanten Ergebnisse⁴⁶, dass der extra-EU-Handelswert *ceteris paribus* um 4,0% bis zu 10,2% niedriger ausfällt, wenn Produkte mit einer DU-Fußnote im TARIC-System gekennzeichnet sind. Diese Ergebnisse beziehen sich auf die Gruppe der Produkte, die im Beobachtungszeitraum zumindest einmal die Fußnote aufgewiesen haben.

Geht man davon aus, dass der so berechnete Signaling-Effekt einen unbeabsichtigten negativen Effekt auf die Exportaktivität darstellt, so könnte unter Berücksichtigung des tatsächlichen Handels mit Dual-Use-Gütern die Handelsauswirkung durch die Verhinderung eines solchen Effekts geschätzt werden: Für Österreich würde eine Beseitigung des unbeabsichtigten Signaling-Effekts für Güter, die keinen doppelten Verwendungszweck auf-

⁴⁶ Siehe dazu auch die Tabelle mit den Regressionsergebnissen im Anhang.

weisen (jedoch aktuell mit einer Fußnote im TARIC-System gekennzeichnet sind), den Exportwert *ceteris paribus* um 0,57 bis 1,58 Mrd. Euro erhöhen.⁴⁷

5.3. Wirkungsweise 2: Gold-Plating

Die EU-Verordnung 2021/821 bietet jedem Mitgliedstaat die Möglichkeit, bestimmte Teile der Verordnung strenger auszulegen, als dies in der eigentlichen Grundfassung vorgesehen ist. Die EU-VO ist demnach anzusehen als rechtliche Mindestanforderungen an die Kontrolle für die Ausfuhr, Verbringung, Durchfuhr, technische Unterstützung und die Vermittlung von Handel mit Gütern mit doppeltem Verwendungszweck.

Wie bereits in Kapitel 2.3.1 erläutert, sind beispielsweise sogenannte „Catch-All“-Klauseln eine typische Variante der strengeren Auslegungen der EU-Verordnung. In Ländern mit dieser Klausel fallen nicht nur Produkte des Anhang I der EU-Verordnung unter die Maßnahme, sondern, unter bestimmten Voraussetzungen⁴⁸, potenziell auch alle anderen Produkte.

Ein anderes Beispiel für eine Verschärfung der EU-Verordnung ist die Anwendung strengerer Bewertungskriterien. Artikel 6 Absatz 4 der EU-Verordnung besagt bspw.:

„Ein Mitgliedstaat kann einzelstaatliche Rechtsvorschriften erlassen oder beibehalten, mit denen für Vermittlungstätigkeiten im Zusammenhang mit Gütern mit doppeltem Verwendungszweck, eine Genehmigungspflicht vorgeschrieben wird, wenn der Vermittler Grund zu der Annahme hat, dass diese Güter für eine der Verwendungen im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 bestimmt sind oder bestimmt sein könnten.“⁴⁹

In diesem speziellen Fall reicht also bereits der begründete Verdacht des Vermittlers aus, um eine Genehmigungspflicht für Vermittlungsaktivitäten für Dual-Use-Güter vorzuschreiben. Ohne diese Verschärfung gilt bei Vermittlungstätigkeiten nur eine Genehmigungspflicht,

„[...] wenn der Vermittler von der zuständigen Behörde darüber unterrichtet worden ist, dass die betreffenden Güter ganz oder teilweise für eine der Verwendungen im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 bestimmt sind oder bestimmt sein können.“ (EU-VO 2021/821 Art.6(1))

Häufig im Zusammenhang mit EU-Richtlinien genannt, die im nationalen Recht schärfert umgesetzt wurden, als dies durch die Richtlinie ursprünglich vorgesehen war, spricht man

⁴⁷ Die Berechnungsgrundlage für die absoluten Werte sind österreichische Daten des Jahres 2024.

⁴⁸ In Österreich umfassen diese die „kritische Endverwendung“ und die „Kenntnis der kritischen Endverwendung“ (Quelle: <https://www.bmwf.gv.at/Themen/Exportkontrolle/Export/Dual-Use.html>)

⁴⁹ EU-VO 2021/821 Art.6(4)

auch diesem Fall von „Gold-Plating“: Die Mitgliedstaaten können die Kontrollen auf nicht gelistete Produkte ausweiten und/oder strengere Kriterien zur Kontrolle bzw. der Genehmigung einführen. Sie entscheiden selbst darüber, wie stark sie die Möglichkeiten zur Verschärfung ausnutzen wollen, also wie umfangreich das Gold-Plating im nationalen Recht ausfallen soll.

5.4. Hypothese 2: Stringency-Effect

Je nach nationaler Umsetzung der Verschärfungs- bzw. Ausweitungsmöglichkeiten basierend auf der EU-Verordnung unterscheidet sich demnach auch in der Praxis die Strenge in der Kontrolle des Handels zwischen den Mitgliedstaaten. Geht man von einer strengeren Kontrolle aus, liegt der Gedanke nahe, dass der tatsächliche Handelswert umso geringer ausfällt, je strenger das Mitgliedsland die Verordnung umsetzt. Daraus folgt Hypothese 2:

Hypothese 2: Umso strenger die Auslegung der EU-Verordnung in einem Mitgliedstaat ausfällt (Gold-Plating), umso weniger Dual-Use-Export findet statt.

5.4.1. Daten

Als Grundlage zur Prüfung der Hypothese sind zusätzliche Daten notwendig. In erster Linie betrifft dies Messwerte zur Beurteilung der Auslegungsstrenge der EU-Verordnung je Mitgliedsstaat. Idealerweise würde sich ein solcher Messwert bspw. auf die praktische Umsetzung in den Einzelfallkontrollen der jeweiligen nationalen Behörden beziehen, jedoch sind dazu leider keinen Daten verfügbar.

Als Proxy wird stattdessen ein Indikator herangezogen der zeigen soll, inwieweit Länder zu einer strengeren Auslegung der Regelungen in Verbindung mit Dual-Use-Kontrollen neigen. Hierfür werden offizielle Angaben der Mitgliedstaaten herangezogen, die von CMS Reich-Rohrwig Hainz Rechtsanwälte GmbH aufbereitet wurden⁵⁰. Verfügbar sind dadurch pro Mitgliedstaat Informationen zu 10 verschiedenen Artikeln der EU-Verordnung. Ob diese Artikel im Mitgliedsland jeweils strenger ausgelegt werden, ist über die verfügbaren Informationen jeweils nur eine ja/nein-Entscheidung messbar. Daten hierzu liegen für 27 Mitgliedstaaten für die Jahre 2012, 2016, 2022, 2023 und 2024 vor.

Tabelle 5 listet die Artikel der EU-Verordnung auf, die von den Mitgliedsstaaten strenger ausgelegt werden können. Dies reicht von der Erweiterung der kontrollierbaren Güter auf

⁵⁰ Siehe verschiedene Informationsvermerke (z. B. C/2024/5881) im Amtsblatt der Europäischen Union und CMS (2025): Gutachten zum Export von Single- und Dual-Use-Gütern, Wien.

nicht gelistete Güter (siehe bspw. Artikel 4, 6, 7, 8, 9, 11) bis hin zu Verschärfungen in der Genehmigung für gelistete Güter (siehe bspw. Artikel 6, 7, 8, 11). In welchen Bereichen sich eine optional strengere Auslegung auswirken kann ist in den beiden rechten Spalten der Tabelle vermerkt. Nicht jede Verschärfung betrifft direkt die Ausfuhr, sondern beispielsweise nur andere Aktivitäten (z. B. Vermittlungstätigkeiten). Andererseits sind auch nicht immer Güter aus Anhang I der EU-Verordnung betroffen (zum Beispiel wenn es in dem Artikel um die Ausweitung auf nicht gelistete Güter geht). Vermerkt ist außerdem noch ab welchem Jahr der jeweilige Artikel in der EU-Verordnung vorkommt. Für das Jahr 2012 beispielsweise gab es von 10 angeführten Artikeln nur 5. Erst ab 2023 können alle 10 Artikel für die Beurteilung der Strenge herangezogen werden.



Tabelle 5: Übersicht der Verschärfungsmöglichkeiten nach VO (EU) 2021/821

Artikelnummer lt. VO 2021/821	Beschreibung	seit	Betrifft...	
			Ausfuhr in Drittländer	Güter aus Anhang I
Artikel 4(3)	Genehmigungspflicht für die Ausfuhr für zusätzliche Güter	2022	Ja	Nein
Artikel 5(3)	Genehmigungspflicht für die Ausfuhr für zusätzlicher Güter zur digitalen Überwachung	2023	Ja	Nein
Artikel 6(3)	Vermittlungskontrolle - Ausweitung	2012	Nein	Nein
Artikel 6(4)	Vermittlungskontrolle - Verschärfung	2012	Nein	Ja
Artikel 7(3)	Durchfuhrkontrolle - Ausweitung u/o Verschärfung	2012	Nein	Ja, inkl. alle anderen
Artikel 8(4)	Technische Unterstützung - Ausweitung	2023	Ja, mind. indirekt	Nein
Artikel 8(5)	Technische Unterstützung - Verschärfung	2023	Ja, mind. indirekt	Ja
Artikel 9(1)	Genehmigungspflicht für die Ausfuhr für zusätzliche Güter aufgrund der öffentlichen Sicherheit	2012	Ja	Nein
Artikel 11(2)	Innengemeinschaftliche Verbringung – Ausweitung	2012	Nein	Ja, inkl. alle anderen
Artikel 11(8)	Innengemeinschaftliche Verbringung – Verschärfung	2022	Nein	Ja

Quelle: Economica.

Um aus den qualitativen Daten ein quantitatives Maß für die Berücksichtigung in weiteren Analysen zu erhalten, wurde für jedes Land der Wert „1“ eingesetzt, wenn das Land strengere Regeln umgesetzt hat und „0“ wenn dies nicht passierte. Aus diesen Informationen wurde anschließend für jedes Land pro Jahr der Anteil der Artikel berechnet, die strenger ausgelegt wurden.

Dies wurde einerseits auf Basis **aller** im jeweiligen Jahr zur Verfügung stehenden **Artikel** durchgeführt (**Index-Variante 1**) sowie gezielt nur für **Artikel**, die die **Ausfuhr** direkt betreffen (**Variante 2a**) und nur für jene, die direkt **Güter aus Anhang I** betreffen (**Variante**

2b). Die Zugehörigkeit, kann auch in Tabelle 3 nachgelesen werden siehe Spalten unter „Betrifft...“). Pro Jahr liegt der Index-Wert für alle Varianten zwischen 0 (keine Verschärfung) und 1 (maximale Verschärfung = alle Artikel verschärft). Ein höherer Wert im Strenge-Index ist demnach als strengere Auslegung in den Mitgliedstaaten (mehr Gold-Plating) zu interpretieren.

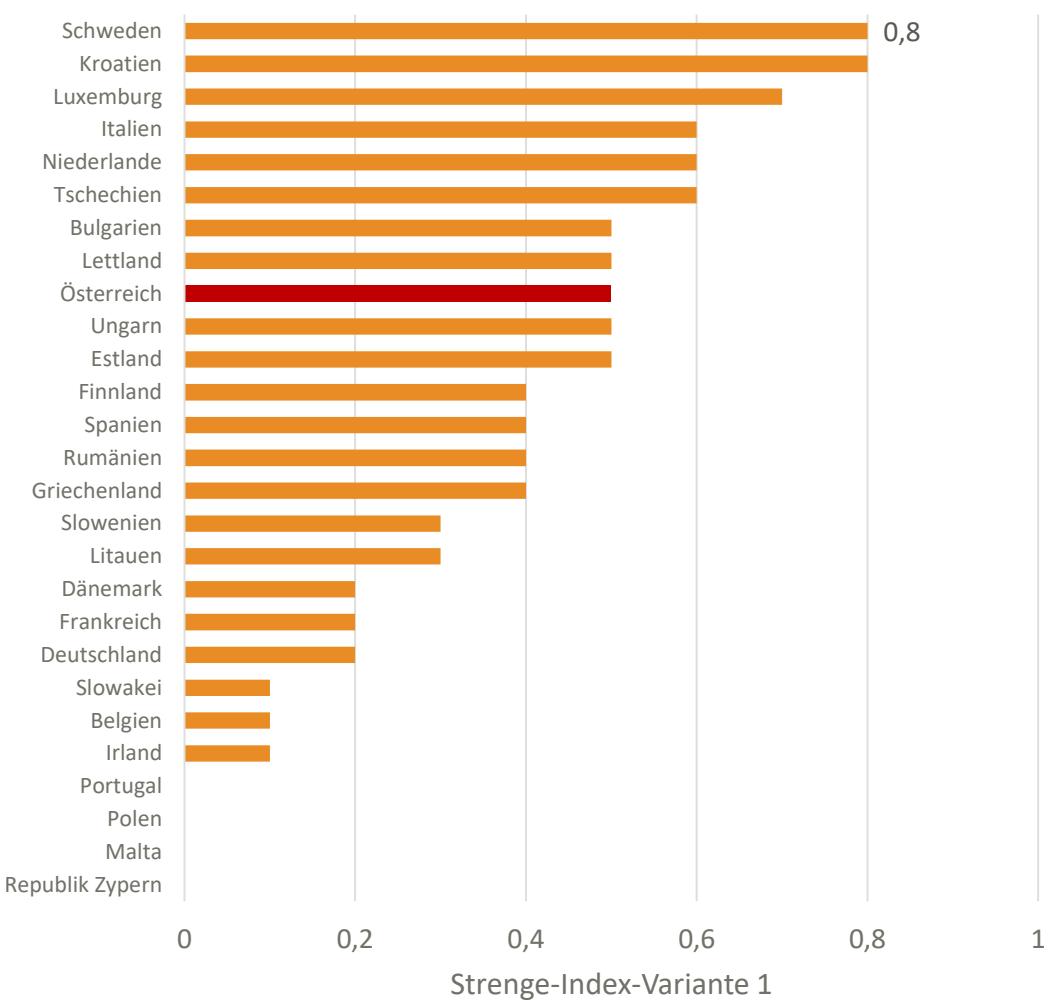
5.4.2. Deskriptive Analyse

Im Jahr 2024 liegt der Strenge-Index der Variante 1 (alle Artikel) zwischen 0 und 0,8. Die strengste Auslegung im Vergleich zu den Minimalanforderungen in der EU-Verordnung ist in Schweden und Kroatien zu finden. Gar kein Gold-Plating ist jedoch in Portugal, Polen, Malta und Zypern zu beobachten. In diesen Ländern wurde keiner der erwähnten Artikel strenger ausgelegt. Österreich befindet sich im Ranking im Jahr 2024 auf Rang 7 und damit gleichauf mit Bulgarien, Lettland, Ungarn und Estland.

Die Veränderung des Strenge-Index über die Zeit unterliegt zwei Entwicklungen: Erstens inwiefern der EU-Mitgliedstaat im Vergleich zum vorangegangenen Messzeitpunkt einen bestehenden Artikel nun strenger umsetzt und zweitens, wie der Staat neu hinzugekommene Artikel der EU-Verordnung behandelt. Kommen beispielsweise einige neue Artikel hinzu, die der Staat im ersten Moment nicht strenger umsetzt, jedoch einen älteren Artikel nun erstmals dafür nutzt, muss sich der Index nicht automatisch erhöhen. Diese Berechnungsmethode berücksichtigt demnach immer den Möglichkeitsraum des Gold-Plating, welcher immer im Verhältnis zur zugrundeliegenden Regelung steht. Erst wenn der Anteil der strenger umgesetzten Artikel im Verhältnis zu allen zur Verfügung stehenden Artikel für das jeweilige Jahr steigt (sprich auch neue Artikel direkt strenger ausgelegt werden) ist eine Differenz des Index über die Zeit positiv.



Abbildung 19: Strenge-Index europäischer Staaten im Jahr 2024, Index-Variante 1

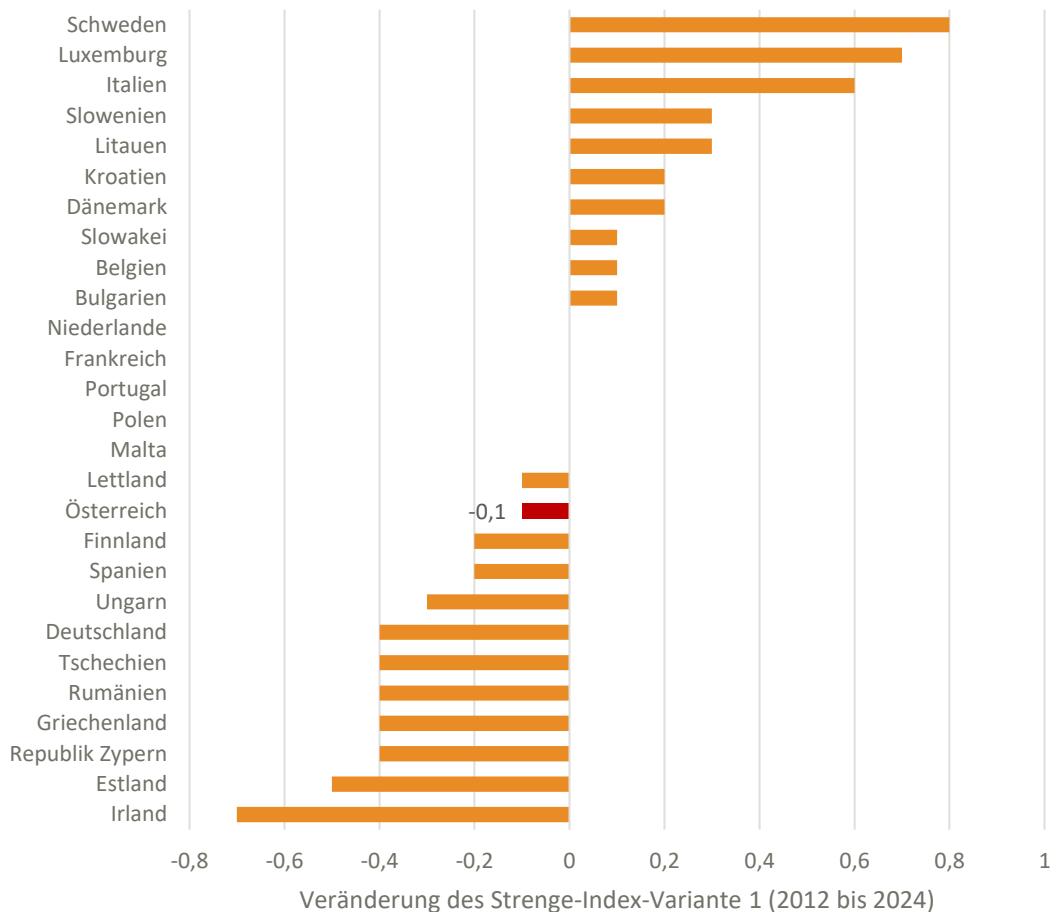


Quelle: Economica.

Positive Veränderungen des Strenge-Index (Variante 1) sind zwischen 2012 und 2024 für Schweden, Luxemburg, Italien zu beobachten (Abbildung 20). Die Niederlande, Frankreich, Portugal, Polen und Malta weisen keine Veränderung auf. Österreich befindet sich nach dieser Betrachtung in der Gruppe der Länder mit einer geringfügigen Verringerung des Indexwertes. Dies deutet darauf hin, dass Österreich vor allem die neueren Möglichkeiten zur Verschärfung nicht ausgenutzt hat (bspw. Art 8(4 u 5) und Art 5(3)).



Abbildung 20: Veränderung im Strenge-Index europäischer Staaten, 2012-2024, Index-Variante 1

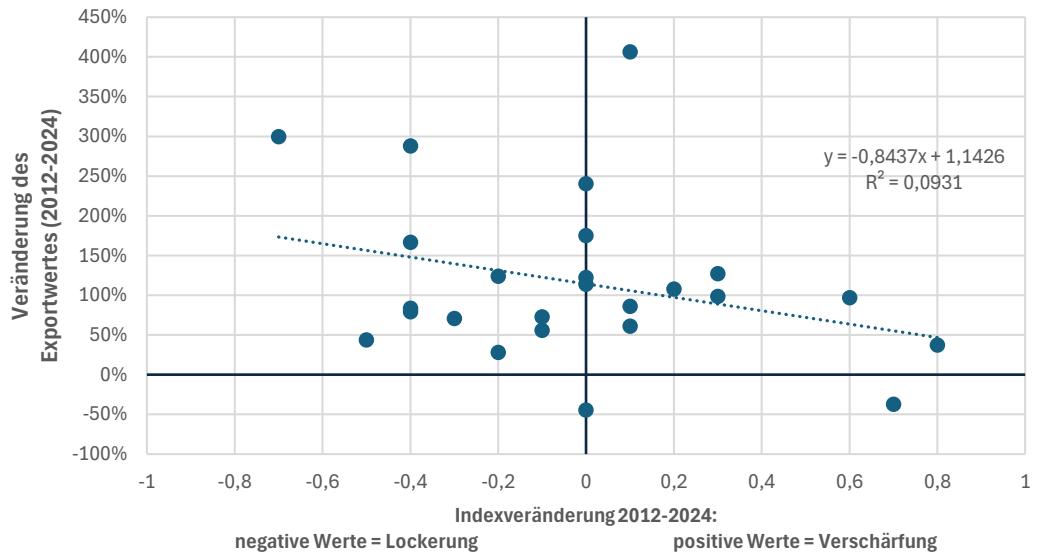


Quelle: Economica.

Mithilfe der quantitativen Daten zum Strenge-Index (in den drei Varianten 1, 2a und 2b) sowie der Exportdaten der EU-Mitgliedstaaten kann in einem ersten Schritt untersucht werden, ob diese beiden Größen zusammenhängen. Dafür wird nachfolgend die Entwicklung des Exports von Dual-Use-Gütern je EU-Mitgliedstaat (angenähert über den Dual-Use-Ausfuhrbereich in Drittländer) mit der Entwicklung des Strenge-Index verglichen. In Abbildung 21 repräsentiert jeder Punkt einen EU-Mitgliedstaat. Obwohl der Exportwert mit Gütern im Dual-Use-Ausfuhrbereich in Drittstaaten in fast jedem Land seit 2012 gestiegen ist, so zeigt sich doch, dass zwischen der Höhe der Entwicklung und der Veränderung im Strenge-Index eine negative Korrelation besteht. Dies deutet darauf hin, dass eine strengere Umsetzung der EU-Verordnung das Wachstum im Handel mit den betrachteten Gütern dämpft.



Abbildung 21: Korrelation zwischen Strenge-Index und Handelswert, Variante 1, 2012-2024



Quelle: Economica:

Anmerkung: Zypern ist in dieser Darstellung ein Ausreißer und wurde daher exkludiert. Kroatien wurde aufgrund fehlender Daten für das Jahr 2012 (EU-Beitritt erst ab 07/2013) ebenfalls exkludiert.

Weitere Analysen zur Korrelation zwischen Strenge-Index und der Exportentwicklung für unterschiedliche Zeiträume (z.B. 2016 bis 2023) sowie der Berücksichtigung eines Lags zwischen Veränderung im Strenge-Index und Auswirkung auf den Handelswert für alle drei Index-Varianten zeigt, dass der negative Zusammenhang konsistent ist.

5.4.3. Hypothesentestung H2

Um jedoch möglicherweise gleichzeitig wirkende Einflussfaktoren auf die Entwicklung des Handelswerts kontrollieren zu können, die die Ergebnisse aus der Korrelationsanalyse zufällig mitverursacht haben könnten, wird auch für die Testung von Hypothese 2 auf ein ökonometrisches Modell zurückgegriffen.

$$Exportvalue_{ijtp} = \exp (\rho \cdot \Delta stringency_{ti} + \vartheta_{ij} + \gamma_{tj}) + \varepsilon_{ijtp}$$

Die Exporte (*Exportvalue*) von Exportland (*i*) ins Partnerland (*j*) im Jahr (*t*) des Produkts⁵¹ (*p*) werden hierbei erklärt durch die Veränderung des Gold-Plating. Gold-Plating und dessen

⁵¹ Aufgrund des höheren Detailgrades des Datensatzes, welcher nun die Exportländer der EU einzeln abbildet, erhöht sich die Anzahl der Beobachtungen auf eine dreistellige Millionenzahl. Daher werden die Daten auf Ebene der Produkt-2-Steller aggregiert. Dies verringert die maximale Anzahl an Beobachtungen auf etwa 3,5 Mio.

Veränderung wird approximiert durch eine Veränderung des Strenge-Index im Exportland (i) in Jahr (t). Die Veränderung ist definiert als:

$$\Delta \text{stringency}_{it} = \text{Index}_{it} - \text{Index}_{it-1}$$

Detaillierte Handelsdaten auf Exporteur-Importeur-Jahr-Produkt-Ebene sind für den Handel mit tatsächlichen Dual-Use-Produkten nicht verfügbar. Als Annäherung für den Exportwert können daher lediglich Handelsdaten des Dual-Use-Ausfuhrbereichs herangezogen werden. Anders als in der Testung für H1 werden hier jedoch nur Exporte berücksichtigt, die im jeweiligen Jahr jedenfalls relevant für den Ausfuhrbereich sind.

Der Strenge-Index kann definitionsgemäß lediglich über die Zeit und zwischen den EU-Mitgliedstaaten variieren. Aus den verfügbaren Informationen kann keine Aussage zur Unterscheidung der Strenge der Auslegung zwischen einzelnen Produkten getroffen werden, daher gilt der Index gleichermaßen für alle Produkte im Dual-Use-Ausfuhrbereich.

Berücksichtigt man die Ebene der Variation des Strenge-Index, so können im Gegensatz zur deskriptiven Analyse in der ökonometrischen Analyse jedoch zusätzliche Einflussfaktoren auf den Handelswert über den Einsatz von *fixed effects* kontrolliert werden. Diese sind einerseits zeitinvariante Effekte der Handelsbeziehung zwischen zwei Ländern (*exporter-importer fixed effects; ϑ*) als auch zeitspezifische Effekte der Importeure (γ). Speziell die paarweisen *fixed effects* kontrollieren alle typischen Einflussfaktoren, die den Außenhandel betreffen aber über die Zeit konstant sind, wie die Distanz, gemeinsame Sprache, Kultur, historische Verbindungen, etc. Die Importeur-Jahr *fixed effects* hingegen kontrollieren bspw. für Nachfrageeffekte im Importland.

5.4.3.1. Ergebnisse

Die Schätzungen wurden einerseits für die verschiedenen Indexvarianten als auch für verschiedene Subsamples (mit oder ohne Exporte in EU001-Zielländer, Einschränkung des Beobachtungszeitraums auf 2021 bis 2024, mit und ohne zusätzliche Kontrollvariablen auf Exporteur-Ebene, bzw. eine Kombination davon) durchgeführt. Am verlässlichsten hat sich der Effekt des Index der Variante 2b gezeigt. Dieser betrifft lediglich strengere Auslegungspraktiken in Zusammenhang mit Gütern aus Anhang I der Verordnung und passt damit am besten zum hier verwendeten Datenset (Dual-Use-Ausfuhrbereich nach Anhang I). Der Effekt des Index 2b ist in fast allen Spezifikationen signifikant negativ. In der Gruppe der Produkte, die im Beobachtungszeitraum als Dual-Use-Gut gekennzeichnet waren, führt demnach ein erhöhter Strenge-Indexwert c. p. zu geringerem Export.

Legt man das konservativste Ergebnis der Schätzungen (PPML) zugrunde, dann beträgt der Parameter der Indexveränderung etwa 8,1%.

Konkret für Österreich würde die Verringerung des aktuellen Strenge-Index der Variante 2b (also einer kompletten Rücknahme des Gold-Plating für Güter aus Anhang I) von 0,4 auf 0 daher *ceteris paribus* den Exportwert von Dual-Use-Produkten um 280 Mio. Euro erhöhen.



6.

Zusammenfassung

Die vorliegende Studie hatte zum Ziel die Auswirkungen der EU-Verordnung 2021/821 über die Kontrolle der Ausfuhr, der Verbringung, der Durchfuhr, der technischen Unterstützung und der Vermittlung von Handel mit Gütern mit doppeltem Verwendungszweck zu beleuchten. Dual-Use-Güter definieren sich darüber, ob sie sowohl für zivile als auch militärische Zwecke genutzt werden können.

Gegliedert ist die Studie in **vier Hauptteile**: Zuerst wird die **EU-Verordnung** im Detail erläutert. Dabei wird nicht nur auf den Hintergrund und die Ziele eingegangen, sondern auch auf die Definition der Güter, sowie die Bedingungen, die eine Kontrolle des Handels verlangen (Genehmigungskriterien) bzw. nicht erforderlich machen (Ausnahmen). Im zweiten Teil wird der **Definitionsrahmen der Güter** näher erläutert sowie auf die Problematik der Überleitung von Gütern laut EU-Verordnung zu Gütern gegliedert nach KN-System (üblich in der Exportstatistik) eingegangen. Teil drei widmet sich schließlich der Berechnung und Schätzung des tatsächlichen **Dual-Use-Exports aus Österreich** zwischen den Jahren 2012 und 2024 sowie der Einordnung Österreichs im gesamteuropäischen Kontext. Der letzte Teil behandelt die zentralen **Hypothesen**, die im Rahmen der Analyse aufgestellt wurden und testet sie mit empirischen Methoden.

Folgende Fragestellungen bzw. Hypothesen liegen der Analyse zugrunde:

1. Wie hat sich der Handel mit Dual-Use-Gütern in Österreich über die Zeit entwickelt und in welcher Relation steht dieser zu den gesamteuropäischen Exporten?
2. Wie wirkt sich die Umsetzung der Dual-Use-Verordnung bzw. die Kennzeichnung als Dual-Use-Gut auf den Handel mit diesen Gütern aus?
 - Hypothese 1: Allein die Kennzeichnung einer Produktgruppe in der TARIC-Datenbank mit der Fußnote „Dual-Use“ (Signaling), führt zu einer Reduktion der Exportaktivität.
 - Hypothese 2: Umso strenger die Auslegung der EU-Verordnung in einem Mitgliedstaat ausfällt, umso weniger Dual-Use-Export findet statt.

Hypothese 1 begründet sich durch die Komplexität der Prozesse im Export (angefangen bei der Güterbestimmung bis hin zu den notwendigen Berichtspflichten für den Exporteur bei einer Einzelfallprüfung), die aufgrund der EU-Verordnung nicht nur bei „echten“ Dual-Use-Gütern anfallen, sondern teilweise auch für Güter, die lediglich in derselben KN-Produktkategorie geführt werden. Der dahinterliegende Wirkungsmechanismus bezieht sich bei dieser Hypothese auf den einhergehenden bürokratischen Aufwand als auch das rechtliche Risiko, welche dazu führen könnten, dass potenzielle Exporteure „präventiv“ von der Ausfuhr abgehalten werden, wenn sie das „Signal“ (die Fußnote) sehen.

Hypothese 2 hingegen bezieht sich auf die von der EU-Verordnung erfassten Güter („echte“ Dual-Use-Güter), und gründet sich auf dem Verdacht, dass Gold-Plating negative

wirtschaftliche Auswirkungen haben kann. Hierfür musste ein neuartiger quantitativer Index entwickelt werden, der es ermöglicht Gold-Plating im Sinne der VO (EU) 2021/821 zu messen.

Für die Analyse wurden offizielle Datenmeldungen der EU (genehmigte Dual-Use-Handelswerte) und Daten der Außenhandelsstatistik (Comext) herangezogen. Der neue sogenannte „Strenge-Index“ basiert auf Recherchen von CMS⁵², die untersucht haben, welche Länder in welchen Jahren die einzelnen Artikel der EU-Verordnung strenger ausgelegt haben.

Quantitative Methoden, die für die Testung der Hypothesen eingesetzt wurden, waren Korrelationsanalysen, sowie ökonometrische Panelmodelle (Pseudo-Maximum-Likelihood-Modell mit *fixed effects*).

Die Hauptergebnisse zeigen, dass Österreich an Bedeutung im Export von Dual-Use-Gütern im gesamteuropäischen Kontext verliert. Seit dem Jahr 2020 verlor Österreich in etwa 0,3%-Punkte und liegt aktuell (2024) bei etwa 4,1%. Die Hypothesen 1 und 2 konnten bestätigt werden: Signaling-Effekte führen *ceteris paribus* zu einer Verringerung der Handelsaktivität (vorrangig für Produkte, die nicht unter die Dual-Use-Verordnung fallen), und Gold-Plating im Zusammenhang mit dieser Verordnung hat *ceteris paribus* ebenfalls negative Effekte auf den Handelswert.

Insgesamt hat diese Studie erstmals versucht, sowohl die Signaling-Effekte als auch die Gold-Plating-Effekte, welche sich aus der konkreten Ausgestaltung und Umsetzung der EU-Verordnung ergeben, zu quantifizieren und die Effektstärken für Österreich berechnet. Die Bildung eines neuen quantitativen Maßes für Gold-Plating im Zusammenhang mit der VO (EU) 2021/821 stellt ebenfalls eine Neuerung im diesem Forschungsfeldes dar.

⁵² CMS (2025): Gutachten zum Export von Single- und Dual-Use-Gütern, Wien.



7.

Conclusio

Obwohl sich die Datenlage zu den tatsächlichen Exporten kontrollierter Güter mit doppeltem Verwendungszweck seit der neuen EU-Verordnung (2021) erheblich verbessert hat, bleiben nach wie vor einige Informationslücken bestehen. Die Datenmeldung der EU-Mitgliedsstaaten findet bis heute großteils auf freiwilliger Basis statt, und auch die konkreten (nur teilweise vollständigen) Daten zum genehmigten Handelswert je EU-Mitgliedstaat sind aktuell lediglich ab dem Bezugsjahr 2022 verfügbar.

Die Bereitstellung sehr detaillierter Exportstatistiken zu dem Thema sind bspw. aus Gründen des Datenschutz oder anderer Sicherheitsbedenken nicht für die Öffentlichkeit bestimmt, jedoch wäre zumindest die vollständige Datenerfassung auf aggregierte Ebene (z.B. nach EU-Mitgliedsstaat) eine Grundvoraussetzung für eine evidenzbasierte Politikberatung.

Die Studie hat versucht, diese Datenlücken für Österreich zu füllen und damit einen Anhaltspunkt und eine empirische Grundlage für die Meinungsbildung zu diesem Thema bereitzustellen. Dabei stützt sich die Analyse auf einige Annahmen, die bei der Interpretation der Ergebnisse jedenfalls berücksichtigt werden müssen. Die wichtigsten sind bspw. die Annahme, dass sich der „Überschätzungsfaktor“⁵³ über die Zeit nicht verändert hat, sowohl auf EU- als auch auf österreichischer Ebene. Weitere Annahmen, die implizit über die Modellierung zur Hypothesen-Testung einfließen, müssen ebenfalls berücksichtigt werden.

Die Hauptergebnisse, unter Berücksichtigung aller Annahmen zeigen, dass der Anteil österreichischer Exporte von Dual-Use-Gütern im EU-Kontext über die Zeit langsam zurückgeht. Gleichzeitig weist die Hypothesentestung darauf hin, dass beispielsweise die Rücknahme von Gold-Plating bereits dazu beitragen würde diesem Trend zu begegnen.

Negative Externalitäten durch die ungewollten Signaling-Effekte einer Kennzeichnung in TARIC, sind eine Herausforderung auf EU-Ebene. Diesbezügliche Verbesserungsvorschläge müssen jedenfalls den hohen Komplexitätsgrad im Exportvorgang im Allgemeinen berücksichtigen, bzw. versuchen diesen zu reduzieren. Aufgrund des substantiellen Anteils von Exportprodukten in derselben KN-Gruppe, die keine „echten“ Dual-Use-Güter darstellen, hat eine Auflösung dieses Effekts potenziell eine höhere absolute Wirkung als die Rücknahme des Gold-Platings. Auch über diesen Wirkungskanal ist also ein konkreter handelssteigernder Effekt realisierbar.

Obwohl im Rahmen dieser Studie auch ein gänzlich neuer Indikator für die Strenge der Umsetzung entwickelt wurde, so bleibt eine inhaltliche Erweiterung bzw. eine detailliertere

⁵³ Bezieht sich auf das Verhältnis tatsächlich genehmigten Handels mit Dual-Use-Gütern zu den offiziellen Daten der Handelsstatistik über den relevanten Dual-Use-Ausfuhrbereich.

Ausarbeitung der Umsetzungsunterschiede zwischen den EU-Mitgliedstaaten Aufgabe zukünftiger Untersuchungen zum Thema.

8.

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Auszug aus Anhang I der VO (EU) 2021/821	19
Abbildung 2: Beispiel für N zu N Beziehung zwischen Dual-Use- und KN-Klassifikation	21
Abbildung 3: Klassifikationsüberleitung Dual-Use zu KN, Stand 2024	22
Abbildung 4: Genehmigter Handel mit Dual-Use-Gütern in der EU, 2022.....	27
Abbildung 5: Wert der Einzelgenehmigungen*, 2022	29
Abbildung 6: Einzelgenehmigungen* 2022: Verteilung nach Güterkategorie	30
Abbildung 7: Top 20 Einzelgenehmigungen* der EU 2022 je Güterkategorie	31
Abbildung 8: Bestimmungsziele der Einzelgenehmigungen* 2022 der gesamten EU	32
Abbildung 9: Bestimmungsziele der Einzelgenehmigungen* 2022 aus Österreich: Verteilung nach Bestimmungsziel	33
Abbildung 10: Dual-Use-Ausfuhrbereich versus genehmigter Handel für Österreich	35
Abbildung 11: Dual-Use-Ausfuhrbereich anteilig am Gesamtexport, 2012-2024, (jeweils extra-EU exkl. EU001-Zielländer).....	36
Abbildung 12: Österreichs Anteil am europäischen Dual-Use-Ausfuhrbereich, 2012-2024, (jeweils extra-EU exkl. EU001-Zielländer).....	37
Abbildung 13: Geschätzter tatsächlicher Dual-Use-Export aus Österreich, 2012-2024, (jeweils extra-EU exkl. EU001-Zielländer).....	37
Abbildung 14: Geschätzter tatsächlicher Dual-Use-Export anteilig am Gesamtexport, 2012-2024, (jeweils extra-EU exkl. EU001-Zielländer).....	38
Abbildung 15: Geschätzter tatsächlicher Dual-Use-Export anteilig am Gesamtexport, 2012-2024, (jeweils extra-EU exkl. EU001-Zielländer).....	39
Abbildung 16: TARIC-Datenbank – Beispiel für Dual-Use-Kennzeichnung.....	43
Abbildung 17: Entwicklung der relevanten KN-Codes für den Dual-Use-Ausfuhrbereich, 2012-2024.....	46
Abbildung 18: Entwicklung der relevanten KN-Codes für den Dual-Use-Ausfuhrbereich, 2012-2024.....	47
Abbildung 19: Strenge-Index europäischer Staaten im Jahr 2024, Index-Variante 1	53
Abbildung 20: Veränderung im Strenge-Index europäischer Staaten, 2012-2024, Index-Variante 1	54
Abbildung 21: Korrelation zwischen Strenge-Index und Handelswert, Variante 1, 2012-2024	55
Abbildung 22: Klassifikationsüberleitung Dual-Use-Gruppen zu KN, Stand 2024	67

9.

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Internationale Kontrollregime für Dual-Use-Güter	9
Tabelle 2: Vorgänger der aktuellen EU-Verordnung 2021/821	10
Tabelle 3: Nationale allgemeine Ausfuhrgenehmigungen in Österreich	15
Tabelle 4: Allgemeine Ausfuhrgenehmigungen der Union	15
Tabelle 5: Übersicht der Verschärfungsmöglichkeiten nach VO (EU) 2021/821	51

10.

Quellen

Bundesministerium für Finanzen (2025): Arbeitsrichtlinie AH-3100, Güter mit doppeltem Verwendungszweck; GZ BMF-010302/0030-IV/8/2009 idF GZ 2025-0.357.210 vom 08. Mai 2025.

Bundesministerium für Wirtschaft, Energie und Tourismus (2025): Thema Exportkontrolle:
<https://www.bmwf.t.gv.at/Themen/Exportkontrolle/Export/Dual-Use/Allgemeingenehmigung-Dual-Use.html> und
<https://www.bmwf.t.gv.at/Themen/Exportkontrolle/Export/Dual-Use/Ausfuhr.html>

DG TAXUD (2025): Dual-Use-Korrelationstabellen abgerufen von
<https://circabc.europa.eu/ui/group/0e5f18c2-4b2f-42e9-aed4-dfe50ae1263b/library/c3d06bd7-6ef0-4771-bbd7-f92b976ae9a0>;

DG TRADE (2025): Update der Kontrollliste 2025; abgerufen von
https://policy.trade.ec.europa.eu/news/2025-update-eu-control-list-dual-use-items-2025-09-08_en;

Europäische Kommission (2021): Bericht der Kommission an das europäische Parlament und den Rat über die Durchführung der Verordnung (EU) 2021/821 über eine Unionsregelung für die Kontrolle der Ausfuhr, der Vermittlung, der technischen Unterstützung der Durchfuhr und der Verbringung betreffend Güter mit doppeltem Verwendungszweck; COM (2021) 716 final vom 23.11.2021, Brüssel.

Europäische Kommission (2024): Informationsvermerk - Verordnung (EU) 2021/821 des Europäischen Parlaments und des Rates über eine Unionsregelung für die Kontrolle der Ausfuhr, der Vermittlung, der technischen Unterstützung, der Durchfuhr und der Verbringung betreffend Güter mit doppeltem Verwendungszweck: Angaben zu den Maßnahmen der Mitgliedstaaten nach den Artikeln 4, 5, 6, 7, 8, 9, 11, 12, 22 und 23; C/2024/5881

Europäische Kommission (2024): Empfehlung (EU) 2024/214 der Kommission vom 10. Januar 2024 über Leitlinien für die Methodik der Erhebung und Verarbeitung von Daten für die Erstellung des Jahresberichts über die Kontrolle der Ausfuhr, der Vermittlung, der technischen Unterstützung, der Durchfuhr und der Verbringung betreffend Güter mit doppeltem Verwendungszweck gemäß der Verordnung (EU) 2021/821 des Europäischen Parlaments und des Rates; L 2024/214

Europäische Kommission (2025): Bericht der Kommission an das europäische Parlament und den Rat über die Durchführung der Verordnung (EU) 2021/821 über eine Unionsregelung für die Kontrolle der Ausfuhr, der Vermittlung, der technischen Unterstützung der Durchfuhr und der Verbringung betreffend Güter mit doppeltem Verwendungszweck; COM (2025) 19 final vom 30.01.2025, Brüssel.

Europäisches Parlament (2021): Verordnung (EU) 2021/821 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2021 über eine Unionsregelung für die Kontrolle der Ausfuhr, der Vermittlung, der technischen Unterstützung, der Durchfuhr und der Verbringung betreffend Güter mit doppeltem Verwendungszweck, ABI L206.

Eurostat (2025): Metadaten zu Statistik International Trade in Goods:
https://ec.europa.eu/eurostat/cache/metadata/en/ext_go_detail_sims.htm#short_data_compDisseminated

SIPRI & Ecorys (2015) Final report: Data and information collection for EU dual-use export control policy review

Versino, C., 2015, 'Data views and comments on the Data Exchange Questionnaire for the year 2013'. Presentation to the 52nd Dual-Use Coordination Group, Brussels, 10 March 2015 zitiert in in SIPRI & Ecorys, 2015, Data and information collection for EU dual-use export control policy review

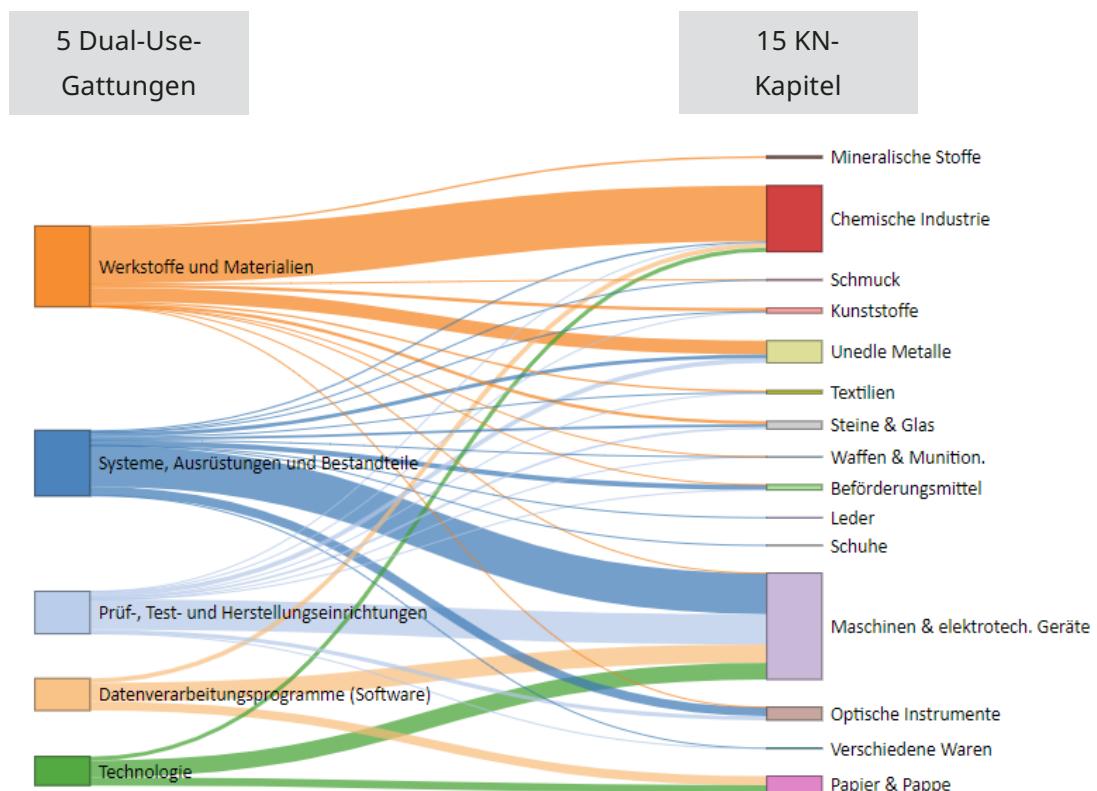
11.

Anhang

Die Überleitung von den unterschiedlichen Produktgattungen in die KN-Klassifikation zeigt, dass am häufigsten Materialen, Werkstoffe, Systeme, Ausrüstungen und Bestandteile als abgegrenztes Produkt nach KN-System auf 8-Steller-Ebene vorkommen.



Abbildung 22: Klassifikationsüberleitung Dual-Use-Gruppen zu KN, Stand 2024



Quelle: DG TAXUD, eigene Darstellung

11.1. Regressionsergebnisse (Auszug) zu Hypothese 1

Handelsdaten basieren auf Comext und umfassen alle Ausfuhren die im Beobachtungszeitraum 2012-2024 jemals als dem Dual-Use-Ausfuhrbereich zugehörig definiert waren, also auch Exportwerte zu Produkten die z. B. im Jahr 2012 noch nicht als Dual-Use-Güter galten, aber z. B. ab 2014. Exportdaten sind aggregiert auf Exporteur-Ebene (gesamt EU-Exporte).

Dependent Variables:	log(tvalue)	tvalue	tvalue
Model:	(1)	(2)	(3)
	OLS	Neg. Bin.	Poisson
<i>Variables</i>			
tDU	-0.0406*** (0.0122)	-0.0535** (0.0267)	-0.1081** (0.0508)
<i>Fixed-effects</i>			
product-importer	Yes	Yes	Yes
year-importer	Yes	Yes	Yes
<i>Fit statistics</i>			
Observations	1,625,872	2,393,566	2,393,566
Squared Correlation	0.84875	2.7×10^{-5}	0.79467
Pseudo R ²	0.36401	0.05309	0.96147
BIC	8,201,605.6	50,100,258.9	2.55×10^{12}
Over-dispersion		0.18031	
<i>Clustered (product_year) standard-errors in parentheses</i>			
<i>Signif. Codes: ***: 0.01, **: 0.05, *: 0.1</i>			

11.2. Regressionsergebnisse (Auszug) zu Hypothese 2

Handelsdaten basieren auf Comext und umfassen den Dual-Use-Ausfuhrbereich der im jeweiligen Jahr über die Korrelationstabelle definiert ist. Zur Reduktion der Beobachtungen musste der Ausfuhrbereich auf KN-2-Steller-Ebene aggregiert werden.

Dependent Variable:		export value					
Model:		(PPML 1)	(PPML 2)	(PPML 3)	(PPML 4)	(PPML 5)	(PPML 6)
Subset:	full	excl. EU001					
<i>Variables</i>							
$\Delta(\text{Variante 1})$		-0.2458*** (0.0898)			-0.3033*** (0.0929)		
$\Delta(\text{Variante 2a})$			0.0574 (0.0578)			0.0658 (0.0588)	
$\Delta(\text{Variante 2b})$				-0.2364*** (0.0903)			-0.3156*** (0.0952)
<i>Fixed-effects</i>							
exporter-importer	Yes	Yes	Yes	Yes	Yes	Yes	Yes
importer-year	Yes	Yes	Yes	Yes	Yes	Yes	Yes
<i>Fit statistics</i>							
Observations	2,950,801	2,950,801	2,950,801	2,828,977	2,828,977	2,828,977	
Squared Correlation	0.08651	0.08646	0.08650	0.07407	0.07402	0.07406	
Pseudo R ²	0.59125	0.59120	0.59125	0.56613	0.56606	0.56615	
BIC	2.59×10^{13}	2.59×10^{13}	2.59×10^{13}	1.77×10^{13}	1.77×10^{13}	1.77×10^{13}	

Clustered (exporter-year) standard-errors in parentheses

Signif. Codes: ***: 0.01, **: 0.05, *: 0.1

Dependent Variable:		export value				
Model:	(PPML 1)	(PPML 2)	(PPML 3)	(PPML 4)	(PPML 5)	(PPML 6)
Subset:	2021 bis 2024 inkl. EU001			2021 bis 2024 exkl. EU001		
<i>Variables</i>						
$\Delta(\text{Variante 1})$	-0.2187*** (0.0791)			-0.0523 (0.0384)		
log(GDP/capita)	1.192*** (0.2553)	1.305*** (0.2504)	1.196*** (0.2554)	-0.7438 (0.6034)	-0.6741 (0.6705)	-0.9598 (0.6076)
log(compensation)	-0.4079*** (0.1471)	-0.4131*** (0.1455)	-0.4162*** (0.1481)	0.4025 (0.4424)	0.4282 (0.5442)	0.6949 (0.4827)
log(total exports)	0.5985*** (0.1554)	0.6077*** (0.1633)	0.5911*** (0.1561)	0.7691 (0.6346)	0.7164 (0.6685)	0.7141 (0.6166)
$\Delta(\text{Variante 2a})$		-0.0077 (0.0550)			0.0402 (0.0369)	
$\Delta(\text{Variante 2b})$			-0.2123*** (0.0811)			-0.0839** (0.0399)
<i>Fixed-effects</i>						
exporter-importer	Yes	Yes	Yes	Yes	Yes	Yes
importer-year	Yes	Yes	Yes	Yes	Yes	Yes
<i>Fit statistics</i>						
Observations	2,429,524	2,429,524	2,429,524	363,451	363,451	363,451
Squared Correlation	0.07579	0.07577	0.07579	0.07033	0.07030	0.07033
Pseudo R ²	0.56715	0.56712	0.56716	0.56379	0.56379	0.56380
BIC	1.54×10^{13}	1.54×10^{13}	1.54×10^{13}	3.33×10^{12}	3.33×10^{12}	3.33×10^{12}

Clustered (exporter-year) standard-errors in parentheses

Signif. Codes: ***: 0.01, **: 0.05, *: 0.1



Handel unter Kontrolle – Eine Dual-Use-Exportanalyse

Eine Studie im Auftrag der Fachgruppe
Metalltechnischen Industrie Niederösterreich



*Economica Institut für Wirtschaftsforschung
Liniengasse 50-52 | 1060 Wien | Österreich
T: +43-676-3200-400 | office@economica.eu | ZVR-Zahl: 679932668
Economica 2025*

